

# STANDORTUNTERSUCHUNG

**Potentielle Flächen zur Ausweisung von  
Konzentrationszonen für die  
Windenergie**

## **HANSESTADT ATTENDORN**

als Bestandteil der Begründung zum  
sachlichen Teilflächennutzungsplan  
„Windenergie“



## Impressum

September 2023

### Auftraggeber:

Hansestadt Attendorn  
Kölner Straße 12  
57439 Attendorn

### Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz  
vdh@vdhgmbh.de  
www.vdh-erkelenz.de  
Geschäftsführer: Axel von der Heide

### Projektleiter:

M. Sc. Tancu Mahmout

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657  
Steuernummer: 208/5722/0655  
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Ausgangssituation .....	5
1.2	Aufgabenstellung und Zielsetzung .....	6
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches, des Planungsraums und des Untersuchungsraumes .....	6
1.4	Methodik .....	8
1.5	Referenzanlage .....	10
1.6	Übergeordnete Anforderungen an eine Standortuntersuchung .....	11
1.6.1	Vorgaben des Bundes .....	11
1.6.2	Vorgaben der Landesplanung .....	11
1.6.3	Vorgaben der Regionalplanung .....	17
1.6.4	Weitere Regelungen .....	18
<b>2</b>	<b>SCHRITT 1: HARTE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN .....</b>	<b>20</b>
2.1	Siedlungsflächen und deren Abstände .....	20
2.1.1	Gebäude sowie Ferienwohnen im Außenbereich .....	20
2.1.2	Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen .....	21
2.2	Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen .....	22
2.2.1	Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen) .....	22
2.2.2	Bahntrassen .....	22
2.2.3	Hochspannungsfreileitungen .....	23
2.2.4	Weitere Infrastrukturanlagen .....	23
2.3	Gewässerschutz .....	24
2.3.1	Wasserschutzzone I .....	24
2.4	Zwischenergebnis .....	25
<b>3</b>	<b>SCHRITT 2: WEICHE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN .....</b>	<b>26</b>
3.1	Siedlungsflächen .....	26
3.1.1	Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan .....	26
3.1.2	Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan .....	27
3.1.3	Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan .....	27
3.1.4	Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen .....	28
3.2	Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete .....	30
3.2.1	Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG .....	31
3.2.2	Nationalparke und Nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG .....	34
3.2.3	Biosphärenreservate, § 25 BNatSchG .....	35
3.2.4	Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG .....	35
3.2.5	Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG .....	35
3.2.6	Naturdenkmale, § 28 BNatSchG .....	37
3.2.7	Gesetzlich geschützte Biotop, § 30 BNatSchG .....	37
3.2.8	Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan .....	37

3.2.9	Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten.....	38
3.3	Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen .....	39
3.3.1	Anbauverbote zu Bundesautobahnen oder Bundesstraßen.....	39
3.3.2	Flugplatz.....	39
3.3.3	Flächen für die Freizeit und Naherholung .....	40
3.4	Gewässerschutz .....	41
3.4.1	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen .....	41
3.4.2	Wasserschutzgebiete .....	41
3.5	Zwischenergebnis .....	42
<b>4</b>	<b>SCHRITT 3: DETAILUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>44</b>
4.1	Untersuchungskriterien Detailuntersuchung .....	44
4.1.1	Größe und Zuschnitt.....	46
4.1.2	Windhöffigkeit .....	47
4.1.3	Regionalplanung.....	48
4.1.4	Schutzgebiete.....	48
4.1.5	Artenschutz.....	50
4.1.6	Landschaftsbild.....	58
4.1.7	Kulturgüter.....	59
4.1.8	Sachgüter .....	66
4.1.9	Umsetzbarkeit der Flächen.....	70
4.2	Untersuchung der Teilflächen.....	70
4.2.1	Fläche 1 (Bärlappweg) .....	70
4.2.2	Fläche 2 (Am Windhagen).....	74
4.2.3	Fläche 3 (Keuperhausen) .....	74
4.2.4	Fläche 4 (Milstenau).....	79
4.2.5	Fläche 5 (Schnellenberg) .....	82
4.2.6	Fläche 6 (Uelhof) .....	86
4.2.7	Fläche 7 (Wamge) .....	91
4.2.8	Fläche 8 (Repe).....	96
4.2.9	Fläche 9 (Berlinghausen) .....	99
4.2.10	Fläche 10 (Rieflinghausen).....	103
4.2.11	Fläche 11 (Jäckelchen) .....	107
4.2.12	Fläche 12 (Mecklinghausen) .....	111
4.2.13	Fläche 13 (Bürberg).....	116
4.2.14	Fläche 14 (Bremge/Biggesee).....	116
4.2.15	Fläche 15 (Fernholte) .....	117
<b>5</b>	<b>SCHRITT 4: VORABWÄGUNG.....</b>	<b>118</b>
5.1	Bewertung der Potentialflächen .....	118
5.2	Überprüfung mittels Gesamtbetrachtung .....	120

5.3	Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen .....	124
5.4	Bewertung der Windeignungsbereiche aus dem Regionalplan-Entwurf .....	126
<b>6</b>	<b>SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANTIELLEN RAUM / ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>128</b>
<b>7</b>	<b>PLANUNGSEMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>131</b>
7.1	Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ .....	131
7.2	verbindliche Bauleitplanung .....	131
7.3	Hinweise für das Genehmigungsverfahren .....	131
	<b>AUSGEWÄHLTE LITERATUR, RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>133</b>
	<b>ANHANG (DENKMALLISTE) .....</b>	<b>135</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Ausgangssituation

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Aktuell liegt der Anteil der Windenergie an der Nettostromerzeugung<sup>1</sup> bei 24,6 % (vgl. Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme ISE, 2019). Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf nunmehr 37,8 Prozent im Jahr 2018 (vgl. Umweltbundesamt.de). Der Durchschnittswert für das Jahr 2019 lag insgesamt bei insgesamt 46,2 Prozent (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % und bis 2035 100% betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022).

Der Gesetzgeber fördert seit dem 01.01.1997 (BauGB-Novelle 1996) die Erneuerbaren Energien u.a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aufgrund des nur zögerlichen Ausbaus der Windenergie (bisher nur 0,8 % ausgewiesene Fläche, nur 0,5 % nutzbare Fläche) in Verbindung mit dem Notstand auf dem Energiemarkt (auch in Bezug zum Krieg in der Ukraine) hat die Bundesregierung am 08.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG) beschlossen, dass am 01.02.2023 in Kraft gesetzt wurde. Hiernach sollen bis zum 31.12.2032 2% der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

Wesentlich für die kommunale Planung ist, dass hierdurch eine Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur noch innerhalb der Überleitungsregelungen (Abschluss des Verfahrens binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten) möglich ist. Windenergieanlagen sind ansonsten als privilegierte Vorhaben überall zulässig, bis die oben genannten Flächenziele erreicht werden.

Ein Abschluss des Verfahrens unter Einhaltung der Überleitungsvorschriften ist in Attendorn möglich und wird empfohlen. Auf Grundlage der andernfalls bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen für den gesamten Außenbereich bis zur Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Derzeit besteht trotz Wegfall der Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, vgl. § 249 Abs. 1 BauGB, noch übergangsweise die Option, von den in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer Standortsteuerung auch für Windenergieanlagen Gebrauch zu machen, sofern der entsprechende Bauleitplan bis zum 01.02.2024 wirksam wird (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle als Konzentrationszone<sup>2</sup> erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der WEA in einem jeweiligen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen dahingehend gesteuert

<sup>1</sup> Die Nettostromerzeugung umfasst die durch eine Anlage erzeugte elektrische Energie nach Abzug des Eigenbedarfs der Anlage (vgl. Bayerische Staatsregierung, 2018)

<sup>2</sup> Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan oder Regionalplan dargestellte Bereiche, welche vorrangig für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergie – vorgesehen sind (vgl. Regionalverband Braunschweig, 2012).

werden, dass sie nur noch an den an den besten geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen zulässig sind. Gleichzeitig wird für die übrigen Flächen des Gemeindegebietes eine Ausschusswirkung entfaltet. Diese Ausschusswirkung gilt bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG (dann ist sie nicht mehr erforderlich), spätestens aber bis zum 31.12.2027. Bis dann sollte das Land NRW ausreichend Flächen (1,1%, bis 2032 1,8%) als Windeignungsbereiche ausweisen. Nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete lediglich als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Hier sind die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit deutlich höher.

Da WEA als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig sind, muss bei einer räumlichen Einschränkung durch Konzentrationszonen sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung weiterhin möglich ist. Es ist also nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung die Aufstellung von WEA in Wahrheit zu verhindern (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblatt-Planung“, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Vielmehr muss der Windenergie substanziell Raum gegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert daher zwingend auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches basierend auf einer Standortuntersuchung erstellt wird. Dabei sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für WEA geführt haben, als auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, WEA im übrigen Plangebiet auszuschließen, zu dokumentieren.

## 1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Hansestadt Attendorn beabsichtigt, ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergienutzung zu überarbeiten. Aufgrund dessen soll eine Standortuntersuchung nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erstellt werden.

Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn sind derzeit zwei Konzentrationszonen für die Windenergie mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m ausgewiesen. Die Zonen liegen im westlichen Stadtgebiet. Die Zone 1 befindet sich südwestlich von Lichtringhausen. Innerhalb dieser Zone wurden noch keine WEA errichtet. Die Zone 2 liegt südwestlich von Beukenbeul an der Stadtgrenze und wurde mit zwei WEA (Nabenhöhe 75 m, Gesamthöhe ca. 100 m) bebaut. Die beiden Konzentrationszonen umfassen eine Gesamtfläche von ca. 5,84 ha. Eine weitere Anlage befindet sich im Süden des Stadtgebietes an den Kreiswasserwerken (Nabenhöhe 65 m, Gesamthöhe 85 m).

Ob durch diese beiden Konzentrationszonen der Windenergie substantieller Raum verschafft wurde, ist zumindest fraglich. Die Errichtung moderner WEA wird durch die Höhenbegrenzung auf 100 m in jedem Fall ausgeschlossen. Daher soll eine Standortuntersuchung für das Stadtgebiet erstellt werden. Zielsetzung der Standortuntersuchung ist eine gutachterliche Einschätzung, ob und inwiefern die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur Schaffung substanziellen Raumes bzw. für eine als rechtssicher zu betrachtende Ausschlussplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geeignet und erforderlich ist.

## 1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches, des Planungsraums und des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich und der Untersuchungsraum der Standortuntersuchung sind nicht deckungsgleich. Die Privilegierung von Windenergieanlagen stützt sich auf den § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt. Auch § 35 Abs. 3 Satz 3 zur Steuerungsmöglichkeit von Windenergieanlagen bezieht sich somit nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich auf dessen Außenbereich. Bereiche die nicht zum Außenbereich gehören, hierbei handelt es sich um Gebiete, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde (§ 30 BauGB) oder die sich gemäß Satzung oder tatsächlich im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befinden, können somit per Gesetz nicht von der Ausschlussplanung erfasst werden.

Der **Geltungsbereich** der Standortuntersuchung bezieht sich somit lediglich auf den Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB der Hansestadt Attendorn sowie eine Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB.

Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturf lächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

Aufgrund der Regelungen in § 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (Bau GB AG NRW) wurde der **Planungsraum** im laufenden Planungsprozess bislang reduziert. Als Planungsraum wurde der Bereich des Geltungsbereiches verstanden, der der kommunalen Planung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW überhaupt zugänglich ist.

§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW sah und sieht vor, dass Windenergieanlagen nur dann privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im vorgenannten Sinne, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Hierdurch entstand eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen war. Die Berücksichtigung erfolgte in der Weise, dass eine Reduzierung des Planungsraums erfolgte.

Am 31.03.2023 ist die 4. Änderung des BauGB-AG NRW in Kraft getreten. Hierbei wurde u.a. § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW, der Ausnahmen von der Mindestabstandspflicht normiert, dahingehend geändert, als dass nunmehr der in § 2 Abs. 1 BauGB-AG geregelte Mindestabstand keine Anwendung findet

*1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung.*

Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG wiederum sind

*folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:*

*a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;*

*b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.*

Nach einem breiten, auch hier bestehenden, Verständnis handelt es sich bei den mit der in Rede stehenden Planung verbundenen Konzentrationszonen um Windenergiegebiete im vorgenannten Sinne. Handelt es sich bei den hier geplanten Konzentrationszone wiederum um Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG, sind diese entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW von den Rechtsfolgen des Absatz 1 ausgenommen, mithin gilt für diese Flächen auch dann keine Entprivilegierung, sofern sie sich innerhalb des 1000m-Mindestabstands um die genannten schutzwürdigen Nutzungen befinden. Dies führt dazu, dass der gesamte Außenbereich für Planungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wieder eröffnet ist. Denn die planende Gemeinde legt die Konzentrationszonen (Windenergiegebiete) im Rahmen ihrer Planung selbst fest, eine Entprivilegierung erfolgt, ungeachtet des Abstands zur in § 2 Abs. 1 BauGB-AG genannten Bebauung, nicht. § 2 Abs. 1 BauGB-AG steht auch der Vollziehbarkeit nicht im Wege, hat folglich keinerlei Einfluss auf die Planung.

In Konsequenz führt § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW daher nicht mehr zur Reduzierung des Planungsraums.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Landesregierung mit dem gegenwärtig betriebenen 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen zur Beschleunigung des Ausbaus

der Windenergie die Abschaffung der geltenden Mindestabstandsregelungen durch Aufhebung der §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW verfolgt. Die erste Lesung erfolgte am 14.06.2023.

Der **Planungsraum** umfasst alle Flächen, auf denen die Errichtung von privilegierten WEA dem Grunde nach möglich ist. Dies entspricht dem gesamten Außenbereich. Der Planungsraum ist somit bereits um Gebiete nach § 30 oder § 34 BauGB reduziert.

Der **Untersuchungsraum** wird naturgemäß weiter gefasst, da zu diesem auch der Innenbereich sowie Teile der umliegenden Kommunen gehören. Die Hansestadt Attendorn ist eine mittlere kreisangehörige Stadt in Nordrhein-Westfalen mit knapp 25.000 Einwohnern (Hansestadt Attendorn, 2018a). Sie besteht aus einer Kernstadt und 56 weiteren Ortslagen und Wohnplätzen (Hansestadt Attendorn, 2018b). Attendorn liegt im Kreis Olpe im südlichen Sauerland und umfasst eine Fläche von ca. 97,95 km<sup>2</sup> (IT NRW, 2018). Umliegende Kommunen stellen die Stadt Finnentrop im Nordosten, Lennestadt im Osten, Olpe und Drolshagen im Süden sowie die im märkischen Kreis liegenden Städte Meinerzhagen, Herscheid und Plettenberg im Westen dar. Die vorgenannten, im Innenbereich oder anderen Kommunen liegenden Bereiche sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn es gilt, Schutzabstände zu Nutzungen zu erheben oder die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu beurteilen.

Auch Planungen der Nachbarkommunen sind im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) und sollen nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann z.B. bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Stadt abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

#### 1.4 Methodik

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik nachfolgend erläutert.

Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Im **Schritt 1** dieser Untersuchung wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei der Beurteilung hat die Gemeinde keinen Spielraum (OVG NRW, Urteil vom 17.01.2019, 2D 63/17.NE, juris RN 57). Bei diesen Flächen handelt es sich um das sogenannte „**Gesamtpotential**“. Durch die Identifizierung des Gesamtpotentials soll eine Einschätzung zu der Frage ermöglicht werden, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen und andere von der Gemeinde festgelegten Parameter anzupassen ist.

Eine Reduzierung des Gesamtpotentials um diese zusätzlichen, weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2** dieser

Untersuchung. Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Die Grenzen der Festlegung als weiche Tabuzonen liegen in den Anforderungen an eine gerechte Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB; andernfalls können Mängel im Abwägungsvorgang vorliegen, die auch ein mangelfreies Abwägungsergebnis nicht ausgleichen kann (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE). Da die falsche Behandlung einer Fläche als hartes Tabukriterium regelmäßig zum Ausschluss der mit der Konzentrationszonenplanung bezweckten Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB führt (erheblicher Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB), die Behandlung einer eigentlich als harte Tabuzone zu qualifizierenden Fläche als weiche Tabufläche aber hingegen unschädlich ist, kann es in bestimmten Fällen zudem sinnvoll sein, einige Bereiche aus Gründen äußerster Sicherheit nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium zu behandeln (vgl. OVG Münster, Urteil vom 26.09.2013 – 16 A 1296/08; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Dies erfolgt nachstehend für die Naturschutzgebiete und die FFH-Schutzgebiete, deren Einordnung als hartes Tabukriterium häufig einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „**Detailuntersuchung**“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potentialflächen im **Schritt 3** daraufhin untersucht, ob sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Im Zuge der Detailuntersuchung, im **Schritt 4** findet außerdem die sogenannte Vorabwägung statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potentialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden. Bei der Entscheidung welche Potentialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen darf die Gemeinde auch städtebauliche Aspekte zur Selektion zu Rate ziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden deutlich macht:

*„Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“* (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01).

Im Rahmen der Abwägung müssen bestehende Konzentrationszonen und bestehende genehmigte WEA ebenfalls Berücksichtigung finden. Widersprechen diese dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Weiterhin erfolgt eine gesamtstädtische Betrachtung im Hinblick auf Kumulationseffekte. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

Die Konzentrationszonen müssen im **Schritt 5** dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung der Windenergie **substantieller Raum** gegeben wird (vgl. exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09, BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09, BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11). Dies lässt

sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Allerdings darf nach der vorgenannten Entscheidung dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09).

Nach Inkrafttreten des WindBG erfolgt ergänzend eine Bewertung anhand des 2 %-Ziels bzw. des jeweils geltenden Flächenziels.

Das Ergebnis der Standortuntersuchung ist eine in Abhängigkeit von den vorgenannten Erwägungen gebildete **Übersicht der Potentialflächen**. Diese soll aus gutachterlicher Sicht Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Weise die ermittelten Potentialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

## 1.5 Referenzanlage

Bei der Bewertung von Abständen zwischen WEA und anderen Nutzungen, z.B. bei der Festlegung weicher Vorsorgeabstände, ist regelmäßig auf die Anlagenhöhe, die Anlagenleistung oder den Rotorradius abzustellen. Da die Anlagen, die später errichtet werden, hier noch nicht bekannt sind, muss im Rahmen der Standortuntersuchung eine Referenzanlage gewählt werden.

Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 – 106,5 dB (A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 79 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll.

Gerade im Hinblick auf die im Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) verankerte Ausschreibungspflicht ist zwar denkbar, dass zukünftig auch noch größere und leistungsfähigeren WEA in Erwägung gezogen wird, um den Zuschlag zu erhalten, jedoch ist zu bedenken, dass in der Standortuntersuchung lediglich die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen wird. Insoweit ist es natürlich auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch orientiert sich diese Analyse gerade vor dem Hintergrund der Schaffung substantiellen Raums, auch unter wirtschaftlichen Aspekten, an dem Stand der Technik.

Bei der vorliegend angestrebten „Rotor-in-Planung“ muss die Windenergieanlage mit allen Bauteilen (Fundament, Mast und Rotor) vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 30. August 2012 - 12 A 1642/11; vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3/04 -, juris Rdnr. 40; VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10 -, juris). Alle Abstandskriterien beziehen sich somit auf den Abstand der Nutzung zu der äußersten Rotorspitze der Windenergieanlage. (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - 7 D 105/14.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Lediglich die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen liegen.

Alle technisch modernen WEA-Typen sind mit Dreiblattrotoren und mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Zusätzlich werden nach heutigem technologischem Standard Anlagen mit einem redundanten Eiserkennungssystem ausgestattet. Dies wird für die Referenzanlage unterstellt.

Windenergieanlagen sind mit verschiedenen Schutzvorrichtungen versehen, die im Störfall einen Austritt

wassergefährdender Stoffe verhindern. Bei der Errichtung der WEA muss nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Alle betroffenen Komponenten werden fertig befüllt und montiert geliefert. Im Rahmen der Serviceinspektion des Herstellers werden regelmäßige Kontrollen bezüglich außergewöhnlicher Fett- und / oder Ölaustritts durchgeführt.

In den Windenergieanlagen findet keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen statt. Eine Löschwasserrückhaltung für den Brandfall ist nicht erforderlich.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus Glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

## 1.6 Übergeordnete Anforderungen an eine Standortuntersuchung

Gesetzliche oder Untergesetzliche Rahmenvorgaben für die Erstellung einer Standortuntersuchung existieren nicht. Dennoch sind bestimmte Anforderungen zu beachten.

### 1.6.1 Vorgaben des Bundes

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

### 1.6.2 Vorgaben der Landesplanung

#### 1.6.2.1 LEP-Vorgaben bezüglich der Windenergie

Die Hansestadt Attendorn befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplans NRW (LEP) (MWIKE, 2019) ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 65 % der Stromerzeugung übernehmen. Es soll außerdem erreicht werden, dass sowohl die Stromversorgung als auch der Stromverbrauch noch vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral werden. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.<sup>3</sup> Im Rahmen des neuen LEP findet ein spürbarer Wandel von der ungebremsten Förderung der Windenergie zu einer stärkeren Lenkung statt. Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

#### 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

#### 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

<sup>3</sup> LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst<sup>4</sup> ausgeführt:

*„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde liege. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“*

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Auf eine dezidierte Prüfung wurde daher verzichtet. Es ist anzunehmen, dass bei diesem erhöhten Abstand lediglich wenige Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes verblieben, die der Windkraft wahrscheinlich substanziell keinen Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung der Konzentrationszonen keine Berücksichtigung findet. Im Übrigen sieht der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien einen Entfall des Vorsorgeabstandes vor. Ebenfalls ist korrespondierend hierzu im Rahmen des Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen der Entfall des Mindestabstandserfordernisses vorgesehen.

<sup>4</sup> OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE.

### 1.6.2.2 Weitere relevante LEP-Ziele

#### Z 7.3-1 LEP Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (i.V.m. Ziel 15 des Regionalplanes)

*„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird grundsätzlich insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird. Der Nachweis des Bedarfs kann insofern als gegeben erachtet werden.

Ein substantieller Raum für die Windenergie kann außerhalb des Waldes nicht erbracht werden. Insgesamt liegen alle Potentialflächen zumindest mehrheitlich im Wald. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben kaum Flächen außerhalb des Waldes. 50, 1 % des Stadtgebietes sind bewaldet. Lediglich kleinere Bereiche der Flächen 7, 9, 10, 11 und 12 liegen außerhalb des Waldes. Diese sind aufgrund des Zuschnitts für sich genommen nicht zur Errichtung einer Anlage geeignet. Die Planung wäre somit nicht außerhalb des Waldes realisierbar. Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.

Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen ist an besondere Prüfinhalte gebunden. Folgende Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen:

##### a) Waldarmut

In waldarmen Kommunen würde eine Beanspruchung von Waldflächen den vorgenannten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen, so dass waldbesetzte Potentialflächen schlechter bewertet würden. Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes sind Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20 % jedoch als waldarm zu betrachten (LEP NRW, Erläuterung zu Ziel 7.3-3). Für diese Gebiete ist auf eine Waldmehrung hinzuwirken ist (LEP NRW, Ziel 7.3-3).

Bei der Hansestadt Attendorn handelt es sich mit einem Waldanteil von 50,1 % (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) nicht um eine waldarme Kommune. Vielmehr sind weite Teile des Stadtgebietes bewaldet, weshalb insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung substantiellen Raums kein pauschaler Ausschluss aller Waldbereiche im Wege eines weichen Tabus erfolgte.

Im Rahmen der Abwägung sollen nach Möglichkeit aber dennoch Flächen ohne Wald für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Nicht bewaldete Flächen erhalten daher in Bezug auf dieses Kriterium die beste Bewertung. Ihre alleinige Inanspruchnahme wird aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit aller Waldflächen angestrebt. Sofern jedoch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kein substantieller Raum geschaffen werden kann, greifen die übrigen angeführten Kriterien.

##### b) Waldfunktionen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 kommen für eine Waldinanspruchnahme insbesondere solche Flächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen andere Waldfunktionen erfüllen. Der wirtschaftlichen Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung

im Wald in der Regel nicht entgegen, da regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen werden. Grundlage der Beurteilung ist die Darstellung in der Waldfunktionskarte NRW (2019). Die Bedeutung der Erholungsfunktion von Waldbereichen wird in der aktuellen Waldfunktionskarte dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

Im Gemeindegebiet ist hier vor allem die Erholungsfunktion zu nennen, die sich überwiegend in den Waldflächen entlang der Biggetalsperre konzentriert. Eine besondere Erholungsfunktion leisten im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Walder (Intensitätsstufe II). Eine darüberhinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I). Es ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich die Erholungsfunktion Stufe I und II nach der Waldfunktionskarte und Windkraft nicht ausschließen. Eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Detailuntersuchung der Potentialflächen.

#### c) Vorgaben des Windenergieerlasses:

Den Wald betreffend sind rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl. Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4). Diese werden in der Detailuntersuchung als Ausschlusskriterium gewertet.

#### d) Laubwald

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Landesbetrieb Wald und Holz mitgeteilt, dass Laubwaldbestände für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen. Eine detaillierte Überprüfung der Flächen erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Sie stellen zunächst keinen generellen Ausschlussgrund dar, da z.B. ein Überstreichen mit dem Rotor möglich ist. Laubwaldgebiete über > 4 ha besitzen aber eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund. Für diese Gebiete wird keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden. Zusammenhängende Laubwälder kommen daher nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen in Frage.

#### 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (i.V.m. Z 21 und Z 24 des Regionalplan)

*„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“*

Als BGG sind folgende Flächen dargestellt: östlichen Bereich der Fläche 5b, Fläche 8, Fläche 10 und 11, Fläche 12 bis auf den südlichsten Bereich. Gleiches gilt für den Entwurf des räumlich Teilplanes Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein.

Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlass in Kapitel 8.2.3.2 sind die Wasserschutzzonen I und II als weiche Tabuzonen ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3.4.2). In der Zone 3 ist die Errichtung von WEA in der Regel möglich.



### 1.6.2.3 Weitere Vorgaben des Landes

Mit der vom Bundestag durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 14.08.2020, wieder eingeführten **Länderöffnungsklausel**, die in nunmehr in § 249 Abs. 9 BauGB (vormals § 249 Abs. 3 BauGB a. F.) niedergeschrieben ist, wird den Ländern ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen.

Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln. Bereits bestehende Regelungen auf Länderebene bleiben bestehen.

Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt. Der Landtag hat hierfür inzwischen konkret die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW (kurz BauGB-AG NRW) beschlossen, diese ist seit dem 15.07.2021 in Kraft.

Der für die vorliegende Planung relevante § 2 BauGB-AG NRW in seiner seit dem 31.03.2023 geltenden Fassung, bestimmt, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Windenergieanlagen nur Anwendung findet, wenn diese einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Das vorstehende Mindestabstandserfordernis findet nach § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW jedoch keine Anwendung

1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16 b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

Wie bereits unter Kapitel 1.3 dargelegt, sah § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW eine Ausnahme von der Mindestabstandspflicht für Windenergiegebiete in der bis zum 31.03.2023 geltenden Fassung nicht vor. Hierdurch ergab sich aus dem Mindestabstandserfordernis eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen war. Sie galt auch gleichermaßen für Kommunen, die keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Durch den Wegfall der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Flächen innerhalb der auch hier geplanten Windenergiegebiete, hat die Regelung des § 2 BauGB-AG NRW für die vorliegende Planung an Relevanz verloren. Verbindliche Vorhaben ergeben sich hierdurch nunmehr nicht mehr, da die hier geplanten Windenergiegebiete pauschal vom Mindestabstandserfordernis ausgenommen sind, mithin eine Konzentrationszonen nun – wie vor Einführung des Mindestabstands – an jeder ansonsten geeigneten Stelle innerhalb des Außenbereichs liegen kann. Zudem ist inzwischen die gänzliche Aufhebung des Abstandserfordernisses geplant.

1.6.3 Vorgaben der Regionalplanung

Der rechtsgültige LEP NRW bestimmt in Ziel 10.2-2, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können. Die Hansestadt Attendorn befindet sich im Kreis Olpe, der dem Regierungsbezirk Arnsberg zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen. In diesem werden weder Vorranggebiete festgelegt noch andere Aussagen zur Windenergie getroffen (Bezirksregierung Arnsberg, 2018). Zur Ergänzung des Regionalplans sollte der Teilplan Windenergie aufgestellt werden, das Verfahren wurde jedoch am 06.07.2017 eingestellt.

Derzeit findet eine Neuaufstellung des räumlichen Teilplans Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (Bezirksregierung Arnsberg, 2020) statt. In Kapitel 8.1 werden textliche Festlegungen und Erläuterungen zur Windenergie getroffen.

8.1 Windenergie

Gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW können in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Festlegung von WEB als Vorranggebiete soll der Ausbau der Windenergienutzung im Planungsraum gefördert werden.

8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind. Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.

Für das Gebiet der Hansestadt Attendorn werden 3 Teilflächen als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG mit einer Größe von insgesamt ca. 45 ha dargestellt. Dies befinden sich alle an der südlichen Stadtgrenze.

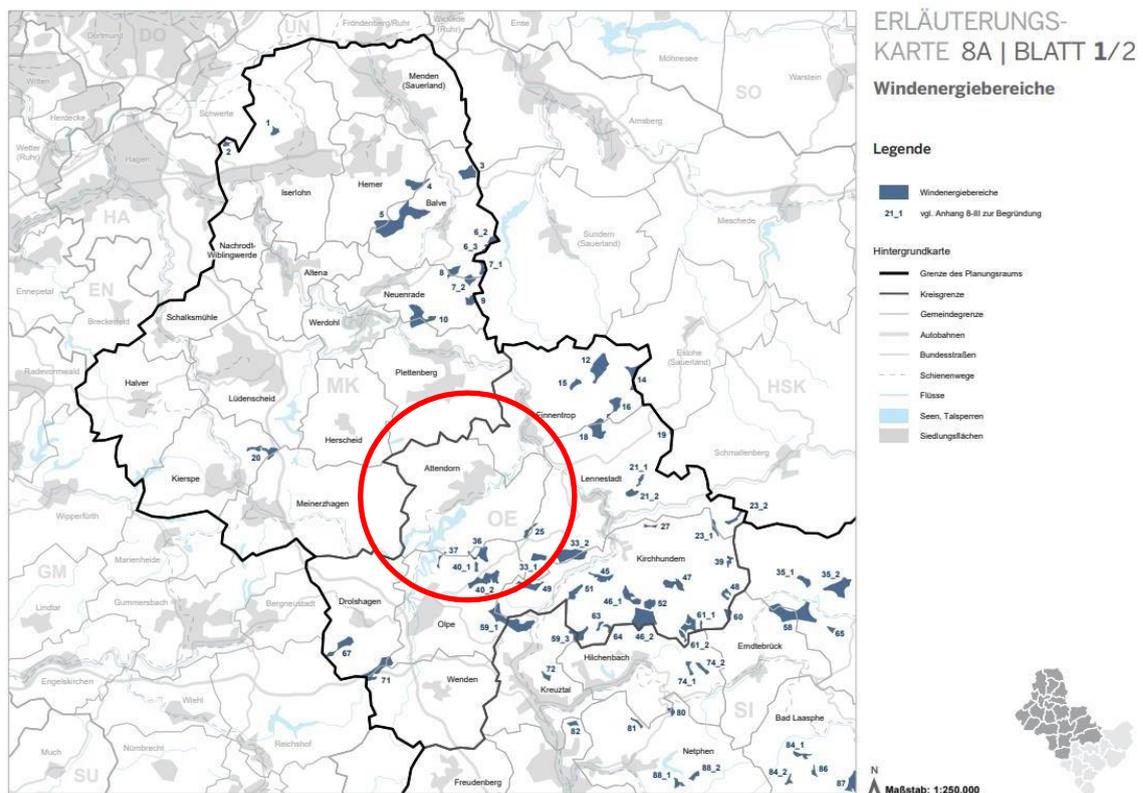


Abbildung 2: Windenergiebereiche im Regionalplanentwurf

In diesen haben die Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen, allerdings ohne, dass sie an anderer

Stelle ausgeschlossen sind, wie es bei Eignungsgebieten oder Konzentrationszonen im FNP der Fall wäre. Der Regionalplan muss daher keine Aussagen zum substantiellen Raum treffen. Für diese Flächen soll eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene erfolgen. Demnach wären die Windenergieeignungsbereiche in das gesamträumliche Konzept aufzunehmen und ggf. anzupassen.

Die im Regionalplanentwurf gewählten Kriterien unterscheiden sich von den Kriterien der kommunalen Standortuntersuchung. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich werden z.B. 440 m Abstand (statt 600 m) gewählt, Kurgebiete mit 660 m Abstand sind in der kommunalen Betrachtung nicht enthalten. Weiterhin werden auf Regionalplanebene Abstände zu technischer Infrastruktur (z.B. Drehfunkfeuer Germinghausen) gehalten, die in der Standortuntersuchung nicht betrachtet werden. Insbesondere aufgrund des Drehfunkfeuers wird der überwiegende Teil des Attendorner Stadtgebietes ausgeschlossen.

Einzelne Kriterien der Untersuchung auf Ebene des Regionalplans werden jedoch in die kommunale Planung übernommen, z.B. Abstände zum Biggensee. Diese werden im Zusammenhang mit den Untersuchungskriterien erläutert.

#### *8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen*

*Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.*

Die Darstellungen im Regionalplan können durch kommunal geplante Zonen ergänzt werden, da die Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung entfalten.

#### *8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung*

*Bei der Umsetzung von WEB, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der WEB möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Auch bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, welche außerhalb der regionalplanerischen WEB liegen, sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.*

#### *8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen*

*Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten.*

Die Grundsätze 8.1-3 und 8.1-4 haben auf die Standortuntersuchung keine Auswirkung.

### 1.6.4 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 08.05.2018 in Kraft getreten ist (mit Stand vom 02.10.2021). Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe“ dar (MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der **„Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“** (MKULNV, 2017) per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung

artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

## 2 SCHRITT 1: HARTE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Im ersten Schritt werden zunächst Flächen ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergie geeignet sind. Tatsächliche Ausschlussgründe liegen insbesondere aufgrund alternativer Nutzungen vor. Rechtliche Gründe sind dagegen schwerer zu definieren, da häufig Ausnahmetatbestände oder Befreiungen möglich sind.

Explizite gesetzliche Vorgaben zur Einteilung in harte Kriterien, beispielsweise in Form einer Liste, gibt es nicht. Für verschiedene Kriterien ist zwischenzeitlich eine Einteilung durch die Rechtsprechung erfolgt. Eine insoweit grundlegende Entscheidung des OVG NRW erging im Jahre 2013 (sogenanntes Büren Urteil). Hierin heißt es:

*„Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 32 BNatSchG) zählen können. Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden“ (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 -Az. 2 D 46/12.NE).*

Dementgegen werden Waldflächen heute nicht mehr als harte Tabubereiche angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE). Auch dürfen z.B. im Flächennutzungsplan dargestellte, aber nicht ausgenutzte Sondergebiete, Sonderbauflächen und öffentlichen Grünflächen im Außenbereich nicht als harte Tabuflächen eingeordnet werden und die Einordnung von ASB-Flächen als hartes Tabu wird zumindest in Frage gestellt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE).

Die Grenze zwischen den beiden Kategorien „harte“ und „weiche“ Tabus ist, wie man an diesen Beispielen sieht, fließend und schwer zu fassen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der nachfolgenden Festlegung harter Tabuzonen Zurückhaltung geübt.

### 2.1 Siedlungsflächen und deren Abstände

Nachfolgend werden die Siedlungsflächen und diesbezügliche Schutzabstände zusammengefasst, die als harte Tabukriterien zu bewerten sind. Eine Zusammenfassung der siedlungsbezogenen Kriterien, die als weiche Tabus zu bewerten sind, beispielsweise immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände, erfolgt im Kapitel 3.1 dieser Untersuchung. Siedlungsflächen nach § 30 oder 34 BauGB liegen außerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen Teilplans und werden daher nicht als Tabuflächen aufgeführt.

#### 2.1.1 Gebäude sowie Ferienwohnen im Außenbereich

Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen im Außenbereich, sind ebenso wie andere faktische Bebauungen aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA ungeeignet.

Unter dem Begriff der faktischen Bebauung werden z.B. gewerbliche Nutzungen, Gaststätten oder Clubhäuser verstanden. Allein aufgrund der faktischen, anderweitigen Bebauung kommen diese Flächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht in Frage.

In Attendorn liegen die Splittersiedlungen oder Einzelhöfe weit über das Stadtgebiet verteilt. Eine Häufung liegt im Umfeld der größeren Ortschaften bzw. an übergeordneten Verkehrswegen vor. Splittersiedlungen, in denen die Wohnbebauung über eine Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB gesichert ist, werden dabei mit der gesamten Fläche dargestellt, andere Gebäude werden nur in der Kubatur erfasst.

Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen im Außenbereich dienen zwar nicht dem Wohnen im Rechtssinne, jedoch liegt auch hier ein Schutzanspruch auf einen ruhigen Aufenthalt vor. Auch diese sind aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA ungeeignet. In Attendorn und der engeren Umgebung existieren mehrere Campingplätze, die hauptsächlich benachbart zum Biggensee oder der Bigge liegen. Das Burghotel Schnellenberg ist als Hotelstandort im Außenbereich zu nennen.

### 2.1.2 Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen

Hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohnnutzungen, Splittersiedlungen und gemischten Nutzungen im Innen- und Außenbereich muss zwischen immissionsrechtlich restriktiven Abständen (im Folgenden „harte Abstände“ genannt) sowie Vorsorgeabständen differenziert werden. Vorliegend werden die immissionsschutzrechtlich restriktiven Abstände dargestellt, die Erläuterung der Vorsorgeabstände erfolgt in Kapitel 3.1.4. Als „harte Abstände“ gelten nur die Abstände, in denen aus rechtlichen Gründen keine WEA errichtet werden dürfen. Die „harten Abstände“ werden durch die Abstände aufgrund von möglichen immissionsrechtlichen Aspekten bestimmt.

In welcher Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen WEA unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Sogar die Neuartigkeit der WEA kann ausschlaggebend sein, da bei Anlagentypen, für die aufgrund ihrer Neuartigkeit nur wenige Erkenntnisse zum Emissionsverhalten bestehen, Sicherheitsaufschläge in der Immissionsprognose und damit größere Schutzabstände notwendig sind. Für die Festlegung der „harten Abstände“ kann somit nur auf pauschalierende Überlegungen zurückgegriffen werden. Diese Einschätzung wird inzwischen auch vom OVG NRW geteilt:

*„Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Differenzierung zwischen demjenigen Abstand, der zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerische Regelungen die Grenzwerte der TA Lärm, durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, einhalten zu können, und demjenigen – darüber hinausgehenden – Abstand, der seine Rechtfertigung darin findet, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern darf, kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung, und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen“ (OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - AZ 7 D 105/14).*

Das LANUV hat diese pauschalierende Betrachtungsweise, für die damals dem Stand der Technik entsprechenden 3 MW-Anlagen genauer betrachtet. Für die Prognose wurde ein Wert von  $L_{WA} = 107,5$  dB tagsüber und  $L_{WA} = 104,5$  dB zur Nachtzeit angesetzt. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 – 106,5 dB(A) auf, bewegt sich also trotz größerer Leistung in einem vergleichbaren Schallpegelbereich.

Geht man davon aus, dass in der Konzentrationszone nur eine Anlage errichtet wird, so müsste diese WEA folgende Abstände einhalten:

Harte Schutzabstände zu Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen bei Errichtung einer Einzelanlage			
Nutzung	Nacht-Richtwert gemäß TA-Lärm	Erforderlicher Abstand	
		Mit Drosselung (L <sub>WA</sub> 104,5 dB(A))	ohne Drosselung (L <sub>WA</sub> 107,5 dB(A))
Mischgebiet	45 dB	320 m	450 m
Allgemeines Wohngebiet	40 dB	520 m	660 m
Reines Wohngebiet	35 dB	770 m	980 m

**Tabelle 1:** Harte Schutzabstände zu Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen bei Errichtung einer Einzelanlage;

Quelle: (LANUV NRW, 2017)

Für eine Konzentrationszone, die mehrere Anlagen fasst, würden größere Abstände einzuhalten sein. Da bei der Konzentrationszonenplanung jedoch keine Mindestanzahl an WEA definiert wird, muss jedenfalls der Abstand bei Errichtung einer Einzelanlage berücksichtigt werden.

Auf eine Berücksichtigung der Windverhältnisse wird verzichtet, um einen pauschalen, für das gesamte Gemeindegebiet verwendbaren Wert zu erhalten. Aus dem gleichen Grund und vor dem Hinblick der planerischen Zurückhaltung wird für alle Flächen, die Wohnnutzungen zur Verfügung stehen (Mischgebiete, Wohngebiete, Splittersiedlungen, Einzelhöfe, ggf. Sondernutzungen) ein Abstand von 320 m festgelegt. Dieser ist jedenfalls als hart zu bewerten, da er den Abstand einer WEA mit Drosselung zu einer Wohnnutzung mit der geringsten Schutzwürdigkeit (Mischgebiet = 45 dB) darstellt. Es werden pauschal die Werte für Mischgebiete angelegt, um der Windenergie im Zweifelsfall den Vorrang einzuräumen.

## 2.2 Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen

Infrastruktureinrichtungen kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Nutzung durch die Windenergie nicht in Betracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE). Zu den möglichen Verkehrsstrassen gehören neben Straßen z.B. auch die Gleiskörper von Bahnanlagen oder Wasserwege. Andere Infrastrukturanlagen sind z. B. Freileitungen, Anlagen für die Strom oder Wasserversorgung, Flugplätze und Anlagen für die Naherholung. Zur besseren Lesbarkeit werden die vorliegend tatsächlich vorhandenen Verkehrsstrassen und Infrastrukturanlagen in Unterkapiteln zusammengefasst.

### 2.2.1 Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen)

Zur besseren Lesbarkeit des Planes werden hier nur die klassifizierte Straßen (BAB, B, L, K) dargestellt, obwohl der Ausschluss für alle Straßen gilt. Klassifizierte Straßen umfassen vorliegend Kreis- und Landesstraßen. Bundesstraßen und -Autobahnen sind in Attendorn nicht vorhanden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen, z. B. Feldwege befinden können, die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut, jedoch von deren Rotor überstrichen werden können. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Sie ändern nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit einer Fläche mit Windenergieanlagen.

### 2.2.2 Bahntrassen

Das Stadtgebiet von Attendorn wird durch eine Bahntrasse durchquert, die im Wesentlichen dem Verlauf der Bigge folgt. Von der Ortslage Wamge aus wird die Trasse teilweise unterirdisch durch die Biggetalsperre geführt und verlässt das Stadtgebiet an seiner südlichen Grenze zu Olpe. Die von der Trasse erfassten Flächen werden als „hartes Tabukriterium“ in die Standortuntersuchung aufgenommen.

### 2.2.3 Hochspannungsfreileitungen

Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (Hoch- und Höchstspannung) werden durch Planfeststellungsbeschluss nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz zugelassen. Dieser kann auch Nebenanlagen wie Umspannwerke mit umfassen. Mit der Planfeststellung wird anhand technischer Regelwerke auf der Grundlage der Antragsunterlagen ein Schutzstreifen festgelegt, der grundsätzlich von anderer Bebauung freizuhalten ist. Gemäß Nr. 8.2.10 des Windenergieerlass NRW gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

In Attendorn existieren zahlreiche Hochspannungsfreileitungen. Eine zentrale Trasse sammelt bis zu vier Leitungen und führt von Nordwesten kommend zwischen den Ortslagen Attendorn und Ennest hindurch Richtung Helden, um von dort an weiter nach Süden zu verlaufen. Die Amprion plant derzeit den Bau einer neuen Leitung in dieser Trasse. Da die Planfeststellung bereits erfolgt ist, wird diese Planung ebenfalls berücksichtigt.

Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Ihren Schutzstreifen als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Sobald die konkreten Anlagentypen und -standorte feststehen, sind in einem nachgelagerten Verfahren, spätestens im Verfahren der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG, mögliche Auswirkungen der Anlagen auf Freileitungen zu prüfen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110 kV gilt: Abstand =  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$  (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die Ebene der Standortuntersuchung bzw. der Ausweisung von Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan betreffen diese Aspekte jedoch nicht.

Leitungen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes (10–35 kV) werden nicht als Tabukriterium definiert. Diese verlaufen in eher geringerer Höhe, daher bestehen zu Windenergieanlagen geringere Konflikte. Im Zuge der Detailplanung sind diese jedoch bei der Standortfindung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, bei möglicherweise erforderlichen Veränderungen der Leitungstrasse (Verlegung, Erdkabel) greift das Verursacherprinzip.

### 2.2.4 Weitere Infrastrukturanlagen

Neben den vorgenannten Trassen können auch anderen baulichen Infrastrukturanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsflächen im Außenbereich vorhanden sein. In Attendorn liegen einzelne dieser Flächen im Außenbereich vor (Wasserwerk Erbscheid nördlich Sondern, Anlagen des Rurverbandes an der Lenne, Regenrückhaltebecken südlich des Gewerbegebietes in der Hauptortslage). Alle diese Flächen werden bereits vollständig genutzt und kommen damit aus tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA in Frage.

## 2.3 Gewässerschutz

### 2.3.1 Wasserschutzzone I

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert [...] kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ (vgl. § 51 Abs. 1 WHG). In der Rechtsverordnung [...] können in Wasserschutzgebieten [...] bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG). „Die zuständige Behörde kann von Verboten [...] eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“ (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Da die Gefahr einer Verunreinigung der Wasserschutzgebiete mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden Wasserschutzgebiete in drei Wasserschutzzonen unterteilt. Die Zone I umfasst die Trinkwassergewinnungsanlage selbst sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie ist vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Der gängigen Rechtsprechung folgend werden WSZ I als harte Tabuzonen eingestuft (OVG Koblenz, 8 C 11527/17 vom 06.02.2018; VGH Mannheim 3 S 526/20 vom 13.10.2020).

Die berücksichtigten Wasserschutzgebiete mit einer WSZ 1 können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden:

- Trinkwasserschutzgebiet Ennest-Tiefes Tal
- Trinkwasserschutzgebiet Attendorn-Repetal
- Trinkwasserschutzgebiet Mecklinghausen
- Trinkwasserschutzgebiet Lichtringhausen

## 2.4 Zwischenergebnis

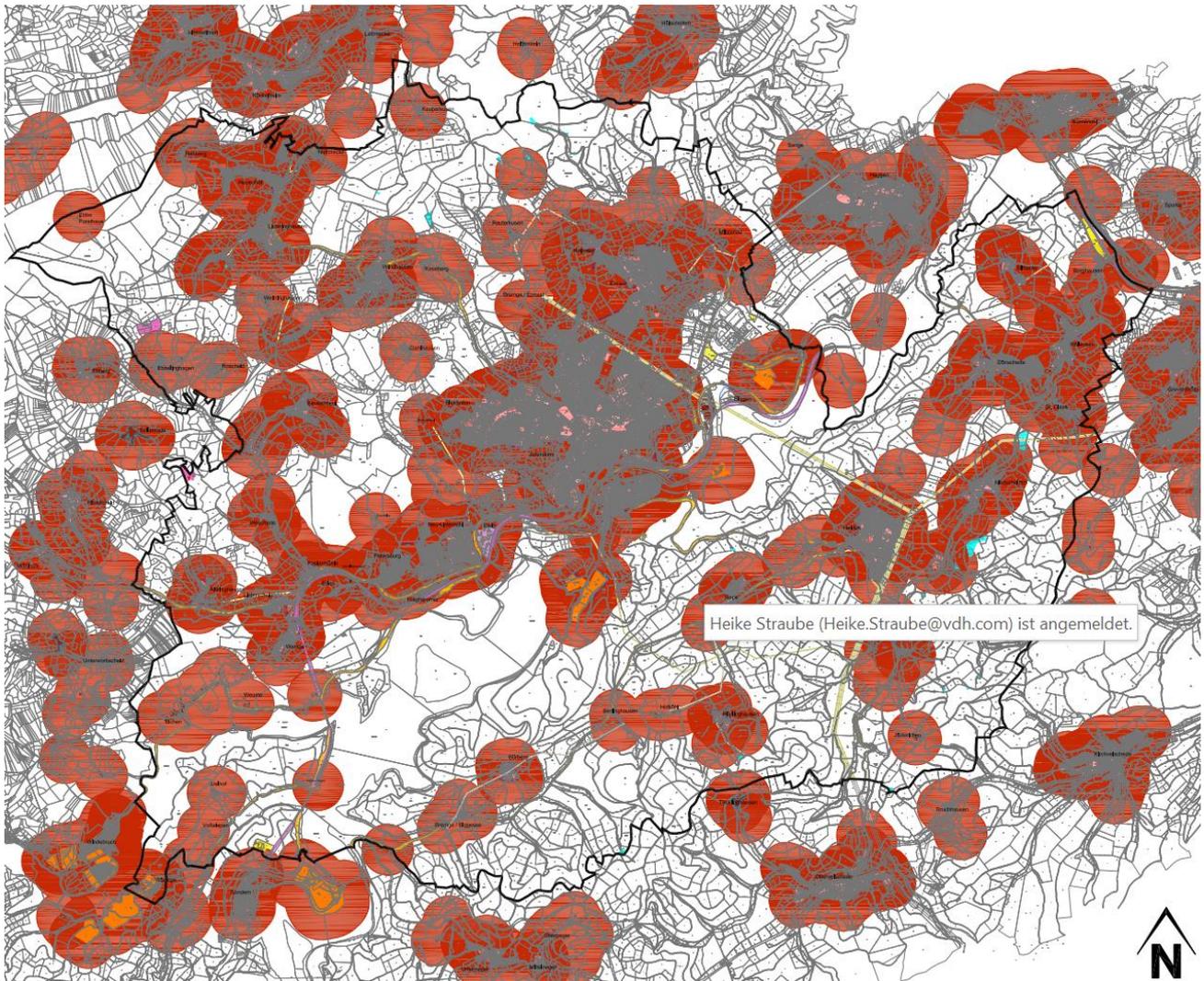


Abbildung 3: Karte 1

Nach Reduktion des Planungsraums und Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Hansestadt Attendorf ein Gesamtpotential mit einem Flächenumfang von ca. 4604 ha. Dieses Gesamtpotential darf im Rahmen der städtebaulichen Abwägung weiter reduziert werden. Die Zulässigkeit dieser weiteren Reduzierung stößt dann an ihre Grenzen, wenn die verbleibenden Flächen nicht geeignet sind, um der Windenergie substantziellen Raum zu bieten.

### 3 SCHRITT 2: WEICHE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Neben den harten Tabuzonen, die die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beschränken, kann die planende Gemeinde selbst weitere Ausschlussgebiete definieren, in denen sich andere, bereits manifestierte städtebauliche Belange oder hinreichend konkrete gemeindliche Planungsabsichten gegenüber dem Belang der Windenergie durchsetzen sollen. Die „weichen Tabukriterien“ unterliegen somit der kommunalen Abwägung und der Plangeber ist hierbei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jedoch bedarf jeder Ausschluss einer Fläche durch ein „weiches Tabukriterium“ einer städtebaulichen Begründung (EZBK Rn 18c zu § 5 BauGB, BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, OVG Münster 7 A 3368/02, OVG Bautzen 1 C 40/11).

#### 3.1 Siedlungsflächen

In den Regional- und Flächennutzungsplänen werden unter anderem solche Bereiche und Flächen dargestellt, die sowohl die bestehende als auch die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden abbilden. Die zuletzt genannten, noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche und Flächen können als Entwicklungsreserven der Gemeinden betrachtet werden. Nachfolgend werden die Entwicklungsreserven der Hansestadt Attendorn dahingehend untersucht, ob die der Windenergie zur Verfügung gestellt werden können bzw. sollen. Es werden alle Entwicklungsreserven berücksichtigt, auf denen auch weiterhin eine neue Bebauung möglich erscheint.

##### 3.1.1 Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan

Für im Flächennutzungsplan dargestellte, jedoch ungenutzte Sondergebiete und Sonderbauflächen gilt, dass „eine solche Darstellung [für die Gemeinde] keine – von außen – rechtlich oder tatsächlich bindenden Vorgaben enthalten [kann], vielmehr ist sie grundsätzlich frei, ihre eigene Flächennutzungsplanung zu ändern, [...]. Ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht für die Gemeinde insoweit also ersichtlich nicht.“ (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, RN 139). Dies lässt sich – wenn auch bislang ausdrücklich noch nicht gerichtlich entschieden – grundsätzlich auch auf andere FNP-Darstellungen übertragen. Somit wird empfohlen, die vorgenannten Darstellungen (nachfolgende „FNP-Entwicklungsflächen“) zumindest nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Aus städtebaulichen Gründen bietet es sich jedoch an, die FNP-Entwicklungsflächen durch weiche Tabukriterien auszuschließen. Denn mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Hansestadt Attendorn den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB nachgekommen und hat die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dargestellt. Allein daraus, dass eine Baufläche bisher ungenutzt geblieben ist, lässt sich nicht ableiten, dass sie nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Vielmehr sind sie gerade aufgrund der bisher nicht erfolgten Inanspruchnahme geeignet, um den noch absehbaren Bedürfnissen gerecht zu werden. Durch eine Bebauung mit WEA würden diese Flächen der beabsichtigten städtebaulichen Nutzungsmöglichkeit entzogen, was als städtebauliche Fehlentwicklung zu betrachten wäre.

Aus den vorgenannten Gründen werden die FNP-Entwicklungsflächen, für die eine Realisierung weiterhin angestrebt wird, in der vorliegenden Standortuntersuchung als weiches Tabukriterium bewertet. Die Bestimmung der FNP-Entwicklungsflächen erfolgt anhand des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungsziele werden nur solche FNP-Darstellungen ausgeschlossen, die wirklich als Entwicklungsfläche angesehen werden. Flächensplitter, die allein auf dem groben Maßstab der Planzeichnung beruhen, beispielsweise eine schmale Fläche, die jedoch nur einen Weg hinter der bestehenden Bebauung überzeichnet oder Streifen von geringer Breite, die kein Haus fassen, wurden nicht berücksichtigt.

### 3.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen, wird als übergreifendes Ziel C1, 1.1, definiert:

*„Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten.“ Weiter heißt es unter 1.2: „Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen“ (Bezirksregierung Arnsberg, 2018).*

Diese beiden Ziele der Raumordnung bedeuten im Umkehrschluss, dass diese Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Eine explizite Aussage, dass der Siedlungsentwicklung hier ein Vorrang eingeräumt wird, wird nicht getroffen. Auch das OVG Münster stellt die Zuordnung von ASB als hartes Tabukriterium zumindest in Frage:

*„[Es ist] zumindest fraglich, ob die Antragsgegnerin die im Regionalplan ausgewiesenen ASB-Flächen ohne weiteres als harte Tabukriterien werten durfte. Denn im Hinblick auf Erstere weist sie angesichts der bisher zumindest in Teilen offenbar fehlenden raumordnerischen Zulässigkeit solcher Entwicklungen explizit darauf hin, dass sich der Regionalplan im hier zugrunde zu legenden Planungshorizont von 20 Jahren auch ändern könne. Dies gilt dann aber nicht nur für die zusätzliche Aufnahme von (neuen) ASB-Flächen, sondern kann auch zu ihrer Rücknahme führen“ (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, juris RN 170).*

Aufgrund der nicht zweifelsfreien Zuordnung sowie insbesondere auch aufgrund der fehlenden Aussagen im Regionalplan wird empfohlen, den ASB nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Die vom übergeordneten Plangeber bereitgestellten und damit nicht der Planungshoheit der Hansestadt Attendorn unterliegenden Flächen, die im Regionalplan als ASB dargestellt, aber bisher ungenutzt sind (nachfolgend „ASB-Reserveflächen“), bilden jedoch regelmäßig die Grundlage kommunaler Wohn- und Gewerbeentwicklungen. Es bietet sich daher an, diese eher raren Flächenreserven vorzuhalten und für künftige Siedlungsentwicklungen zu nutzen. Eine Beeinträchtigung dieser Entwicklungsmöglichkeiten durch Windenergieanlagen kann durch den pauschalen Ausschluss der Flächen vermieden werden. Daher wird empfohlen, die ASB als weiches Tabukriterium zu bewerten.

In Attendorn liegen mehrere ASBs vor. Der größte ASB wird für die Hauptortslage dargestellt. Größere, derzeit noch unbebaute, dem planerischen Außenbereich zugehörige Flächenreserven bestehen hier nicht mehr. Gleiches gilt für den ASB der sich nördlich anschließenden Ortslage Ennest. Für diese beiden Ortslagen bestehen jedoch Arrondierungsmöglichkeiten. Auch in Neu-Listernohl, südlich der Hauptortslage, bestehen keine ASB- Reserveflächen mehr.

### 3.1.3 Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan

Wie auch ASB (vgl. Kapitel 3.1.2) können ungenutzte Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) über den einem Regionalplan zugrunde liegenden Planungshorizont verändert werden. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Siegen, werden zudem keine speziellen Aussagen zur Vereinbarkeit von WEA und den GIB getroffen. Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, die GIB nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Allerdings stellen die Gewerbe- und Industriebereiche, die im Regionalplan dargestellt, aber bisher nicht in Anspruch genommen wurden (GIB-Reserven), eine wertvolle Reserve für die weitere, gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dar. Denn „die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen Bedarfe ausreichend zu

berücksichtigen.“ (Bezirksregierung Arnsberg, 2018). Somit ist die Ausweisung zusätzlicher GIB an enge Schranken gebunden.

Durch eine Bebauung mit WEA gingen die GIB, zumindest in Teilen, für andere Nutzungsmöglichkeiten verloren. Eine Beeinträchtigung dieser Möglichkeiten durch WEA kann durch den pauschalen Ausschluss der Flächen vermieden werden. Daher wird empfohlen, die GIB als weiches Tabukriterium zu bewerten.

### 3.1.4 Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen

In Kapitel 2.1.2 wurden die immissionsschutzrechtlich restriktiven Schutzabstände zu Wohnnutzungen definiert, in denen aus rechtlichen Gründen keine WEA errichtet werden könnten, da ihr Betrieb zur Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm führen würde. Neben diesen „harten“ Abständen darf die Gemeinde hierüber hinausgehende Vorsorgeabstände wählen (BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01. Siehe auch OVG NRW Urteil vom 05. Juli 2017 – 7 D 105/14.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2015 – 12 KN 216/13; OVG NRW, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE). Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und somit unter anderem dem sogenannten „Trennungsgebot“ zu folgen. Gemäß diesem „sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Hierdurch kann ein höheres Schutzniveau für die Wohnbevölkerung erreicht werden.

Zunächst wird ein Abstand von 1000 m zu Wohngebäuden in **Gebieten mit Bebauungsplänen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind) empfohlen.

Wurde im Rahmen der Bestimmung des immissionsschutzrechtlich harten Abstands gemessen an den Vorgaben der Rechtsprechung eher Zurückhaltung geübt und daher unter Rückgriff auf die für die Windenergie günstigen Parameter (Einzelanlage, schallreduzierter Betrieb, angesetzter Immissionsrichtwert Mischgebiete) ein eher geringer Abstand gewählt, wird im Rahmen der Bestimmung des Vorsorgeabstandes berücksichtigt, dass, wie eingangs beschrieben, mit der vorliegenden Planung das Ziel verfolgt wird, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu bündeln. Geht man vor diesem Hintergrund davon aus, dass 5 Windenergieanlagen innerhalb einer Zone liegen und diese im Normalbetrieb betrieben werden können sollen, wäre zu einem Allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A) Nacht-Richtwert) als Mittelwert nach den oben bereits angeführten Berechnungen des Herrn Piorr ein Abstand zur schutzwürdigen Bebauung von 1000m erforderlich. Dieser wird daher vorliegend zur Gewährleistung eines angemessenen Betriebs mehrerer Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Wahrung immissionsschutzrechtlicher Belange der Wohnnutzungen gewählt.

Durch den vorgenannten 1000m-Abstand wird ferner dem Umstand der optisch bedrängenden Wirkung angemessen Rechnung getragen. Maßgeblich für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist § 249 Abs. 10 BauGB. Hiernach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (Nebenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der WEA entspricht. Nach Auffassung des OVG NRW (vgl. OVG NRW Urteil vom 03.02.2023 – 7 D 299/21.AK) ist diese Regelvermutung, die keine benannten Ausnahmegründe enthält, dahingehend zu verstehen, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung des Abstands von 2 H nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Die Gesamthöhe der vorliegend berücksichtigten Referenzanlage beträgt 240 m. Demnach wäre eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand – gemessen von der Mitte des Mastfußes – von 480 m gegenüber Wohnnutzungen regelmäßig nicht mehr zu erwarten. Der vorliegend gewählte Abstand von 1000 m ist jedoch gleichermaßen in der Lage, auch atypischen Fallgestaltungen, die nicht von der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB gedeckt sind, Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird ein Abstand in etwa des 4-fachen der Höhe der Referenzanlage gewählt. Hierdurch kann auch bei zukünftigen steigenden Bauhöhen, jedenfalls aber für die Referenzanlage, sicher ausgeschlossen werden, dass der Belang der optisch bedrängenden Wirkungen zur Einschränkung von Windenergieanlagen führt.

Schließlich dürfte der gewählte Vorsorgeabstand, über die vorgenannten Erwägungen hinaus, zu einer besseren Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen. So entspricht dieser zudem dem in § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW normierten, im Rahmen dieser Planung jedoch nicht verbindlich wirkenden (s. o.), Mindestabstand. Dieser war bis vor Kurzem auch für Konzentrationszonenplanungen insoweit verbindlich, als dass die hierin liegenden Bereiche dem Planungsraum entzogen waren. Außerhalb von Windenergiegebieten gilt dieser Mindestabstand zudem regelmäßig fort. Ungeachtet der konkreten Ausgangssituation im vorliegenden Planungsraum wird daher der bislang bestehende Schutzstatus insgesamt und für alle Wohnnutzungen gleichermaßen wirkend, aufrechterhalten.

Analog der in § 249 Abs. 9 Satz 2 BauGB für Landesgesetze mit Mindestabstandsregeln sowie gem. § 249 Abs. 10 BauGB für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung geltenden Vorgaben, wird der gewählte 1000-m-Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen schutzwürdigen vorhandenen bzw. bauplanungsrechtlich zulässigen Wohnbebauung berechnet. Aufgrund der vorliegenden Rotor-in-Planung (gesamter Rotorbereich muss innerhalb der Konzentrationszone liegen), ist der gewählte Abstand von 1000m zur Bestimmung des Zonenzuschnitts um einen gängigen Rotorradius zu verringern. Hier wird, wie in Kapitel 1.5 bereits dargelegt, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 WindBG, auf einen Rotorradius von 75 m zurückgegriffen. Der faktische Abstand zwischen der bestehenden bzw. zulässigen Wohnbebauung zum – hier zu ermittelnden – Rand der Konzentrationszone beträgt demnach 925 m.

Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen für bestehende bzw. zulässige **Wohngebäude im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB**. Neben der damit bezweckten Absicherung des Bestands werden diese Satzungen regelmäßig aufgestellt, um eine Wohnnutzung im festgesetzten Bereich zu begünstigen. Die bereits realisierte bzw. die gewünschte Wohnentwicklung wird hier planerisch aktiv gefördert. Insoweit unterscheiden sich Wohnnutzungen in diesem Bereich entscheidend von Splittersiedlungen oder Einzelhöfen. Es wird daher empfohlen, den vorgenannten Schutzabstand von 1000 m (faktisch 925 m) zur Unterstützung der gewünschten Wohnentwicklung innerhalb der Geltungsbereiche der Außenbereichssatzungen gleichermaßen hierauf anzuwenden. Dies gilt explizit auch für Satzungen auf dem Gebiet von Nachbarkommunen. Die in Aufstellung befindliche Satzung der Stadt Olpe für Tecklinghausen wurde berücksichtigt.

Zu den (noch unbebauten) **FNP-Reserveflächen** mit der Darstellung als Wohnbaufläche oder gemischter Baufläche sowie zu den **allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans** wird im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls ein Abstand von 925 m angesetzt. Bei Entwicklung dieser Gebiete wird hier der gleiche Schutzstatus wie zu zuvor genannten Wohngebäuden bestehen. Da der Flächennutzungsplan für seine gesamte Geltungsdauer alle Belange miteinander vereinbaren soll, wird somit dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Auch für größere Ferienwohnparks wird der größere Abstand gewählt.

**Ferienwohnen sowie Wohnnutzungen im Außenbereich**, die nicht im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gelegen sind (2.1.1), haben in der Regel aufgrund der Lage im Außenbereich einen geringeren Schutzstatus als Siedlungsbereiche. Somit können Wohnnutzungen im Außenbereich / Ferienwohnen immissionsschutzrechtlich lediglich die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00). Die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm betragen insoweit daher 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (vergleichend für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts). Demnach können Windenergieanlagen näher an Wohnnutzungen im Außenbereich und Ferienwohnen heranrücken, ohne dass es zu einer Überschreitung der Richtwerte kommt. Im Außenbereich treten zudem andere Schallquellen auf, wie etwa Verkehrsgeräusche.

Ein weiterer Aspekt, der durch das Heranrücken der Anlagen an Gebäude im Außenbereich / Ferienwohnen relevant wird, ist die oben bereits angesprochene optisch bedrängende Wirkung. Wie bereits dargelegt, ist nach aktueller Auffassung des OVG NRW (vgl. OVG NRW Urteil vom 03.02.2023 – 7 D 299/21.AK) die Regelvermutung dahingehend zu verstehen, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung des Abstands von 2 H nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Um auch für Wohnnutzungen und Ferienwohnungen

im Außenbereich bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine optisch bedrängende Wirkung möglichst ausschließen zu können, den geringeren Schutzstatus der Außenbereichsnutzungen aber gleichermaßen berücksichtigend, wird für Wohnnutzungen sowie Ferienwohnen im Außenbereich (außer bei Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, vgl. oben) ein Abstand der zweieinhalbfachen Gesamthöhe der Referenzanlage (2,5x 240 m) – somit von **600 m** – empfohlen.

Wie groß der mögliche Vorsorgeabstand schlussendlich sein kann, hängt stets auch von den dann verbleibenden Restflächen ab. Vorsorgeabstände müssen stets so gewählt werden, dass danach auch noch ein substantieller Raum für die Windenergie verbleibt. Zu diesem Aspekt wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Abstände:

	Harter Abstand	Weicher Abstand
Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen	320 m	925 m
Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind)	320 m	925 m
Wohngebäude im Außenbereich mit Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	320 m	925 m
noch unbebauten FNP-Reserveflächen	Nicht erforderlich	925 m
allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionaplan	Nicht erforderlich	925 m
JVA	Nicht erforderlich	925 m
Ferienparks, Campingplätze	320 m	925 m
Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	320 m	600 m

**Tabelle 2:** Schutzabstände zu Wohnnutzungen

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Die tatsächlich notwendigen Abstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone entbindet nicht von der Verpflichtung, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten und diese Einhaltung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

### 3.2 Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete

In festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks (NP) und Nationalen Naturmonumenten sind gem. § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 BNatSchG jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Gebiete oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Der Windenergieerlass NRW sieht daneben auch eine Freihaltung von flächigen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) gem. § 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (mit Ausnahme des Repowering) vor (Windenergieerlass 2018, Nr. 8.2.2.2).

Dies vorangestellt, erfolgt im Folgenden eine nähere Betrachtung der einzelnen Gebietstypen sowie – insbesondere unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung – eine Bewertung, aus welchen Gründen die jeweiligen Gebiete – den Willen der planenden Gemeinde unterstellt – im Wege der Abwägung den weichen Tabuzonen zugeordnet werden.

Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen:

Das Kriterium „Naturparke“ (§ 27 BNatSchG) wird im Folgenden nicht behandelt. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG

umfassen Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Demgemäß beinhalten sie auch Gebiete ohne besondere Schutzausweisung, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal auszuschließen ist. Da zudem, vgl. Kapitel 3.2.5, auch Landschaftsschutzgebiete im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu den harten Tabuzonen gerechnet werden und auch die Bewertung von NSG nicht pauschal als hart erfolgen kann, werden in Konsequenz hierzu die Naturparke gleichermaßen nicht als hartes Kriterium bewertet. Da sie im Übrigen meist sehr großräumig sind und weite Teile des Planungsraums einnehmen können, werden sie auch nicht pauschal als weiches Ausschlusskriterium herangezogen. Ihre Betrachtung und Berücksichtigung erfolgt daher vielmehr erst im Rahmen der Detailuntersuchung.

### 3.2.1 Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG

*„Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist.“ Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt“ (Kirschey, 2017).*

Auch im Landschaftsplan 3 „Attendorf-Heggen-Helden“ sowie im Landschaftsplan 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ ist ein Bauverbot für alle Naturschutzgebiete enthalten. Dieses umfasst „bauliche Anlagen [...], auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist“.

Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot kann nur dann gewährt werden, wenn

- „1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*  
(§ 67 Abs. 1 BNatSchG)

Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG nach § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung erfolgt. Diese Erklärung bestimmt unter anderem den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote (Gatz, 2009).

Auch der Windenergieerlass NRW führt unter 8.2.2.2 an: „Die entsprechende Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren. Die gesetzlich und untergesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (insbesondere § 30 Absatz 3 und 4, § 34 Absatz 3 und § 67 Bundesnaturschutzgesetz) wurden in Nordrhein-Westfalen noch nicht für Windenergie-Projekte in den unter a), b) und g) genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten genutzt. Ihre Nutzung kommt für Planungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Gebieten auch grundsätzlich nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiegt und dies auch keine unzumutbare Belastung darstellt. Dies ist gleichfalls einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.“

Um vor diesem Hintergrund eine „vorschnelle Aussage zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen“ (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE) zu vermeiden, erfolgt im Folgenden auch in Bezug auf die NSGs eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls.

In Attendorf liegen gemäß Landschaftsplan 3 „Attendorf-Heggen-Helden“ folgende Naturschutzgebiete mit den dargestellten Schutzziele vor:

- NSG 2.1.3 „Quelle am Rünenhardt“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen

Optimierung regional bedeutsamer und landschaftsraumtypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen und Fließgewässer des Ebbegebirges unter Einschluss naturnaher Kontaktlebensräume.

- NSG 2.1.5 „Steinbruch Biggen: Die Unterschutzstellung erfolgt
  1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Kalkfelsen und Carbonat-Standorte unter Einschluss ihrer Vergesellschaftungen,
  2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
  3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- NSG 2.1.6 „Auwald Biggen“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines Mittelgebirgsflusses und ihrer Gemeinschaften unter Einschluss seines (amphibischen) Auensaums.
- NSG 2.1.7 „Repe“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensgemeinschaften eines offenen Bachtals im Mittelgebirge unter Einschluss von Artenschutzgewässern.
- NSG 2.1.9 „Hausschlade“ (auch FFH-Gebiet): Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung - überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchen- und Schluchtwälder aus. Im Umfeld eines ehemaligen Kalksteinbruchs, der auch als Uhu-Brutbiotop dient, schließen sich Kalkfels- und Blockschutthaldenkomplexe an.

Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht: **Uhu (Bubo bubo)**. Bei dem Uhu handelt es sich um eine windenergiesensible Art.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

- NSG 2.1.10 „Breiter Hagen“ (auch FFH-Gebiet): Die Unterschutzstellung erfolgt u.a. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung - überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines sehr artenreichen Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder aus. In den Wäldern befinden sich viele gehölzfreie Felsen und Felsköpfe mit natürlichen Felsbandfluren und Felsengebüsch. Auf Schutthalden sind bedeutsame Schlucht- und Hangmischwälder ausgebildet. Des Weiteren befinden sich im Gebiet auch artenreiche Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

- NSG 2.1.11 „Eckenbach-Quellbäche“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung eines regional bedeutsamen, weitgehend bewaldeten Talsystems in der Randzone des Ebbegebirges mit landschaftsraumtypischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften der Quellen,

Waldbäche, Bach-Erlenwälder und kleiner Stillgewässer.

- NSG 2.1.12 „Dünscheder Heide“ (auch FFH-Gebiet) Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung - überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines der artenreichsten und floristisch bedeutsamsten Kalkhalbtrockenrasen in der Attendorn-Elsper Kalksenke. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen sowie von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH- Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldfläche ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

- NSG 2.1.15 „In der Stesse“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und nachhaltigen Pflege eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes mit regional bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten des Kalkmagerrasens.
- NSG 2.1.16 „Berdebachtal“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur nachhaltigen Erhaltung und ökologischen Optimierung naturraumtypischer, regional bedeutsamer Wald, Quell- und Fließgewässerlebensräume und -lebensgemeinschaften des zentralen Ebbegebirges unter Einschluss randlicher bodensaurer Buchenwälder als naturnahe Waldgesellschaften.
- NSG 2.1.17 „Wunderwäldchen“ Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Feldgehölzes auf Carbonatverwitterungsboden des Massenkalks mit einer floristisch-vegetationskundlich wertvollen Waldvegetation.
- NSG 2.1.18 „Wesebachtal“: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und ökologischen Optimierung regional bedeutsamer und landschaftsraumtypischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen, Fließgewässer und Auenwälder des Ebbegebirges.
- NSG 2.1.19 „Attahöhle“ (auch FFH-Gebiet): Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höhlensystems, d. h. sowohl auf den für den Besucherverkehr erschlossenen Teil als auch auf den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil der Höhle einschließlich des Eingangsbereiches. Zum Schutzbereich der Höhle gehören auch die das Höhlensystem überlagernden Grundflächen. Das geschützte Höhlensystem liegt unter dem bebauten und unbebauten Bereich des Stürzenbergs am östlichen Stadtrand von Attendorn.

Im Landschaftsplan 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ liegen darüber hinaus noch folgende Naturschutzgebiete

- NSG 2.1.1 „Steinbruch Eichen“: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines aufgelassenen Steinbruches, insbesondere wegen des Stillgewässers als Laichgebiet für Amphibien sowie wegen der Steilhänge und Felsen u. a. als Bruthabitat für den **Uhu**. Der Uhu ist eine windenergiesensible Art.
- NSG 2.1.2 „Gilberginsel“: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Gewässer- und Uferbereiches des Biggesees mit Ufervegetation und Gehölzbeständen als Lebensraum für Wasservögel und als Rastplatz für Zugvögel sowie als Standort seltener Pflanzenbestände. Das NSG Gilberginsel ist ein regional bedeutsames Brut- und Rastgebiet für Wasservögel mit Brutkolonien des Kormorans und des Graureihers, einzig bekanntes Brutgebiet des Schwarzmilans im Kreis Olpe und

ein bedeutsamer Standort mehrerer Pflanzenarten der Roten Liste. Darüber hinaus ist die Wasserfläche des Biggesees Nahrungshabitat gefährdeter und geschützter Tierarten, u. a. für Fledermäuse, die über der Wasserfläche nach Insekten jagen. Sowohl Schwarzmilan als auch Fledermäuse gelten als windenergiesensibel.

- NSG 2.1.3 „Waldenburg“: Die temporäre Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit Altholzbeständen als Bruthabitat europäischer Vogelarten (insbesondere Spechte, Eulen und Greifvögel, ggf. **Schwarzstorch**) und als Lebensraum und Nahrungshabitat für **Fledermäuse**, Wildkatze, Insektenfauna und weitere schutzbedürftige Arten in einer großen Artenvielfalt. Sowohl Schwarzstorch als auch Fledermäuse gelten als windenergiesensibel.
- NSG 2.1.4 „Bremgetal und Seitentäler“: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensstätten, Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere eines Grünlandtales mit naturnahem Bachlauf, artenreichem Feucht- und Magergrünland, einem Niedermoorrest und Felsen sowie der lebensraumtypischen Pflanzenarten (u. a. Sumpf-Veilchen, Schmalblättriges Wollgras, Teufelsabbiss, Hirse-Segge, Torfmoos, Orchideen) und Tierarten (u. a. Nahrungshabitat des **Schwarzstorches**). Der Schwarzstorch gilt als windenergiesensibel.

Einzelne dieser Gebiete sind als Lebensräume für windenergiesensible Arten zu erhalten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde dieses Schutzziel konterkariert. Diese NSGs könnten somit als hartes Tabugebiet gewertet werden. Gemäß jüngerer Rechtsprechung des OVG NRW ist eine Einordnung als hartes Tabukriterium dann gegeben, wenn „tatsächlich windkraftsensibile Arten und Lebensraumtypen erfasst“ sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE, RN 161).

Da die Einordnung der Naturschutzgebiete und der FFH-Schutzgebiete als hartes Tabukriterium häufig einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE), werden diese zur Sicherheit als weiche Tabukriterien eingestuft. Dennoch würde der Plangeber auch eine Einstufung als hartes Tabukriterium plausibel erachten, da eine zur Anlagenerrichtung erforderliche Befreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese Befreiungstatbestände vorliegend Anwendung finden. Denn auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus verbleiben ausreichende Flächen, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 2.4). Somit ist eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten weder notwendig, noch führt die Nichtinanspruchnahme zu einer unzumutbaren Belastung.

*„Eine hypothetische Ausnahmemöglichkeit, die absehbar nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen führt, kann demnach keine Berücksichtigung finden.“ (Agatz, et al., 2016)*

Allerdings sind alleinig aus der Einzelfallprüfung der in der gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG vorliegenden Erklärungen zum Schutzgegenstand, zum Schutzzweck und der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote (vgl. Gatz, 2017) nicht eindeutig ablesbar, dass diese bei Erteilung einer Befreiung nicht erzielt werden können. Die Naturschutzbehörde wird zur Herstellung des Benehmens im Planverfahren beteiligt.

### 3.2.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG wurden bislang gleichermaßen als harte Tabukriterien anerkannt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2.09). Mit der unter Kapitel 3.2.1 aufgezeigten, sich aus § 22 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Argumentation, erfolgt allerdings auch in Bezug auf diese Kriterien im Folgenden eine Einzelfallbetrachtung anhand des konkreten Schutzzwecks sowie des konkreten Schutzgegenstands.

In Attendorn sind weder Nationalparke noch Nationale Naturmonumente vorhanden.

### 3.2.3 Biosphärenreservate, § 25 BNatSchG

Für die Biosphärenreservate gilt das unter Kapitel 3.2.1 Gesagte entsprechend.

In Attendorn sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

### 3.2.4 Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG

Bereits mit dem Büren-Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) darauf, dass Natura-2000-Gebiete im Einzelfall als harte Tabuzonen behandelt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE -). In einer Folgeentscheidung befasste sich das OVG NRW erneut mit der Einordnung von Natura-2000-Gebieten, hier speziell mit Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) und wies darauf hin, dass die Einstufung von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium nicht unproblematisch sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE-). Die Einstufung als hartes Tabu bedürfe regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation (vgl. ebd.). Es dürfe darauf ankommen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vgl. ebd.). Zur Einordnung der Natura-2000-Gebiete im vorliegenden Planungsraum bedarf es daher einer konkreten Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Erhaltungsziele bzw. des jeweiligen Schutzzwecks.

Gemäß der Gesetzgebung sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen [...]. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften [...]“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

In der Hansestadt Attendorn bestehen verschiedene Natura-2000-Gebiete in Form von FFH-Gebieten. Diese liegen vollständig innerhalb von Naturschutzgebieten. Die Schutzzwecke dieser Naturschutzgebiete beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten, unter anderem auch von bedrohten Tierarten. Durch eine Bebauung können diese Schutzziele gestört werden. Aus den vorgenannten Gründen wurden vorliegend bereits die Naturschutzgebiete als weiche Tabuzonen bewertet (vgl. Kapitel 3.2.1).

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA mit den Erhaltungszielen der vorliegend relevanten Natura-2000-Gebieten nicht vereinbart werden kann.

Da auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus ausreichende Flächen verbleiben, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen und somit zumutbare Alternativen bestehen, soll das Gebiet jedoch als weiche Tabuzone ausgeschlossen werden, um dem Naturschutz an dieser Stelle Vorrang einzuräumen.

### 3.2.5 Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt also, anders als in einem Naturschutzgebiet, kein generelles Veränderungsverbot, sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. Ferner wies das OVG Münster Anfang 2018 darauf hin, dass LSG nicht zweifelsfrei von vornherein und pauschal als harte Tabuzone einzuordnen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Grundlage dieser Argumentation sind die – nicht unerheblichen – Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen. In der Novelle des BNatSchG ist ein neuer § 26 Abs. 3 enthalten, die am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Hiernach sind künftig in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von WEA zulässig, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet oder bis die Flächenwerte des Landes oder des jeweiligen Planungsträgers erreicht werden. Hierdurch werden die LSG künftig (eingeschränkt) für die Windenergie geöffnet.

Der gesamte Außenbereich der Stadt Attendorn steht unter Landschaftsschutz. Würden LSG pauschal als weiches Tabukriterium behandelt, verblieben keine Potentialflächen, die der Windenergie zur Verfügung gestellt werden können. Die für Attendorn gültigen Landschaftspläne unterscheiden jedoch zwischen einem allgemeinen (Typ A) und einem besonderen (Typ B) Landschaftsschutz. „Die Ausweisung von Teilräumen des Plangebietes als LSG Typ A erfolgt daher vorrangig wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im LSG Typ B wird jene Leistungsfähigkeit in besonderer Weise durch ein hohes, sich von sonstigen Offenlandflächen unterscheidendes naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial verkörpert“ (Kreis Olpe, 2013: Seite 44). Demgegenüber ist bei den allgemein geschützten LSG ein entsprechendes Potenzial nicht gegeben und in einigen Teilräumen gelten die Festsetzungen der allgemein geschützten LSG nur temporär.

Weiterhin besteht für die Landschaftsschutzgebiete des Typ A eine Ausnahmeregelung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich: „Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist (Kreis Olpe, 2013).“

Diese Regelung besteht für die Landschaftsschutzgebiete mit besonderem Schutz nicht. Hier bestünde einzig die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, vorliegend nur die unter besonderem Landschaftsschutz stehenden LSG als weiches Tabukriterium auszuschließen. Da ausreichend Flächen zur Errichtung von WEA verbleiben, wird der Landschaftsschutz für den Typ B stärker gewichtet. Hierdurch soll das besondere Entwicklungspotenzial dieser Flächen, welches durch die Errichtung von WEA konterkariert werden könnten, vorsorglich geschützt werden. Da der übrige Teil des Außenbereiches dem allgemeinen Landschaftsschutz unterliegt, wird dieser im Verlauf der Untersuchung nicht weiter berücksichtigt. Im Gebiet der Hansestadt Attendorn unterliegen die nachfolgenden LSG dem besonderen Landschaftsschutz.

Im Bereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Attendorn – Heggen – Helden“ liegt folgendes LSG mit besonderem Schutz vor:

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.2 „Attendorn-Heggen-Helden, Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler“): Die offenen Kulturlandschaften bilden als Kontrastlandschaft zum Wald einen wertvollen ökologischen Ausgleichsraum. Offene Grünlandtäler mit ihrem Talgrünland (Frischwiesen, Feuchtwiesen und Nasswiesen bzw. -weiden) und angrenzenden Hangwiesen und Hangweiden sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes. Weiterhin stellen die Offenlandtäler herausragende Rückzugs- und Korridorlebensräume im lokalen und regionalen Biotopverbundsystem dar.

Im Bereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ liegen folgende LSG vor:

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.2 „Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler und besonderer Funktionsräume“): Offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern erfüllen wichtige Vernetzungsfunktionen und prägen das Landschaftsbild in einzigartiger Weise. Gleiches gilt für jene Bereiche der Feldflur, deren Nutzungs- und Strukturvielfalt sowie räumliche Einbindung sie zu tragenden Säulen für die Aufrechterhaltung grundlegender landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Funktionszusammenhänge machen. Die Ausweisung von Teilräumen des Plangebietes als LSG Typ B erfolgt daher vorrangig wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im LSG Typ B wird jene Leistungsfähigkeit in besonderer Weise durch ein hohes, sich von sonstigen Offenlandflächen unterscheidendes naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial verkörpert. Das für eine NSG-Ausweisung erforderliche Maß an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wird auf den Flächen des LSG Typ B trotz dieses Potenzials nicht erreicht. Im Einzelfall erfüllen die Flächen jedoch eine wichtige Pufferfunktion für Bereiche, die als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

### 3.2.6 Naturdenkmale, § 28 BNatSchG

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Trotz dieses Verbotstatbestandes wurden, soweit ersichtlich, Naturdenkmale bislang seitens der Rechtsprechung nicht den harten Tabuzonen zugeschlagen. Daher wird empfohlen, Naturdenkmale nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

In Attendorn bestehen folgende Naturdenkmale, bei denen es sich um kleinflächige, bedeutsame Einzelschöpfungen der Natur handelt, denen ein besonderes naturgeschichtliches Gut beizumessen ist. Diese im Stadtgebiet auch nur vereinzelt vorkommenden Elemente sollen langfristig in Ihrer Schönheit und Eigenheit erhalten bleiben, sodass empfohlen wird, sie als weiche Tabuzonen zu bewerten.

- 2.2.3 ND „Drackenstein-Felsen“
- 2.2.4 ND „Ah-Schulter-Felsen“
- 2.2.5 ND „Solitär-Linde“
- 2.2.6 ND „2 Solitär-Eichen“
- 2.2.8 ND „Solitär-Linde“
- 2.2.9 ND „Alte-Eiche“

### 3.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. In diesen gesetzlich geschützten Biotopen sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen. Zudem können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Ausgleich wird regelmäßig möglich sein, sodass eine Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen nicht empfohlen wird.

Gleichwohl stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG einen Bestandteil des Biotopverbundes dar. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte grundsätzlich zu einem diesbezüglichen Funktionsverlust führen, wodurch auch andere Schutzgebiete, z.B. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Um einer solchen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, wird empfohlen, gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich als weiche Tabuzonen zu bewerten. Aufgrund der hohen Anzahl an gesetzlich geschützten Biotopen im Außenbereich der Hansestadt Attendorn wird an dieser Stelle auf eine Aufzählung verzichtet.

### 3.2.8 Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan

Gemäß dem Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen dienen die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Sicherung und Entwicklung einer naturnahen und durch Extensivnutzung bedingten Ausprägung von Natur und Landschaft mit Vorrang für den Arten- und Biotopschutz. Die Träger der Fachplanung haben bei der Umsetzung der Ziele ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Somit können aus einem BSN auch solche Schutzgebiete, z.B. Landschaftsschutzgebiete entwickelt werden, in denen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Daher wird empfohlen, die BSN nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

Dennoch bilden die BSN die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (Bezirksregierung Arnsberg, 2018 S. 76). Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte, wie auch bei gesetzlich geschützten Biotopen

(vgl. Kapitel 3.2.7), zu einer Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete führen. Darüber hinaus sind die BSN nicht nur in den als Schutzgebiet festgesetzten Teilen schutzwürdig. Vielmehr sind sie „entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern“ (ebd.: Seite 77). Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, die BSN als weiche Tabuzonen zu bewerten.

### 3.2.9 Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten

Wie unter Kapitel 3.2.1 bzw. 3.2.4 aufgeführt wurde, erfordern die Schutzziele für alle aufgeführten Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete die Erhaltung und Wiederherstellung von Flora- und Fauna-Populationen. Nationalparke, nationale Naturmonumente und Vogelschutzgebiete existieren im Prüfbereich nicht.

Zwingend zu berücksichtigende Schutzabstände, die als harte Tabuzonen zu definieren wären, sind nicht bekannt. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass im Einzelfall ein Unterschreiten dieser Schutzabstände möglich wäre, z. B. wenn geeignete Maßnahmen für den Artenschutz wie etwa Abschaltalgorithmen für Fledermausvor- kommen entwickelt würden. Insofern sind mögliche artenschutzrechtliche Schutzabstände vorliegend jedenfalls nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Es wird jedoch empfohlen, weiche Schutzabstände zu diesen Gebieten zu definieren und somit der Aufgabe des vorsorgenden Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden. Sofern eines der vorgenannten Gebiete „dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet“ (MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKGB NRW, 2018 S. 284). Die vorgenannten Voraussetzungen sind für einen Teil der im Untersuchungsraum vorhandenen Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete gegeben. Zu diesen wird ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Dieser wird im weiteren Verlauf des Verfahrens, wie auch alle weiteren Vorsorgeabstände zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abgestimmt. Die von dem Vorsorgeabstand erfassten Schutzgebiete bzw. die hierin vorhandenen windenergiesensiblen Arten werden nachfolgend aufgeführt.

Gemäß Landschaftsplan 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ liegen folgende Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit in den Schutzziele genannten windenergiesensiblen Arten vor:

- NSG 2.1.9 „Hauschlade“ (auch FFH-Gebiet): **Uhu (Bubo bubo)**.
- NSG 2.1.4 „Ahauser Klippen und Stausee“ (Teilflächen auch FFH): **Uhu (Bubo bubo)** (Gebiet unmittelbar an der Gemeindegrenze)
- NSG 2.1.5 „Steinbruch Biggen“: **Uhu (Bubo bubo)**.

Im Landschaftsplan 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ liegen folgende Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit in den Schutzziele genannten windenergiesensiblen Arten vor:

- NSG 2.1.1 „Steinbruch Eichen“: **Uhu**
- NSG 2.1.2 „Gilberginsel“: **Schwarzmilans, Fledermäuse**
- NSG 2.1.3 „Waldenburg“: ggf. **Schwarzstorch, Fledermäuse**
- NSG 2.1.4 „Bremgetal und Seitentäler“: **Schwarzstorches**

Im Prüfradius von 300 m um das Attendorner Stadtgebiet befinden sich darüber hinaus folgende Schutzgebiete:

- NSG und FFH-Gebiet Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südl. Finntrop (NSG 2.1.4. im LP 3). Zu den genannten Tieren gehören unter anderem der **Rotmilan** und der **Uhu**.

Für das NSG auf dem Stein (NSG 2.1.8 im LP 3), das NSG Elmchebach-Tal (in Meinerzhagen) und das NSG Aufm Ebbe / Wesebach-Tal / Wesebruch (in Meinerzhagen) werden keine windenergiesensiblen Arten genannt.

### 3.3 Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen

#### 3.3.1 Anbauverbote zu Bundesautobahnen oder Bundesstraßen

Hochbauten jeglicher Art, also auch WEA, dürfen „in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ nicht errichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). Jedoch kann die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von dem Verbot unter anderem dann zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG). Der Betrieb von WEA leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel, sodass sie grundsätzlich zum Wohl der Allgemeinheit beitragen. Somit ist die Erteilung von Ausnahmen von den Anbau- verbotten für den vorliegenden Nutzungszweck zumindest vorstellbar. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

In Attendorn selbst sind keine Bundesautobahnen oder Bundesstraßen vorhanden. Im Nordosten von Attendorn, auf den Gebiet der Gemeinden Lennestadt und Finnentrop, befindet sich die Bundesstraße 236. Diese hält jedoch einen Abstand von mehr als 20 m zu der Gemeindegebietsgrenze von Attendorn ein, sodass Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen vorliegend nicht zum Tragen kommen.

#### 3.3.2 Flugplatz

In der Gemeinde Finnentrop, unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet von Attendorn, befindet sich der Flugplatz des Luftsportclubs „Attendorn-Finntrop e.V.“ (LSC Attendorn-Finntrop e.V., 2018). Es handelt sich um einen Sonderlandeplatz.

Das Flugplatzgelände selbst kommt aus tatsächlichen Gründen nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen in Frage, liegt jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Attendorn, sodass eine entsprechende Bewertung vorliegend nicht zum Tragen kommt.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes.

Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Abflugflächen und seitlichen Übergangsflächen. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche schließt hieran halbkreisförmig an.

Laut gemeinsamer Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (vom 02.05.2013, nFl I 92/13) gilt für den hier vorliegenden Platz (Code 1) ein Schutzstreifen von 30 m Breite beiderseits der Mittellinie und verlängerten Mittellinie der Start- und Landebahn, der die Enden um je 30 m überragt. An diesen Schutzstreifen schließen die An- und Abflugflächen von je 2.000 m an. An den beiden Seiten des Streifens und den Seitenbegrenzungen der An- und Abflugflächen setzen 1:5 geneigte seitliche Übergangsflächen an, die bis auf eine Höhe von 100 Meter zu den Basislinien.

Diese inneren Hindernisbegrenzungslinien werden als weiches Tabu definiert, da bei Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen ein Starten und Landen auf dem Sonderlandeplatz nicht mehr möglich wäre. Die gemeinsamen Grundsätze besagen hierzu, dass „Start- und Landebahn und der sie umgebende Streifen von aufragenden Bauwerken, Vertiefungen und sonstigen Hindernissen freizuhalten“ sind. Die Genehmigung für einen Flugplatz kann jedoch grundsätzlich widerrufen werden, wenn sich nach Genehmigung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird (vgl. § 6 Abs. 2 LuftVG). Somit handelt es sich auch bei den inneren Hindernisbegrenzungsflächen um keine harten Tabuzonen.

An die innere Hindernisbegrenzungsfläche schließt die äußere Hindernisbegrenzungsfläche an. Die äußere

Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt und wird von zwei Halbkreisen mit einem Radius von 2.000 m und deren Verbindungstangenten begrenzt.

Bezüglich dieser Flächen besagen die gemeinsamen Grundsätze: „In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.“

Die Formulierung „sollten“ bedeutet, dass das Errichten von Bauwerken nicht abschließend unzulässig ist und Raum für Abweichungen besteht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2007 - 12 LC 56/07). Eine Vermeidung von Gefährdungen ist beispielsweise durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung von Anlagen möglich. Zuletzt kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und somit den Einzelfall an. Eine abschließende Beurteilung ist somit nur auf der Genehmigungsebene im BImSch-Verfahren möglich. Diese Flächen werden somit nicht ausgeschlossen.

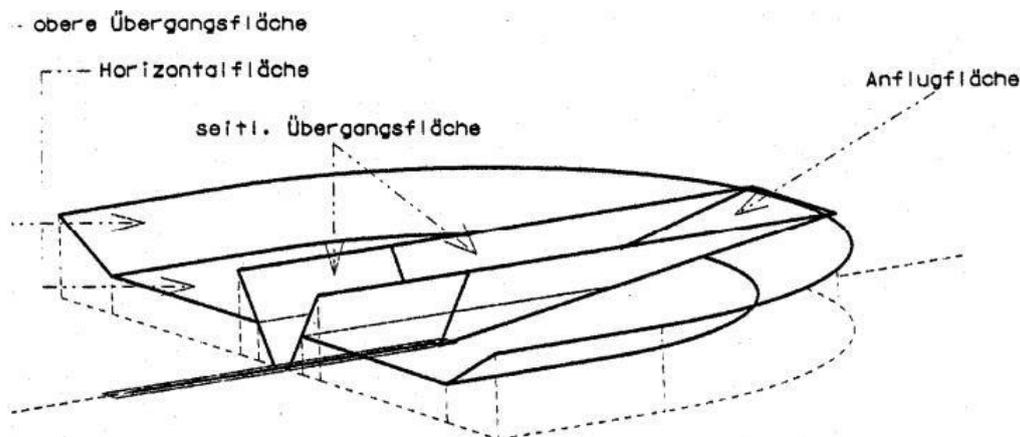


Abbildung 4: Hindernisbegrenzung (BMVBS, 2013)

Weiterhin ist auch die Platzrunde zu berücksichtigen. Diese dient dem Anflug im Sichtflug. Für den Sonderlandeplatz Attendorn-Finntrop ist keine Platzrunde vorgeschrieben/ genehmigt. Daher kann diese im Rahmen eines Flächenausschlusses nicht berücksichtigt werden. Auch hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### 3.3.3 Flächen für die Freizeit und Naherholung

Auf dem Stadtgebiet befinden sich im Außenbereich unterschiedliche Freizeit- und Erholungsnutzungen. Hierzu gehören ein Golfplatz, drei Campingplätze sowie zwei Hotelstandorte. Die von den jeweiligen Nutzungen erfassten Flächen umfassen neben den bereits als harte Tabukriterien definierten baulichen Anlagen (vgl. Kapitel 2.1) z.T. umfangreiche Freiflächen. Diese stehen einer Nutzung mit WEA grundsätzlich zur Verfügung. Beispielsweise sind keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich, die dem Betrieb einer WEA auf einem Golfplatz pauschal entgegenstehen. Die Bewertung dieser Flächen als harte Tabuzonen wird somit nicht empfohlen.

Der Kreis Olpe ist jedoch touristisch geprägt. Dies zeigt sich beispielsweise am Überschuss der Gewerbeanmeldungen im Bereich Gastgewerbe. Dieser lag in den Jahren 2013 bis 2017 bei ca. 50 % (vgl. IT NRW, 2018: Seite 22). Die Hansestadt Attendorn selbst liegt im Naturerlebnisgebiet Biggensee-Listersee (Hansestadt Attendorn, 2018). Die abwechslungsreiche Landschaft des Naturerlebnisgebietes zeichnet sich unter anderem durch den Biggensee aus. „Der Biggensee ist von besonderer landschaftlicher Schönheit. Im Sommer lädt er zum Baden, Angeln, Campen, Treibbootfahren, Surfen, Segeln, Tauchen oder zu einer Fahrt mit einem der Schiffe der Weißen Flotte der Personenschiffahrt Biggensee ein, im Winter zu beschaulichen Spaziergängen. Ausgewiesene Wander- und Fahrradwege gibt es rund um den ganzen See“ (Tourismusverband Biggensee-Listersee, 2018). Aufgrund der hohen touristischen Bedeutung der gesamten Region wird empfohlen, die vorliegenden Freizeit- und Erholungsnutzungen als weiche Tabukriterien zu

bewerten. Zur weiteren Bedeutung des Tourismus vgl. Kapitel 4.1.7.3.

### 3.4 Gewässerschutz

#### 3.4.1 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. [...]“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Von diesen Verboten können auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die von baulichen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen gering sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen gering gehalten werden können oder es aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist (vgl. § 61 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW). Da die Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen kann, stellen die vorgenannten Ausführungen kein unüberwindbares rechtliches Hindernis für die Errichtung von WEA dar. Zudem ist die Errichtung von WEA in Gewässern aus tatsächlichen Gründen möglich und wird insbesondere im Offshore-Bereich regelmäßig praktiziert. Daher wird empfohlen, Gewässer nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das in § 61 BNatSchG normierte Bauverbot neben der in der gesetzlichen Kapitelüberschrift benannten Erholungsfunktion auch dem Umstand Rechnung trägt, dass Gewässer und ihre Uferzonen als Lebensraum zahlreicher Tiere- und Pflanzenarten fungieren und zugleich wichtige Vernetzungselemente in einer ansonsten von zunehmender Verinselung betroffenen Landschaft darstellen (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 61 Rn. 1). Daher wird empfohlen, Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar nebst Schutzabständen von 50 m als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen.

#### 3.4.2 Wasserschutzgebiete

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert [...] kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen“ (vgl. § 51 Abs. 1 WHG). In der Rechtsverordnung [...] können in Wasserschutzgebieten [...] bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG). „Die zuständige Behörde kann von Verboten [...] eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“ (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Bei überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann es sich grundsätzlich um die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von WEA handeln. Somit wird empfohlen, Wasserschutzgebiete, mit Ausnahme der Zone 1, nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Da die Gefahr einer Verunreinigung der Wasserschutzgebiete mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden Wasserschutzgebiete in drei Wasserschutzzonen unterteilt. Die Zone I umfasst die Trinkwassergewinnungsanlage selbst sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie ist vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Die Zone 1 wurde bereits als hartes Tabukriterium ausgeschlossen (vgl. Kapitel 2.3.1).

Die Zone II dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die bereits bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind (Lanuv, 2022). *„Die WSZ II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den Richtlinien des Deutschen Vereines des Fas- und Wasserfaches e.V. (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in WSZ II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in WSZ II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten“* (vgl.

Windenergieerlass 2018, Kap. 8.2.3.2). Somit erfüllen die Zonen I und II sensible Funktionen des Wasserschutzes und es wird empfohlen, diese als hartes/ weiches Tabukriterium zu bewerten. Im Sinne des vorsorgenden Wasserschutzes wird zudem empfohlen, die Zonen I und II geplanter Wasserschutzgebiete gleichermaßen als weiche Tabukriterien zu bewerten.

Die berücksichtigten Wasserschutzgebiete können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden:

- Trinkwasserschutzgebiet Ennest-Tiefes Tal (festgesetzt, mehrere Zonen)
- Trinkwasserschutzgebiet Attendorn-Repetal (festgesetzt, mehrere Zonen)
- Trinkwasserschutzgebiet Mecklinghausen (festgesetzt)
- Trinkwasserschutzgebiet Lichtringhausen (festgesetzt)
- Trinkwasserschutzgebiet Attendorn-Roscheid (geplant)
- Trinkwasserschutzgebiet Neuenhof (geplant)
- Trinkwasserschutzgebiet Neuenhof-Nuttmecke (geplant)
- Trinkwasserschutzgebiet Windhausen (geplant)
- Trinkwasserschutzgebiet Olpe-Am Feldberg II (geplant)

Demgegenüber dient die Wasserschutzzone III „Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen“ (vgl. ebd.). Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen, „da WEA hinsichtlich Standortes, Bauart, Errichtung und Betrieb grundsätzlich kein höheres Risiko als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen darstellen“ (EnergieAgentur.NRW, 2018). Ein pauschaler Ausschluss der betroffenen Flächen in Form weicher Tabuzonen wird daher nicht empfohlen. Eine Betrachtung erfolgt im Rahmen der Detailuntersuchung (vgl. Kapitel 4.1.4.3).

### 3.5 Zwischenergebnis

Nach Reduktion des Planungsraumes und Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben in Attendorn folgende Potentialflächen:

Fläche	Flächengröße
1	25,49 ha
2	0,82 ha
3	59,27 ha
4a	23,77 ha
4b	entfällt
5a	24,70 ha
5b	25,60 ha
5c	entfällt
5d	entfällt
6	12,61 ha
7	11,96 ha
8a	5,89 ha
8b	3,20 ha
8c	5,67 ha

8d	1,19 ha
9a	69,86 ha
9b	28,82 ha
10a	47,64 ha
10b	23,70 ha
10c	6,06 ha
11a	14,43 ha
11b	6,00 ha
11c	2,12 ha
12	110,88 ha
13	0,19 ha
14	0,62 ha
15	0,79 ha
<b>GESAMT</b>	<b>511,29 ha</b>

**Tabelle 3:** Übersicht der Potentialflächen in Attendorn (Karte 2)

## 4 SCHRITT 3: DETAILUNTERSUCHUNG

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen in Form eines schematischen, gesamtgemeindlichen Rasters (Grobuntersuchung) verbleiben die so genannten „Potentialflächen“. Für diese soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windenergie und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann. Die Abwägungsentscheidung trifft in letzter Konsequenz der Rat der Hansestadt Attendorn. In dieser Standortuntersuchung wird daher lediglich ermittelt, welche Flächen am besten für die Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie geeignet sind.

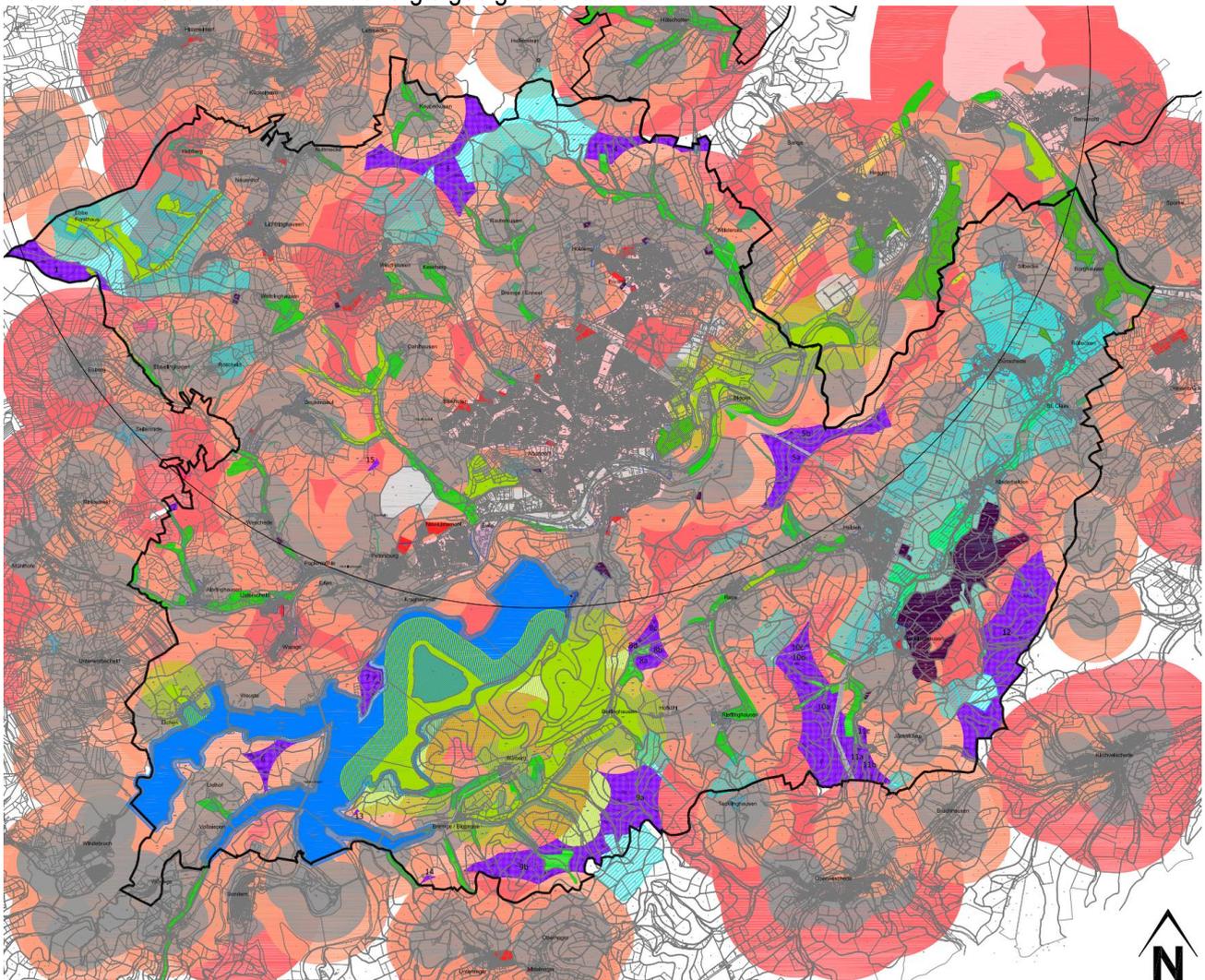


Abbildung 5: Karte 2 des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

### 4.1 Untersuchungskriterien Detailuntersuchung

Um eine möglichst neutrale Vergleichbarkeit der Potentialflächen zu gewährleisten, werden die Potentialflächen insbesondere anhand der nachfolgenden, einheitlichen Abwägungskriterien untersucht. Diese Kriterien können in der Regel nicht abstrakt (also im Rahmen der weichen Tabukriterien), sondern nur vorhabenbezogen und/oder aufgrund der konkreten Örtlichkeit bzw. des konkreten Zuschnitts der Konzentrationszone beurteilt werden.

Bei den nachfolgenden Kriterien handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um eine vorstrukturierte Zusammenstellung regelmäßig abwägungserheblicher Belange. Weitere Belange können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden. Die nachfolgende Aufzählung ist daher als Hilfestellung für die Abwägung sowie als Anstoß zur Abgabe von Stellungnahmen zu verstehen.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, auch mehrkerne Konzentrationszonen, werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine Referenzanlage (Durchmesser 150m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit werden ausgeschlossen
		Flächen mit höherer Windhöflichkeit werden bevorzugt
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	Führt zu schlechterer Bewertung
	Bereich zum Schutz der Gewässer	Führt zu schlechterer Bewertung
	Regionaler Grünzug	Führt zu schlechterer Bewertung
Schutzgebiete	Wald	Führt zu schlechterer Bewertung, Ausschluss von Laubwaldflächen
	Biotopverbundbereiche	Führt zu schlechterer Bewertung
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
	Wasserschutzzone (WSZ) III	Führt zu schlechterer Bewertung
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kleine Gewässer und Gewässerrandstreifen	Führt zu schlechterer Bewertung
Artenschutz	Windergiesensible Arten	Führt ggf. auch zum Flächenausschluss
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Führt zu schlechterer Bewertung und ggf. zum Flächenausschluss
	Vorbelastung	Flächen ohne Vorbelastung sollen wenn möglich freigehalten werden.
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmale	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmale führt zu schlechterer Bewertung, ggf. Ausschluss bei relevanter Beeinträchtigung regional bedeutsamer Denkmäler
	Bodendenkmale	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
Sachgüter	Geologischer Dienst	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
	Flugsicherung	Führt zu schlechterer Bewertung
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

**Tabelle 4:** Kriterien der Detailuntersuchung

#### 4.1.1 Größe und Zuschnitt

Die Größe der potentiellen Konzentrationszone wird in die Abwägung eingestellt. Da Ziel der Planung unter anderem ist, eine Konzentration der Anlagen zu erzielen sowie eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Hierbei sind neben der Größe auch der Zuschnitt der Zone sowie der Bestand von Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung zu berücksichtigen.

In der Detailuntersuchung wird eine Gewichtung/Abwägung aufgrund Größe bzw. Zuschnitt der Potenzialflächen vorgenommen. Mehrere benachbart liegende Einzelstandorte entfalten auch konzentrierenden Charakter, da diese räumlich wie eine Windfarm wirken können. Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die – unabhängig von der Zahl der Betreiber – einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen (OVG NRW, Urteil vom 25.02.2015 – 8 A 959/10). In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass auch im Rahmen der vorliegenden Standortuntersuchung mehrere kleinere Zonen aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zueinander als mehrkernige Konzentrationszone erachtet werden können. Als Daumenwert kann – unter Berücksichtigung aller Abstände, insbesondere auch der für Turbulenzen, wobei die hierfür erforderlichen Abstände auch außerhalb der Zone liegen können – eine Größenordnung von 15-25 ha pro Windfarm angenommen werden. Dieser Wert ergibt sich aus den derzeit gängigen Abständen der WEA untereinander. Dabei ist der 5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Es zeigt sich, dass bei deutlich kleineren Flächen die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen, also einer Windfarm, in der Regel nicht möglich ist. Für diese Untersuchung wird mit den inzwischen gefestigten Anforderungen der Rechtsprechung (Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12, OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE, OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE) davon ausgegangen, dass sich die Anlagen mit allen Anlagenteilen (also auch den Rotorspitzen) innerhalb der Potentialfläche befinden müssen. Die bauordnungsrechtlichen Baulasten sowie die Turbulenzzone können jedoch auch außerhalb der Potentialfläche liegen. Im Rahmen der Abwägung sind größere Flächen kleineren gegenüber in der Regel zu bevorzugen.

*Mindestgrößen können in die Flächensuche für Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt werden, weil die Windenergienutzung unterhalb einer bestimmten Mindestgröße ineffizient sein kann. Allerdings dürfen die angesetzten Mindestgrößen nicht als hartes Ausschlusskriterium eingestellt werden, da Flächengrößen - auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden - abwägungsrelevant bleiben sollten (OVG NRW, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE).*

Dies vorausgeschickt erfolgt die Bewertung der Potentialflächen das Kriterium „Größe und Zuschnitt“ betreffend in der vorliegenden Untersuchung wie folgt:

Flächen, die zu klein zur Errichtung von mindestens **einer** Anlage sind, werden im Weiteren nicht betrachtet, da diese für die Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet sind. Gleiches gilt für Flächen, die zwar die vorgenannte Größe erreichen, jedoch aufgrund ihres Zuschnitts offensichtlich (beispielsweise schlauchartige Potentialflächen) die Errichtung bereits einer WEA ausschließen.

Da, je nach Ausstattung des Stadtgebietes, auch die Ausweisung von Flächen kleiner als 15 ha zur Schaffung substantiellen Raums insbesondere dann notwendig sein kann, wenn die Anzahl an größeren Potentialflächen gering ist, werden die verbleibenden Potentialflächen hierarchisch bewertet. Flächen ab einer Größe von 15 ha, deren Zuschnitt die Errichtung von jedenfalls drei WEA erlaubt, erhalten die beste Bewertung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mehrkernige Konzentrationszonen, welche in einzelnen Teilen kleiner als 15-25 ha sein können, dennoch im Zusammenhang mit den umliegenden Teilbereichen betrachtet werden müssen.

In einer zweiten Stufe der Betrachtung der Detailuntersuchung wurden Flächen, die lediglich zur Errichtung

einer WEA geeignet sind, schlechter gewertet als Flächen, in denen die Errichtung mehrerer Anlagen möglich ist. Auf diesem Wege soll eine Verspargelung der Landschaft vermieden werden, die entstünde, wenn alle geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Die geeigneten Flächen sind im gesamten Stadtgebiet verteilt. Durch eine Ausweisung der größeren in Frage kommenden Flächen kann die Windenergienutzung auf einzelne Bereiche konzentriert werden. Die Bündelung der Anlagen stellt eines der wesentlichen Ziele dieser Planung dar.

#### 4.1.2 Windhöffigkeit

Eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ist das Vorhandensein von genügend Wind (sogenannte Windhöffigkeit). Hiermit ist die mittlere Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde (m/s) auf einer bestimmten Höhe im Jahresmittel gemeint. Wenn die Windenergie einen merklichen Beitrag zur Energieversorgung liefern soll, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung.

Eine Eignung für die Windenergie, sprich einen wirtschaftlich tragbaren Windpark, setzt im Allgemeinen eine Windhöffigkeit von mindestens 6 m/s voraus. Hier beginnt die IEC-Klasse III, welche gleichzeitig die Klasse mit der geringsten geeigneten Windgeschwindigkeit darstellt.<sup>5</sup> Bei der folgenden vorgenommenen Betrachtung der einzelnen Potentialflächen erhalten daher Flächen ab einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s eine gute Bewertung.

Das Untersuchungskriterium der Windhöffigkeit wurde für die Hansestadt Attendorn anhand des Energieatlas NRW für die einzelnen Potentialflächen untersucht. Hierbei wurden die mittleren Windgeschwindigkeiten in 125 m Höhe ausgewertet, da dies in etwa der Nabenhöhe der ausgewählten Referenzanlage entspricht.

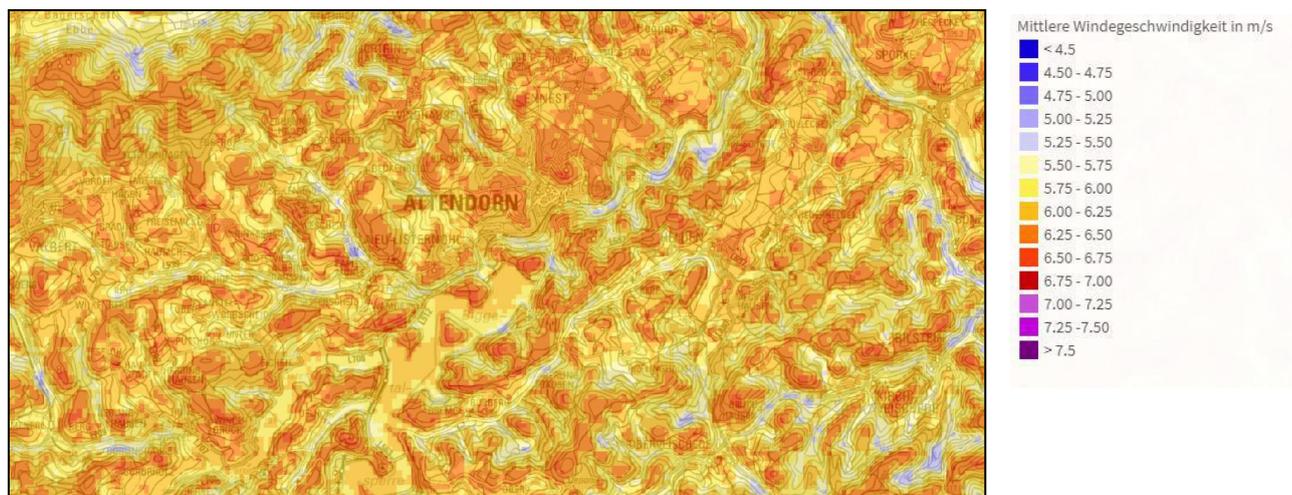


Abbildung 6: Windkarte der Hansestadt Attendorn in 125 m Höhe (Quelle: Lanuv - Energieatlas NRW, zugegriffen am 24.10.2018)

Das Stadtgebiet weist im Wesentlichen Windgeschwindigkeiten zwischen 5,5 und 6,5 m/s auf. In einzelnen Tallagen sind Windgeschwindigkeiten von nur 5 m/s feststellbar. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Bereichen um Flächen mit „offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit“ (OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) handelt, die als harte Tabuzone zu werten sind, da solche nur dann anzunehmen sind, wenn der Wind gewöhnlich so schwach weht, dass nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für die Rotoren erreicht wird (Gatz, DVBI 2017, 461, 462). Anlaufgeschwindigkeiten werden beim heutigen Stand der Technik bereits mit ca. 3 m/s erreicht.

<sup>5</sup> Windklasse (wind-lexikon.de), zugegriffen am 07.04.2022.

### 4.1.3 Regionalplanung

Es sollen vorwiegend allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen in Anspruch genommen werden, da diese sich am ehesten für privilegierte Vorhaben im Außenbereich eignen.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung (BSLE) stellen keine Ausschlusskriterien dar, werden jedoch in der Abwägung negativ berücksichtigt werden. Gemäß Ziel 18.2 des Regionalplanes Arnsberg, Teilbereich Siegen, sind „in den BSLE [...] die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.“ Die Erholungsfunktion steht hier im Vordergrund und soll nach Möglichkeit nicht durch Windenergieanlagen gestört werden.

### 4.1.4 Schutzgebiete

#### 4.1.4.1 Wald

Der Wald wird weder durch die im Landesentwicklungsplan verorteten Ziele der Raumordnung noch durch den Windenergieerlass 2018 als hartes Ausschlusskriterium definiert. Auch die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald durchaus rechtlich und tatsächlich möglich ist, mithin nicht schlechthin ein hartes Tabukriterium darstellt (OVG NRW v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2015 – 12 KN 216/13, OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE).

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 8 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Im Landesentwicklungsplan wird unter Ziel 7.3-1 -Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn

- für die angestrebten Nutzungen (hier: Windenergie) ein Bedarf nachgewiesen ist,
- dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist
- und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Vorliegend werden die Anforderungen des Z. 7.3-1 erfüllt (vgl. Kapitel 1.6.2.2). Im Rahmen der Detailuntersuchung werden nachfolgende Kriterien mit in die Wertung eingestellt:

Waldfunktionen:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Die Bedeutung der Erholungsfunktion von Waldbereichen wird in der aktuellen Waldfunktionenkarte dargestellt.

Im Gemeindegebiet ist hier vor allem die Erholungsfunktion zu nennen, die sich überwiegend in den Waldflächen entlang der Biggetalsperre konzentriert. Eine besondere Erholungsfunktion leisten im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Walder (Intensitätsstufe II). Eine darüberhinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I). Es ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich die Erholungsfunktion Stufe I und II nach der Waldfunktionenkarte und Windkraft nicht ausschließen, dennoch sollten Flächen ohne oder mit geringer Erholungsfunktion bevorzugt werden.

Vorgaben des Windenergieerlasse:

Den Wald betreffend sind rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl.

Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4). Diese werden in der Detailuntersuchung als Ausschlusskriterium gewertet.

Laubwald:

Es erfolgt auch eine Bewertung anhand von Art und Qualität des vorhandenen Waldes bewertet. Laub- und Mischwaldbereiche sind im Vergleich zu Nadelwäldern besonders schützenswert, da insbesondere Laubmischwälder die potentielle natürliche Vegetation im Planungsraum darstellen und daher den essentiellen Lebensraum heimischer Arten bilden. Sie werden daher am schlechtesten bewertet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Landesbetrieb Wald und Holz mitgeteilt, dass Laubwaldbestände für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen. Eine detaillierte Überprüfung der Flächen erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Sie stellen zunächst keinen generellen Ausschlussgrund dar, da z.B. ein Überstreichen mit dem Rotor möglich ist. Laubwaldgebiete über > 4 ha besitzen aber eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund. Für diese Gebiete wird keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden. Zusammenhängende Laubwälder kommen daher nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen in Frage.

#### 4.1.4.2 Kleinteilige Schutzgebiete, Biotopverbundbereiche

Im Rahmen der Detailuntersuchung sollen Gebiete mit einer hohen Zahl an linearen geschützten Landschaftsbestandteilen (gem. § 29 BNatSchG) oder Biotopverbundbereiche in der Eignung schlechter beurteilt werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass eine hohe Qualität der naturräumlichen Ausstattung vorliegt, die langfristig gesichert werden soll. Nach Möglichkeit soll sich die Windenergie auf Bereiche erstrecken, die weniger naturräumliche Ausstattung aufweisen, um mögliche Störungen, auch wenn diese nur für „Allerweltsarten“ erfolgen, zu vermeiden. Potentialflächen ohne Schutzgebiete werden daher gegenüber solchen mit vielen Flächen bevorzugt und demgemäß besser bewertet.

Für alle diese Schutzgebiete gilt, dass entweder Befreiungsmöglichkeiten existieren oder dass es ggf. verträglich ist, wenn diese vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden.

#### 4.1.4.3 Gewässerschutz

In den Wasserschutzzonen von Wassergewinnungsanlagen (§ 51 WHG) und in Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) kann die zuständige Behörde insbesondere von Bauverboten gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG ggf. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Weitere Befreiungsmöglichkeiten ergeben sich regelmäßig aus den konkreten Regelungen der Schutzgebietsverordnungen selbst. Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt (MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018 S. 8.2.3.2).

Die Wasserschutzzonen I und II der bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete wurden bereits als hartes/ weiches Tabu behandelt (vgl. Kapitel 2.5.2).

Die Wasserschutzzone (WSZ) III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Wasserschutzzone (WSZ) III Genehmigungspflichten. In der Genehmigung sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren (ebenda). Auch wenn sie der Errichtung einer Windenergieanlage nicht vergleichbar der WSZ II entgegensteht, sollte ihre Schutzfunktion weitestgehend ungestört erhalten bleiben. Potentialflächen mit WSZ III werden daher schlechter bewertet als solche Flächen, in denen sich keinerlei WSZ befinden.

Kleine Gewässer können auch innerhalb von Konzentrationszonen liegen, wenn der Gewässerrandstreifen im

Rahmen der Anlagenplanung inklusive Fundamentflächen berücksichtigt wird. Aus diesem Grund werden diese nicht im Rahmen der weichen Tabukriterien ausgeschlossen. Ein Ausschluss der Gewässer aus der Konzentrationszone ist deshalb nicht erforderlich, da z.B. die Flächen für den Rotorüberflug die Gewässerflächen überstreichen dürfen. Das Vorkommen von vielen Gewässern innerhalb einer Konzentrationszone kann gleichwohl die Errichtung eines Windparks erschweren, da so ggf. die Standortwahl stark eingeschränkt werden kann.

#### 4.1.5 Artenschutz

Ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Beurteilung von Flächen zur Eignung für die Windenergie sind die Belange des Artenschutzes. Der Artenschutz unterliegt gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift Artenschutz) einem dreistufigen Prüfraster, das aus der Vorprüfung, der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände und der Prüfung des Ausnahmeverfahrens besteht.

Im Rahmen der Standortuntersuchung muss regelmäßig die Prüfung der Stufe 1 erfolgen. Bei dieser ist die Frage zu klären, ob es möglich ist, dass bei Umsetzung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Das BNatSchG kennt drei Verbotstatbestände:

- Tötung und Verletzung von Individuen

Eine Tötung und Verletzung kann einerseits durch den Anlagenbau (Beseitigung von Grünstrukturen, Bau der Wege und Fundamente), andererseits durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Während beim Anlagenbau alle Arten<sup>6</sup> wie Vögel, Fledermäuse oder Säugetiere (Feldhamster, evtl. Kröten) zu berücksichtigen sind und in der Regel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, sind beim Betrieb nur bestimmte, flugfähige Arten gefährdet.

- Störung der lokalen Population

Neben dem oben angeführten generellen Tötungsverbot muss beurteilt werden, ob es durch die Schädigung einzelner Individuen zu einer Störung der lokalen Population kommen kann. Bestimmte Arten, wie z.B. der Rotmilan, werden in der Literatur und Rechtsprechung als besonders gefährdete Art aufgeführt. Schon bei dem Verlust einzelner Tiere kann es zu einer Störung der Population kommen.

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen weitere Arten hinzu, die ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Hier sind zum Beispiel die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Für diese Arten sind in der Regel Ausgleichsmaßnahmen möglich.

In NRW wird diese Prüfung in der Regel nur für die planungsrelevanten Arten in NRW vorgenommen. Für die Windenergie sind hierbei die „windenergiesensiblen Arten in NRW“ (MKULNV, 2017) besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen auf andere Arten lassen sich auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht ermitteln, da in diesem Rahmen noch keine Anlagenstandorte oder -typen feststehen, sondern nur die möglichen Flächen. Hierunter sind 41 Vogel- und 8 Fledermausarten zu verstehen:

Fledermausarten:

- *großer Abendsegler*
- *kleiner Abendsegler*
- *Rauhautfledermaus*
- *Breitflügel-fledermaus*
- *Mückenfledermaus*

<sup>6</sup> In der Regel werden nur die „Planungsrelevanten Arten in NRW“ berücksichtigt

- *Nordfledermaus*
- *Zweifarbflodermaus*
- *Zwergflodermaus*

**Brutvögel:**

- *Schwarz- und Weißstorch*
- *Rot- und Schwarzmilan*
- *Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe*
- *Baumfalke, Wanderfalke*
- *Wespenbussard*
- *Seeadler, Fischadler*
- *Uhu*
- *Wachtelkönig*
- *Grauammer*
- *Großer Brachvogel*
- *Kiebitz*
- *Kranich*
- *Zwerg- und Rohrdommel*
- *Sumpfohreule*
- *Ziegenmelker*
- *Rotschenkel*
- *Uferschnepfe, Waldschnepfe*
- *Bekassine*
- *Haselhuhn*
- *Trauer- und Flusseeeschwalbe*
- *Möwen (Brutkolonien): Herings-, Lach-, Mittelmeer-, Schwarzkopf-, Silber-, Sturmmöwe*

**Rast- und Zugvögel:**

- *Kranich, Sing- und Zwergschwan*
- *Nordische Gänse*
- *Kiebitz*
- *Gold- und Mornellregenpfeifer*

Bei allen windenergiesensiblen Arten sind neben dem eigentlichen Brutrevier auch ggf. essentielle Flugkorridore zum Beispiel während der Nahrungssuche, sowie Nahrungshabitate, zu berücksichtigen. Diese Arten sind aufgrund ihrer Charaktereigenschaften (z.B. das individuelle Flughöhe und -verhalten) und dem jeweiligen Schutzstatus (Rote Liste BRD/Rote Liste NRW etc.) besonders von Tötung oder Verletzung durch die WEA bedroht.

Im Rahmen der Erstellung der Standortuntersuchung wurde durch das Büro L+S Landschaft und Siedlung AG eine Artenschutzprüfung erstellt (2021). Diese erfolgt in zwei Stufen.

Zunächst wurde abgeprüft, ob in der Potentialfläche ein Vorkommen geschützter Arten zu erwarten ist. Dabei erfolgt eine biotoptypspezifische Überprüfung der vorkommenden planungsrelevanten Arten anhand einer Abfrage der planungsrelevanten Arten in NRW. Neben Vogel- und Fledermausarten werden im Informationssystem (LANUV 2011) sämtliche planungsrelevante Tierarten aufgelistet (Messtischblätter). Daneben erfolgte eine Datenabfrage bei Stellen des öffentlichen und privaten Naturschutzes sowie eine Auswertung vorheriger Kartierungen im Rahmen bisheriger Vorbereitender Untersuchungen im Rahmen der Standortfindung für die Windenergie. Auch Daten aus dem Windenergieatlas NRW zu Schwerpunktorkommen wurden aufgenommen. Anhand dieser Informationen können die Potentialflächen auf der Ebene der Detailuntersuchung ortsspezifisch bewertet werden. Danach wird überprüft, ob für mögliche vorkommende Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Die Vorprüfung der Wirkfaktoren erfolgt für allgemeine bau- und anlagenspezifische Wirkfaktoren sowie für betriebsbedingte Wirkfaktoren. Allgemeine bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Direkter Flächenentzug (Überbauung und Versiegelung für die späteren Anlagenstandorte, Zuwegungen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen)
- Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung (Vegetations- und Biotopstrukturen, Offenhaltung des Umfelds von Windenergieanlagen, Freileitungen)
- Veränderung abiotischer Wirkfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes)
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Olfaktorische und Elektro-magnetische Reize)

Betriebsbedingte WEA-spezifische Wirkfaktoren sind:

- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust (Kollision, Barotrauma)
- Nichtstoffliche Einwirkungen (optische Störungen, Meideverhalten)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann auf vertiefende Untersuchungen für Haselmaus, Wildkatze und Fledermäusen verzichtet werden. Auf der Genehmigungsebene sind jedoch vertiefende Untersuchungen bezüglich der konkreten Standort- und Anlagenwahl erforderlich. Gleiches gilt für nicht WEA-empfindliche Vogelarten, Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien.

Für einige windenergiesensible Vogelarten (Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Wanderfalke) sind auf der Ebene der Standortuntersuchung keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Für diese Arten (z.B. Haselhuhn) existiert z.B. ein nur begrenztes Störpotential, das sich erst anhand der konkreten Anlagenstandorte bestimmen lässt. Für andere dieser Arten (z.B. Kranich, Kiebitz) kommen die vorhandenen Lebensräume (Wald) nicht in Betracht.

Für die Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard sind Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe 2) durchgeführt wurde. Im Rahmen der Artenschutzprüfung fanden im Jahre 2019 / 2020 / 2021 neue Kartierungen in Bezug auf die Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard statt. Die Vorprüfung der Wirkfaktoren zeigt die allgemeinen durch Windenergie potenziell ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte auf. Die Ergebnisse vorheriger Kartierungen, die potenziell vorkommenden relevanten Tierarten sowie die aktuellen Ergebnisse der Kartierungen bilden die Grundlage für die Bewertung des Konfliktpotenzials der einzelnen Suchräume hinsichtlich der Artvorkommen sowie ihrer Empfindlichkeiten.

Als Ergebnis erfolgt eine Bewertung der Potentialflächen hinsichtlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte. Hierfür werden die Flächen einzeln betrachtet und kategorisiert:

- Hohes Konfliktpotenzial
- Mittleres Konfliktpotenzial
- Geringes Konfliktpotenzial

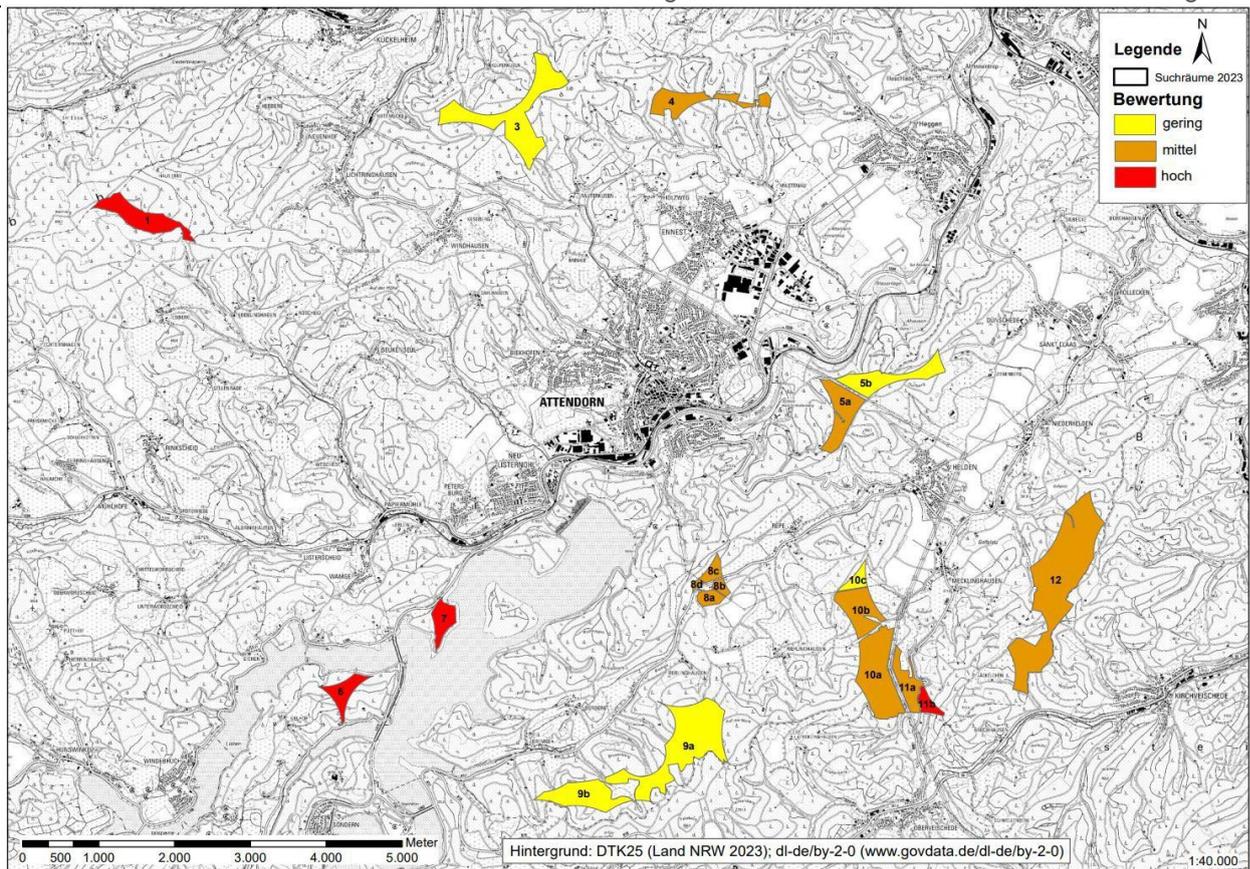


Abbildung 7: Artenschutzrechtliches Konfliktpotential (Quelle: L + S 2023)

Grundlage hierfür sind in erster Linie die Ergebnisse der Kartierungen windenergiesensibler Arten. Hierfür wurden die potenziellen Betroffenheiten der einzelnen Arten ermittelt und eine Bewertung hinsichtlich der generellen Durchführbarkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgenommen. Die Datenlage für eine Bewertung hinsichtlich der Artengruppe Vögel ist für den aktuellen Planungsstand ausreichend.

Ein genereller Ausschlussbereich wird durch die EU-Kommission nur für den 1.000 m Abstand zu einem Schwarzstorchhorst empfohlen. Diese Flächen (betrifft nur noch Zone 1) werden im Folgenden somit ausgeschlossen. Für alle anderen Bereiche sind Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen möglich. Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse, die nur in wenigen Teilbereichen und nicht systematisch kartiert wurden, lassen sich nur generelle Aussagen hinsichtlich absehbar bedeutsamer Funktionsräume ableiten, die in der Flächenbewertung ebenfalls mitberücksichtigt wurden.

Um die gefundenen Horste, Brutplätze und theoretischen Revierzentren wurden artspezifische Puffer gelegt, welche die jeweiligen Empfindlichkeiten widerspiegeln. Eine flächige Darstellung wurde gewählt, wenn es sich um im Jahr 2019 besetzte Horste gehandelt hat. Eine schraffierte Darstellung entspricht den theoretischen Revierzentren und den Wechselhorsten, die laut Windenergieleitfaden NRW ebenfalls in die Betrachtungen mit einzubeziehen sind, sofern sie nicht nachweislich zwei (Rotmilan, Schwarzmilan) oder fünf (Schwarzstorch) Jahre nicht mehr besetzt waren.

Hinsichtlich des südlichsten Uhu-Reviere („Kreismülldeponie“) ergeben sich neue Erkenntnisse aus dem Jahr 2020 zur sicheren Verortung des Brutplatzes (sichere Brut im Jahr 2020 und wahrscheinlich Brut im Jahr 2019). Als Darstellung wurde folglich ein gefüllter 1000 m Puffer um den Brutplatz gewählt.

Der aus den Vorkartierungen als Schwarzstorchhorst klassifizierte Horststandort, der sich randlich der Fläche 9b befindet wird in der Abbildung lediglich grau und ohne 3000 m Puffer dargestellt. Es handelt sich zwar um einen verfallenen Horst, dieser ist jedoch nicht eindeutig dem Schwarzstorch zuzuordnen. Weder in 2019 noch in 2020 ergaben sich hier Hinweise auf Bruten oder Brutversuche von Groß- oder Greifvögeln. Zwei Bäume mit Schwarzstorchhorsten im UR um die Fläche 9 wurden zwischenzeitlich gefällt (Borkenkäfer) oder sind durch

Sturmschaden gefallen.

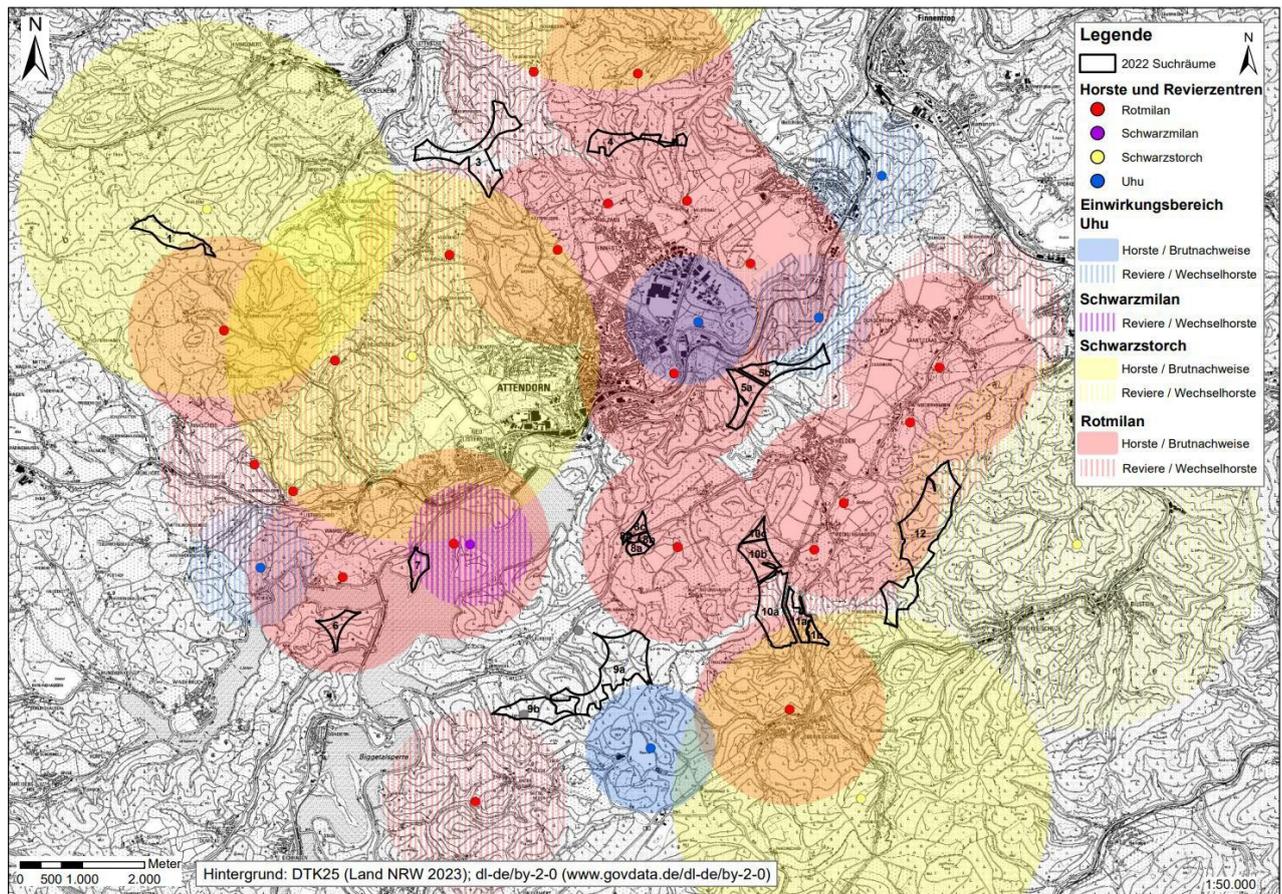


Abbildung 8: Horste und Revierzentren (Quelle: L + S 2023)

Zur übersichtlicheren Darstellung werden in der nachfolgenden Abbildung die Schwarzstorchhorste bzw. der ehemalige Schwarzstorchhorst im Osten des Untersuchungsraums mit einem Schutzradius (3000 m) dargestellt. Hier wurde ein weiterer Radius von 1000 m hinzugeführt. Dieser dient der Abgrenzung von Bereichen, die für Windenergie absehbar nicht infrage kommen und dementsprechend nicht weiterverfolgt werden sollten, da auch eine Raumnutzungsanalyse hinsichtlich des Schwarzstorchs in diesem Bereich sehr wahrscheinlich zu einem Ausschluss der Flächen führen würde. Betroffen ist dadurch die Fläche 1, die sich deutlich verkleinert. Für die Fläche 9a ist gegenüber der Offenlage keine Reduktion mehr erforderlich, da der entsprechende Horst nicht mehr existiert.

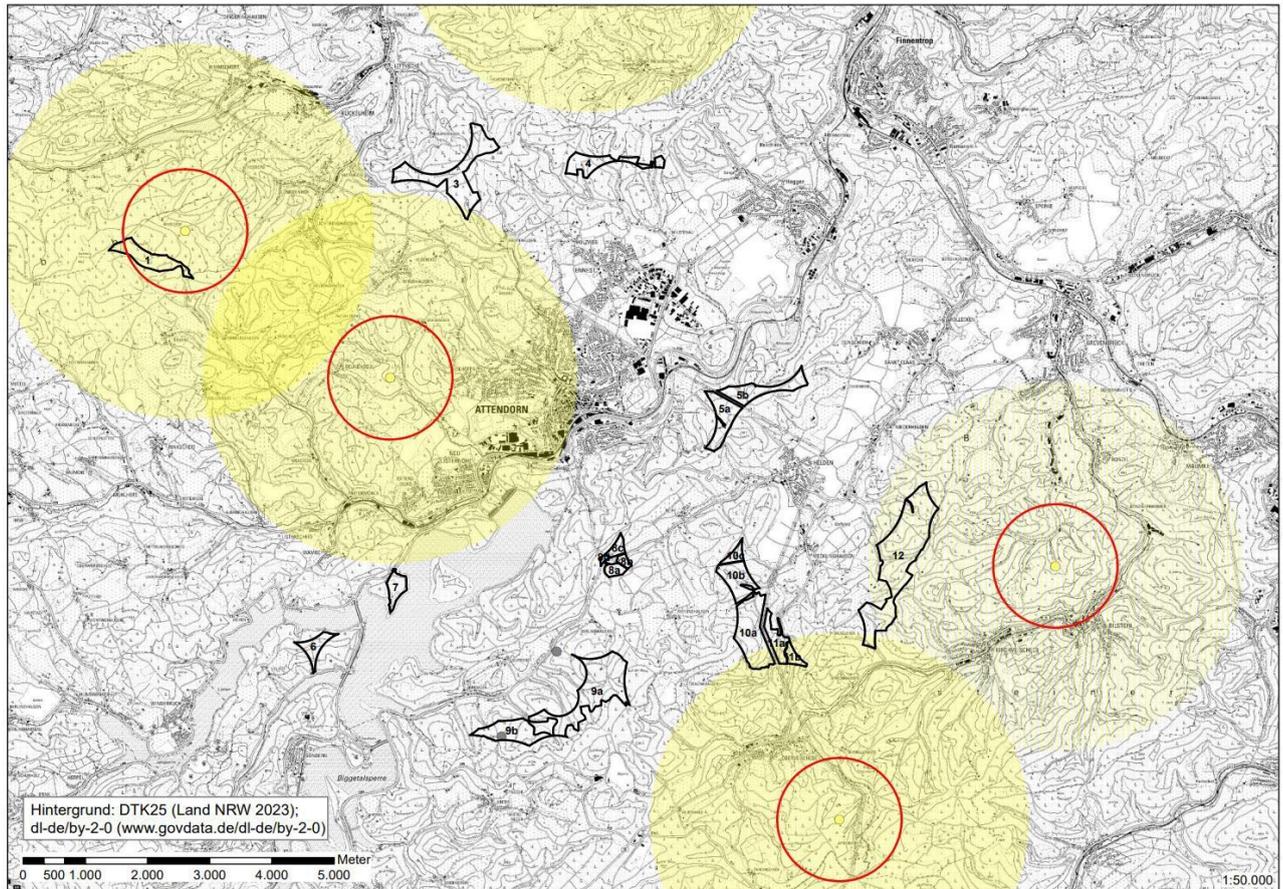


Abbildung 9: Darstellung der Schwarzstorchhorste mit 3000 m (gelb) und 1000 m (rot) Schutzradien (Quelle: L + S 2023)

In der nachfolgenden Abbildung sind die wichtigen Fledermaushabitate dargestellt. Dabei handelt es sich zum einen um die beiden im Untersuchungsraum liegenden Höhlen (Atta-Höhle, Heinrich-Bernhard-Höhle, für die bereits Nachweise überwinternder Individuen existieren und zum anderen um die größeren Wasserkörper im Gebiet (Biggetalsperre, Bigge, Ahauser Stausee) als wichtige Nahrungshabitate und Flugrouten. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse könnte es zu Beeinträchtigungen der waldgebundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter konkretisieren lassen, da wesentliche Parameter der Windenergieanlagen (WEA) wie z. B. Anzahl, Standorte und Gesamthöhen nicht abschließend ermittelt werden.

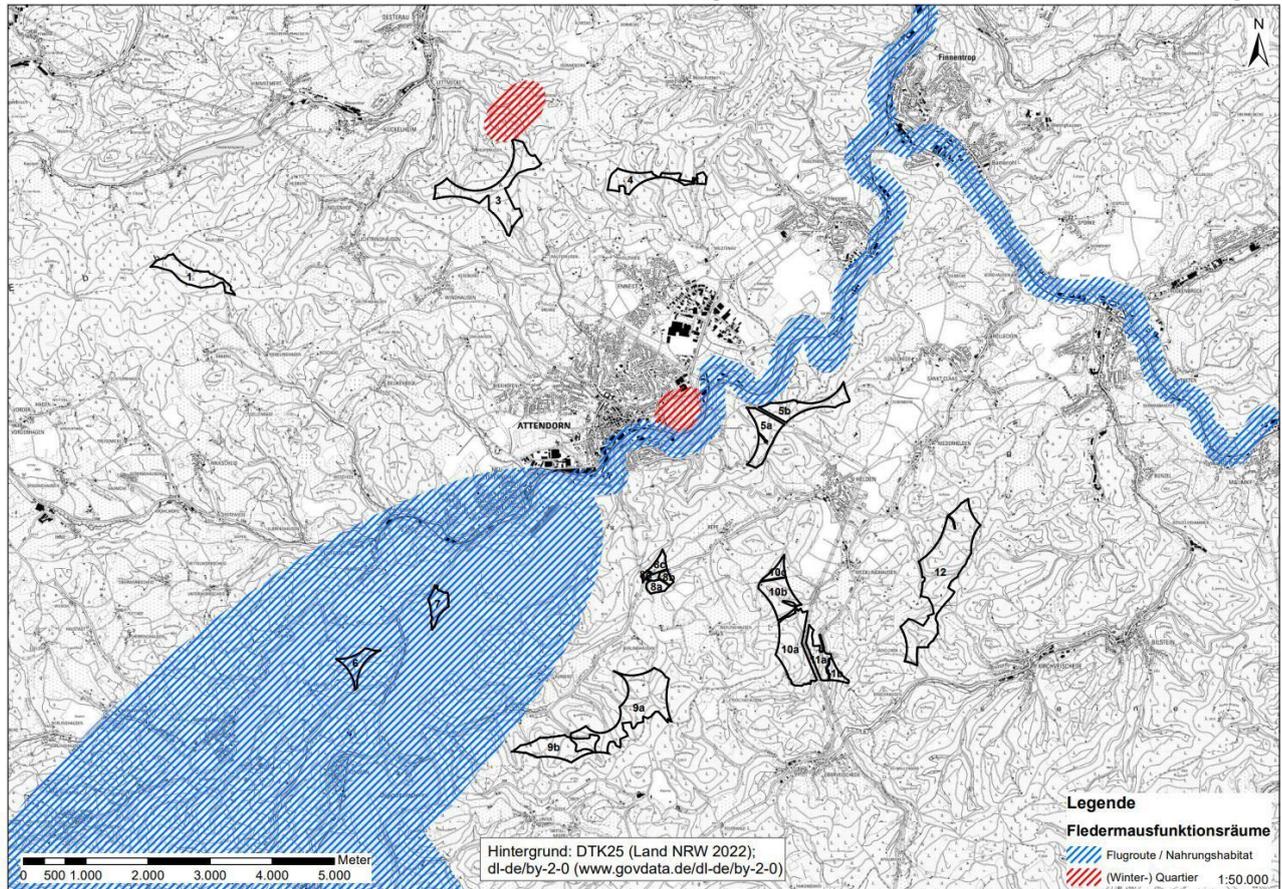


Abbildung 10: Potentielle Funktionsräume der Fledermäuse (Quelle: L + S 2022)

Im Juli 2022 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert. In § 45b BNatSchG „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ werden nun verbindliche Vorgaben zur Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf kollisionsgefährdete Arten getroffen. Hierzu werden in Anlage 1, Abschnitt 1 Schutzradien festgelegt. Für die Beurteilung des Vorkommens des Schwarzstorches, der mit Meideverhalten regiert, hat die Anlage daher keine Relevanz.

Die in Attendorn vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Uhu werden in der Anlage erfasst. Hierin werden folgende Abstände angeführt:

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Uhu <sup>1</sup> <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.

Für den Nahbereich wird angenommen, dass er als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Diese Bereiche sind demnach auszuschließen. In Attendorn liegen die Potentialflächen, mit Ausnahme von geringen

Teilen der Fläche 8 und dem Randbereich der Fläche 7, alle außerhalb der Nahbereiche der Brutplätze.

Für den zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Diese Regelvermutung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente wie einer Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Für den Rotmilan wurden bisher Abstände von 1.500 m angesetzt, diese können nun auf 1.200 m reduziert werden. Hierdurch verändern sich die Flächenbewertungen nicht, teilweise werden nun aber geringere Anteile der Potentialflächen vom Prüfbereich erfasst.

Der Schutzabstand für den Schwarzmilan beträgt laut ASP 1.000m und erfüllt somit die neuen Vorgaben. Für den Uhu sind nachfolgend keine Auswirkungen mehr zu erwarten, da die Rotorunterkante der Regenanlage bei über 80m liegen wird. Allerdings sind auch kleinere Anlagen möglich. Auch hier wurde in der ASP der Radius von 1.000 m angesetzt, die neuen Vorgaben werden somit erfüllt.

Für größere Abstände liegt darüber hinaus in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor.

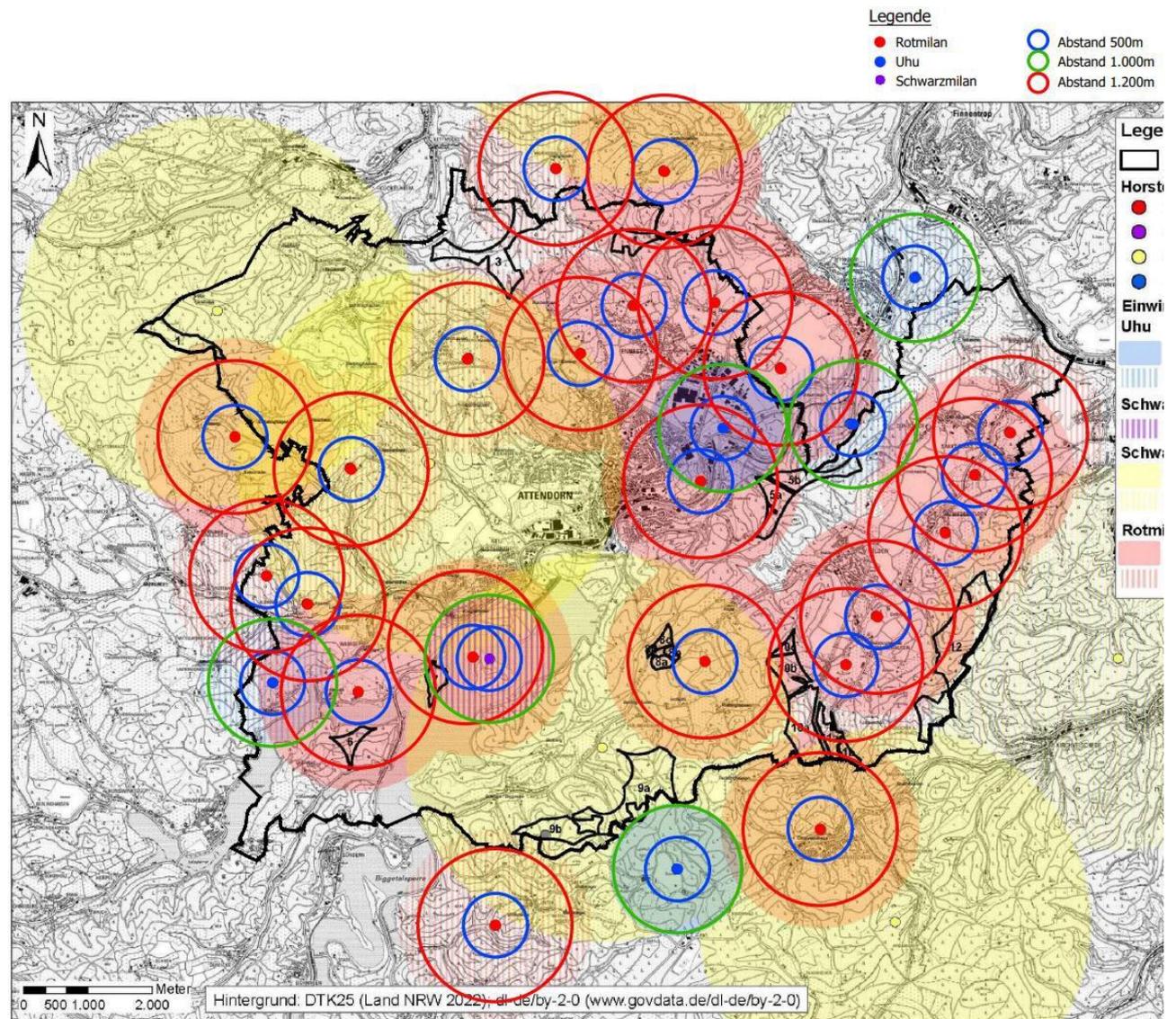


Abbildung 11: Schutzradien gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG

#### 4.1.6 Landschaftsbild

##### 4.1.6.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch kann auch die Erholungsnutzung für den Menschen beeinträchtigt werden, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes können die Landschaftspläne und die hierin aufgeführten Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete darstellen. Im Rahmen der Abwägung kann der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes über das Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden. Das Landschaftsbild ist darüber hinaus stark mit den Kulturlandschaften verknüpft.

Die Potentialflächen liegen allesamt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten des Typ A (Allgemeiner Schutz). Für die Landschaftsschutzgebiete des Typ A ist eine Ausnahmeregelung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich in den Satzungen der Landschaftspläne enthalten: „Auf Antrag ist von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist (Kreis Olpe, 2013).“ Generell besteht in den Landschaftsplänen 1 und 3, die das Stadtgebiet umfassen, keine Ausnahme vom Bauverbot für Windenergieanlagen. Ohne ergänzende Befassung des Kreistages kann von der Ausübung des Widerspruchsrechts nur abgesehen werden, wenn bei Realisierung der Vorhaben die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme (LASG Typ A) oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG (LSG Typ B) gegeben wären.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird für jede einzelne geplante Konzentrationszone im Einzelfall im sachlichen Teilflächennutzungsplan geprüft werden. Diese Prüfung muss alle Aspekte der im Landschaftsplan normierten Schutzziele in der gebotenen Weise aufgreifen. Ansonsten läuft der Flächennutzungsplan in die Gefahr einer fehlerhaften Abwägung, die auch nicht ohne weiteres durch einen etwaigen Widerspruchsverzicht des Trägers der Landschaftsplanung geheilt werden kann.

Mit der gesetzlichen Privilegierung geht der Gesetzgeber davon aus, dass es grundsätzlich zulässig ist, dass sich das Landschaftsbild bei der Errichtung von Windenergieanlagen verändert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen stellt kein Tabukriterium dar, sondern ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung umfassend abzuwägen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2012 – 2 L 2/11). Eingriffe in das Landschaftsbild sind spätestens im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auszugleichen.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgt zunächst auf der Basis der verfügbaren Informationen eine erste Bewertung des Landschaftsbildes, die als Grundlage zur Beurteilung der einzelnen Potentialflächen dienen soll. Eine tatsächliche Landschaftsbildbewertung erfolgt im weiteren Verfahren.

Der Windenergieerlass NRW 2018 (mit Stand vom 02.10.2021) regelt das Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Die exakte Ersatzgeldermittlung kann erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagentypen, -höhen und -standorte feststehen, d.h. im Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Allerdings wurde auf Basis des Verfahrens nach LANUV NRW bereits im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die im Rahmen der Flächenabwägung

herangezogen werden kann.

Der Untersuchungsraum wird im Bereich um die jeweilige Potentialfläche mit dem Radius der 15-fachen Höhe der Referenzanlage (240 m → 3.600 m) abgegrenzt. Danach werden die Flächen der einzelnen Landschaftsbildeinheiten gemäß der Landschaftsbildbewertung des LANUV ermittelt. Dabei gibt der Windenergieerlass NRW folgende vier Wertstufen vor:

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	Bis zu 2 WEA	Windparks mit 3-5 WEA	Windparks ab 6 WEA
		Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe		
1	Sehr gering/ gering	100 €	75 €	50 €
2	Mittel	200 €	160 €	120 €
3	Hoch	400 €	340 €	280 €
4	Sehr hoch	800 €	720 €	640 €

**Tabelle 5:** Matrix zur Landschaftsbildbewertung

Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt als Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum:

(Größe der Landschaftsbildeinheit/Größe des Untersuchungsraums x Ersatzgeld für die LBE) x Anlagenhöhe

Die Höhe des so ermittelten Ersatzgeldes für eine Referenzanlage in der Potentialfläche kann somit miteinander verglichen werden.

#### 4.1.6.2 Vorbelastungen Landschaftsbild

Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit gebündelt werden. Hierbei sollen unvorbelastete Räume nach Möglichkeit freigehalten werden. Daher werden Flächen, in deren näherem Umfeld bereits Anlagen errichtet wurden oder die sich zum Repowering eignen, als besser geeignet eingestuft, sofern keine negativen Kopplungseffekte (z.B. Umzingelung) vorliegen. Weitere raumwirksame Vorbelastungen wie Hochspannungsfreileitungen, Funktürme oder Verkehrstrassen werden in die Wertung einbezogen.

#### 4.1.7 Kulturgüter

Unter den Begriff der Kulturgüter, auch als kulturelles Erbe zu verstehen, lassen sich das Landschafts- und Ortsbild, die Kulturlandschaftsbereiche sowie die Bau- und Bodendenkmale zusammenfassen.

##### 4.1.7.1 Kulturlandschaften

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten“ (§ 2 (2) Ziffer 5 ROG).

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW werden für ganz NRW Kulturlandschaften beschrieben. Hierbei findet neben einer Beschreibung der Kulturlandschaften eine Unterteilung in bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche statt. Konkretisiert wird dies im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg (LWL, 2016).

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Sie können die gesetzlichen Anforderungen des DSchG (Denkmal, Denkmalbereich) oder des BNatSchG/LNatSchG NRW (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) erfüllen. Darüber hinaus entsprechen sie den „historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften“ der UVP-Richtlinie der EU bzw. den „archäologisch bedeutenden Landschaften“ des UVPG. Landesplanerische Ziele sind die Erhaltung der wertgebenden Merkmale und Bestandteile (Elemente, Strukturen und des Erscheinungsbildes) sowie die behutsame Weiterentwicklung.

Als landesbedeutsam sind Kulturlandschaftsbereiche ausgewählt worden, die von besonders hoher Bedeutung und Repräsentanz sind, sowie planerische Relevanz auf Landesebene haben. Sie werden als Vorschlag für raumordnerische Vorranggebiete zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes verstanden. Diese Bereiche sollen nach Möglichkeit nicht für WEA in Betracht gezogen werden. Potentialflächen, die sich in bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen befinden, werden daher in der folgenden Detailuntersuchung schlechter bewertet.

Das Gebiet der Stadt Attendorn liegt in der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“. Die Kulturlandschaft „Sauerland“ ist als Bergland nach Norden durch den Höhenzug des Haarstrangs naturräumlich gegenüber der ganz anders strukturierten Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ und nach Süden durch den Gebirgskamm des Rothaargebirges gegenüber den Kulturlandschaften „Siegerland“ und „Wittgenstein“ sehr deutlich, nach Osten zum hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und nach Westen zur überwiegend rheinischen Kulturlandschaft „Bergisches Land“ jedoch primär kulturhistorisch und hier insbesondere territorial- und kirchengeschichtlich abgegrenzt. Die Kulturlandschaft „Sauerland“ ist aus denkmalkundlicher Sicht in zwei unterschiedliche Teilbereiche, im Westen das „Märkische Sauerland“ und im Osten das „Kölnische Sauerland“, gegliedert. Attendorn liegt im Kölnischen Sauerland.

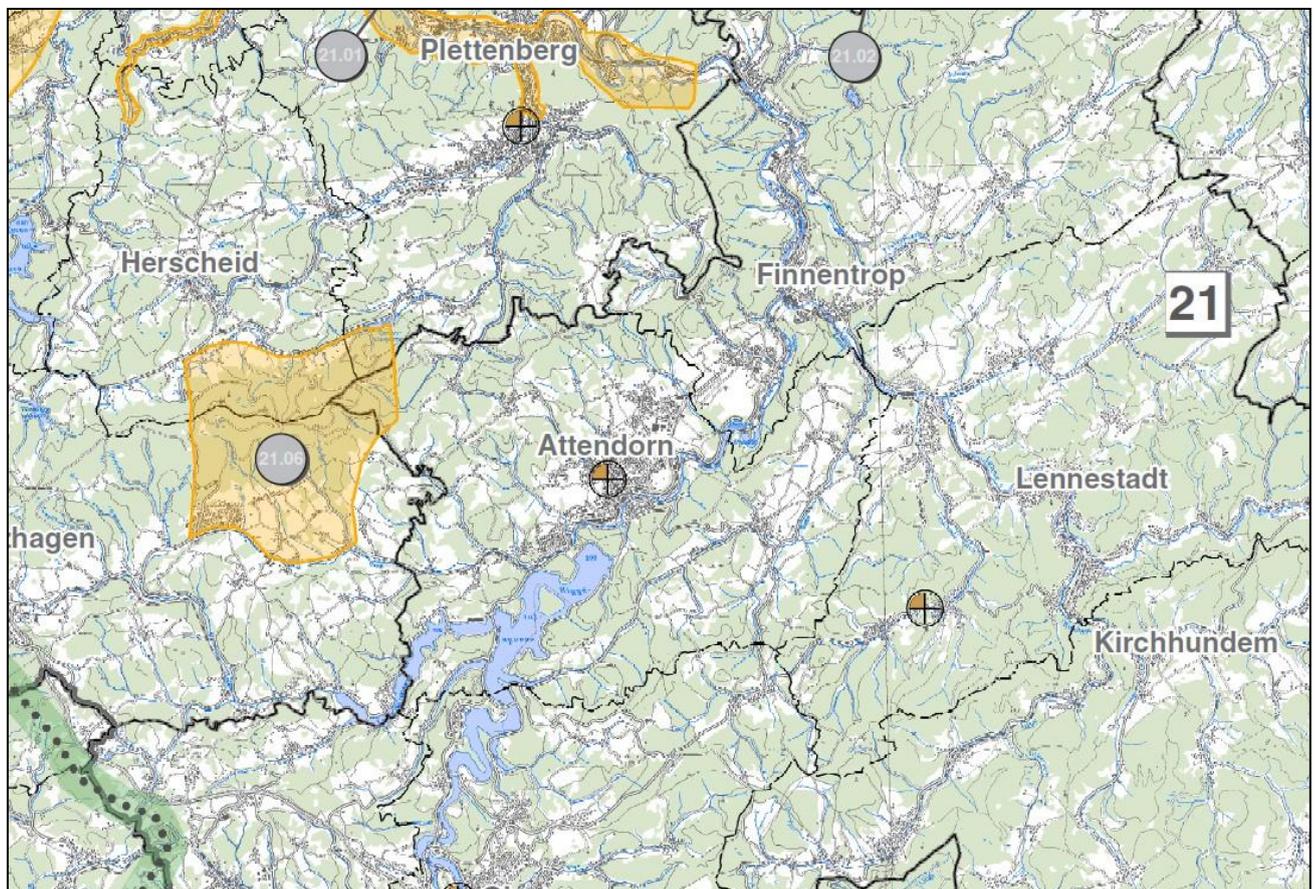


Abbildung 12: Auszug aus der Karte Kulturlandschaften in NRW

Für die Kulturlandschaft werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW verschiedene Leitbilder und Ziele formuliert. Für die Windenergie sind einige relevant. Hierzu gehören zum einen der Erhalt der (Fichten-)Wälder, die Offenhaltung der Täler, Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler sowie der Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen.

In einen kleinen westlichen Teilbereich des Stadtgebietes ragt die bedeutsame Kulturlandschaft 21.06 hinein. Das Ebbegebirge gibt Zeugnis für die Verknüpfung von Natur-Ressourcen und der Forst- und Industriegeschichte (historischer Erzabbau und Köhlerbetrieb, Hütten- und Mühlenstandorte (KLB 21.06). Weitere bedeutsame oder landesbedeutsame Kulturlandschaften liegen in Attendorn nicht vor

(Landschaftsverband Rheinland 2015, S. 289 ff.).

Im Entwurf zum Regionalplan Südwestfalen heißt es: „3.1-2 Grundsatz – Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen unter Berücksichtigung der Leitbilder sowie der fachlichen Grundsätze bewahrt und entwickelt werden (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft).“ Auf der Ebene der Regionalplanung existiert ein konkretere kulturlandschaftlicher Fachbeitrages zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (LWL, 2016). Auch hiernach gehört Attendorn zur Kulturlandschaft 21 „Sauerland“. Folgende besondere Kulturlandschaftsbereiche liegen vor:

- Im Westen des Stadtgebietes liegt der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) K 21.47 „Raum Pungel-Berlinghausen“.

Es handelt sich um eine überwiegend bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil, die in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) entspricht und Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit gibt (Persistenz). Sie ist geprägt von zahlreichen Spuren des historischen Bergbaus und von Zeugnissen des Mühlenwesens. Die Oestertalsperre wurde 1904-06 errichtet. Sie sicherte den Wasserstand für die unterhalb liegenden durch Wasser betriebenen Fabriken und schützte diese vor Hochwasser.

- Im Norden des Stadtgebietes liegt der regional bedeutsame KLB K 21.49 Raum Oesterhammer-Ennest. Die bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Deutlich geprägt ist der KLB durch die Häufung von Objekten des kulturellen Erbes.

- Zwischen Heggen und Dünschede liegt der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 21.51 „Raum Silbecke“

Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Deutlich geprägt ist der KLB durch die Häufung von Zeugnissen der Religiosität.

- Im südlichen Stadtgebiet liegt der regional bedeutsame KLB K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“

Die Listertalsperre wurde 1909 bis 1912, die Biggetalsperre von 1956 bis 1965 erbaut. Sie geben Zeugnis über die Wasserbautechnik verschiedener Zeitepochen. Die anthropogenen Staugewässer sind umgeben von einer waldreichen bäuerlichen Kulturlandschaft, die in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) entspricht und Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit gibt. Die Kombination der Zeitschichten sowie Zeugnisse des Kulturellen Erbes machen den Wert des Raums aus.

- Am südöstlichen Rand liegt der regional bedeutsame KLB K 21.55 Raum Kirchveische:

Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Der Raum ist nahezu vollkommen von Wald eingenommen. Markant sind die persistenten Rodunginseln um Pettmecke, Hengstebeck, Jäckelchen, Schmellenberg und Einsiedelei.

Für die KLB K 21.47 „Raum Pungel-Berlinghausen“, K 21.49 Raum Oesterhammer-Ennest, K 21.51 „Raum Silbecke K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“ und K 21.55 Raum Kirchveische werden die gleichen Ziele definiert, was eine Unterscheidung der Bedeutung der KLB erschwert. Ziele für den KLB sind unter anderem Erhaltung der historischen Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung, Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen; Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume; Beibehaltung der Nutzungs- und Siedlungsstrukturen, Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen in ihrem gewachsenen Umfeld; Erhaltung

der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes.

- Dem Hauptort sowie angrenzende Bereiche umfasst der für die Baudenkmalpflege regional bedeutsame KLB D 21.7 Attendorn-Bigge“

In einer Senke an der Kreuzung zweier Haupthandelswege gelegen, wurde Attendorn 1072 erstmals erwähnt und 1222 mit Soester Stadtrecht versehen. Zusammen mit der ebenfalls kölnischen Burg Schnellenberg und dem Augustinerchorherrenkloster Ewig bildete die Stadt ein Zentrum der Territorialschließung durch die Kölner Erzbischöfe im späteren Mittelalter. Die Stadt erlebte durch die Eisenverarbeitung eine frühe Blüte, die jedoch mit dem Ende der Eisenindustrie im 16. Jahrhundert zu Ende ging. Zwei Stadtbrände 1656 und 1783 zerstörten große Teile der historischen Bebauung, die in der Folgezeit durch Neubauten auf altem Grundriss ersetzt wurde. Seit dem 19. Jahrhundert führte ein allmähliches Wachstum der Metallindustrie zu einer neuen Blüte der Stadt. Nach der Wende zum 20. Jahrhundert führte der Bau der Biggetalsperre zu einer großräumigen Veränderung der Kulturlandschaft bis hin zum Entstehen eines neuen Umsiedlerdorfes (Neu-Listernohl). Zusammen mit dem Kloster und der Höhenburg prägt die Stadt den Kulturraum entlang des Biggetales

Konstituierende Merkmale des KLB aus dem Bestand an Baudenkmalern:

- Burg Schnellenberg (175)
- Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist im Kern 11. Jh. (179)
- Evangelische Erlöserkirche, 1913-1914 (180)
- Katholische Hospitalkirche St. Barbara, 1697-1726 (181)
- Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig (182)
- Pfarrkirche St. Augustinus in Neu Listernohl, 1963-1965 (183)
- Waldenburg (184)

Innerhalb der Fläche liegen keine Potentialflächen. Zu Auswirkungen auf Baudenkmalier siehe 4.1.6.5.

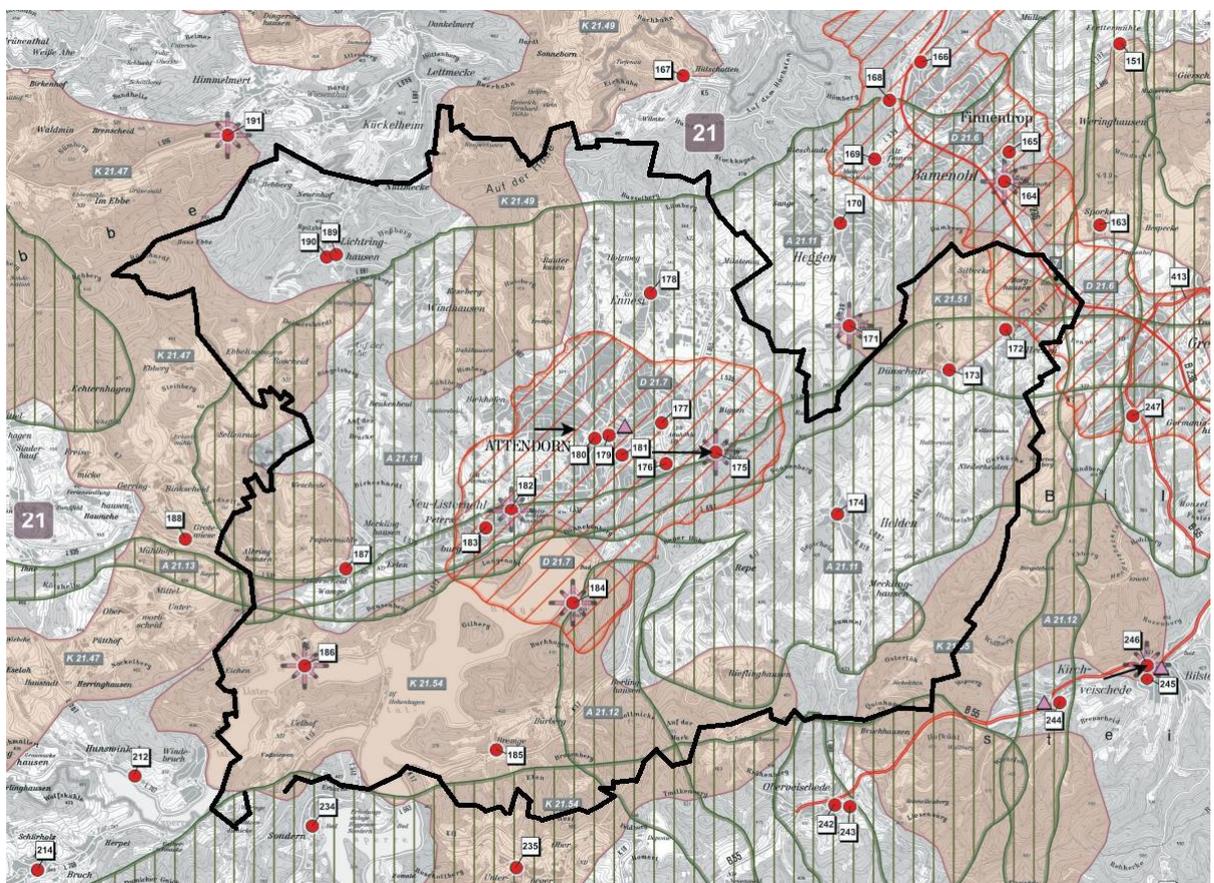


Abbildung 13: bedeutsame Kulturlandschaften im Fachbeitrag zum Regionalplan

- Im zentralen Stadtgebiet liegt der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal, bedeutsam für die Bodendenkmalpflege

„Der Lennemittellauf und seine Zuflüsse befinden sich in einem ausgedehnten Kalksteingebiet mit zahlreichen bekannten Höhlen, die seit der Steinzeit im Kult eine Rolle spielten und bis in die Eisenzeit aufgesucht wurden. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in diesem Gebiet weitere Höhlenfundstellen zu erwarten, ebenso aber auch bedeutsame paläontologische Fundplätze. Die regional durch das Relief klimatisch begünstigten Beckenlagen stellen potentiell eine eisenzeitliche Siedlungskammer dar, die randlich von bereits bekannten eisenzeitlichen Wallburgen beherrscht wird.“ Im Bereich werden weitere Höhlen erwartet, der Erhalt der Höhlen muss sichergestellt sein.

- Der Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.12 Römerweg, bedeutsam für die Bodendenkmalpflege, ragt östlich des Biggesees in das Stadtgebiet hinein.

Es handelt sich um eine Hohlwegtrasse, die besonders zwischen Rehringhausen und Oberveischede stark ausgeprägt ist. Entlang der Trasse finden sich nicht nur früh- und hochmittelalterliche (Wall-)Burgen, sondern auch vorgeschichtliche wie der Weilenscheid oder die Wallburg Hofkühl, die in die Eisenzeit datieren. Hohlwege und Hohlwegbündel sind bei forstwirtschaftlichen Arbeiten, dem Wegebau sowie der Anlage sonstiger Infrastruktur oder Windparks vor Einebnung oder Verfüllung gefährdet. Diese Gefährdungen sind zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen in Hohlwegbereichen ist dies vorher mit dem archäologischen Fachamt abzustimmen.

- Linear durch das Stadtgebiet verläuft der KLB A 21.13 Bergische Eisenstraße und Heidenstraße bedeutsam für die Bodendenkmalpflege

Die Bergische Eisenstraße bzw. die Heidenstraße stellte einen Abschnitt der wichtigsten Fernverbindungsstrasse quer durch das Deutsche Reich zwischen Köln und Leipzig dar. Im Gelände haben sich vielfach Hohlwege, Hohlwegbündel und teilweise sogar Sperren erhalten. Ferner ist im Umfeld der Trasse mit archäologisch wertvollen Fundstellen von Straßenstationen oder Zollstationen zu rechnen. Hohlwege und Hohlwegbündel sind bei forstwirtschaftlichen Arbeiten, dem Wegebau sowie der Anlage sonstiger Infrastruktur oder Windparks vor Einebnung oder Verfüllung gefährdet. Diese Gefährdungen sind zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen in Hohlwegbereichen ist dies vorher mit dem archäologischen Fachamt abzustimmen.

Mindernd soll an dieser Stelle angeführt werden, dass Windenergieanlagen heute in gewisser Weise ein Teil unserer Kulturlandschaft darstellen. Zudem können Windenergieanlagen nach Ihrer Laufzeit zurückgebaut werden, ohne dass langfristige Folgen auf das Kulturlandschaftsbild verbleiben. Dies wird im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgesichert. Zudem sei angemerkt, dass eine Kulturlandschaft stets einem Wandel unterzogen ist und nie auf dem Status quo verbleibt. So gehören z. B. moderne Windenergieanlagen in vielen Bereichen Deutschlands bereits zum Bild der modernen Kulturlandschaft.

#### 4.1.7.2 Bodendenkmale

Die Erlaubnispflicht der unter Kapitel 4.1.5.4 genannten Maßnahmen gilt gemäß § 15 DSchG NRW entsprechend für Bodendenkmale.

Flächen mit bekannten Bodendenkmalen sollen dennoch möglichst ausgeschlossen werden, da eine Inanspruchnahme regelmäßig nur sehr schwer möglich ist. Um im Übrigen das kulturelle Erbe dauerhaft zu schützen und zu erhalten, werden in der folgenden Untersuchung Potentialflächen ohne Bodendenkmal bevorzugt und demgemäß besser bewertet als Flächen mit Bodendenkmälern. Im direkten Vergleich der Flächen mit Bodendenkmalen ist die Lage von zentraler Bedeutung. So mag ein Rotorüberstrich in vielen Bodendenkmalbereichen problemlos möglich sein und je nach Lage auch eine Erschließung der WEA ohne unmittelbare Inanspruchnahme der Denkmale möglich sein. Dies gilt es konkret zu betrachten, weshalb ein pauschaler Ausschluss im Wege eines weichen Tabus nicht vorgenommen wurde.

Durch die aufgrund der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ möglich werdende

Überbauung mit Windenergieanlagen, sind nur geringe Eingriffe in den Boden im Fundamentbereich notwendig. Ein Wegebau ist auch ohne Bodeneingriffe, die über das Maß der Pflugtiefe hinausgehen, möglich. Aus diesem Grund sollten vorhandene Bodendenkmale nicht zum Ausschluss einzelner Potentialflächen führen. Dennoch muss festgehalten werden, dass Potentialflächen mit Bodendenkmalen schlechter bewertet werden.

In Attendorn existieren 26 Bodendenkmale, die im Folgenden berücksichtigt werden. Diese befinden sich teilweise innerhalb der Siedlungsflächen (Reste der Stadtbefestigung), aber zu einem weiten Teil auch im für diese Untersuchung maßgeblichen Außenbereich (Hohlwege, Landwehr, Burgen etc.):

Nr.	Denkmalbezeichnung	Straße	Ort	Lage (Gemarkung – Flur – Flurstücke)
1a	Reste der Stadtbefestigung Am Spindelsburggraben	Am Spindelsburggraben	Attendorn	Attendorn – 14 – 653, 655
1b	Reste der Stadtbefestigung Kölner Tor	Kölner Tor, Kölner Str. 39	Attendorn	Attendorn – 14 – 548, 605, 632
1c	Reste der Stadtbefestigung Kölner Tor, Südwall	Kölner Tor - Südwall	Attendorn	
1d	Reste der Stadtbefestigung Am Seewerngraben	Am Seewerngraben	Attendorn	Attendorn – 14 – 737, 749, 782
1e	Reste der Stadtbefestigung Am Wassertor	Am Wassertor	Attendorn	Attendorn – 14 – 638, 813; Attendorn – 15 – 618, 809, 812
2	Reste der ehemaligen Klosterkirche	Klosterplatz	Attendorn	Attendorn – 14 – 715
3	Berlinghausen - Reste der mittelalterlichen Turmhügelburg		Attendorn-Berlinghausen	Ewig – 21 – 115
4	Borghausen - Reste der mittelalterlichen Burg		Attendorn-Borghausen	Helden – 5 – 40
5	Stadtmauerrest Am kleinen Graben	Am kleinen Graben	Attendorn	
6	Höhle Kirschhollenloch mit zahlreichen Knochenresten	Am Hollenloch 23	Attendorn	Attendorn – 13 – 462
7	Jäckelchen - früh- bis hochmittelalterliche Burg mit Sperrwall	Jäckelchen	Attendorn-Jäckelchen	Helden – 26 – 59, 60, 64
8	Torbogenhöhle Biggen		Attendorn-Biggen	Attendorn – 11 – 606, 377 (tw.)
9	Brunnen in der Straße Torenkasten	Torenkasten	Attendorn	Attendorn – 14 – 588
10	Brunnen vor dem Pastorat am Kirchplatz	Am Kirchplatz 4	Attendorn	Attendorn – 15 – 774
11	Landwehr Reper Höhe westlich der L 697		Attendorn	Attendorn – 21 – 253, 292
12	Hohlwegreste südlich der Campingplatzanlage Waldenburger Bucht		Attendorn	Attendorn – 7 – 82, 84, 87, 103; Ewig – 18 – 18
13	Hohlwegreste in Helden	Repetalstr. 165 b	Attendorn-Helden	Helden – 22 – 38
14	Landwehr östlich der Burg Schnellenberg		Attendorn	Attendorn – 21 – 290 (tw.); Attendorn – 24 – 126 (tw.)
15	Hohlwegreste der Heidenstraße südlich der Burg Schnellenberg		Attendorn	Attendorn – 21 – 54, 238; Helden – 22 – 1, 3, 5, 6, 7, 23
16	Sperrwall oder Landwehr östlich der Campingplatzanlage Waldenburg		Attendorn	Attendorn – 7 – 82; Attendorn – 36 – 40
17	Burgruine Waldenburg (Reste der mittelalterlichen Burg einschließlich des umgebenden Bergsporns)		Attendorn-Waldenburg	Ewig – 18 – 26, 27, 15 (tw.)
18	Hohlweg bei Dünschede	Zum Stenn 3	Attendorn-Dünschede	

19	Hohlwegreste der Heidenstraße östlich von Attendorn		Attendorn	Helden – 21 – 12
20	Hohlwegreste Am Keller nahe Campingplatz Waldenburg	Nahe Campingplatz Waldenburg	Attendorn	Attendorn – 36 - 33
21	Hohlwegreste östlich Holtmicke		Attendorn-Hofkühl	Attendorn – 23 – 1, 2, 8, 58
22	Hohlwegreste sog. Römerweg am Quinhagen	Jäckelchen	Attendorn-Jäckelchen	Helden – 26 – 54, 68, 69, 73, 74, 75, 77
23	Hohlwegreste westlich von Dünschede		Attendorn-Dünschede	Helden – 10 – 53

**Tabelle 6:** Bodendenkmale in Attendorn (Quelle: Stadt Attendorn, Denkmalliste)

Daneben bestehen nach Auskunft des LWL-Archäologie für Westfalen innerhalb des Gemeindegebietes zahlreiche vermutet Bodendenkmäler. Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Dabei handelt es sich um Podien, Meiler, Bergbaurelikte, Hohlwege, eine Wüstung, mögliche Stellungen des Zweiten Weltkriegs, wallartige Strukturen sowie eine frühmittelalterliche Fundstelle. Diese sind ebenfalls von baulichen Nutzungen freizuhalten, um Zerstörungen zu vermeiden. Andernfalls wären vor einer Zerstörung der Bodendenkmäler kosten- und zeitintensive archäologische Maßnahmen notwendig, die aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten der jeweiligen Vorhabenträger gehen würden.

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmale liegen gemäß Fachbeitrag nicht vor (LWL, 2016).

#### 4.1.7.3 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägende Gebäude und Bauwerke

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf u.a. der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern oder in der engeren Umgebung von Bau- oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Sofern Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, ist die Erlaubnis zu erteilen (§ 9 Abs. 3 DSchG NRW).

Konkrete Auswirkungen auf das Erscheinungsbild können erst anhand der konkreten Anlagentypen und -standorte sowie unter Berücksichtigung der Gründe der Unterschützstellung des Denkmals beurteilt werden.

Vorab soll dennoch eine Einschätzung erfolgen, ob Belange des Denkmalschutzes voraussichtlich Probleme mit sich bringen werden. Dabei werden die Potentialflächen in einem Radius von 3 km hinsichtlich vorhandener Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke (nachfolgend als „Denkmale“ bezeichnet) überprüft. Ab diesem Radius ist in der Regel davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. In der Regel liegt bei der Planung von Windenergieanlagen maximal eine sensorielle Betroffenheit in der Form vor, dass sich Beeinträchtigungen der räumlichen Wirkung der Denkmäler ergeben, wenn diese mit den Windenergieanlagen gemeinsam im zentralen Blickfeld wahrnehmbar sind. Die kann für raumwirksame Denkmäler der Fall sein.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit der Baudenkmale erfolgte anhand der Bestandserfassung und einer Beurteilung der einzelnen Objekte aufgrund einer Einschätzung auf der Grundlage von Luftbildern unter Betrachtung der jeweiligen landschaftlichen bzw. stadtstrukturellen Bezüge (Topographie, Vegetation, Bebauung). Insbesondere wurden die Denkmäler im Hinblick auf ihre Ausstrahlung, die über die Ortschaften hinaus erzielt werden könnte, untersucht sowie in Bezug auf eine mögliche Sichtbeziehung zu dem geplanten Vorhaben.

Denkmäler die diesbezüglich in Betracht kommen sind insbesondere höhere Gebäude wie z.B. Kirchen oder Hofanlagen, aber auch Bauten, die auf einer Anhöhe gebaut werden könnten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einstufung der Auswirkungen auf die zu betrachteten Baudenkmäler.

Zu Denkmälern, die bezüglich ihrer Größe untergeordnet sind und sich nicht aus der umgebenden Landschaft heraus erheben, bestehen in der Regel keine Auswirkungen. Kleinere Baudenkmäler ohne Raumwirkung (wie z.B. Wegekreuze) werden nicht weiter berücksichtigt. Gleiches gilt für Baudenkmale, die in der Ortschaft

integriert sind, dass keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Objekten und den geplanten WEA entstehen.

Auch in diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass Potentialflächen schlechter bewertet werden, wenn viele Auswirkungen auf (viele) Baudenkmale bestehen können. Tatsächliche Auswirkungen lassen sich erst anhand der späteren Detailplanung (Standort, Anlagenhöhe) ausmachen.

Eine Tabelle aller Baudenkmäler in Attendorn bzw. in einem 3 km-Radius um die Potentialflächen liegt als Anhang bei. Durch den LWL wurde eine Einstufung der Kulturlandschaftsprägenden Gebäude vorgenommen. Diese sind in der Tabelle in fett hervorgehoben.

Teilweise werden die Baudenkmale auch im Fachbeitrag Kulturlandschaften geführt, nämlich wenn diese innerhalb eines KLB liegen. Im KLB 21.7 Attendorn-Bigge“ liegen folgende Baudenkmale:

- Burg Schnellenberg (175): Sie hat Relevanz für die Einstufung der Fläche 5.
- Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist im Kern 11. Jh. (179), Evangelische Erlöserkirche (180), Katholische Hospitalkirche St. Barbara (181), Augustiner-Chorherren-Kloster Ewig (182), Pfarrkirche St. Augustinus in Neu Listernohl (183): Diese Baudenkmale befinden sich im Zentrum von Attendorn bzw. innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Die Potentialflächen sind über 1.000 m entfernt. Daher werden keine Auswirkungen erwartet. Die Pfarrkirche St. Augustinus in Neu Listernohl wurde zwischenzeitlich abgerissen und wird daher nicht weiter berücksichtigt.
- Waldenburg (184): Dieses Baudenkmal hat Relevanz für die Flächen 7, 8 und 9.

#### 4.1.8 Sachgüter

##### 4.1.8.1 Flugsicherung

Für die sichere Flugführung werden bodengestützte Flugsicherungsanlagen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betrieben. Dies sind neben den Radaranlagen, die zur Ortung der Flugzeuge notwendig sind, auch Bodennavigationsanlagen (so genannte „Funkfeuer“). Sie übermitteln dem Piloten Richtungs- und Entfernungsangaben bezogen auf deren Standort.

Obwohl heute bereits viele Flugzeuge satellitengestützt (GPS) navigieren, werden die bodengestützten Navigationsanlagen weiterhin benötigt. Zum einen sind bis heute für die Flugzeuge nur Bordempfänger vorgeschrieben, die mit Hilfe der terrestrischen Navigationsanlagen navigieren, während es eine Verpflichtung für die Nutzung der Satellitennavigation noch nicht gibt. Zum anderen wird die DFS auf unbestimmte Zeit bodengestützte Navigationsanlagen vorhalten müssen, um ein Ersatzsystem für den Fall eines Ausfalls des Satellitensystems sicherzustellen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Drehfunkfeuer DVOR-Germinghausen auf dem Helfenstein. Das VOR hat die Koordinaten 51.170556°, 7.891944° (WGS 84) bzw. 32U 422535 5669375 (UTM) bzw. 51° 10' 13,84" N / 07° 53' 31,34" E. (ETRS89) und liegt auf einer Höhe des Geländes von 538,33 m ü. NN. Dieses Radar stellt ein Navigationsradar für Flugzeuge dar. Das Flugzeug erkennt mittels eines Empfängers das Radar bzw. das von ihm ausgesandte Funksignal und kann somit seine Richtung in Bezug zum Radar erkennen.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht aber die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Anlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Anlage dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation, usw. ergeben. Ebenfalls von Relevanz ist in diesem Zusammenhang das bereits bestehende Fehlerbudget der Anlage.

Der aktuelle Windenergieerlass (2018) erläutert diesbezüglich im Kapitel 8.2.6 gleichermaßen, dass maßgebliche Kriterien für eine mögliche Beeinträchtigung die Entfernung der Fläche von der Flugsicherheitseinrichtung sowie die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen sind.

Zu Beginn der Planung betrug der Anlagenschutzbereich rund um den DVOR-Germinghausen 15 km. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat am 01. August mitgeteilt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) den Schutzbereich rund um ihre betriebenen Drehfunkfeuer verkleinert. Konkret habe die DFS auf Grundlage neuer Kriterien jetzt die Option, die Anlagenschutzbereiche der Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) neu zu bewerten und festzulegen, ob diese auf den von der Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) vorgeschlagenen Radius von sieben Kilometer verkleinert werden können. Aktueller Status für das VOR Germinghausen (GMH) ist, dass hier eine Reduzierung von 15 auf 7 km erfolgte (vgl: BAF - Anlagenschutz - DFS reduziert die Anlagenschutzbereiche (bund.de)). Der 7 km Radius des Anlagenschutzbereich gemäß § 18 a LuftVG um das VOR betrifft nun nur noch Teile des Stadtgebietes.

Im Umkreis von 7 km um ein VOR kann der Belang der Flugsicherung Windenergieanlagen entgegenstehen und es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante Windenergieanlagen mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr 2022 teilte das Bundesamt für Flugsicherung mit, dass bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18 a LuftVG so gering sei, dass empfohlen werde, hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windenergieanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18 a LuftVG zu einer Vielzahl von Windenergieanlagen im übrigen Anlagenschutzbereich von 3.000 m bis 15.000 m verhindern kann. In der Potentialstudie des Landes (LANUV, 2022b) wird der Bereich von 3-km um das VOR sogar generell ausgeschlossen.

Bezüglich der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb des 3 km-Radius ist anzumerken, dass zwar nach wie vor gilt, dass die Genehmigungswahrscheinlichkeit abnimmt, je näher die geplante Anlage an den DVOR heranrückt. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zunächst die geringe Vorbelastung rund um den hier relevanten DVOR-Germinghausen zu berücksichtigen, die auf ein bislang geringes Fehlerbudget schließen lässt. Zudem wird sich voraussichtlich auch im Nahbereich um den DVOR aufgrund der Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), die zur Reduzierung des Anlagenschutzbereiches um mehr als die Hälfte führte, die Genehmigungswahrscheinlichkeit erhöhen, zumal ausweislich der oben aufgeführten Stellungnahme des BAFs auch unter Berücksichtigung des Anlagenschutzbereichs von 15 km eine Genehmigung nicht auszuschließen war. Unterstrichen wird dies dadurch, dass nach Auskunft des BAFs aus Februar 2023 seit Beginn des Verfahrens zur Reduzierung des Anlagenschutzbereichs über 90 % der Anlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches genehmigt worden sind. Da demnach davon auszugehen ist, dass innerhalb des 3-km-Radius eine Windenergienutzung stattfinden kann. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) werden diese Bereiche daher wieder in die Planung aufgenommen.

#### 4.1.8.2 Geologischer Dienst

Windenergieanlagen können im Nutzungskonflikt mit seismologischen Messstationen stehen. Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in Nordrhein-Westfalen. Zudem ist in Nordrhein-Westfalen ein Erdbebenalarmsystem als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet. Standorte der Erdbebenmessstationen sind nach geowissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, um aussagekräftige und repräsentative Ergebnisse zu liefern. Die Bereitstellung einer angemessenen seismischen Überwachung und Erdbebenalarmierung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bestimmte Umkreise um die geologischen Stationen sind differenziert zu betrachten, da sie sich in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere nach Verortung auf Fest- oder Lockergestein und genauer Aufgabe der zu

erfassenden seismischen Ereignisse sowie aktueller Funktionsfähigkeit/Signalqualität unterscheiden. Vor diesem Hintergrund beträgt der Beteiligungsradius im Umkreis der Stationen des Geologischen Dienstes NRW Hespertal (HES), Pulheim (PLH), Todenfeld (TDN) und Wahnbachtalsperre (WBS) 10-km, während für die Stationen Jackerath (JCK), Wassenberg (RWB) und Xanten (XAN) ein 2-km-Radius gilt. Für die Stationen des Geologischen Dienstes NRW im Übrigen (Aachen (ACN), Ennepetal (ENTS), Großhau (GSH), Oleftalsperre (OLFT), Sorpetalsperre (SORT), Urfttalsperre (URF)) gilt ein Radius von 5 km.

Die sonstigen Betreiber seismologischer Stationen sind nach den im Anhang des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.03.2016 verzeichneten stationsspezifischen Abständen zu beteiligen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 8.2.12). Die nächsten Erdbebenmessstationen liegen mit ihren Beteiligungsradien außerhalb des Stadtgebietes von Attendorn. Dies wurde vom Geologischen Dienst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt, so dass dieser Belang im Rahmen der Detailuntersuchung zu keiner unterschiedlichen Bewertung der Potentialflächen führt.

#### 4.1.8.3 Tourismus

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein befindet sich in Aufstellung. Im Entwurf ist in den textlichen Festsetzungen folgender Grundsatz enthalten (Seite 51): 3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion „Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion soll gesichert und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Nutzungen sollen mit dem Anspruch der erholungssuchenden Bevölkerung an die Landschaft als Regenerationsraum in Einklang gebracht werden.“

Das Stadtgebiet von Attendorn verfügt insgesamt über eine hohe touristische Bedeutung. Die Stadt verfügt über eine sanierte, historische Altstadt, eine Tropfsteinhöhle und die Burg Schnellenberg.

Besonders ist hier zunächst die Erholungslandschaft am Biggensee zu nennen. Der Biggensee dient zum einen dem Tagestourismus, in seiner Umgebung haben sich aber auch viele Campingplätze oder Ferienhausgebiete angesiedelt. Innerhalb der im Regionalplanentwurf durchgeführten Restriktionsanalyse zur Ausweisung von Windenergiebereichen sollen zur Umsetzung des Fachbeitrags Tourismus zu touristisch bedeutsamen Seen (hier: Biggensee) Vorsorgeabstände von 660 m eingehalten werden. Diese Abstände sollen auch im Rahmen des kommunalen Planungskonzeptes freigehalten werden. Diese Abstände stellen kein weiches Tabukriterium dar, sondern sind im Rahmen der Abwägung zu gewichten.

Ebenso bedeutsam ist das Repetal mit seinen sauerlandtypischen Fachwerkhäuser-Dörfern als ein Schwerpunkt des Tourismus entwickelt. Insgesamt befinden sich im Bereich des Repetals derzeit 17 Beherbergungsbetriebe (4 Hotels, davon 2 Großhotels mit jeweils über 100 Betten, 4 Pensionen, 6 Anbieter von Ferienwohnungen sowie 3 Bauernhöfe mit Beherbergungsangebot). 40 % des in der Stadt Attendorn verfügbaren Beherbergungsangebots entfallen auf das Repetal. Die Beherbergungsbetriebe sind als Wohngebäude je nach Lage mit einem Schutzabstand von 600 – 920 m versehen (vgl. 3.1.4)

Weiterhin liegt eine Vielzahl an touristisch bedeutsamen Rad- und Wanderwegen vor. Schwerpunkte der Wege liegen entlang des Biggesees, im Waldbereich Südöstlich von Attendorn, nördlich von Ennest und im Repetal vor.

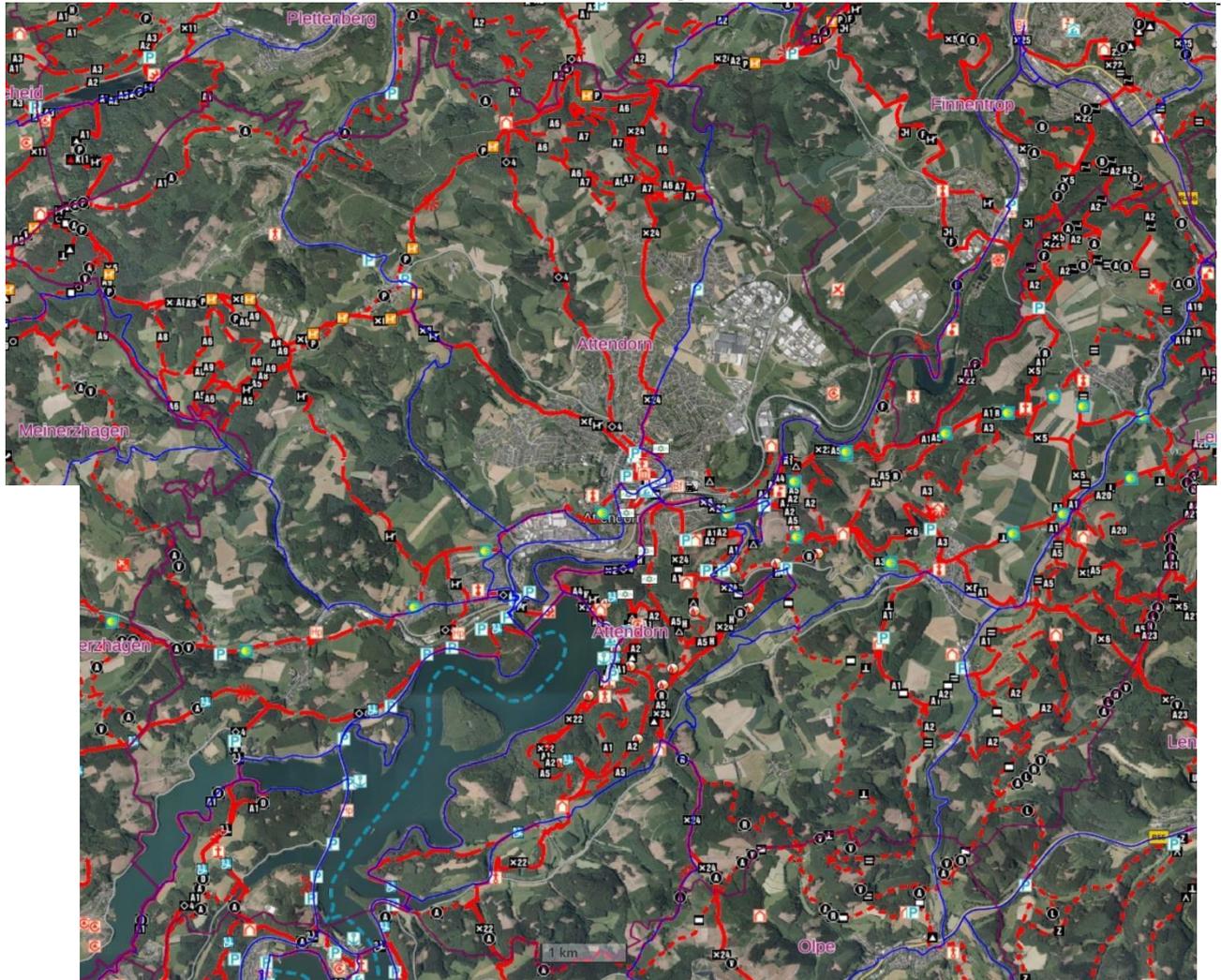


Abbildung 14: Übersicht der Rad- und Wanderwege (Waldinfo.NRW 2.26.0)

Der Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan definiert darüber hinaus touristisch bedeutsame Rad- und Wanderwege. Den Untersuchungsraum betreffend ist dies der „Sauerländer-Höhenflug“ zwischen Forsthaus Ebbe/ Weltringhausen/ Windhausen/ Keuperkusen nach Finnetrop-Wilmke von West nach Nordost durch das Stadtgebiet verläuft.



Abbildung 15: Sauerländer Höhenflug  
<https://touren.sauerland.com/de/tour/fernwanderweg/sauerland-hoehenflug-qualitaetswanderweg-von-meinerzhagen-nach-korbach/4023416/#dm=1>



Abbildung 16: regionaler Radweg (Bezirksregierung Arnsberg, 2020)

Im Entwurf des Regionalplanes ist weiterhin in der Karte 6c ein regional bedeutsamer Radweg östlich des Biggesees und der Kernstadt entlang nach Finnetrop verzeichnet.

Aufgrund der Vielzahl an Rad- und Wanderwegen soll dieses Kriterium zwar in die Flächenabwägung eingehen, jedoch nicht alleinig zum Flächenausschluss führen. Auf die Funktion des Waldes als Erholungswald vergleiche 4.1.4.1.

#### 4.1.9 Umsetzbarkeit der Flächen

Sollten weitere Gründe, vor allem bauordnungsrechtlicher, aber auch privatrechtlicher Natur, so offensichtlich sein, dass absehbar ist, dass einzelne Flächen in den kommenden Jahren nicht umgesetzt werden können, so sollen diese nicht ausgewiesen werden (kein Planungserfordernis, § 1 Abs. 3 BauGB). Dies gilt beispielsweise für eine dauerhaft fehlende Grundstücksverfügbarkeit oder eine grundsätzlich fehlende Erschließung.

Derzeit sind keine Aspekte bekannt, die die Umsetzbarkeit einzelner Potentialflächen ausschließt.

## 4.2 Untersuchung der Teilflächen

Dabei werden die Flächen 5 a/b, 8a/b/c, 9a/b, 10 a/b/c sowie 11 a/b/c im Zuge der Vorabwägung zusammengefasst und als einheitlich betrachtet. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass diese Flächen durch örtliche Gegebenheiten (Landstraße, Hochspannungsfreileitung etc.) geteilt werden, dennoch in der Erscheinung den Bezug zueinander nicht verlieren und somit als zusammenhängend wahrgenommen werden.

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend alle Potentialflächen aufgelistet, die aus der zeichnerischen Darstellung der Karte 2 resultieren. Flächen, die zu klein zur Errichtung nur einer WEA sind, werden verkürzt behandelt, da hier eine Prüfung aller Untersuchungskriterien obsolet ist.

#### 4.2.1 Fläche 1 (Bärlappweg)

Die Fläche befindet sich im äußersten Westen des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über den Bärlappweg erschlossen.

#### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 25,49 ha. Sie erreicht damit die Wunschgröße von 15 ha. Nicht die gesamte Potentialfläche ist aufgrund ihres Zuschnitts nutzbar, der östliche Teilbereich ist zu schmal. Der nutzbare Bereich mit einer Ausdehnung von ca. 1.050 m Breite bietet Raum für maximal 3 Anlagen.

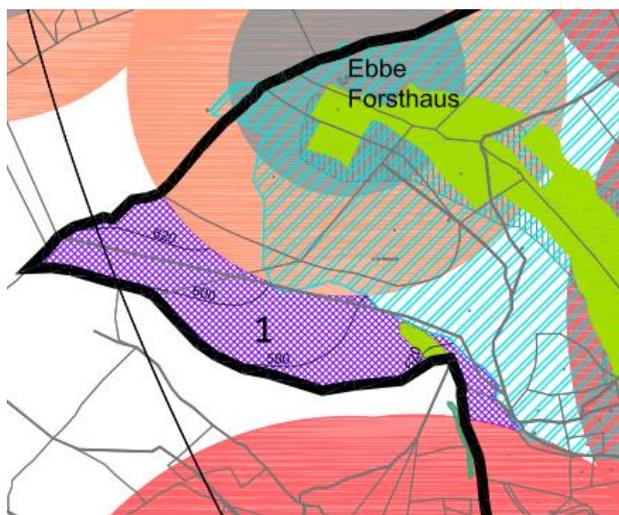
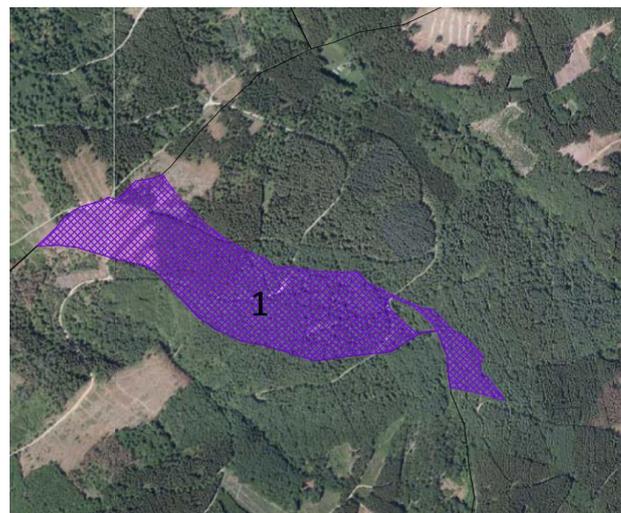


Abbildung 17: Fläche 1 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>

## Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 6,00 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

## Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Nördlich grenzt ein Grundwasser- und Gewässerschutzbereich an.

## Schutzgebiete

Die Fläche ist insgesamt mit Wald bestanden. Während es sich bei der westlichen Hälfte um Nadelwaldbestände mit deutlichen Schäden aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall handelt liegt in der östlichen Hälfte ein intakter Laubwald vor. Dieser darf nicht in Anspruch genommen werden. Der westliche Bereich ist als Erholungsstufe 1, der östliche Bereich als Erholungsstufe 2 gekennzeichnet. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wäre nur für den westlichen Teil möglich.

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche 1 nicht festgesetzt oder geplant. Kleine Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden.

Die Fläche ist in Gänze Teil der Biotopverbundfläche VB-A-4816-015, welche sich derzeit gemäß Website des LANUV zu den schutzwürdigen Biotopen in Nordrhein-Westfalen in der Überarbeitung befindet.

## Artenschutz

Fläche 1 befindet sich an der nächstgelegenen Stelle in nur 500 m Entfernung zu einem 2019 besetzten Schwarzstorchorst, der nördlich der Fläche liegt. Südlich der Fläche befindet sich ein Rotmilanhorst, der ebenfalls im Jahr 2019 besetzt war. Der Schutzradius um diesen Horst überschneidet sich zu einem geringen Teil mit der Fläche. Hinweise auf weitere windenergiesensible Arten erfolgten nicht. Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse könnte es zu Problemen mit waldgebundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch noch nicht weiter konkretisieren lassen.

Das ausschlaggebende Kriterium für die Bewertung der Fläche in diesem Fall ist die Nähe zu dem Schwarzstorchorst. Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ erwähnte „Tabubereich“ von 3.000 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000 m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind eine spezielle Raumnutzungsanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000 m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten. Grundsätzlich gibt es für den Schwarzstorch hinsichtlich des Verlusts von Nahrungshabitaten geeignete CEF-Maßnahmen, (Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten) (MUNLV & FÖA 2021). Optimal ist ein geringer Abstand zum Horst aber gleichzeitig ein Mindestabstand von 1 km zu bestehenden WEA. Die Maßnahmen werden mit einer hohen Eignung bewertet.

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich empfohlen. Hinsichtlich des Verlusts von Ruhe- und Reproduktionsstätten sind keine CEF-Maßnahmen bekannt. Die Anlage von Horstplattformen oder die Aufwertung von Waldbereichen können geeignet sein die Population zu stärken, sind aber nicht im Sinne eines eins-zu-eins Ersatzes für beanspruchte Horste zu sehen. Dahingehend sollten Flächen, die absehbar zu Brutplatzverlusten der Art führen im Sinne der Planungssicherheit nicht weiterverfolgt werden. Eine Raumnutzungsanalyse der Art kann hierfür Planungssicherheit schaffen, in die Bereiche mit hoher

Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder viel frequentiere Flugrouten identifiziert werden können.

Große Bereiche der Fläche liegen innerhalb des 1.000 m Abstandes zu dem Schwarzstorchhorst (vgl. Abb. 5 in Kapitel 4.1.5). Lediglich eine kleine Restfläche liegt außerhalb des o.g. Abstandes. Aufgrund des Horstes wird die Fläche mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial bewertet.

### Landschaftsbild

Die Fläche ist mit Wald bestanden. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 600 bis 620 m ü. NN. Nördlich und westlich befinden sich zwei Bergkuppen mit einer Höhe von 630 bzw. 640 m ü. NN, so dass die Fläche leicht überdeckt wird. In alle Richtungen fällt die Fläche im Anschluss daran ab, so dass die Anlagen weit sichtbar wären. Die Fläche grenzt an die LBE 82 Ebbesattel im Landschaftsbildgutachten für den Märkischen Kreis an. Dieses hat eine geringe Eignung als Konzentrationszone aufgrund seiner Hochwertigkeit und des Fehlens mastenartiger Vorbelastungen und ist besonders empfindlich gegenüber den visuellen Wirkungen von WEA. Relevante Vorbelastungen des Landschaftsbilds sind nicht bekannt.

Für die Fläche 1 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6$  km) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-036-O1	1.408	0,27	mittel	200	12.942
LBE-VIb-044-W	1.901	0,36	Sehr hoch	800	69.895
LBE-VIb-036-W	219	0,04	hoch	400	4.026
LBE-VIb-047-O1	930	0,18	mittel	200	8.548
LBE-VIb-047-O2	764	0,15	hoch	400	14.045
Gesamt	5.222	1		456	<b>109.457</b>

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 1 wäre somit ein Ausgleich von 109.457 € erforderlich. Dieser hohe Betrag belegt die besondere Qualität des Landschaftsbildes. Maßgeblich hierfür ist das Landschaftsbild LBE-VIb-044-W, das bei der höchsten Wertstufe einen großen Anteil an der Fläche hat. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 456 € an. Das Konfliktpotenzial im Untersuchungsraum ist somit als hoch einzustufen.

### Kulturgüter

Die Fläche liegt in der bedeutsame Kulturlandschaft 21.06. Das Ebbegebirge gibt Zeugnis für die Verknüpfung von Natur-Ressourcen und der Forst- und Industriegeschichte (historischer Erzabbau und Köhlerbetrieb, Hütten- und Mühlenstandorte (KLB 21.06)). Sie liegt ferner im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) K 21.47 „Raum Pungel-Berlinghausen“. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können. Besonders an der Fläche 1 ist die Einstufung als bedeutsame Kulturlandschaft auch auf Landesebene. Dies fehlt für die übrigen Potentialflächen.

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Im 3 km Umkreis um die Fläche 1 befinden sich 5 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und

Bauwerke<sup>7</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Für drei der Baudenkmale, die Staumauer O-estertalsperre (P 64) sowie die Kapelle und die St. Jakobuskirche in Lichtringhausen liegt eine Raumbedeutung vor. Nach erster Einschätzung kann eine sensorielle Betroffenheit aufgrund von Sichtbeziehungen der unterhalb der Anhöhe der Fläche 1 liegenden Oestertalsperre vorliegen. Die beiden anderen Baudenkmale liegen innerhalb der Ortslage Lichtringhausen, eine gleichzeitige Wahrnehmbarkeit aus dem Umland ist zwar möglich, allerdings nicht besonders schützenswert. Relevante Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 6 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt.

In der Fläche verlaufen mehrere Rad- und Wanderwege, an der westlichen Grenze verläuft der Sauerland-Höhenflug als regional bedeutsamer Wanderweg.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Aus Gründen des vorsorglichen Artenschutzes wird die Fläche insbesondere aufgrund der Nähe zu einem Schwarzstorchhorst **nicht** zur Ausweisung empfohlen. Lediglich eine kleine Restfläche im Westen, die jedoch aufgrund des Zuschnittes max. zur Errichtung einer WEA geeignet ist – liegt außerhalb des 1.000-m-Abstandes. Durch die Verkleinerung der Fläche wird die gewünschte Flächengröße von 15 ha nicht erreicht, es wird keine „Konzentration“ mehrere Anlagen an einer Stelle ermöglicht.

Für die östliche Hälfte der Fläche kann aufgrund des Laubwaldbestandes nicht mit einer Waldumwandlungsgenehmigung gerechnet werden. Weiterhin stehen auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Kulturgüter (Landschaftsbild) der Planung eher entgegen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	25,49 ha bzw. ca. 5 ha nach Reduktion durch den Artenschutz	Orange
	Zuschnitt	ca. 3 WEA bzw. 1 WEA nach Reduktion durch den Artenschutz	Orange
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	6,00 bis 6,50 m/s	Grün
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Gelb
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	nein	Grün
Schutzgebiete	Wald	Ja, östliche Hälfte Laubwald	Rot
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Grün
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	sehr hohes Konfliktpotential	Rot
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	hohes Konfliktpotential, 109.457 € / WEA	Rot
	Vorbelastungen	keine	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Bedeutsame KL (21.06) auf Landesebene	Orange

<sup>7</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

	Bodendenkmale	nein	
	Baudenkmale	Keine Auswirkungen erwartet	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 6 km Entfernung zum DVOR	
	Tourismus	Regionaler Wanderweg, Erholungswald Stufe 1+2	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

#### 4.2.2 Fläche 2 (Am Windhagen)

Die Fläche befindet sich im Westen des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Wege erschlossen. Die Fläche ist bewaldet.

##### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,82 ha. Durch ihren Zuschnitt ist die Fläche zur Errichtung auch nur einer WEA nicht geeignet.

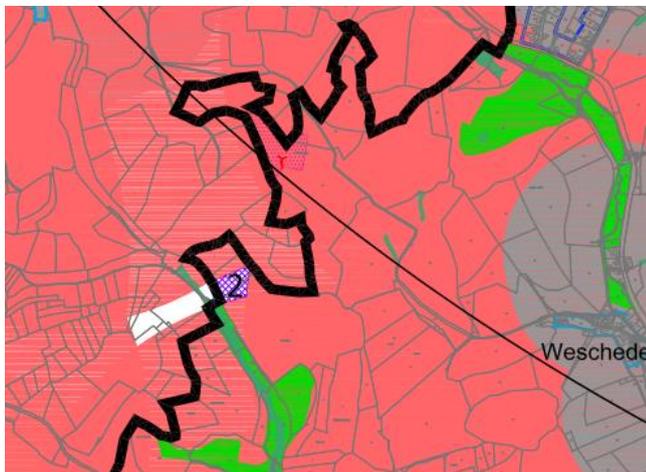


Abbildung 18: Fläche 2 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

##### Fazit

Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.

#### 4.2.3 Fläche 3 (Keuperhausen)

Die Fläche befindet sich im Norden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Wege (u.a. den Höhenweg) erschlossen.

##### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 59,27 ha. Somit erreicht die Fläche eine Mindestgröße von 15 ha. Die Fläche bietet Platz für 5 Anlagen.

##### Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

##### Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert.

Östlich und südlich grenzen Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche an.

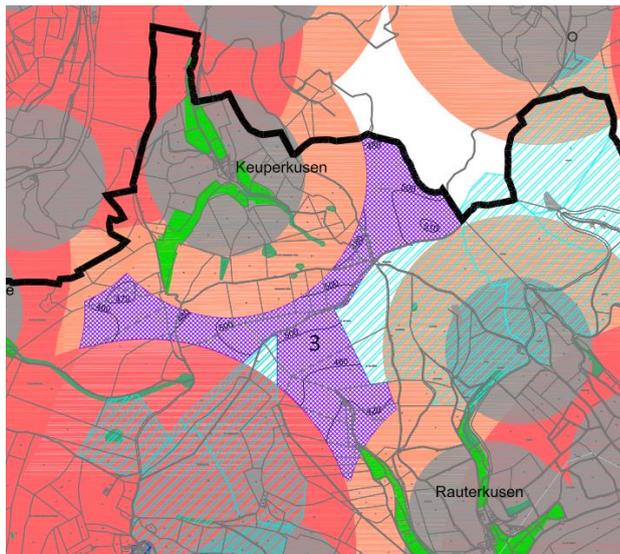
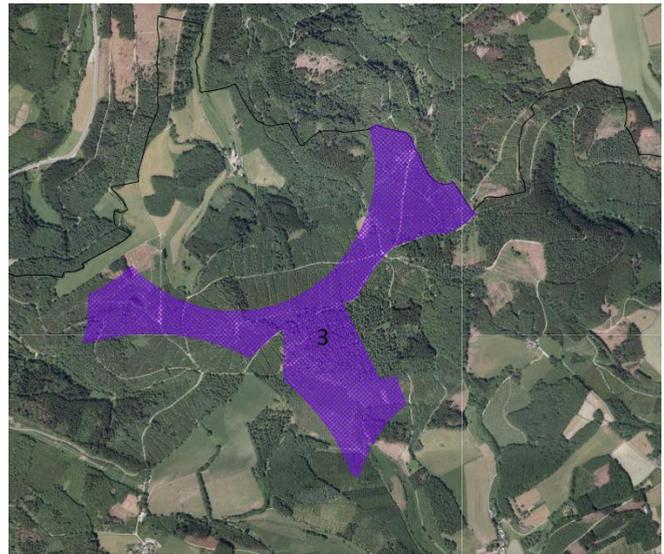


Abbildung 19: Fläche 3 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor, allerdings umgibt diese ein geschütztes Biotop (GB 4813-126). Zudem ragen in Randbereichen Teile von Biotopverbundflächen in die Fläche 3. Dies ist im Westen die Verbundfläche VB-A-4813-007 „Quellbäche von Gruene und Nuttmecke“, im Süden die Verbundfläche VB-A-4813-009 „westliche Nebentäler der unteren Bigge“ und im Nordosten die Verbundfläche VB-A-4813-013 „Quellbäche bei Keuperkusen“.

Die Fläche ist nahezu komplett mit Wald bestanden. Nur einzelne Bereiche im Süden der Fläche sind in landwirtschaftlicher Nutzung. Die im nordöstlichen Bereich gelegene Versuchsfläche mit der Kennung „5001“ wurde am 24.03.2022 aufgegeben. Im östlichen Bereich dieser Vorrangzone sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen. Die Fläche 3 beinhaltet keine kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Aussage des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche 3 nicht festgesetzt oder geplant. Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden.

## Artenschutz

Diese Fläche wird von einem Schutzzadius vom Schwarzstorch tangiert. In diesem Bereich befindet sich eine Waldwegekreuzung. Das Konfliktpotenzial für die Art wird dahingehend als relativ gering eingestuft. Weiterhin wird diese Fläche von drei Rotmilan-Schutzradien angeschnitten. Beim Rotmilanhorst „Keseberg“ handelt es sich um einen ehemals bekannten Brutplatz, von dem in diesem Jahr (2021) keine Nachweise erfolgten. Der nordöstlich gelegene Radius repräsentiert lediglich einen theoretischen Reviermittelpunkt. Es erfolgten keine Horstnachweise, es gab in der Umgebung jedoch eine hohe ortsspezifische Rotmilanaktivität zu Beginn der Brutzeit. Am Standort "Helfenstein" im Norden wird der Reviermittelpunkt zur Abgrenzung des Schutzzadius verwendet, da auch hier ein Horst nicht direkt nachgewiesen werden konnte. Der Rotmilanhorst „Mühlhardt“, der im Jahr 2019 besetzt war reicht mit seinem Schutzzadius nur leicht in die Fläche hinein. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse könnte es zu Problemen mit waldbundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch noch nicht weiter konkretisieren lassen. Zudem

befindet sich nördlich der Fläche die als FFH-Gebiet ausgewiesene Heinrich-Bernhardt-Höhle, die als Winterquartier für Fledermäuse dient (Umfang und Artenspektrum sind jedoch nicht bekannt). Hier könnten Probleme auftreten, wenn Flugrouten von Fledermäusen auf den Weg in die Winterquartiere die Fläche kreuzen. Da es sich in Bezug auf die Rotmilane aktuell um zwei Reviere und einen nicht besetzten Horst handelt und sich die Fläche mit den theoretischen Schutzzentren auch nur zum Teil überschneidet, kann hier insgesamt eine Bewertung mit einem aktuell geringen Konfliktpotenzial erfolgen. Diese Bewertung basiert auch auf der Tatsache, dass CEF-Maßnahmen für den Rotmilan grundsätzlich möglich sind und mit Hilfe von Abschaltalgorithmen auch wandernde Fledermausarten geschont werden können.

Grundsätzlich gibt es für den Rotmilan geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Nutzungsverzicht von Einzelbäumen für den Verlust von Horsten, Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten zur Habitataufwertung) (MKULNV 2013).

Die Maßnahmen werden mit einer hohen Eignung bewertet. Um für den weiteren Planungsverlauf mehr Sicherheit zu erhalten, sollten dennoch im Vorfeld möglichst viele Konflikte mit der Art ausgeschlossen werden. Die Schutzzonen um die Horste (Radius 1500 m/ 1200m) und die theoretischen Revierzentren sind dafür bereits gute Anhaltspunkte und zeigen welche Flächen als besonders kritisch zu bewerten sind.

In nachgelagerten Planungsebenen sollten tiefergehende Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten der Art stattfinden. Auf diese Weise könnten absehbar Abstände zu Horsten begründbar verringert werden. Zum anderen wird das Kollisionsrisiko minimiert, wenn häufig genutzte Flugkorridore der Art nicht beansprucht werden. Ein „Weglocken“ der Art von Konfliktbereichen in andere zuvor im Sinne einer CEF-Maßnahme angelegte Nahrungshabitats abseits geplanter WEA ist grundsätzlich ebenfalls möglich, jedoch schwierig zu prognostizieren und sollte daher möglichst vermieden werden.

Ebenfalls hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist die Gestaltung des Mastfußbereichs zu prüfen. Sofern dieser durch Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd) kurzzeitig ein attraktives Nahrungshabitats darstellt, müssen ggf. Abschaltalgorithmen für einen definierten Zeitraum angewendet werden. Die Prüfung dieses Sachverhalts ist jedoch erst sinnvoll, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Rotmilans bei vorausschauender Standortplanung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden kann.

In der Anlage 1, Abschnitt 2 des BNatSchG werden weitere Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten zusammengefasst:

- Kleinräumige Standortwahl
- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitats
- Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich
- Phänologiebedingte Abschaltung

Vertiefende Untersuchungen hinsichtlich des Rotmilans (Prüfbereich im Windenergieleitfadens NRW von 4000 m) werden auf späteren Planungsebenen absehbar nötig.

## Landschaftsbild

Die Fläche liegt auf einem Bergplateau bei etwa 500 m ü. NN. Vom Stadtkern aus werden die WEA voraussichtlich gut sichtbar sein. Die Fläche ist bewaldet. Vorbelastungen liegen nicht vor.

Die Fläche befindet sich in der Nähe der LBE 74 „Wald-Offenland-Komplex zwischen Herscheid und Plettenberg“, 62 „Waldgebiet östlich von Plettenberg“ und 75 „Offenland und Wald um Sonneborn und Landemert“ im Landschaftsbildgutachten für den Märkischen Kreis an. Diese haben eine mittlere (74) oder geringe (62, 75) Eignung als Konzentrationszone aufgrund seiner Hochwertigkeit und des Fehlens mastenartiger Vorbelastungen besonders empfindlich gegenüber den visuellen Wirkungen von WEA.

Für die Fläche 3 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius (15xH = 3,6 km) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 3 wäre somit ein Ausgleich von 75.210 € erforderlich. Dieser hohe Betrag belegt die besondere Qualität des Landschaftsbildes. Über die Hälfte der Flächen im Untersuchungsraum weisen ein Landschaftsbild hoher oder sehr hoher Qualität auf. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 313 € an. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-036-O1	1088	0,18	mittel	200	8.710
LBE-VIb-044-W	520	0,09	Sehr hoch	800	16.651
LBE-VIb-036-W	1788	0,30	hoch	400	28.627
LBE-VIb-047-O1	1440	0,24	mittel	200	11.528
LBE-VIb-036-O2	518	0,09	hoch	400	8.294
LBE-VIb-036-W	58	0,01	gering	100	232
LBE-VIb-037-WF	73	0,01	hoch	400	1.169
Ortslage	511	0,09	ohne	0	0
Gesamt	5.996	1,00		313	75.210

## Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich in der Ebene der Landesplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht der regional bedeutsame KLB K 21.49 Raum Oesterhammer-Ennest. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können.

Die Fläche befindet sich weiterhin in der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal, welche bedeutsam für die Bodendenkmalpflege ist. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Innerhalb der Potentialflächen sind keine Höhlen bekannt. Vor Beginn der Bauarbeiten werden Baugrunderkundungen durchgeführt, in denen eine detaillierte Bewertung des Baugrundes erfolgt.

„Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich im südlichen Bereich vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind. Im 3 km Umkreis um die Fläche 3 befinden sich 13 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>8</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Für fünf der Baudenkmale liegt eine Raumbedeutsamkeit vor. Für die Staumauer Oestertalsperre (P 64) und die Kapelle und die Jacobuskirche in Lichtringhausen könne Sichtbeziehungen vorliegen. Zur Katholischen Pfarrkirche St. Margaretha in Ennest (61) lagen, wenn überhaupt aufgrund der zwischen den Bauwerken liegenden Anhöhen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen vor. Die Kath. Kapelle Maria Immaculata in Hülschoten (F167) ist aufgrund einer Anhöhe ebenfalls eher nicht betroffen. Die Auswirkungen werden jedoch insgesamt aufgrund der Entfernung und der fehlenden Relevanz als nicht erheblich eingestuft.

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 1-2 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Sie liegt somit in dem Bereich, in dem eine Zustimmung nach § 18a LuftVG erforderlich ist.

Es verlaufen mehrere Wanderwege durch die Fläche, unter anderem der Sauerland-Höhenflug mit regionaler Bedeutung.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Insgesamt bestehen nur sehr geringe Bedenken (Landschaftsbild, Flugsicherung) gegen die Ausweisung der Fläche 3. Die Fläche ist sehr gut geeignet.

Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Errichtung von Anlagen hier möglich ist. Das OVG Münster hat zur Eignung von Konzentrationsflächen ausgeführt, dass nicht im Ungewissen bleiben darf, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Das Zurücktreten der Privilegierung in wesentlichen Teilen des Gemeindegebiet könne nur gerechtfertigt sein, wenn sich in den Konzentrationszonen die Windenergienutzung grundsätzlich durchsetzt (OVG Münster, Urteil vom 24.09.2020 – 7 D 64/18.NE –, juris Rn. 65 ff). Jedoch besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass Anlagen hier möglich sind, eine abschließende Klärung ist erst im Genehmigungsverfahren möglich. Die Fläche wird daher als Konzentrationszone ausgewiesen, jedoch wird die Berechnung des substantiellen Raums mit und ohne Einberechnung dieser Fläche durchgeführt, da derzeit nicht offensichtlich ist, dass sich die Windenergie gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	59,27 ha	Green
	Zuschnitt	ca. 5 WEA	Green
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,50 m/s	Green
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Yellow
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	nein	Green
Schutzgebiete	Wald	ja	Yellow
	Biotopverbundbereiche	ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Green
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	Green

<sup>8</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

„Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“

	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	geringes Konfliktpotential	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	erhöhtes Konfliktpotential, 75.210 € / WEA	
	Vorbelastungen	keine	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	ja	
	Bodendenkmale	nein	
	Baudenkmale	Keine Auswirkungen erwartet	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 1-2 km Entfernung zum DVOR	
	Tourismus	Erholungswald, regionaler Wanderweg	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.4 Fläche 4 (Milstenau)

Die Fläche befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Wege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche hat eine Größe von 23,77 ha. Die östlichen Teilbereiche sind aufgrund des schmalen Zuschnitts nicht zur Errichtung von WEA geeignet. Die verbleibende Fläche bietet Platz für ca. 2 Anlagen.

**Windhöffigkeit**

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,5 bis 6,50 m/s. In den Tallagen herrscht eine deutlich geringere Windgeschwindigkeit. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

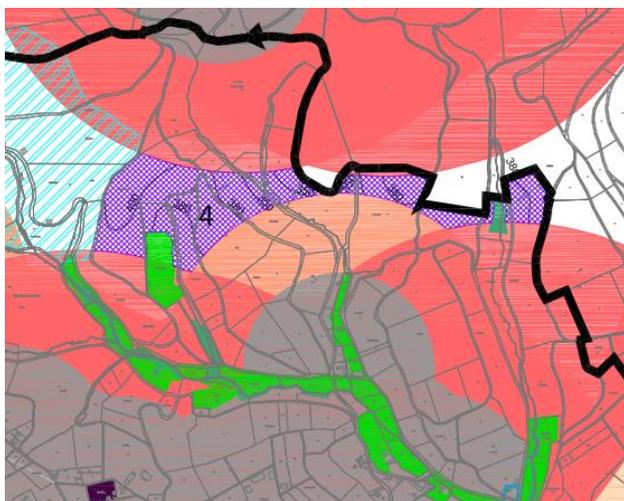


Abbildung 20: Fläche 4 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

**Regionalplan**

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Westlich grenzt ein Grundwasser- und Gewässerschutzbereich an.

**Schutzgebiete**

Im Osten des Gebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (GB 4813-143), dass im Zuschnitt der Potentialfläche ausgespart wurde. Zudem wird die Fläche 4 an mehreren Stellen durch die Biotopverbundfläche

VB-A-4813-003 "Mistenau-Bachsystem" gequert. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Fläche nicht vorhanden.

Die Fläche ist nahezu komplett mit Wald bestockt. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Im westlichen dieser Fläche sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe 1 aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen. Die Fläche 4 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Auskunft von Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche 4 nicht festgesetzt oder geplant. Allerdings sind drei kleine Gewässer oder Bachläufe ohne Namen als Seitenarme der Milstenua vorhanden.

### Artenschutz

Fläche 4 wird von mehreren Rotmilan-Schutzzonen vollständig überlagert. Alle Horste in dem Bereich waren 2019 besetzt. Weitere Konflikte mit windenergiesensiblen Vogelarten gehen aus den Kartierungen nicht hervor. Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse kann es zu Problemen mit waldbundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch noch nicht weiter konkretisieren lassen. Hinsichtlich der betroffenen Rotmilane sind CEF-Maßnahmen grundsätzlich umsetzbar (vgl. Fläche 3). Denkbar wäre z.B. ein Weglocken der Art in alternative Nahrungshabitate für den Fall, dass die Fläche häufig überflogen wird. Zur genaueren Klärung des Sachverhalts sollte hierfür eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden (Prüfbereich im Windenergieleitfaden NRW von 4000 m). Ausschlaggebend für die Bewertung ist hier die Menge potenziell betroffener Rotmilane und die vollständige Überlagerung der Fläche mit Schutzradien. Auch wenn CEF- und Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich umsetzbar sind, könnte sich daraus ein hoher Aufwand bei der Umsetzung ergeben, da für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen geeignete Flächen nicht unbegrenzt im Raum zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden die Flächen mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet.

### Landschaftsbild

Die Fläche ist bewaldet. Im westlichen Bereich befindet sich eine Bergkuppe mit einer Höhe von ca. 390 m ü. NN. Nach Osten hin fällt die Fläche etwas ab. Hier befinden sich nördlich und südlich Hügel von 500 bis 370 m ü. NN. Aus der Ortslage Ennest ist die Fläche gut sichtbar. Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Für die Fläche 4 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-036-O1	177	0,03	mittel	200	1.572
LBE-VIb-036-O2	576	0,11	hoch	400	10.231
LBE-VIb-037-A	462	0,09	gering	100	2.051
LBE-VIb-036-W	2102	0,39	hoch	400	37.334
LBE-VIb-047-O1	772	0,14	mittel	200	6.856
LBE-VIb-037-WF	575	0,11	hoch	400	10.213

„Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“

Ortslage	471	0,09	ohne	0	0
LBE-VIb-035-W	143	0,03	hoch	400	2.540
LBE-VIb-035-F2	90	0,02	mittel	200	799
LBE-VIb-037-OF	2	0,00	hoch	400	36
LBE-VIb-047-W	35	0,01	mittel	200	311
Gesamt	5.405	1,00		300	71.942

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 4 wäre somit ein Ausgleich von 71.942 € erforderlich. Dieser hohe Betrag belegt die besondere Qualität des Landschaftsbildes. Über die Hälfte der Flächen im Untersuchungsraum weisen ein Landschaftsbild hoher oder sehr hoher Qualität auf. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 300 € an. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

### Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich im westlichen Bereich vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3-km-Umkreis um die Fläche 4 befinden sich 15 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>9</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Im Gebiet der Hansestadt Attendorn befinden sich das raumwirksame Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Margaretha in Ennest (61), welche aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft und der zwischen den Bauwerken liegenden Siedlungsbereiche und Wälder nur eingeschränkt sichtbar ist. Eine Relevanz liegt nicht vor. Die Kath. Kapelle Maria Immaculata in Hülschoten (F167) ist aufgrund einer Anhöhe ebenfalls eher nicht betroffen. Östlich der Fläche liegen die Baudenkmale Mathias Kapelle (F13), Katholische Pfarrkirche St. Antonius in Heggen (F4) und Schloss Ahausen (F3). Sichtbeziehungen zu allen drei Baudenkmalen sind aufgrund von Topografie und Geländenutzung eher unwahrscheinlich. Somit wird keine erhebliche sensorielle Betroffenheit der Baudenkmale erwartet. Bodendenkmale liegen nicht vor.

### Sachgüter

Die Fläche ist ca. 1-2 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt.

Es verlaufen mehrere Wanderwege durch die Fläche, unter anderem der Sauerland-Höhenflug mit regionaler Bedeutung.

### Umsetzbarkeit der Fläche

Zum **aktuellen** Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

### Fazit

Insgesamt bestehen nur sehr geringe Bedenken (wertvolles Landschaftsbild, Tourismus, geringe Anlagenzahl, Flugsicherung) gegen die Ausweisung der Fläche 4. Die Fläche ist sehr gut geeignet.

Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Errichtung von Anlagen hier möglich ist. Das OVG Münster hat zur Eignung von Konzentrationsflächen ausgeführt, dass nicht im Ungewissen bleiben darf, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Das Zurücktreten der Privilegierung in wesentlichen Teilen des Gemeindegebiet könne nur gerechtfertigt sein, wenn sich in den Konzentrationszonen die Windenergienutzung grundsätzlich durchsetzt (OVG Münster, Urteil vom 24.09.2020 – 7 D 64/18.NE –, juris Rn. 65 ff). Jedoch besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass Anlagen hier möglich sind, eine abschließende Klärung ist erst im Genehmigungsverfahren möglich. Die Fläche wird daher als Konzentrationszone

<sup>9</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

„Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ ausgewiesen, jedoch wird die Berechnung des substantiellen Raums mit und ohne Einberechnung dieser Fläche durchgeführt, da derzeit nicht offensichtlich ist, dass sich die Windenergie gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	23,77 ha	Grün
	Zuschnitt	ca. 2 WEA	Gelb
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,5 bis 6,50 m/s	Grün
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Gelb
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	nein	Grün
Schutzgebiete	Wald	ja	Gelb
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Grün
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	drei kleine Gewässer oder Bachläufe als Seitenarme der Milstenau	Gelb
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotential	Gelb
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Erhöhtes Konfliktpotential, 71.942 € / WEA	Orange
	Vorbelastungen	keine	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	nein	Grün
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	Keine Auswirkungen erwartet	Grün
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 1-2 km Entfernung zum DVOR	Orange
	Tourismus	Regionaler Wanderweg, Erholungswald Stufe 1	Orange
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Grün

#### 4.2.5 Fläche 5 (Schnellenberg)

Die Fläche befindet sich östlich des Hauptortes. Die Fläche wird über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen.

#### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche besteht aus den Teilflächen 5a mit 24,70 ha und 5b mit 25,60 ha. Die mehrkernige Potentialfläche besitzt somit insgesamt eine Größe von 50,30 ha und bietet Platz für maximal 5-6 Anlagen.

#### Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit in 125 m Höhe liegt bei 6,25 bis 6,75 m/s. Insgesamt besteht eine ausreichende Windhöflichkeit vor.

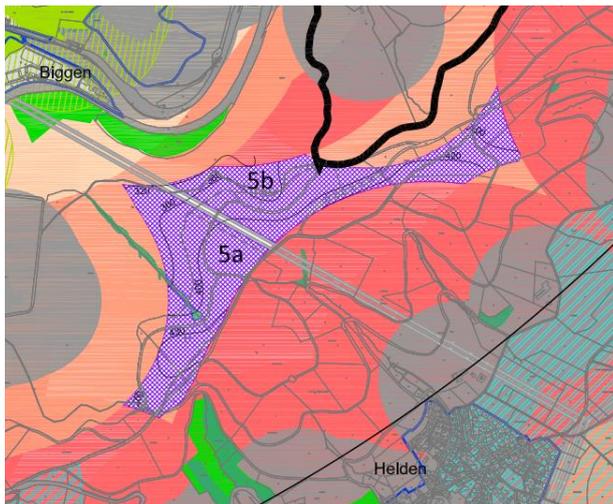
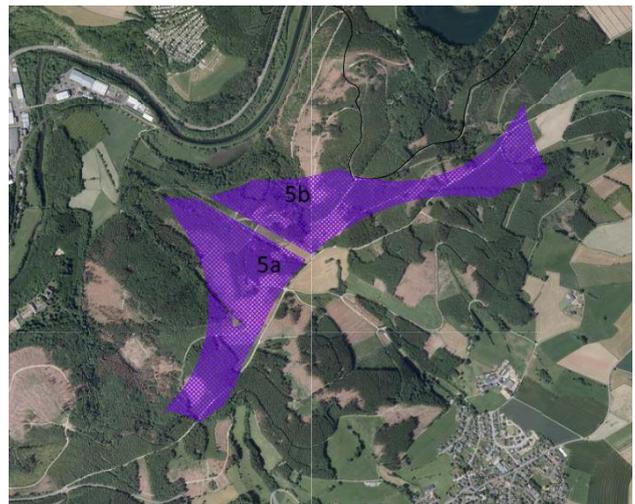


Abbildung 21: Fläche 5 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Der östliche Bereich ist zusätzlich als Grundwasser- und Gewässerschutzbereich dargestellt.

## Schutzgebiete

Innerhalb der Flächen liegt das geschützte Biotop GB-4813-018, welches nicht Bestandteil der Potentialflächen ist. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Fläche nicht vorhanden. Die Fläche umfasst Teile der Biotopverbundfläche VB-A-4813-006 „Fließgewässer- und Talsystem der unteren Bigge“ sowie der Biotopverbundfläche VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Fläche ist insgesamt überwiegend mit Wald bestanden. Es liegen nur kleinere Freiflächen vor. Es handelt sich fast ausschließlich um Nadelwaldbestände. In der Fläche sind deutliche Kalamitätsschäden (Trockenheit, Käferbefall) sichtbar. Die gesamte Fläche weist die Erholungsfunktion Stufe 1 auf. Dies alleine stellt jedoch, vor dem Hinblick der übrigen Aspekte, keinen Grund dar, von einem Versagen einer Waldumwandlungsgenehmigung auszugehen.

Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzzonen sowie Fließgewässer sind nicht vorhanden.

## Artenschutz

Die Fläche liegt innerhalb des Schutzzadius eines im Jahr 2019 besetzten Rotmilanhorstes. Ein bekannter und im Jahr 2019 besetzter Uhu-Brutplatz liegt nördlich der Bigge. Hier berührt der 1000 m Schutzzadius um den Brutplatz die Fläche nur randlich. Hinsichtlich der Fledermäuse können sich Betroffenheiten von Arten ergeben, die Wälder nutzen. Ebenfalls zu erwähnen ist die als FFH-Gebiet ausgewiesene Attendorner Tropfsteinhöhle, die ein Winterquartier (und eventuell weitere Quartierfunktionen) für Fledermäuse darstellt. Die Bigge selbst könnte beim Zug in die Winterquartiere als Leitstruktur dienen. Der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (RODRIGUEZ ET AL. 2014) empfiehlt eine Pufferzone von 200 m um solche Habitatelemente. Die Fläche überschneidet sich nicht mit den angesetzten Pufferzonen. Allerdings ist auch in der Umgebung mit einer erhöhten Fledermausaktivität zur Zugzeit zu rechnen. Grundsätzlich sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Kollisionen während der Zugzeit (z.B. Abschaltalgorithmen) denkbar, in der Nähe bedeutender Strukturen könnten diese jedoch vermehrt nötig werden, was wirtschaftliche Einbußen zur Folge hätte. Grundsätzliche Planungshindernisse stehen der Fläche nicht im Weg, jedoch wird aus den oben genannten Gründen die Fläche mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet.

## Landschaftsbild

Die Fläche liegt in Hochlage unmittelbar an der Bergkuppe des Sonnenberges auf einer Höhe von ca. 450 m ü. NHN. Weiter westlich befindet sich das Tal der Bigge, dahinterliegend folgt die Hauptortslage Attendorns. Die Anlagen werden voraussichtlich aus der Hauptortslage gut sichtbar sein. Auf einer kleinen Anhöhe zwischen Bigge und der Fläche 5, dem Rappelsberg, liegt zudem die Burg Schnellenberg.

Für die Fläche 5 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius (15xH = 3,6 km) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240m-Anlage
LBE-VIb-047-O1	964	0,16	mittel	200	7.807
LBE-VIb-036-W	184	0,03	hoch	400	2.980
LBE-VIb-037-WF	698	0,12	hoch	400	11.306
LBE-VIb-047-S	88	0,01	mittel	200	713
LBE-VIb-047-W	879	0,15	mittel	200	7.119
LBE-VIb-038-O1	534	0,09	mittel	200	4.325
LBE-VIb-037-OF	984	0,17	hoch	400	15.938
LBE-VIb-042-W	411	0,07	hoch	400	6.657
LBE-VIb-035-W	17	0,00	hoch	400	275
LBE-VIb-035-F2	30	0,01	sehr hoch	800	972
LBE-VIb-37-A	452	0,08	gering	100	1.830
Ortslage	686	0,12	ohne	0	0
Gesamt	5.927	1,00		250	59.921

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 5 wäre somit ein Ausgleich von 59.921 € erforderlich. Etwa ein Viertel der Flächen im Untersuchungsraum gehören zur Ortslage oder zu einem geringwertigen Landschaftsbild. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 250 € an. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.

## Kulturgüter

Innerhalb der Teilfläche 5a befindet sich im südlichen Randbereich das Bodendenkmal „Hohlwegreste der Heidenstraße südlich der Burg Schnellenberg“. Die Heidenstraße war eine über 1000 Jahre alte und rund 500 Kilometer lange Heer- und Handelsstraße, die auf einem direkten Weg von Leipzig über Kassel nach Köln führte. Wegen ihrer Anbindung war die Heidenstraße im Mittelalter die wichtigste Straße für das Sauerland. Durch den Bau von weiteren Landstraßen im 19. Jahrhundert verlor die Heidenstraße ihre besondere Verkehrsbedeutung. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Bebauung mit Windenergieanlagen ist möglich. Jedoch können die Bodenarbeiten außerhalb des Bodendenkmals stattfinden, dieses aber gleichwohl vom Rotor überstrichen werden. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen.

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich auf Ebene der Landesplanung, wohl aber auf der Ebene der Regionalplanung. Die Fläche 5 befindet sich in der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal, welche bedeutsam für die Bodendenkmalpflege ist. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Innerhalb der Potentialflächen sind keine Höhlen bekannt. Vor Beginn der Bauarbeiten werden Baugrunderkundungen durchgeführt, in denen eine detaillierte Bewertung des Baugrundes erfolgt. Weiterhin befindet sich die Fläche 5 in der KLB A 21.13 Bergische Eisenstraße und Heidenstraße,

ebenfalls bedeutsam für die Bodendenkmalpflege. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Bei der Detailplanung der Anlagenstandorte sind bekannte Hohlwege zu beachten. Ggf. sind weitere archäologische Untersuchungen erforderlich, um eine Zerstörung von Bodendenkmalen zu vermeiden. Auswirkungen auf Kulturgüter können somit vermeiden werden.

Die Fläche liegt am Randbereich des für die Baudenkmalpflege regional bedeutsamen KLB D 21.7 „Attendorner Bigge“. Hier sind vor allem baudenkmalrechtliche Aspekte zu beachten (s.u.)

Die Fläche 5 liegt in der Verlängerung der historischen Blickbeziehung von Westen auf die Stadt Attendorf und von dort aus auf die Burg Schnellenberg. Teilweise sind diese Sichtachsen durch Bäume verstellt. Der Altstadtbereich von Attendorf liegt auf etwa 250 m, die Burg Schnellenberg auf Attendorf auf etwa 320 m und die Potentialfläche bei bis zu 400 m. Da das Gelände (mit dazwischenliegenden Senken) weiter ansteigt ist davon auszugehen, dass die 200 – 250 m hohen WEA in dieser Sichtbeziehung wahrnehmbar wären und zu einer deutlichen Beeinträchtigung führen würden.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 5 befinden sich ca. 60 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke.<sup>10</sup> ein Schwerpunkt liegt im Attendorner Stadtzentrum. Innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Raumwirksamkeit haben die Baudenkmale Katholische Pfarrkirche St. Margaretha in Ennest (61), Katholische Kirche Maria Immacolata in Rölleken (75), kath. Pfarrkirche St. Martin in Dünschede, kath. Pfarrkirche St. Hippolytus in Helden (65), die Burg Schnellenberg (43), das Schnellenberger Hospital (44), Katholische Pfarrkirche St. Antonius in Heggen (F4) und Schloss Ahausen (F3), die katholische Kirche St. Josef (78), die Katholische Hospitalskirche St. Barbara (13) sowie weitere Bauwerke im Zentrum von Attendorf.

Für einige Baudenkmale, die in an die Fläche in Hochlage angrenzenden Tälern liegen, könnte nach erster Einschätzung eine sensorielle Betroffenheit aufgrund von Sichtbeziehungen zur Fläche vorliegen.

Auswirkungen können vor allem auf die Burg Schnellenberg (43) in nur 600 m Entfernung westlich der Fläche nicht ausgeschlossen werden, da der Blick von Hügel zu Hügel über ein Tal hinweg erfolgt. Die Burg Schnellenberg wurde 1222 zur Sicherung der Heidenstraße erbaut. Sie befindet sich nach wie vor im Eigentum der Familie des Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Das herausragende westfälische Baudenkmal ist aber auch ein beliebtes Ausflugsziel im Südsauerland. Heute beherbergt sie ein exklusives Hotel und Restaurant. Von den Terrassen ergeben sich weite Blicke in die Landschaft zwischen Ebbe- und Rothaargebirge. Die Burg Schnellenberg selbst ist im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (Nr. 175) als Ort mit funktionaler Raumwirkung hervorgehoben. Funktionale Raumwirkungen entfalten diese Orte über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen z. B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, Parzellenzuschnitte und -größen. Im näheren und auch weiteren Umkreis dieser Orte ist bei Vorhaben und Planungen damit zu rechnen, dass man auf entsprechende Spuren aus der Geschichte trifft. Die funktionale Raumwirkung muss bei anstehenden Planungen jeweils individuell vertieft untersucht werden. Die kulturlandschaftlichen Belange sprechen klar gegen die Ausweisung dieser Fläche.

Es handelt sich weiterhin um eine Kapelle (F 14) sowie das Schloss Ahausen (F 3) in etwa 1,5 km Entfernung. Auch das Haus Ahausen ist im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (Nr. 171) als Ort mit funktionaler Raumwirkung hervorgehoben. Auch hier können Auswirkungen aufgrund der Nähe zur Potentialfläche und der Blickbeziehung über den Ahsee hinweg bestehen. Für die übrigen Baudenkmale werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

### Sachgüter

Die Fläche ist ca. 5,5 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt.

Auch in dieser Fläche verlaufen mehrere Wanderwege. Angrenzend liegt der Radweg Biggensee - Finnentrop entlang der Bigge. Die Burg Schnellenberg befindet sich in unmittelbarer Nähe, diese wird touristisch als Hotel genutzt.

<sup>10</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

## Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

### Fazit

Die Fläche 5 wird insbesondere aufgrund des hohen Konfliktpotentials bzgl. des Denkmalschutzes **nicht** zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie empfohlen. Es werden relevante Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturgüter erwartet.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	50,30 ha	■
	Zuschnitt	ca. 5-6 WEA	■
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	6,25 bis 6,75 m/s	■
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	■
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	ja	■
Schutzgebiete	Wald	ja	■
	Biotopverbundbereiche	ja	■
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	■
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	■
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	■
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	■
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotenzial	■
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotenzial, 59.921 € / WEA	■
	Vorbelastungen	keine	■
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Ja, Sichtachse Attendorn/ Schnellenberg	■
	Bodendenkmale	nein	■
	Baudenkmale	Auswirkungen erwartet	■
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 5,5 km Entfernung zum DVOR	■
	Tourismus	Erholungswald Stufe 1, angrenzend regionaler Radweg, Burg Schnellenberg	■
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	■

### 4.2.6 Fläche 6 (Uelhof)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn zwischen den Armen der Bigeseesperre. Die Fläche wird über Wirtschaftswege erschlossen.

#### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 12,61 ha. Aufgrund der Ausdehnung bietet die Fläche Platz für ca. 1 Anlage.

#### Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 m/s in den Randbereichen und bis zu 6,50 m/s im Kernbereich der Fläche. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöflichkeit vor.

## Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert.

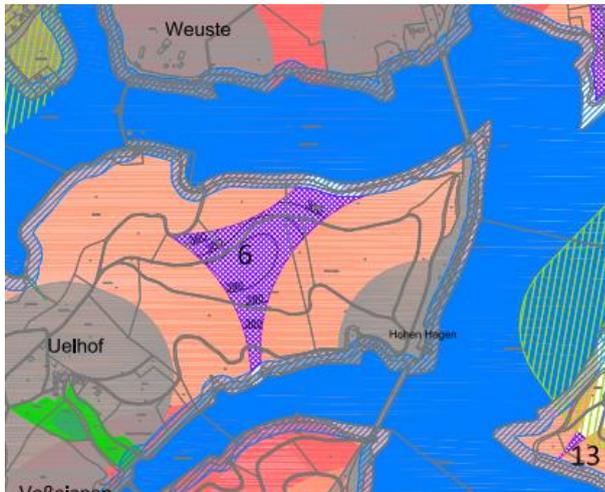


Abbildung 22: Fläche 6 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche ist insgesamt mit Wald bestanden. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trockenis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind nicht vorhanden. Die Fläche 6 beinhaltet keine kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist. Die Fläche ist Erholungswald der Stufe 2.

Die Fläche 6 ist zudem in Gänze Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-A-4912-010 „Laubwälder und Seitentäler der Bigge-Talsperren“. Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen sowie außerhalb festgesetzter oder geplanter Überschwemmungsgebiete. Auch kleinere Gewässer sind in der Fläche nicht vorhanden.

## Artenschutz

Fläche 6 liegt zwischen der Biggetalsperre und der Listertalsperre. Hier gibt es Überschneidungen mit der Schutzzone eines im Jahr 2019 besetzten Rotmilanhorstes. Grundsätzlich sind hier aber Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umsetzbar (vgl. Fläche 3). Der Baumfalke wurde an der Gilberginsel mit Flugaktivität nachgewiesen. Hinsichtlich der räumlichen Nähe und der Habitatpräferenzen der Art ist auch in diesem Bereich ein Vorkommen nicht auszuschließen (Die aktuellen Daten legen ein Vorkommen zur Zugzeit nahe). Weitere Konflikte mit WEA-sensiblen Vogelarten gehen aus den Kartierungen nicht hervor. Dennoch könnte diese Fläche ein Konfliktrisiko bergen, was im Folgenden erläutert wird: Die Fläche befindet sich zwischen mehreren Wasserkörpern, die wegen der Dimensionierung für viele Arten und Artengruppen günstige Habitate bilden. Bei der Listertal- und der Biggetalsperre handelt es sich absehbar um wichtige Fledermaus Nahrungshabitate, die während der Zugzeiten der verschiedenen Arten noch an Bedeutung gewinnen dürften. Auch Fledermausquartiere mit hochwertigeren Funktionen (z.B. Paarungsquartiere entlang der Zugrouten) sind potenziell möglich. Als Jagdhabitat für die beiden kollisionsgefährdeten Milanarten bieten sich die Offenlandbereiche in der Umgebung ebenfalls an. Ein Umsetzen von CEF-Maßnahmen (z.B. Anlage neuer Nahrungshabitate zum „Weglocken“) ist grundsätzlich möglich, jedoch mit keiner hohen Prognosesicherheit verbunden. Das Anlegen eines Teichs oder eines Feuchtgrünlandbereichs kann nur bedingt derartige Flächen ersetzen. So wären zur Erlangung von Planungssicherheit für diese Fläche absehbar ausführliche Raumnutzungskartierungen und ein Gondelmonitoring, das ggf. zu hohen Abschaltzeiten führt, nötig. Vor dem

Hintergrund der hochwertigen Habitate in unmittelbarer Nähe wird die Fläche 6 mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet.

### Landschaftsbild

Die Fläche befindet sich auf einer Halbinsel im Biggensee. Der Mittelpunkt der Fläche liegt auf knapp 400 m ü. NHN, zu den Randlagen fällt sie bis auf Seeniveau ab. Die Fläche ist mit Bäumen bestanden. Vorbelastungen bestehen nicht.

Die Fläche befindet sich in der Nähe der LBE86 „Wald-Offenland-Komplex südlich des Ebbesattels“, 88 „Waldbereich nördlich der Listertalsperre“ und 90 „Listertalsperre und umliegende Bereiche“ im Landschaftsbildgutachten für den Märkischen Kreis an. Diese haben eine mittlere Eignung als Konzentrationszone. Für alle LBE der Nachbarkommune bestehen Vorbelastungen durch Windenergieanlagen oder andere Nutzungen.

Der Biggensee hat eine große Bedeutung für den Tourismus. Neben der Möglichkeit des Wassersports (Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln, Angeln und Tauchen) auf bzw. im Biggensee ist über die Jahre auch im Uferbereich eine touristische Infrastruktur gewachsen. Nachdem zunächst auf der Südseite investiert wurde (Renovierung des am Ufer gelegenen Freizeitbades in Olpe, Einrichtung eines beleuchteten Rundweges um das Vorstaubecken und Bau eines Gastronomie-Pavillons am Seeufer), kam es im Jahr 2009 auch am nördlichen Ufer des Sees zu Verbesserungen. Neben der Anschaffung der Wegebahn „Biggolino“, die seit Ostern 2009 zwischen der Atta-Höhle, Attendorf und dem Bigge-Staudamm verkehrt, wurde zusätzlich ein Café mit Seeblick auf der Dammkrone errichtet sowie der Biggerandweg in diesem Bereich beleuchtet. Im Zuge der Regionale 2013 in Südwestfalen wurde das „Naturerlebnisgebiet Biggensee-Listersee“ geschaffen, um den Freizeitwert und die Tourismusangebote rund um den Stausee deutlich aufzuwerten. In diesem Zuge wurde unter anderem das Seeufer in Sondern umgestaltet. Insgesamt existieren viele Badestellen, Rad- und Wanderwege und Campingplätze rund um den See. Auf dem Biggensee verkehren auch Ausflugsschiffe. Seit 2013 gibt es die Aussichtsplattform Biggeblick auf dem Dünnekenberg.<sup>11</sup> Aufgrund der enormen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus wird das Landschaftsbild am Biggensee als sehr empfindlich und gleichermaßen schützenswert beurteilt. Der Biggensee ist abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Motiven seiner Entstehung ein weit über die Stadt-/Kreisgrenzen hinaus bekanntes Ziel und damit auch im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ein Schwerpunkt der Freizeit und Erholung sowie der touristischen Werbung. An diese Bemühungen schließen auch das im nächsten Jahr auflaufende REGIONALE 2025-Projekt der 5 Sauerlandseen oder zukünftige Maßnahmen der LEADER-Region „Biggeland“ an.

Die Konzentrationszonen 6 und 7 liegen in einer vom Biggeblick ausgehenden bedeutenden Blickbeziehung, die für den touristisch äußerst gut erschlossenen und von der Qualität des Landschaftsbildes abhängigen Bereich eine zentrale Rolle spielt. Der erste Blick fällt direkt auf die Gilberginsel und erst im Anschluss erfolgt die Wahrnehmung der restlichen Landschaft. Insbesondere die Windenergieanlagen der Konzentrationszone 7, die direkt hinter der Gilberginsel liegt, würden das Landschaftsbild erheblich stören, da die Anlagen den Horizont durchbrechen würden und dies vom Betrachter als besonders nachteilig wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit den dahinterliegenden Anlagen der Konzentrationszone 6 erfährt das Landschaftsbild zudem einen gravierenden Verlust der Maßstäblichkeit.

Im Zusammenhang mit Erstellung des Umweltberichtes zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden Visualisierungen (ecoda, 2022) zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild für relevante Blickpunkte (Biggeblick, Blickpunkt Durmicke, Hohe Bracht<sup>12</sup>) durchgeführt.

Diese zeigt, dass die Errichtung der Windenergieanlage „in [den] Dimensionen aber neu ist und prinzipiell als maßstabsverändert wahrgenommen werden kann. Aufgrund des aber insgesamt geringen Anteils am horizontalen sowie vertikalen Blickfeld würde aber der Landschaftseindruck durch eine WEA dieser Größenordnung (200 m bzw. 240 m Gesamthöhe) an dem Standort nicht dominiert werden. Die Eigenart und

<sup>11</sup> Wikipedia, „Biggensee“, zugegriffen am 01.12.2020.

<sup>12</sup> Zu den Blickpunkten Durmicke und Hohe Bracht vgl. Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Hansestadt Attendorf.

Schönheit der Landschaft [würde] nicht derart beeinträchtigt bzw. der Charakter der Landschaft derart verändert, dass ein völlig anderer Landschaftseindruck entsteht. Im Zuge der Abwägung kann allerdings die Frage gestellt werden, ob der Blick, der – abgesehen von einer WEA älteren Typs, die seit 1997 in Betrieb ist – frei von technischen Bauwerken ist, zukünftig freigehalten werden soll. Stattdessen könnten Bereiche, in denen mehr WEA realisierbar wären und die ggf. weniger sensibel sind, favorisiert werden (z. B. Potenzialflächen 9, 10 und 11).“



Abbildung 23: Visualisierung einer WEA in der Potentialfläche 6

Für die Fläche 6 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius (15xH = 3,6 km) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-047-O2	357	0,07	hoch	400	7.072
LBE-VIb-047-O1	2.890	0,60	mittel	200	28.626
Ortslage	96	0,02	ohne	0	0
LBE-VIb-047-W	339	0,07	mittel	200	3.358
LBE-VIb-047-S	1023	0,21	mittel	200	10.133
LBE-VIb-042-W	141	0,03	hoch	400	2.793
Gesamt	4.846	1,00		217	51.982

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 6 wäre somit ein Ausgleich von 51.982 € erforderlich. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 217 € an. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Betrachtung, die den touristischen Wert nicht erfasst.

## Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich im Landesentwicklungsplan. Die Fläche 6 liegt der regional bedeutsamen KLB K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können.

Die Flächen 6 und 7 liegen unmittelbar an der Listertalsperre (Nr. 186), die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan als Ort mit funktionaler Raumwirkung hervorgehoben ist. Diese Orte bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Die Objekte müssen keine Boden- oder Baudenkmäler sein. Oft, sogar meistens ist dies aber der Fall. Funktionale Raumwirkungen entfalten diese Orte über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen z. B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, Parzellenzuschnitte und -größen. Neben den landschaftlichen Belangen sprechen somit auch kulturlandschaftliche Belange gegen diese Flächen.

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich im nördlichsten Bereich zwei vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 6 befinden sich 16 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>13</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Raumwirksamkeit haben die Listertalsperre (77), Kath. Pfarrkirche St. Josef in Listerscheid (79), die Nikolaus-Kapelle in Bremge (56) und die kath. Talsperrenkirche St. Marten in Sondern (O 234). Während sich die Kirche innerhalb der Ortslage befindet und somit eine eingeschränkte Wahrnehmbarkeit besteht, liegt die Talsperre unmittelbar neben der Potentialfläche 6 (vgl. zuvor). Mit Ausnahme der Talsperre werden keine erheblichen sensorischen Betroffenheiten der bedeutsamen Bauwerke erwartet.

## Sachgüter

Die Fläche ist ca. 9 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen daher keine Einschränkungen.

Durch die Fläche selbst gehen keine Wander- oder Radwege. Dennoch hat die Fläche eine sehr hohe touristische Bedeutung. Zahlreiche Wanderwege, und Campingplätze liegen am Biggensee, landschaftliche Bedeutung hat insbesondere der Biggeblick (vgl. zuvor). Der gesamte Bereich um den Biggensee soll gemäß Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan im Abstand von 660 m von Windenergieanlagen freigehalten werden.

## Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

## Fazit

Trotz eines hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes kommt die Fläche 6 insbesondere aufgrund von möglichen CEF-Maßnahmen grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht. Allerdings sind hier aufgrund des Fledermauskorridors Abschaltungen wahrscheinlich.

Dennoch wird sie vor dem Hintergrund der geringen Größe sowie der Bedeutung für Tourismus/Naherholung und des Artenschutzes jedoch **nicht** zur Ausweisung empfohlen. In der Fläche 6 kann nur 1 WEA errichtet werden, es liegt demnach keine Konzentration mehrerer Anlagen (auch nicht innerhalb benachbarter Zonen)

<sup>13</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

vor. Die Ausweisung einer Fläche für nur 1 WEA kann im Hinblick auf den hohen Wert des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus in Abwägung der Belange untereinander nicht empfohlen werden. Auch denkmalrechtliche Auswirkungen sind hier aufgrund der Nähe möglich.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	12,61 ha	Orange
	Zuschnitt	ca. 1 WEA	Orange
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,5 bis 6,50 m/s	Grün
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Gelb
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	nein	Grün
Schutzgebiete	Wald	ja	Gelb
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Grün
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	hohes Konfliktpotenzial	Orange
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotential, 51.982 € / WEA	Gelb
	Vorbelastungen	keine	Orange
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Ja, funktionale Raumwirkung	Orange
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	Auswirkungen möglich	Gelb
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 9 km Entfernung zum DVOR	Grün
	Tourismus	Erholungswald Stufe 2, Biggeseenähe (660 m), Biggeblick, Camping	Orange
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Grün

#### 4.2.7 Fläche 7 (Wamge)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn nördlich des Biggesees. Die Fläche wird über die Listertalstraße erschlossen.

##### Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche ist 11,96 ha groß und bietet Platz für ca. 1 Anlage.

##### Windhöflichkeit

Die Windhöflichkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 bis 6,75 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöflichkeit vor.

##### Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert.

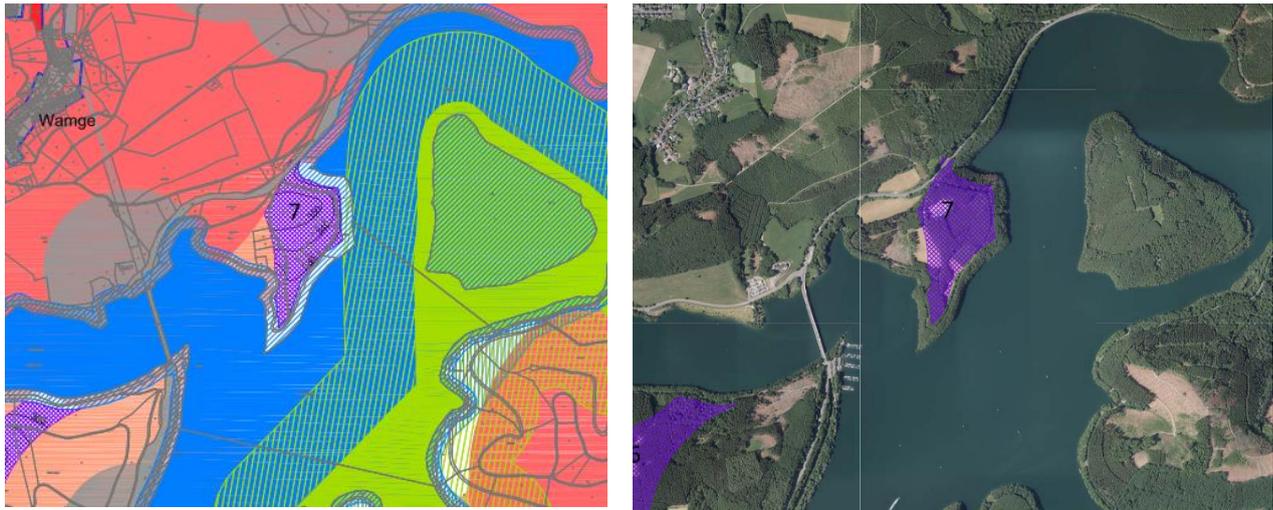


Abbildung 24: Fläche 7 – Ausschnitt aus Karte 2

Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

### Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche ist in weiten Teilen mit Wald bestanden. Entgegen der Angabe des Landesbetriebes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt hier nach Einsicht der Waldinfo-gis? ein Laub-Mischwald vor. Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trockenis und Borkenkäfer liegen angrenzend vor. Der im Planungsgebiet verlaufende Rundwanderweg wird stark durch Erholungssuchende frequentiert. Die Waldfunktionenkarte weist in der gesamten Vorrangzone die Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen. Aufgrund der Laubwaldbestände wird eine Waldumwandlung nicht erwartet.

Sie gehört in weiten Teilen zur Biotopverbundfläche VB-A-4912-010 „Laubwälder und Seitentäler der Biggetalsperren“.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen sowie der festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiete. Kleinere Fließgewässer sind nicht vorhanden.

### Artenschutz

Die Fläche liegt innerhalb der Schutzzone eines im Jahr 2019 besetzten Schwarzstorchhorstes. Des Weiteren ergeben sich Überschneidungen mit den Schutzradien von zwei im Jahr 2019 besetzten Rotmilanhorsten. Ein Schwarzmilanhorst befindet sich mutmaßlich auf der Gilberginsel, im Jahr 2019 konnten jedoch keine Brutaktivitäten nachgewiesen werden. Der kollisionsgefährdete Baumfalk wurde ebenfalls mehrmals an der Gilberginsel nachgewiesen. Dort befinden sich auch eine Kormorankolonie und zwei Graureiher-Brutpaare. Auch wenn diese Arten laut Windenergieleitfaden NRW als nicht (mehr) WEA-empfindlich aufgeführt sind, unterstreicht dies dennoch die Wertigkeit der Insel für die Avifauna am Biggesee. Auch Konflikte mit Fledermäusen, für die die Biggetalsperre absehbar ein wichtiges Nahrungshabitat darstellt und die in dem Bereich vermehrt während der Zugzeit auftreten dürften, sind denkbar. Ausschlaggebend für die Bewertung ist allerdings die Nähe zu dem im Jahr 2019 besetzten Schwarzstorchhorst. In der Unterlage Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (MULEWF 2012) wird vorgeschlagen einen Tabubereich von 1000 m um die Schwarzstorchhorste abzugrenzen innerhalb dessen keine Zonen für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Gleichzeitig weisen Flächen im Abstand 1000 m bis 3000 m weiterhin ein hohes Konfliktpotenzial auf. Hierfür werden in weiteren Planungsschritten Raumnutzungsanalysen der Art zwingend erforderlich, um noch genauere Aussagen zu den Aufenthaltswahrscheinlichkeiten treffen zu können. Je nach Ergebnis ziehen diese aufwändige CEF- und Vermeidungsmaßnahmen nach sich (vgl. Fläche 1). Zudem könnten weitere Bereiche in den Tabubereich fallen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen potenziellen

Konflikte, die nicht nur den Schwarzstorch allein betreffen und da es keine geeigneten CEF-Maßnahmen für einen potenziellen Verlust/Entwertung des Schwarzstorch-Brutplatzes gibt, wird die Fläche mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet. Bereits jetzt absehbare Tabubereiche überschneiden sich nicht mit der Fläche.

### Landschaftsbild

Die Fläche befindet sich wie die Fläche 6 unmittelbar am Biggensee. Im Mittelpunkt liegt die Fläche in einer Höhe von 350 m ü. NN, zu den Randbereichen fällt sie bis auf Seeniveau auf ca. 310 m ü. NHN ab.

Die Fläche befindet sich in der Nähe der LBE86 „Wald-Offenland-Komplex südlich des Ebbesattels“, 88 „Waldbereich nördlich der Listertalsperre“ und 90 „Listertalsperre und umliegende Bereiche“ im Landschaftsbildgutachten für den Märkischen Kreis an. Diese haben eine mittlere Eignung als Konzentrationszone. Für alle LBE bestehen Vorbelastungen durch Windenergieanlagen oder andere Nutzungen.

Der Biggensee hat eine große Bedeutung für den Tourismus. Neben der Möglichkeit des Wassersports (Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln, Angeln und Tauchen) auf bzw. im Biggensee ist über die Jahre auch im Uferbereich eine touristische Infrastruktur gewachsen. Nachdem zunächst auf der Südseite investiert wurde (Renovierung des am Ufer gelegenen Freizeitbades in Olpe, Einrichtung eines beleuchteten Rundweges um das Vorstaubecken und Bau eines Gastronomie-Pavillons am Seeufer), kam es im Jahr 2009 auch am nördlichen Ufer des Sees zu Verbesserungen. Neben der Anschaffung der Wegebahn „Biggolino“, die seit Ostern 2009 zwischen der Atta-Höhle, Attendorn und dem Bigge-Staudamm verkehrt, wurde zusätzlich ein Café mit Seeblick auf der Dammkrone errichtet sowie der Biggerandweg in diesem Bereich beleuchtet. Im Zuge der Regionale 2013 in Südwestfalen wurde das „Naturerlebnisgebiet Biggensee-Listersee“ geschaffen, um den Freizeitwert und die Tourismusangebote rund um den Stausee deutlich aufzuwerten. In diesem Zuge wurde unter anderem das Seeufer in Sondern umgestaltet. Insgesamt existieren viele Badestellen, Rad- und Wanderwege und Campingplätze rund um den See. Auf dem Biggensee verkehren auch Ausflugsschiffe. Seit 2013 gibt es die Aussichtsplattform Biggeblick auf dem Dünnekenberg.<sup>14</sup> Aufgrund der enormen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus wird das Landschaftsbild am Biggensee als sehr empfindlich und gleichermaßen schützenswert beurteilt. Der Biggensee ist abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Motiven seiner Entstehung ein weit über die Stadt-/Kreisgrenzen hinaus bekanntes Ziel und damit auch im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ein Schwerpunkt der Freizeit und Erholung sowie der touristischen Werbung. An diese Bemühungen schließen auch das im nächsten Jahr auflaufende REGIONALE 2025-Projekt der 5 Sauerlandseen oder zukünftige Maßnahmen der LEADER-Region „Biggeland“ an.

Die Konzentrationszonen 6 und 7 liegen in einer vom Biggeblick ausgehenden bedeutenden Blickbeziehung, die für den touristisch äußerst gut erschlossenen und von der Qualität des Landschaftsbildes abhängigen Bereich eine zentrale Rolle spielt. Der erste Blick fällt direkt auf die Gilberginsel und erst im Anschluss erfolgt die Wahrnehmung der restlichen Landschaft. Insbesondere die Windenergieanlagen der Konzentrationszone 7, die direkt hinter der Gilberginsel liegt, würden das Landschaftsbild erheblich stören, da die Anlagen den Horizont durchbrechen würden und dies vom Betrachter als besonders nachteilig wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit den dahinterliegenden Anlagen der Konzentrationszone 6 erfährt das Landschaftsbild zudem einen gravierenden Verlust der Maßstäblichkeit.

Für die Fläche 7 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

<sup>14</sup> Wikipedia, „Biggensee“, zugegriffen am 01.12.2020.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
Ortslage	262	0,06	ohne	0	0
LBE-VIb-042-W	330	0,07	hoch	400	6.763
LBE-VIb-047-O1	2522	0,54	mittel	200	25.845
LBE-VIb-047-S	882	0,19	mittel	200	9.038
LBE-VIb-047-W	607	0,13	mittel	200	6.220
LBE-VIb-047-O2	81	0,02	hoch	400	1.660
Gesamt	4.684	1,00		206	49.527

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 7 wäre somit ein Ausgleich von 49.527 € erforderlich. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 206 € an, das durchschnittliche Landschaftsbild im Untersuchungsraum liegt somit in der Einstufung „mittleres Konfliktpotenzial“. Touristische Aspekte werden hierbei nicht berücksichtigt.

### Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich im Landesentwicklungsplan. Die Fläche 7 liegt der regional bedeutsamen KLB K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können.

Die Flächen 6 und 7 liegen unmittelbar an der Listertalsperre, die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan als Ort mit funktionaler Raumwirkung hervorgehoben ist. Diese Orte bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen. Die Objekte müssen keine Boden- oder Baudenkmäler sein. Oft, sogar meistens ist dies aber der Fall. Funktionale Raumwirkungen entfalten diese Orte über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung finden lassen z. B. Waldflächen, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, Parzellenzuschnitte und -größen. Neben den landschaftlichen Belangen sprechen somit auch kulturlandschaftliche Belange gegen diese Flächen.

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich im südlichen Bereich vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 7 befinden sich 19 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>15</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Raumwirksamkeit haben die Baudenkmale ehemalige Augustinerkloster (64) in Ewig, Kath. Pfarrkirche St. Josef in Listerscheid (79), die Listertalsperre (77), die kath. Talsperrenkirche St. Marten in Sondern (O 234), die Nikolaus-Kapelle in Bremge (56) und Burgruine Waldenburg (73)

Während sich die Kirche innerhalb der Ortslagen befinden und somit eine eingeschränkte Wahrnehmbarkeit besteht, liegt die Talsperre und die Waldenburg unmittelbar neben der Potentialfläche 7 (vgl. zuvor). Mit Ausnahme dieser beiden Bauwerke werden keine erheblichen sensorischen Betroffenheiten der Baudenkmale erwartet.

<sup>15</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 8 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Einschränkungen.

Durch die Fläche selbst gehen keine Wander- oder Radwege. Dennoch hat die Fläche eine sehr hohe touristische Bedeutung. Zahlreiche Wanderwege, und Campingplätze liegen am Biggensee, landschaftliche Bedeutung hat insbesondere der Biggeblick (vgl. zuvor). Der gesamte Bereich um den Biggensee soll gemäß Fachbeitrag Tourismus zum Regionalplan im Abstand von 660 m von Windenergieanlagen freigehalten werden.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Trotz eines hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes kommt die Fläche 7 insbesondere aufgrund von möglichen CEF-Maßnahmen grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht. Allerdings sind hier aufgrund des Fledermauskorridors Abschaltungen wahrscheinlich.

Dennoch wird sie vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Größe sowie der Bedeutung für Tourismus/Naherholung und des Artenschutzes jedoch **nicht** zur Ausweisung empfohlen. Da die Fläche mit Laubwald bestanden ist, kann hier keine Waldumwandelungsgenehmigung in Aussicht erstellt werden. Demnach ist die Fläche auch nicht geeignet.

Weiterhin kann in der Fläche 7 nur 1 WEA errichtet werden, es liegt demnach keine Konzentration mehrerer Anlagen (auch nicht innerhalb benachbarter Zonen) vor. Die Ausweisung einer Fläche für nur 1 WEA kann im Hinblick auf den hohen Wert des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus in Abwägung der Belange untereinander nicht empfohlen werden. Auch denkmalrechtliche Auswirkungen sind hier aufgrund der Nähe möglich.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	11,96 ha	
	Zuschnitt	ca. 1 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	5,5 bis 6,75 m/s	
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	Nein	
Schutzgebiete	Wald	Ja, Laubwald	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	Wasserschutzzone (WSZ) III	nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	hohes Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotential, 49.527 € / WEA	
	Vorbelastungen	keine	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Ja, funktionale Raumwirkung	
	Bodendenkmale	nein	

	Baudenkmale	Auswirkungen möglich	Yellow
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 8 km Entfernung zum DVOR	Green
	Tourismus	Erholungswald Stufe 2, Biggeseenöhe (660 m), Biggeblick, Camping	Orange
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Green

4.2.8 Fläche 8 (Repe)

Die Fläche befindet sich im Südlich des Hauptortes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über die Biggeseestraße erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt vier Teilflächen 8a/b/c/d. Die Flächen 8d ist zu klein, um ein WEA aufzunehmen. Die anderen drei Flächen sind mit 5,89 ha, 3,2 ha und 5,67 ha jeweils groß genug, aufgrund der Nähe zueinander können jedoch nur in 1-2 WEA insgesamt realisiert werden.

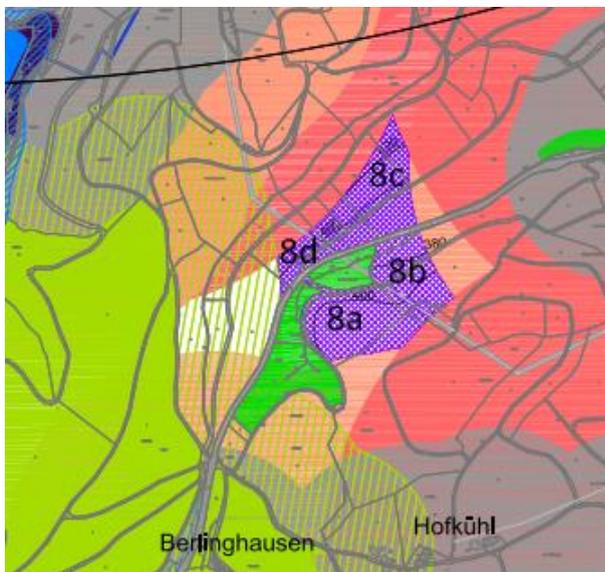
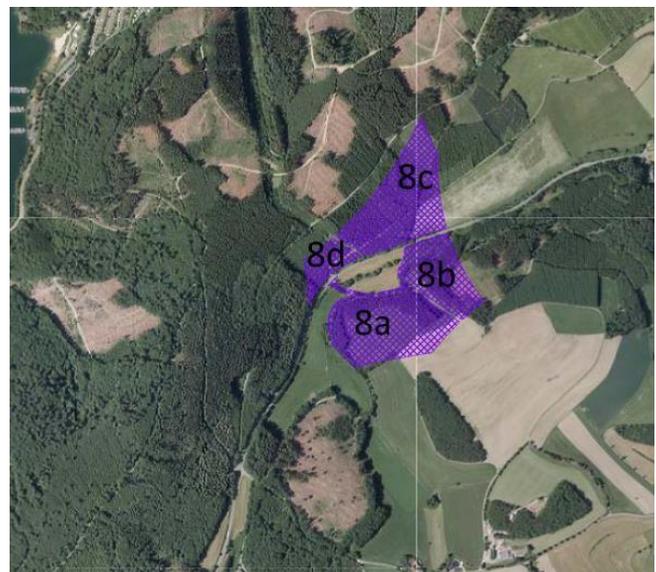


Abbildung 25: Fläche 8 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

**Windhöffigkeit**

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

**Regionalplan**

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und als Grundwasser- und Gewässerschutzbereich definiert.

**Schutzgebiete**

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche ist insgesamt mehrheitlich mit Wald bestanden, in den Randbereichen kommen landwirtschaftliche Flächen vor. Bei dem Waldbestand handelt es sich hauptsächlich um Nadelbäume, im mittleren Bereich kommen auch Laubwaldinseln vor. Der Wald besitzt aufgrund der Nähe zum Biggensee die Erholungsfunktion 2. Es sind keine offensichtlichen Gründe vorhanden, die gegen eine Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sprechen.

Die nördlichen Randbereiche der Teilflächen a und b gehören zur Biotopverbundfläche VB-A-4813-010 „Tal-

und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Teilflächen a und b liegen vollständig innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht vorhanden. Am nördlichen Rand verläuft das Fließgewässer Heimke, durch die Randlage (ca. 35 m) könnte das Fließgewässer maximal durch einen Rotor überstrichen werden.

### Artenschutz

Die Flächen 8a, 8b, 8c und 8d befinden sich innerhalb der 3.000 m Schutzzone um einen in 2019 besetzten Schwarzstorchhorst. Dieser ist nach neuesten Erkenntnissen (Begehung am 05.02.2023) nicht mehr existent. Der Schutzradius wird dementsprechend nicht mehr dargestellt.

In den Flächen ergibt sich eine Überschneidung mit einem im Jahr 2019 besetzten Rotmilanhorst. Hinsichtlich des kollisionsgefährdeten Rotmilans wird auf nachgelagerter Planungsebene absehbar eine Raumnutzungsanalyse notwendig, um ggf. notwendige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu planen und die Standortwahl anzupassen (vgl. Fläche 3). Teile der Fläche 8 befinden sich im Nahbereich der Art gemäß Anlage 1, Abschnitt 1 zum BNatSchG und sind damit einzuhalten.

Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse könnte es zu Problemen mit waldgebundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch noch nicht weiter konkretisieren lassen. Aufgrund der Nähe zum Rotmilanhorst wird die Fläche mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet.

Anmerkung: Der vermutete Brutplatz bzw. das vermutete Revier des Uhus bei Hofkühl südlich des Flächenkomplexes 8 konnte nicht bestätigt werden. Trotz Klangattrappe wurde dort nie ein Uhu verhört oder gesehen. Den einzigen Hinweis auf die Art gab es im Jahr 2017 als zwei durch Stromschlag verunglückte Uhus in der Nähe gefunden wurden. Hinsichtlich des Uhus sind also aktuell keine Konflikte in dem Bereich zu erwarten.

### Landschaftsbild

Die Fläche befindet sich in bewegtem Gelände auf einer Höhe von 400 bis 440 m ü. NHN. Vom Biggensee aus liegt eine Anhöhe von 455 m ü. NHN. zwischen dem See und der Fläche 8. Die möglichen Anlagenstandorte werden somit etwas in ihrer Sichtbarkeit abgemildert. Dennoch sind weite Teile der Anlagen vom See aus wahrnehmbar. Der Biggensee hat eine große Bedeutung für den Tourismus. Neben der Möglichkeit des Wassersports (Segeln, Surfen, Rudern, Paddeln, Angeln und Tauchen) auf bzw. im Biggensee ist über die Jahre auch im Uferbereich eine touristische Infrastruktur gewachsen. Nachdem zunächst auf der Südseite investiert wurde (Renovierung des am Ufer gelegenen Freizeitbades in Olpe, Einrichtung eines beleuchteten Rundweges um das Vorstaubecken und Bau eines Gastronomie-Pavillons am Seeufer), kam es im Jahr 2009 auch am nördlichen Ufer des Sees zu Verbesserungen. Neben der Anschaffung der Wegebahn „Biggolino“, die seit Ostern 2009 zwischen der Atta-Höhle, Attendorn und dem Bigge-Staudamm verkehrt, wurde zusätzlich ein Café mit Seeblick auf der Dammkrone errichtet sowie der Biggerandweg in diesem Bereich beleuchtet. Im Zuge der Regionale 2013 in Südwestfalen wurde das „Naturerlebnisgebiet Biggensee-Listersee“ geschaffen, um den Freizeitwert und die Tourismusangebote rund um den Stausee deutlich aufzuwerten. In diesem Zuge wurde unter anderem das Seeufer in Sondern umgestaltet. Insgesamt existieren viele Badestellen, Rad- und Wanderwege und Campingplätze rund um den See. Auf dem Biggensee verkehren auch Ausflugschiffe. Seit 2013 gibt es die Aussichtsplattform Biggeblick auf dem Dünnekenberg.<sup>16</sup> Aufgrund der enormen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus wird das Landschaftsbild am Biggensee als sehr empfindlich und gleichermaßen schützenswert beurteilt. Der Biggensee ist abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Motiven seiner Entstehung ein weit über die Stadt-/Kreisgrenzen hinaus bekanntes Ziel und damit auch im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ein Schwerpunkt der Freizeit und Erholung sowie der touristischen Werbung. An diese Bemühungen schließen auch das im nächsten Jahr auflaufende REGIONALE 2025-Projekt der 5 Sauerlandseen oder zukünftige Maßnahmen der LEADER-Region „Biggeland“ an.

Für die Fläche 8 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius (15xH =

<sup>16</sup> Wikipedia, „Biggensee“, zugegriffen am 01.12.2020.

3,6 km) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
Ortslage	624	0,13	ohne	0	0
LBE-VIb-037-WF	215	0,05	hoch	400	4.330
LBE-VIb-037-O3	218	0,05	hoch	400	4.390
LBE-VIb-038-O1	47	0,01	hoch	400	947
LBE-VIb-042-W	1157	0,24	hoch	400	23.300
LBE-VIb-047-S	351	0,07	mittel	200	3.534
LBE-VIb-047-W	978	0,21	mittel	200	9.848
LBE-VIb-047-O1	1138	0,24	mittel	200	11.459
LBE-VIb-042-B1	39	0,01	mittel	200	393
Gesamt	4.767	1,00		243	58.200

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 8 wäre somit ein Ausgleich von 58.200 € erforderlich. Dieser hohe Betrag belegt die besondere Qualität des Landschaftsbildes. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 243 € an, das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist somit als mittel einzustufen. Touristische Aspekte werden hierbei nicht berücksichtigt.

### Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich in der Ebene der Landesplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung befindet sich die Fläche 8 in der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal, welche bedeutsam für die Bodendenkmalpflege ist. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Innerhalb der Potentialflächen sind keine Höhlen bekannt. Vor Beginn der Bauarbeiten werden Baugrunderkundungen durchgeführt, in denen eine detaillierte Bewertung des Baugrundes erfolgt.

Weiterhin liegt der für die Bodendenkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereich A 21.12 „Römerweg“ vor. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Bei der Detailplanung der Anlagenstandorte sind bekannte Hohlwege zu beachten. Ggf. sind weitere archäologische Untersuchungen erforderlich, um eine Zerstörung von möglichen Bodendenkmalen zu vermeiden. Eingetragene Bodendenkmale liegen nicht vor.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 8 befinden sich ca. 50 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke.<sup>17</sup> Innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Raumwirksamkeit haben hiervon ehemalige Augustinerkloster (64) in Ewig, Burgruine Waldenburg (73), die kath. Pfarrkirche St. Hippolytus in Helden (65), die Burg Schnellenberg (43), das Schnellenberger Hospital (44), sowie weitere Bauwerke im Zentrum von Attendorf.

Die Burgruine der Waldenburg ist im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan als Ort mit funktionaler Rumwirkung hervorgehoben ist. Die Burgruine liegt auf einer Bergkuppe in ca. 360 m Höhe. Die Potentialfläche befindet sich auf der nächsten Anhöhe in ca. 450 m Höhe. Nach Osten fällt die Potentialfläche auf 360 m ab, um wieder auf 420 m anzusteigen. Windenergieanlagen wären demnach von der Burgruine aus deutlich wahrnehmbar. Eine geschützte Sichtachse liegt hier nach dem Fachbeitrag jedoch nicht vor. Für die übrigen Baudenkmale werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

### Sachgüter

Die Fläche ist ca. 7,2 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

<sup>17</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

Die Fläche 8 liegt, obwohl nicht innerhalb des 660 m Abstandes zum Biggensee, immer noch in einem räumlichen Bezug zu diesem. Insbesondere vom Biggeblick aus wären die Anlagen deutlich sichtbar. Im Bereich der Fläche verlaufen mehrere Rad- und Wanderwege.

### Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

### Fazit

Trotz eines hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes kommt die Fläche 8 mit den Teilflächen a /b insbesondere aufgrund von möglichen CEF-Maßnahmen grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht.

Dennoch wird sie vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Größe sowie der Bedeutung für Tourismus/Naherholung, des Baudenkmalsschutzes und des Artenschutzes jedoch **nicht** zur Ausweisung empfohlen. Insbesondere die Vielzahl der beeinträchtigten Belange und die große Nähe der Fläche zu den einzelnen Schutzgütern führen hier in Summe zu der Empfehlung, die Fläche nach Möglichkeit nicht auszuweisen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	14,76 ha (8a-c)	
	Zuschnitt	ca. 1-2 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,50 m/s	
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	ja	
Schutzgebiete	Wald	ja	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	Wasserschutzzone (WSZ) III	ja	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Fließgewässer Heimke	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotential	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotential, 58.200 € / WEA	
	Vorbelastungen	keine	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Ja, Auswirkungen vermeidbar	
	Bodendenkmale	nein	
	Baudenkmale	Auswirkungen möglich	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 7,2 km Entfernung zum DVOR	
	Tourismus	Erholungsfunktion 2, Wanderwege	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

#### 4.2.9 Fläche 9 (Berlinghausen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn nahe der Stadtgebietsgrenze. Die Fläche wird über verschiedene Wege und Straßen erschlossen.

## Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt zwei Teilflächen. Die Teilflächen 9a mit 69,84 ha und 9b mit 28,82 ha sind zur Errichtung von ca. 7 Anlagen geeignet. Die Fläche hat somit insgesamt eine Größe von 98,68 ha.

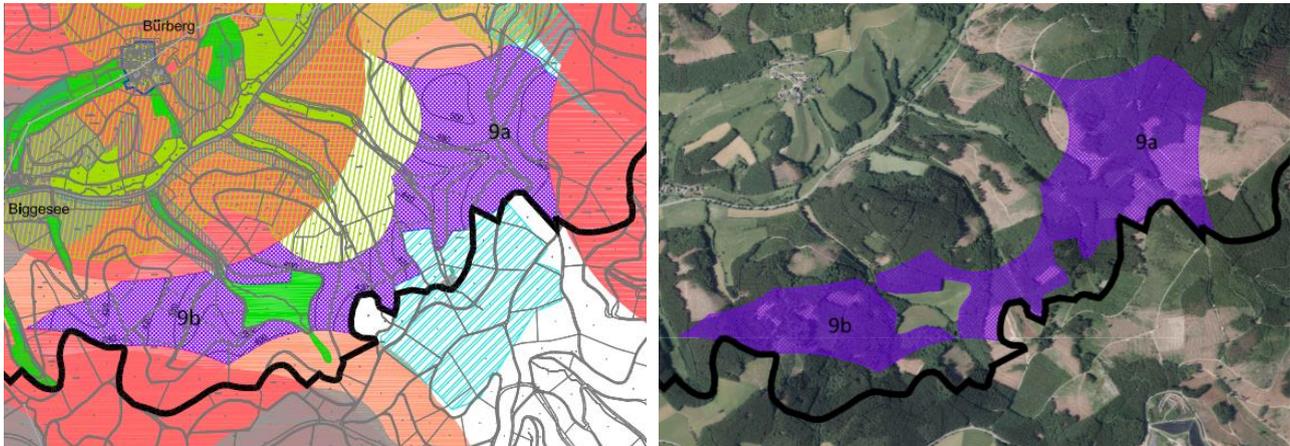


Abbildung 26: Fläche 9 – Ausschnitt aus Karte 2

Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt zwischen 5,50 m/s und 6,50 m/s und ist somit ausreichend.

## Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Ein kleiner nördlicher Bereich der Fläche a wird zudem als Grundwasser- und Gewässerschutzbereich dargestellt.

## Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Bestandteile im Plangebiet vor. Eine Teilfläche der Fläche 9a gehört zur Biotopverbundfläche VB-A-4912-010 „Laubwälder und Bachtäler im Umfeld der Bigge-Talsperren“. In der Teilfläche 9b gehört zudem ein nordöstlich gelegener Teilbereich zur Biotopverbundfläche VB-A-4913-011 „Bremgetal“. Die Fläche ist hauptsächlich mit Wald (Fichtenbestände) bestanden, es liegen jedoch auch kleinere Freiflächen vor. Sie ist aktuell mit starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäferbefall gekennzeichnet. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist im nördlichen Bereich der Teilfläche 9a die Erholungsstufe II aus. Es handelt sich somit im Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden, das forstliche Management aber noch nicht maßgeblich mitbestimmt. Die Fläche 9 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche 9a liegt mit Ausnahme des östlichen Teils außerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Die Fläche wird durch mehrere Ausläufer des Bremgebachs von Nord nach Süd gequert.

## Artenschutz

Der Flächenkomplex 9 besteht aus zwei Teilflächen a und b, die in räumlicher Nähe zueinander liegen und nur durch einen Grünlandbereich voneinander getrennt sind.

Südlich der Teilfläche 9b befindet sich ein verfallener Horst, der weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2020 besetzt war. Nach aktueller Datenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Horst noch durch eine Groß- oder

Greifvogelart genutzt wird.

Eine hohe ortsspezifische Rotmilanaktivität zur Brutzeit wurde zudem südlich von Fläche 9b festgestellt, so dass hier ein theoretisches Revierzentrum abgegrenzt wurde. Dieses reicht jedoch nur peripher in Fläche 9b hinein. Schutzradien für den Uhu werden nicht überlagert. Insgesamt liegt ein geringes Konfliktpotential vor.

Der ca. 500-800 m (je nach Teilfläche) entfernt gelegene Schwarzstorchhorst war abgestürzt und wurde an selber Stelle neu gebaut. 2019 konnten dort 3 halbwüchsige Jungvögel festgestellt werden. Im Jahr 2021 konnte trotz dem Fichteneinschlag in den Wintermonaten erneut die Nutzung des Horstes durch den Schwarzstorch sowie eine erfolgreiche Brut nachgewiesen werden.

In der Umgebung der Flächen befanden sich 2 Schwarzstorchhorste, die beide nicht mehr existent sind. Der in 500-800 m Entfernung (je nach Teilfläche) gelegene Schwarzstorchhorst, der im Jahr 2019 besetzt war, ist durch einen Sturmschaden gefallen. Ein weiterer Horstbaum musste bereits zuvor aufgrund von Borkenkäferbefall gefällt werden.

### Landschaftsbild

Die Fläche 9 beginnt südlich von Bremge/ Biggensee auf einer Höhe von ca. 430m ü. NN. Hier liegt die Fläche an einem Nordhang einer in der Nachbarkommune liegenden, bis zu 550 m ü. NHN hohen Bergkette. Die Fläche zieht sich bis zur Ortschaft Rieflinghausen. Hier liegt die Fläche auf bis zu 550 m Höhe ü. NHN. Aufgrund der Höhenlage wären Anlagen vom Attendorner Stadtgebiet weit sichtbar, allerdings ist das Umfeld hauptsächlich bewaldet und frei von größeren Ortschaften.

Die Fläche ist vom Blickpunkt Dumicke, der seitens des Kreises Olpe als besonders relevant erachtet wird, sichtbar. Die Entfernung des Blickpunktes von der Fläche 9 beträgt ca. 5 km. Die Anlagen werden somit nur verkleinert sichtbar sein. Der Blickpunkt befindet sich auf etwa 400 m Höhe. Das Gelände fällt bis zum Biggensee (300 m) ab und steigt dann in mehreren Schwüngen auf ca. 40 m (Fläche 9b und sodann 530 m (Fläche 9a) an. Die Anlagen werden somit deutlich sichtbar sein. Innerhalb der Fläche 9 liegen deutliche Unterschiede der Geländehöhen vor. An welchem Punkt der Fläche Anlagen errichtet werden lässt sich derzeit nicht beurteilen. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Anlagen beeinträchtigt, jedoch ist die aufgrund der Privilegierung von Windenergie zulässig. In der Flächenabwägung ist die Ausweisung der Fläche 9 mit vergleichsweise geringen Restriktionen verbunden.

Südlich der Fläche grenzt der im Regionalplanentwurf dargestellte Windeignungsbereich 36 an. Es ist demnach mit der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen zu rechnen.

Für die Fläche 9 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240 m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 9 wäre somit ein Ausgleich von 64.022 € erforderlich. Die Landschaftsbilder in dieser Fläche liegen ausgeglichen zwischen einer mittleren und einer hohen Bewertung. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 267 € an, das durchschnittliche Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist somit mittel bis hoch.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-042-W	2296	0,35	hoch	400	33.427
LBE-VIb-037-O3	60	0,01	hoch	400	874
Ortslage	170	0,03	ohne	0	0
LBE-VIb-047-O1	2237	0,34	mittel	200	16.284
LBE-VIb-047-S	842	0,13	mittel	200	6.129
LBE-VIb-047-W	774	0,12	mittel	200	5.634

LBE-Vib-045-O	40	0,01	mittel	200	291
LBE-Vib-038-O1	7	0,00	hoch	400	102
LBE-Vib-037-WG	8	0,00	hoch	400	116
LBE-VIb-042-B1	160	0,02	mittel	200	1.165
Gesamt	6.594	1,00		267	64.022

### Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich im Landesentwicklungsplan. Die Fläche 9 liegt der regional bedeutsamen KLB K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können.

Weiterhin liegt der für die Bodendenkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereich A 21.12 „Römerweg“ vor. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Bei der Detailplanung der Anlagenstandorte sind bekannte Hohlwege zu beachten. Ggf. sind weitere archäologische Untersuchungen erforderlich, um eine Zerstörung von Bodendenkmalen zu vermeiden.

Innerhalb der Fläche 9a befindet sich das Bodendenkmal „Hohlwegreste östlich Holtmicke“. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Bebauung mit Windenergieanlagen ist möglich. Jedoch können die Bodenarbeiten außerhalb des Bodendenkmals stattfinden, dieses aber gleichwohl vom Rotor überstrichen werden. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen. Weiterhin befinden sich in der Fläche mehrere vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 9 befinden sich 16 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke.<sup>18</sup> Vier Baudenkmale sind raumbedeutsam, nämlich die Burgruine Waldenburg (73), die Nikolaus-Kapelle Bremge (56), die kath. Talsperrenkirche St. Marten in Sondern (O 234), die Kirche St. Lucia (O 242) und die Kapelle Mariae Himmelfahrt (O 243) in Oberveischede. Zu der nächstgelegene Kapelle in Bremge könnten nach erster Einschätzung sensorielle Betroffenheiten aufgrund von Sichtbeziehungen zur Fläche vorliegen.

Die Kirche St. Lucia in Oberveischede muss gemeinsam mit der Kapelle Mariae Himmelfahrt auf dem Rennenberg betrachtet werden. Beide Bauwerke befinden sich in 380 m Höhe. Die Fläche 9 liegt nicht innerhalb der direkten Sichtachse, in ca. 2,5 km Entfernung und hinter einer Anhöhe von knapp 500 m. Bei Realisierung eines tiefer liegenden Standorts werden die WEA wahrscheinlich gar nicht sichtbar sein. Die Burgruine der Waldenburg liegt auf einer Bergkuppe in ca. 360 m Höhe. Die Potentialfläche befindet sich auf der nächsten Anhöhe in bis zu 500 m Höhe. Windenergieanlagen wären demnach von der Burgruine aus deutlich wahrnehmbar. Eine geschützte Sichtachse liegt hier nach dem Fachbeitrag jedoch nicht vor. Für die übrigen Baudenkmale werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

### Sachgüter

Die Fläche ist ca. 9,5 – 10,5 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

Durch die Fläche führen wenige Wanderwege mit lokaler Bedeutung. Die Anlagen wären vom touristisch

<sup>18</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

bedeutsamen Repetal mit seinen Beherbergungsbetrieben sichtbar, jedoch befindet sich die Fläche eher am Ende des Tales.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Für die Fläche 9 a/b besteht nur ein geringes Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes. Sie kommt grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht und wird daher empfohlen. Insbesondere aufgrund der Größe der Fläche und der damit verbundenen Möglichkeit WEA konzentrieren zu können, wird die Fläche zur Ausweisung empfohlen. Darüber hinaus sind denkmalrechtliche Konflikte möglich. Dies muss im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt werden.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	99,94 ha bzw. 79,88 ha nach Reduzierung	
	Zuschnitt	ca. 7 WEA bzw. 5-6 Anlagen nach Reduzierung	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,50 bis 6,50 m/s	
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	nein	
Schutzgebiete	Wald	ja	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	Wasserschutzzone (WSZ) III	ja	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Ausläufer des Bremgebachs	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	geringes Konfliktpotential	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotential, 64.022 €	
	Vorbelastungen	WEB angrenzend	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	ja	
	Bodendenkmale	ja	
	Baudenkmale	Ja, keine Auswirkungen erwartet	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 9,5 km Entfernung zum DVOR	
	Tourismus	Lokale Wanderwege, Sichtbarkeit vom Repetal	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.10 Fläche 10 (Riefinghausen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Straßen und Wege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt drei Teilflächen. Die Teilfläche 10a ist 47,64 ha groß, die Teilfläche 10b 23,70 ha und die Teilfläche 10c 6,06 ha. Insgesamt ist die Fläche 10 zur Errichtung von ca. 5 Anlagen

geeignet.

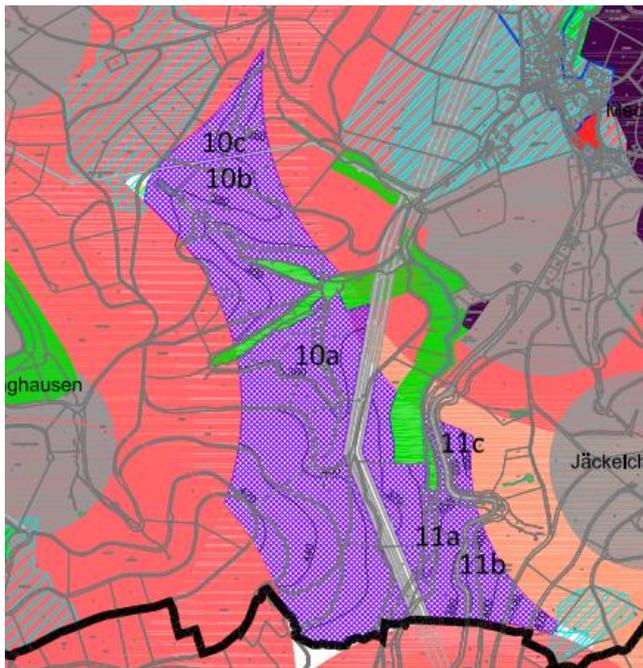
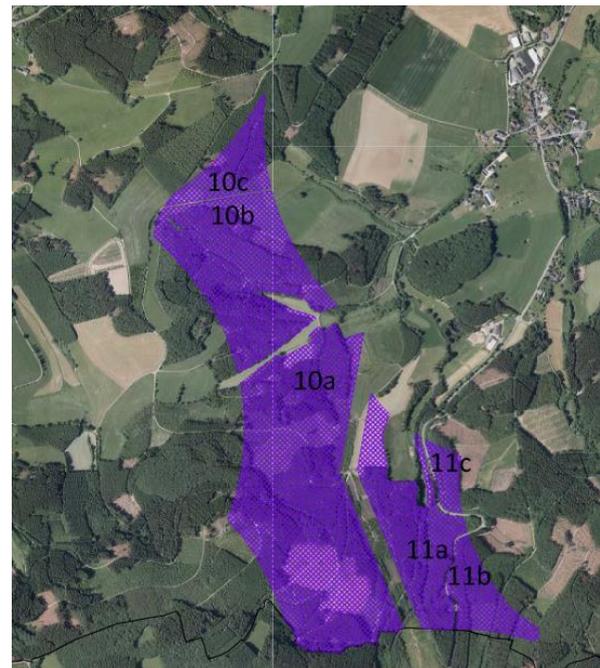


Abbildung 27: Fläche 10 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0).zugeschrieben am 09.08.2022 über https://www.tim-online.nrw.de

### Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 bis 6,25 m/s. Die höheren Werte werden jedoch nur im südlichen Bereich der Teilfläche a vor. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

### Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Zusätzlich liegt die gesamte Fläche im Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

### Schutzgebiete

Im Norden grenzt die Fläche 10b an das außerhalb liegende Naturdenkmal 2.2.6 an. Daneben befindet umgeben von der Potentialfläche das geschützte Biotop GB-4813-069. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Fläche nicht vorhanden.

Die Fläche ist insgesamt zum Großteil mit Wald bestanden, es liegen aber auch einige Freiflächen vor. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Mehrere Teilflächen der Flächen 10 a und b gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht vorhanden. Im südlichen Randbereich wird die Fläche 10a von dem Tecklinghauser Siepen und die Teilfläche 10b zentral von einem kleineren Fließgewässer als Ausläufer des Tecklinghauser Siepen gequert.

## Artenschutz

Die Fläche 10a wird von mehreren Schutzzonen tangiert. Die 3000m Schutzzonen von zwei im Jahr 2019 besetzten Schwarzstorchhorst ragen zum Teil in die Fläche hinein. Nahezu komplett überlagert wird die Fläche von einer Rotmilanrevierzone. Im Nordwesten tangiert und im Süden überlagert zudem die Fläche eine Schutzzone von je einem Rotmilanhorst mit Bruterfolg im Jahr 2019. Geeignete CEF-Maßnahmen für den Verlust/Entwertung eines Schwarzstorchhorste gibt es nicht, so dass die Fläche dahingehend als kritisch zu werten ist. Gleichzeitig befinden sich die beiden Schwarzstorchhorste in einiger Entfernung, so dass ein Teil der Fläche von der Schutzzone ausgespart bleibt. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials hinsichtlich des Schwarzstorchs das nicht die ganze Fläche betrifft und der potenziellen Konflikte hinsichtlich des Rotmilans und der Artengruppe der Fledermäuse wird die Fläche mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet.

Fläche 10b liegt nördlich von Fläche 10a. Es ergeben sich vollständige Überlagerungen von zwei Schutzzonen von Rotmilanhorsten sowie einem theoretischen Revier. Hinsichtlich der Gruppe der Fledermäuse könnte es zu Problemen mit waldgebundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter konkretisieren lassen, da wesentliche Parameter der Windenergieanlagen (WEA) wie z.B. Anzahl, Standorte und Gesamthöhen nicht abschließend ermittelt werden. Weitere Konflikte mit windenergiesensiblen Arten gehen aus den Kartierungen nicht hervor. Insgesamt wird die Fläche 10b mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet.

## Landschaftsbild

Aufgrund der Größe liegen in der Fläche 10 mehrere Bergkuppen und Täler. Die Höhenlage liegt zwischen 350 und 490 m ü. NHN. Es wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen eher auf den Bergkuppen errichtet werden. Insbesondere von diesen werden die Anlagen weit sichtbar sein, wie bei der Fläche 9 liegen in der Nähe aber überwiegend kleinere Ortschaften vor. Die Flächen 10 und 11 werden von einer Hochspannungsfreileitungstrasse mit mehreren parallelen Leitungen durchschnitten. Hierdurch besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Für die Fläche 10 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
Ortslage	203	0,03	ohne	0	0
LBE-VIb-037-WF	288	0,05	hoch	400	4.653
LBE-VIb-037-O3	439	0,07	hoch	400	7.093
LBE-VIb-038-O1	327	0,06	hoch	400	5.283
LBE-VIb-042-W	2749	0,46	hoch	400	44.413
LBE-VIb-047-O1	745	0,13	mittel	200	6.018
LBE-VIb-042-B1	213	0,04	mittel	200	1.721
LBE-VIb-047-S	106	0,02	mittel	200	856
LBE-VIb-047-W	872	0,15	mittel	200	7.044
<b>Gesamt</b>	<b>5.942</b>	<b>1,00</b>		<b>321</b>	<b>77.081</b>

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 10 wäre somit ein Ausgleich von 77.081 € erforderlich. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 321 € an. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

## Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich in der Ebene der Landesplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht die

Fläche 10 in der regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 21.11 „Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal“, welche bedeutsam für die Bodendenkmalpflege ist. Ein Teil der Fläche 10a befindet sich darüber hinaus im regional bedeutsamen KLB K 21.54 „Raum um die Lister- und Biggetalsperre“. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Innerhalb der Potentialflächen sind keine Höhlen bekannt. Vor Beginn der Bauarbeiten werden Baugrunderkundungen durchgeführt, in denen eine detaillierte Bewertung des Baugrundes erfolgt.

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich in der Fläche mehrere vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 10 befinden sich 14 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>19</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Für die raumwirksamen Baudenkmale in Oberveischede (O 242, O 243) können zwar Sichtbeziehungen zur Fläche 10 bestehen, die schützenswerte Sichtachse ist hiervon aber nicht betroffen. Bei Betrachtung der Kirche von der Kapelle aus sind die Anlagen nur im Randbereich des Sichtfeldes wahrnehmbar. Die Katholische Pfarrkirche Hippolytus in Helden ist ebenfalls raumbedeutsam, das Bremketal überragend wären Anlagen in der Fläche 10 deutlich sichtbar. Diese Sichtachse unterliegt allerdings keinem besonderen Schutz. Die Burg Schnellenberg und das Schnellenberger Hospital sowie die Burgruine Wallenburg (73) sind ebenfalls raumbedeutsam, liegen aber fast 3 km von der Potentialfläche entfernt, so dass hier nur eine geringe Sichtbarkeit bestehen wird. Insgesamt kann für keine der sechs raumbedeutsamen Baudenkmale eine erhebliche sensorielle Betroffenheit erwartet werden.

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 8 – 10 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

Durch die Fläche führen wenige Wanderwege mit lokaler Bedeutung. Die Anlagen wären vom touristisch bedeutsamen Repetal mit seinen Beherbergungsbetrieben sichtbar, jedoch befindet sich die Fläche eher am Ende des Tales.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde ein geringes bis mittleres Konfliktpotential festgestellt, welches durch geeignete CEF-Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen werden kann. Insbesondere aufgrund der Größe der Fläche und der damit verbundenen Möglichkeit WEA konzentrieren zu können, wird die Fläche zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	77,4 ha	Green
	Zuschnitt	ca. 5 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	5,50 bis 6,25 m/s	Green
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Yellow
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	ja	
Schutzgebiete	Wald	ja	Yellow
	Biotopverbundbereiche	ja	

<sup>19</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	■
	Naturdenkmal	ja	■
	Wasserschutzzone (WSZ) III	ja	■
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	■
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Ausläufer des Tecklinghauser Siepen	■
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotential	■
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	erhöhtes Konfliktpotential, 77.081 €	■
	Vorbelastungen	Ja, Hochspannungsfreileitungen	■
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Ja, Auswirkungen vermeidbar	■
	Bodendenkmale	nein	■
	Baudenkmale	Keine Auswirkungen erwartet	■
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 8-10 km Entfernung zum DVOR	■
	Tourismus	Lokale Wanderwege, Sichtbarkeit vom Repetal	■
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	■

4.2.11 Fläche 11 (Jäckelchen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn, angrenzend an die Fläche 10. Die Fläche wird über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche besteht aus drei Teilflächen, von denen die Teilfläche c aufgrund ihres Zuschnittes nicht zur Errichtung von Anlagen geeignet sind. Die beiden Teilflächen a und b mit 14,43 bzw. 6,00 ha ist aufgrund der Nähe zur Fläche 10 zur Errichtung von insgesamt 1 Anlage geeignet. Erschwert wird die Errichtung von Anlagen in dieser Fläche durch die starken Geländeneigungen insbesondere entlang der L 880 sowie die das Gebiet durchquerende Bremke. Mit einer Gesamtgröße von 20,43 ha liegt die Fläche knapp oberhalb angestrebten Wertes von 15 ha.

**Windhöffigkeit**

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

**Regionalplan**

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Zusätzlich liegt die gesamte Fläche im Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

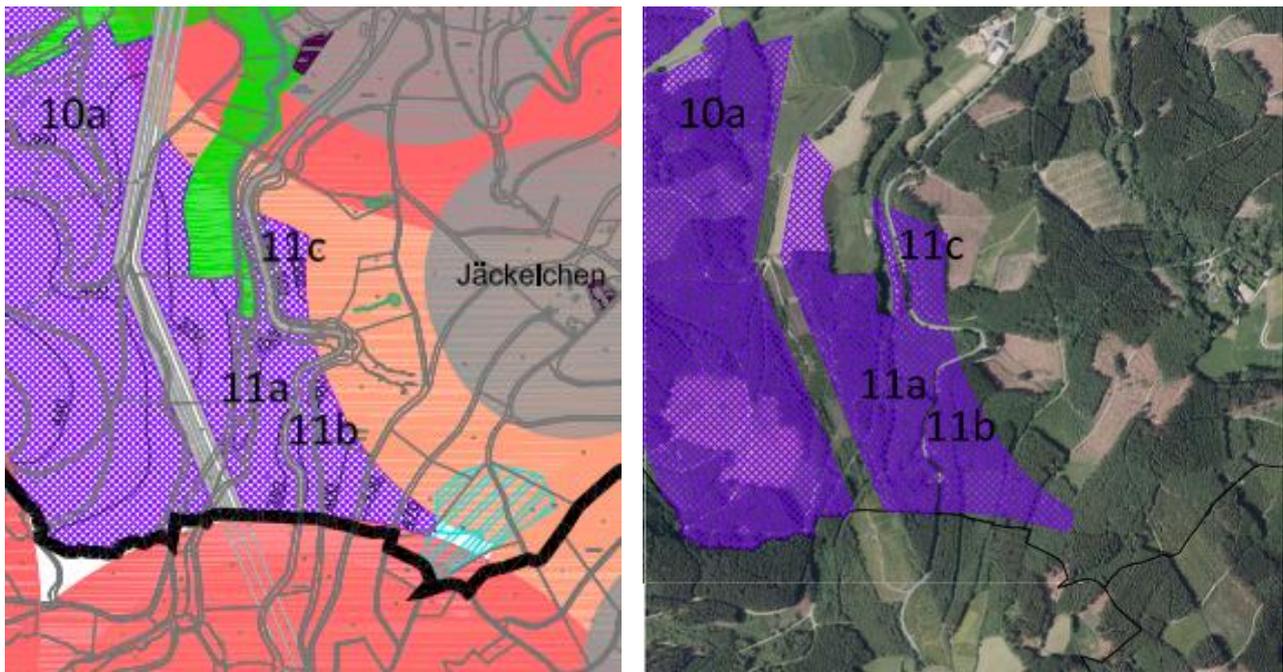


Abbildung 28: Fläche 11 – Detailuntersuchung

Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche ist bis auf eine Teilfläche im Norden insgesamt mit Wald bestanden. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche 11c in Gänze sowie Teilbereiche der Fläche 11a gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt oder geplant innerhalb der Fläche 11. Die Teilfläche 11a wird durch das Tecklinghauser Siepen gequert, welches zudem ein Standgewässer innerhalb der Teilfläche ausgebildet hat.

## Artenschutz

Fläche 11a befindet sich östlich einer Leitungstrasse auf deren westlicher Seite sich der Flächenkomplex 10 befindet. Etwa die Hälfte der Fläche wird im Süden von der Horstschutzzone eines Schwarzstorchs eingenommen. Auch Teile der Schutzzone um den Horst des Rotmilans (der im Jahr 2019 abgestürzt ist) im Süden fallen in diesen Bereich. Im Norden der Fläche kommt das theoretische Revier eines weiteren Rotmilans hinzu. Hinreichende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können für den Rotmilan benannt werden und sind grundsätzlich umsetzbar (vgl. Fläche 3). Hierfür müssten auch nachgelagerter Planungsebene Raumnutzungsanalyse der Art erfolgen, um so Aufenthaltswahrscheinlichkeiten der Art besser abgrenzen und CEF- und Vermeidungsmaßnahmen planen zu können. Für den Schwarzstorch allerdings, mit dem es im südlichen Bereich der Fläche zu Konflikten kommen könnte, sind keine CEF-Maßnahmen zum Ersatz eines potenziellen Horstbaumverlustes bekannt. Gleichzeitig befindet sich die Fläche aber nur teilweise in der 3000 m Schutzzone und nur am Rande dieser. In der Unterlage Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der

Windenergienutzung in Rheinland- Pfalz (MULEWF 2012) wird vorgeschlagen einen Tabubereich von 1000 m, um die Schwarzstorchhorste abzugrenzen innerhalb dessen keine Zonen für Windenergie ausgewiesen werden sollen. Gleichzeitig weisen Flächen im Abstand 1000 m bis 3000 m weiterhin ein hohes Konfliktpotenzial auf. Hierfür werden in weiteren Planungsschritten Raumnutzungsanalysen der Art zwingend erforderlich, um noch genauere Aussagen zu den Aufenthaltswahrscheinlichkeiten treffen zu können. Je nach Ergebnis ziehen diese aufwändige CEF- und Vermeidungsmaßnahmen nach sich (vgl. Fläche 1). Zudem könnten weitere Bereiche in den Tabubereich fallen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen potenziellen Konflikte, die hinsichtlich des Schwarzstorches nur Teilflächen betreffen, und der generellen Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen in Bezug auf die anderen Arten(-gruppen), wird die Fläche mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet. Bereits jetzt absehbare Tabubereiche über- schneiden sich nicht mit der Fläche.

Fläche 11b liegt in unmittelbarer Nähe zu Fläche 11a und wird von dieser lediglich durch eine Straße getrennt. Die Fläche wird komplett von der Schutzzone des südlich gelegenen Schwarzstorchhorstes überlagert. Hinzu kommt die Überlagerung eines Rotmilanreviers und einer Horstschutzzone in dem Bereich. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse könnte es zu Beeinträchtigungen der waldgebundenen Arten kommen (z.B. Quartierverluste, erhöhtes Kollisionsrisiko), die sich jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht weiter konkretisieren lassen, da wesentliche Parameter der Windenergieanlagen (WEA) wie z.B. Anzahl, Standorte und Gesamthöhen nicht abschließend ermittelt werden. Aus diesem Grund wird die Fläche 11b mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet.

### Landschaftsbild

Die Fläche fällt von Osten nach Westen von ca. 450 auf 380 m ü. NHN ab. Anlagen wären somit vor allem aus Westen her sichtbar. Hier liegen die nächsten Ortschaften in größerer Entfernung, so dass eher geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen. Die Flächen 10 und 11 werden von einer Hochspannungsfreileitungstrasse mit mehreren parallelen Leitungen durchschnitten. Hierdurch besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Für die Fläche 11 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-047-O1	867	0,17	mittel	200	7.991
LBE-VIb-047-W	581	0,11	mittel	200	5.355
LBE-VIb-042-B1	227	0,04	mittel	200	2.092
LBE-VIb-037-O3	349	0,07	hoch	400	6.433
LBE-VIb-038-O1	299	0,06	hoch	400	5.512
LBE-VIb-042-W	2856	0,55	hoch	400	52.645
LBE-VIb-037-WF	25	0,00	hoch	400	461
LBE-VIb-042-B2	4	0,00	mittel	200	37
<b>Gesamt</b>	<b>5.208</b>	<b>1</b>		<b>336</b>	<b>80.525</b>

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 11 wäre somit ein Ausgleich von 80.525 € erforderlich. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 336 €. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

**Kulturgüter**

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

In die Fläche 11b ragt das Bodendenkmal „Hohlwegreste sog. Römerweg am Quinhagen“ hinein. Die Fläche ist marginal betroffen. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Bebauung mit Windenergieanlagen ist möglich. Jedoch können die Bodenarbeiten außerhalb des Bodendenkmals stattfinden, dieses aber gleichwohl vom Rotor überstrichen werden.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 11 befinden sich 18 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke,<sup>20</sup> innerhalb der Fläche selbst liegen keine Baudenkmale vor. Für die raumwirksamen Baudenkmale in Oberveischede (O 242, O 243) können zwar Sichtbeziehungen zur Fläche 11 bestehen, die schützenswerte Sichtachse ist hiervon aber wie bei der Fläche 10 nicht betroffen. Bei Betrachtung der Kirche von der Kapelle aus sind die Anlagen nur im Randbereich des Sichtfeldes wahrnehmbar. Die Katholische Pfarrkirche Hippolytus in Helden ist ebenfalls raumbedeutsam, das Bremketal überragend wären Anlagen in der Fläche 10 deutlich sichtbar. Diese Sichtachse unterliegt allerdings keinem besonderen Schutz. Die Pfarrkirche in Kirchveischede ist ebenfalls raumbedeutsam, eine relevante Sichtachse ist nicht gegeben. Die Sichtbarkeit ist durch die Entfernung von 3 km gemindert. Insgesamt kann für keine der vier raumbedeutsamen Baudenkmale eine erhebliche sensorielle Betroffenheit erwartet werden.

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 9 – 10,5 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

Durch die Fläche führen wenige Wanderwege mit lokaler Bedeutung. Die Anlagen wären vom touristisch bedeutsamen Repetal mit seinen Beherbergungsbetrieben sichtbar, jedoch befindet sich die Fläche eher am Ende des Tales.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Trotz eines z.T. hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes kommt die Fläche insbesondere aufgrund von möglichen CEF-Maßnahmen grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht und wird daher empfohlen. Insbesondere aufgrund der Größe der Fläche, der unmittelbaren Nähe zur Fläche 10 und der damit verbundenen Möglichkeit WEA konzentrieren zu können, wird die Fläche zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	20,43 ha	
	Zuschnitt	ca. 1 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,50 bis 6,25 m/s	
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	ja	
Schutzgebiete	Wald	ja	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	

<sup>20</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

	Wasserschutzzone (WSZ) III	ja	Yellow
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Green
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Tecklinghauser Siepen	Yellow
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	11a: mittleres Konfliktpotenzial	Yellow
		11b: hohes Konfliktpotenzial	Orange
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	erhöhtes Konfliktpotenzial, 80.525 €	Orange
	Vorbelastungen	Hochspannungstrasse	Yellow
Kulturgüter	Kulturlandschaft	nein	Green
	Bodendenkmale	ja	Yellow
	Baudenkmale	Keine Auswirkungen erwartet	Green
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 9-10,5 km Entfernung zum DVOR	Green
	Tourismus	Lokale Wanderwege, Sichtbarkeit vom Repetal	Yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Green

4.2.12 Fläche 12 (Mecklinghausen)

Die Fläche befindet sich im Südosten des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Straßen und Wege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche hat eine Größe von 110,88 ha. Aufgrund der Ausdehnung ist die Fläche zur Errichtung von ca. 6 Anlagen geeignet.

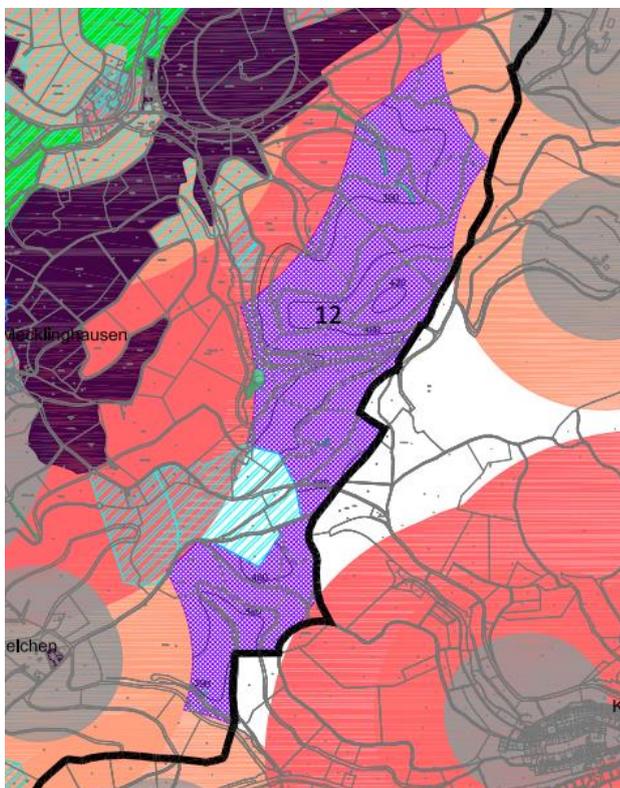
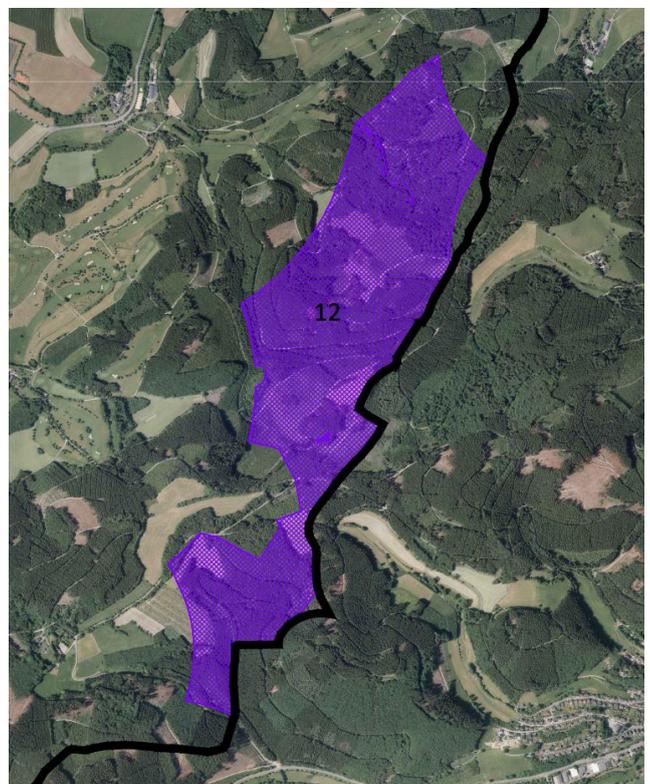


Abbildung 29: Fläche 12 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

## Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe schwankt zwischen bei 5,50 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

## Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Zusätzlich liegt die gesamte Fläche bis auf den südlichsten Teilbereich im Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

## Schutzgebiete

Die Potentialfläche umgibt mehre gesetzlich geschützte Biotope (GB 4813-042, GB 4813-001, GB 4813-002), wobei das geschützte Biotop GB 4813-001 gleichzeitig einen geschützten Landschaftsbestandteil (LB 2.4.24) darstellt. In der Fläche 12 liegen zwei ein-punktuelle Biotope vor (GB 4913-004 und GB 4913-005). Einzelne Teilbereiche im Norden und Zentrum der Fläche 12 gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“. Im Süden der Fläche ragen Teilflächen des Biotopverbunds VB-A-4813-011 „Tal- und Bachsystem des Veischeide Baches“.

Die Fläche ist insgesamt mit Wald bestanden. Im südlichen Bereich der Fläche liegen einzelne Freiflächen vor. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt mit Ausnahme des südlichen Bereiches innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht festgesetzt oder geplant. Die Fläche wird von zwei Fließgewässern als Zuläufe der Repe westlich der Fläche 12 gequert.

## Artenschutz

Diese Fläche wird fast vollständig von der Horstschutzzone des ehemaligen Schwarzstorchhorstes im Hengstebecktal überlagert. Der Horstbaum ist jedoch im Winter 2017/2018 umgestürzt und trotz Nachsuche wurden in dem Bereich keine Schwarzstorchaktivitäten in 2019 festgestellt. So ist, da die Fläche ansonsten nur noch südlich in einem kleinen Teilbereich von der Schutzzone eines Schwarzstorchhorstes überlagert wird (bei einer Planung von WEA in diesem Bereich müsste eine Raumnutzungsanalyse der Art stattfinden), aktuell die Konfliktsituation mit dem Schwarzstorch als gering zu werten. Da Schwarzstörche als Brutplatztreu gelten, wäre es ratsam den Bereich östlich von Fläche 12 weiterhin auf ein Brutgeschehen von Schwarzstörchen hin zu untersuchen, da eine erneute Brut sehr wahrscheinlich zu einer erheblichen Planungsunsicherheit bzw. zu einem Bedarf für ausführliche Untersuchungen für einen Großteil der Fläche führen würde. Im Westen befindet sich zudem ein Rotmilanhorst der im Jahr 2019 besetzt war. Hier reicht die Schutzzone zudem ebenfalls in große Bereiche der Fläche. Hinsichtlich potenzieller Horstverluste und Beeinträchtigungen sind für den Rotmilan CEF-Maßnahmen prinzipiell umsetzbar (vgl. Fläche 3).

Ebenfalls auffällig ist die Häufung von Rotmilanhorsten und Rotmilanrevieren entlang der Repetalstraße. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Nahrungsflügen aus diesen Bereichen heraus die Fläche häufig überflogen wird, was bei der als kollisionsgefährdet geltenden Art zu Konflikten führen könnte. Daher wäre es bei der endgültigen Positionierung der Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erlangung von mehr Planungssicherheit ratsam eine Raumnutzungsanalyse hinsichtlich des Rotmilans durchzuführen, die auch Synergieeffekte in Bezug auf den Schwarzstorch mit sich bringen könnte. Insgesamt lässt sich daher aus den oben genannten Gründen in mittleres Konfliktpotenzial für die Fläche 12 ableiten.

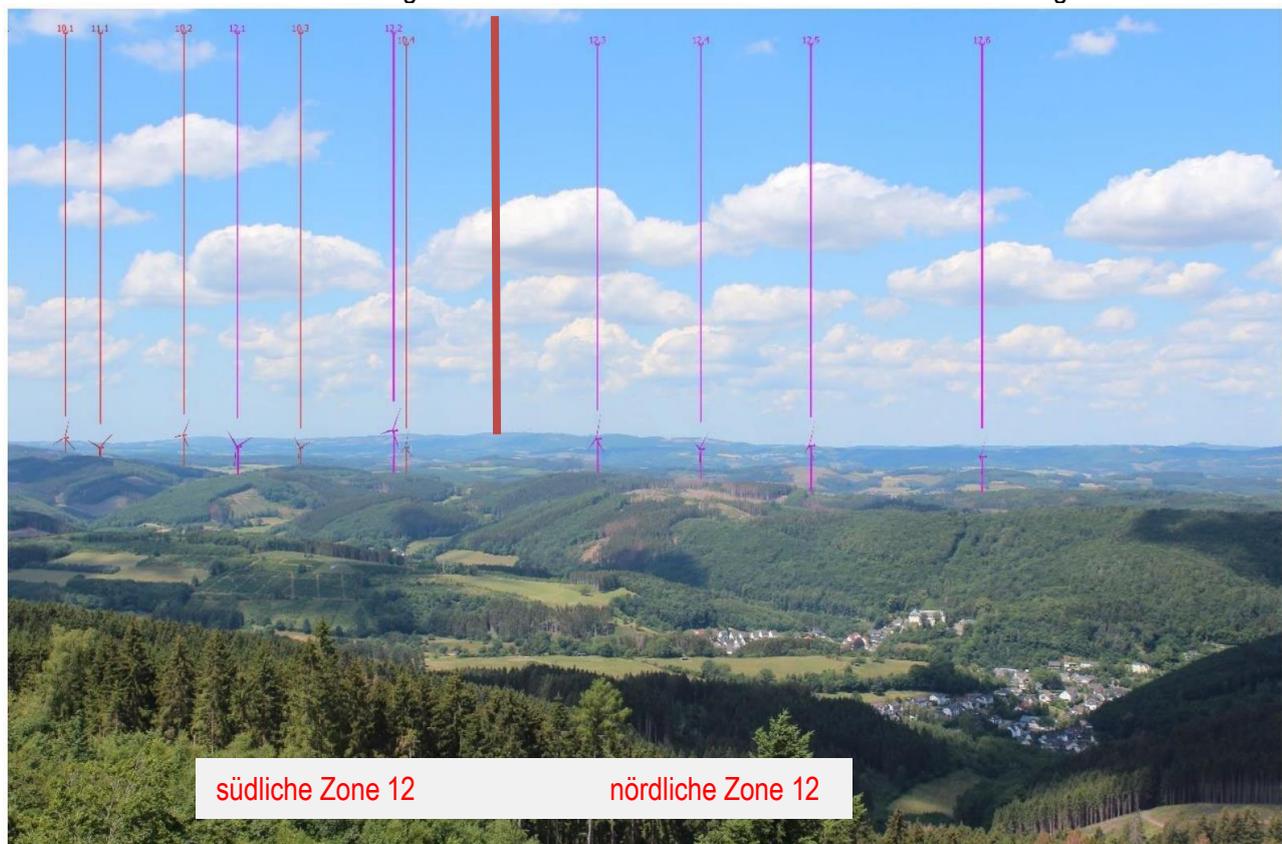
## Landschaftsbild

Die Fläche 12 erstreckt sich aufgrund ihrer Größe über mehrere Höhenlagen. Im Norden weisen die Bergkuppen Höhen von knapp 400 m ü. NHN auf, die Täler liegen auf 320 m ü. NHN. Nach Süden steigt das Gelände insgesamt an, die Bergkuppen haben hier eine Höhe von bis zu 470 m ü. NHN. Auch hier wird davon ausgegangen, dass Anlagen eher auf den Bergkuppen errichtet werden würden. Somit ist auch hier eine Fernsicht gegeben. Betroffen wären insbesondere die Ortschaften Helden sowie Mecklinghausen, aber auch Kirschweische und Bilstein außerhalb des Stadtgebietes.

Östlich schließt der Geltungsbereich des Landschaftsplan 5 an. Hier gilt das Entwicklungsziel 1.8 „Freihalten der visuell sensiblen Kuppen- und Höhenlagen von hohen, dominanten baulichen Anlagen, insbes. von Windenergieanlagen“. Jedoch trifft der LP5 keine Aussagen für die Fläche 12, sondern nur für angrenzende Gebiete. Für die Fläche 12 bestehen diese Festlegungen nicht.

Um Auswirkungen auf das Landschaftsbild besser fassen zu können, wurde eine Visualisierung (ecoda, 2022) der möglichen Anlagen von drei relevanten Blickpunkten, so auch von dem Aussichtsturm „Hohe Bracht“ mit Blick über die Fläche 12 aus, erstellt.

Der Autor kommt zu folgendem Ergebnis: „Im Rahmen der Abwägung mit den Zielen der Landespflege scheint angesichts des überragenden öffentlichen Interesses eine Ausweisung der Konzentrationszonen vertretbar. Überlegenswert wäre ggf. eine Reduktion der Potenzialfläche 12. Bei Verzicht auf den nördlichen Teil würde der Blicksektor mit Sichtbeziehungen zu WEA innerhalb der Potenzialflächen 9 bis 12 deutlich verringert werden, wobei in Relation zur Gesamtanzahl nur wenige WEA entfallen würden. Der Blick vom Aussichtsturm auf die Burg Bilstein würde dabei ebenfalls frei von Windenergieanlagen bleiben bzw. diese lediglich am Rand des Blickfelds wahrnehmbar sein.“ An der geplanten Ausweisung der Fläche 12 wird daher festgehalten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vertretbar, insbesondere im Hinblick auf den in § 2 EEG verankerten Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.



**Abbildung 30:**

Visualisierung von WEA mit 240 m Gesamthöhe innerhalb der Potenzialflächen 10, 11 und 12 vom Fotopunkt „Hohe Bracht“

Teile der Fläche sind im Regionalplanentwurf als Windeignungsbereich dargestellt. Da diese der Windenergie einen Vorrang einräumen ist in diesem Gebiet unabhängig von der vorliegenden Planung mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen.

Für die Fläche 12 wurde eine Ersteinschätzung der Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurde angenommen, dass eine Referenzanlage (Höhe 240m) errichtet wird, als Bezugspunkt für den Radius ( $15 \times H = 3,6 \text{ km}$ ) wurde der Rand der Potentialfläche gewählt.

Landschaftsbild	Größe (in ha)	Anteil des Landschaftsbildes am UR	Wertstufe	Ersatzgeld pro m Anlage in Wertstufe (in €)	Ersatzgeld für 240-m-Anlage
LBE-VIb-047-O1	583	0,09	mittel	200	4.344
LBE-VIb-047-W	421	0,07	mittel	200	3.137
LBE-VIb-042-B1	334	0,05	mittel	200	2.489
LBE-VIb-037-WF	139	0,02	hoch	400	2.071
LBE-VIb-037-O3	965	0,15	hoch	400	14.381
LBE-VIb-038-O1	830	0,13	hoch	400	12.369
LBE-VIb-035-O1	72	0,01	hoch	400	1.073
LBE-VIb-042-W	3098	0,48	hoch	400	46.167
Gesamt	6.442	1		358	86.030

Für den Bau einer Referenzanlage in der Fläche 12 wäre somit ein Ausgleich von 86.030 € erforderlich. Im Schnitt fällt pro Anlagenmeter ein Ersatzgeld von 358 € an. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.

### Kulturgüter

Die Fläche besitzt weder eine Zugehörigkeit zum bedeutsamen noch zum landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich laut Landesentwicklungsplan. Im Fachbeitrag zur Regionalplanung liegt sie im regional bedeutsamen KLB K 21.55 Raum Kirchveische. Zur Beschreibung vgl. Kapitel 4.1.6.3. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für die Windenergie wird der ursprüngliche, historische Charakter des Gebietes deutlich verändert. Für den Aufbau der Anlagen findet ein Eingriff in den Wald und die ursprüngliche Wegenutzung statt. Größere Flächen werden zum Bau gerodet, so dass das ursprüngliche Bild längerfristig gestört wird. Windenergieanlagen als moderne Anlagen werden den Raum prägen und das bisher persistente Bild sowie das Gefüge aus Wald und Offenland verändern. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebietes, so dass diese nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können.

Es sind keine Bodendenkmale innerhalb der Potentialfläche vorhanden. Allerdings befinden sich in der Fläche verteilt mehrere vermutete Bodendenkmale, so dass hier auf Genehmigungsebene weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, sofern hier Anlagenstandorte oder andere bauliche Anlagen vorgesehen sind.

Im 3 km Umkreis um die Fläche 12 befinden sich 33 Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke.<sup>21</sup> Eine Häufung besteht für die Ortslagen Kirchveische und Bilstein in Lennestadt. Für einige raumbedeutsame Baudenkmale könnte nach erster Einschätzung eine sensorielle Betroffenheit aufgrund von Sichtbeziehungen zur Fläche vorliegen.

Raumbedeutsam sind die Baudenkmale katholischen Pfarrkirche St. Martin (60) in Düschede, Kath. Kirche Maria Immaculata (75) in Rölleken, St. Hippolytus (65) in Helden, die Kirche St. Lucia (O 242) und die Kapelle Maria Himmelfahrt (O 243), der Pfarrkirche (L48) in Kirchveische und Burg Bilstein (L 7). Aufgrund der Hochlage der Fläche 12 werden zu den nördlich und westlich gelegenen Baudenkmalen Sichtbeziehungen bestehen, die jedoch keine relevanten Sichtachsen betreffen. Bei Betrachtung der Kirche von der Kapelle in Oberveische aus sind die Anlagen nur im Randbereich des Sichtfeldes wahrnehmbar.

<sup>21</sup> Im Folgenden als „(Bau)Denkmale“ bezeichnet.

Die auch im Fachbeitrag (LWL, 2016) angeführte Burg Bilstein (Nr. 246) befindet sich in knapp 3 km Entfernung von der Potentialfläche 12. Die Höhenburg ist durch ihre besonders exponierte Lage in hohem Maße blickdominant und ortsbildprägend. Sie wird als Ort mit funktionaler Raumwirkung bezeichnet. Die Burg liegt auf 350 m Höhe. Zwischen der Burg Bilstein und der Fläche 12 auf 370 – 470 m Höhe befinden sich mehre Anhöhen von bis zu 480 m Höhe. Die Sichtbarkeit der WEA wird von der Burg Bilstein aus somit eingeschränkt. Eine relevante Sichtbeziehung liegt vom Ort Kirchveischede aus auf die Burg vor. Diese wird die WEA, die dann im Rücken des Betrachters ständen, nicht eingeschränkt. Vom Aussichtsturm der „Hohen Bracht“ aus wurde eine Visualisierung erstellt, aus der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber auch auf die Burg Bilstein verdeutlicht werden (vgl hierzu zuvor unter Landschaftsbild).

**Sachgüter**

Die Fläche ist ca. 8 – 10,5 km vom Drehfunkfeuer Germinghausen entfernt. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

In der Fläche befinden sich Wanderwege lokaler Bedeutung. Die Fläche befindet sich östlich des Repetals. Innerhalb des Tales befinden sich verschiedenen Beherbergungsbetriebe, die mit den jeweiligen Schutzabständen versehen wurden. Zwischen dem Tal und der Fläche 12 befindet sich der Golfplatz mit regionaler Bedeutung. Die Anlagen werden von diesem und dem Tal aus sichtbar sein.

**Umsetzbarkeit der Fläche**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

**Fazit**

Trotz eines mittleres Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes kommt die Fläche 12 aufgrund von möglichen CEF-Maßnahmen grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie in Betracht und wird daher empfohlen. Insbesondere aufgrund der Größe der Fläche und der damit verbundenen Möglichkeit WEA konzentrieren zu können, wird die Fläche zur Ausweisung empfohlen. Darüber hinaus sind denkmalrechtliche Konflikte möglich. Dies muss im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt werden.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	110,88 ha	Green
	Zuschnitt	ca. 6 WEA	Green
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	5,50 bis 6,50 m/s	Green
Regionalplan	Bereich für den Schutz der Landschaft (BSLE)	ja	Yellow
	Grundwasser- und Gewässerschutzbereich	ja	Yellow
Schutzgebiete	Wald	ja	Yellow
	Biotopverbundbereiche	ja	Yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	Yellow
	Wasserschutzzone (WSZ) III	ja	Yellow
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Green
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Zuläufe der Repe	Yellow
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotential	Yellow
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	erhöhtes Konfliktpotential, 86.030 €	Orange
	Vorbelastung	WEB	Yellow
Kulturgüter	Kulturlandschaft	ja	Yellow
	Bodendenkmale	nein	Green

	Baudenkmale	Sichtbarkeit, jedoch keine Auswirkungen erwartet	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 8-10,5 km Entfernung zum DVOR	
	Tourismus	Wanderwege, Sichtbarkeit vom Repetal aus.	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.13 Fläche 13 (Bürberg)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn südlich des Biggesees. Die Fläche wird über Wirtschaftswege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,19 ha und ist somit zu klein zur Errichtung einer Windenergieanlage.

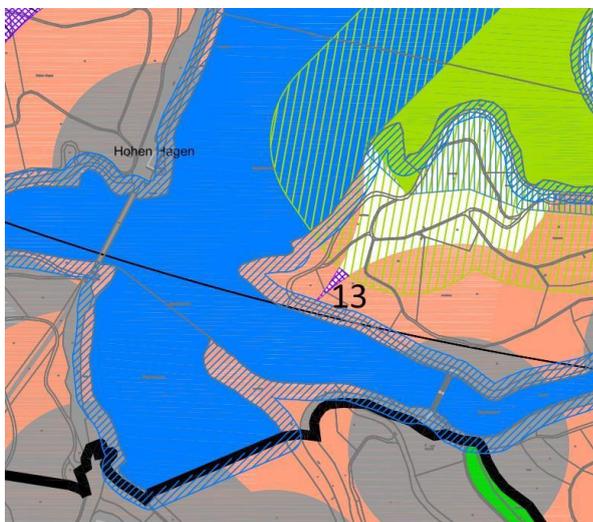
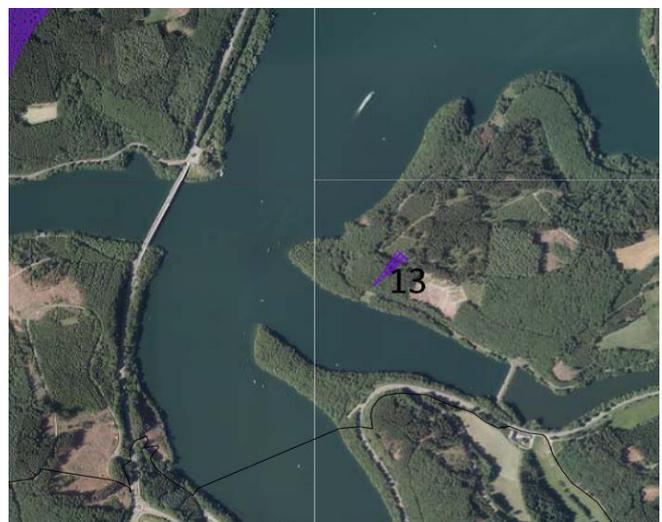


Abbildung 31: Fläche 13 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

**Fazit**

Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.

4.2.14 Fläche 14 (Bremge/Biggeseesee)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn südlich des Biggesees. Die Fläche wird über Wirtschaftswege erschlossen.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,62 ha. Aufgrund der geringen Größe der Fläche lässt sich hierin keine Anlage errichten.

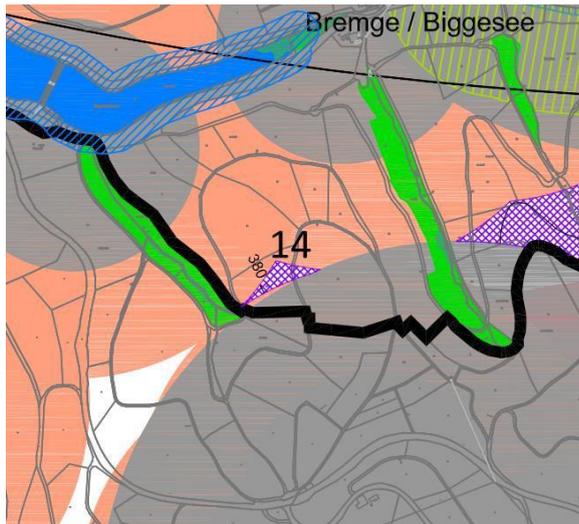


Abbildung 32: Fläche 14 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

**Fazit**

Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.

4.2.15 Fläche 15 (Fernholte)

Die Fläche befindet sich relativ zentral im Stadtgebiet westlich von Attendorn. im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn südlich des Biggesee. Die Fläche wird über Wirtschaftswege erschlossen und ist mit Wald (auch Kalamitätsflächen) bestanden.

**Größe und Zuschnitt**

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,79 ha. Aufgrund der geringen Größe der Fläche lässt sich hierin keine Anlage errichten.

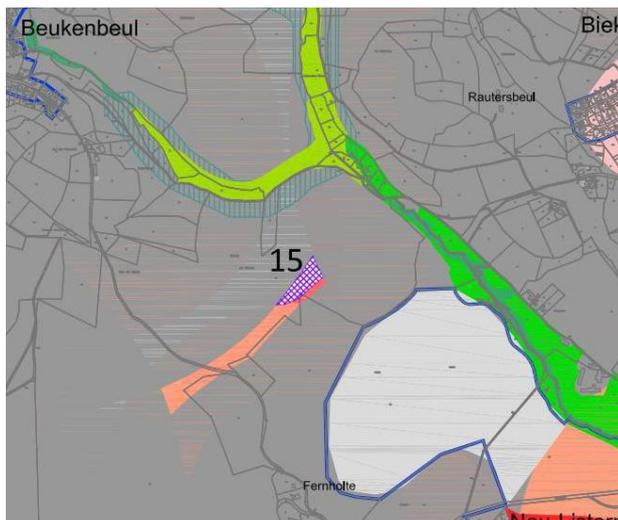
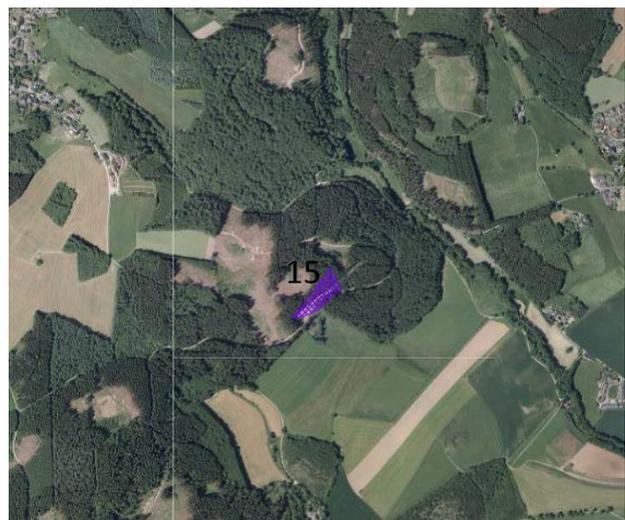


Abbildung 33: Fläche 15 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

**Fazit**

Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.

## 5 SCHRITT 4: VORABWÄGUNG

Im Anschluss an die Detailuntersuchung erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Es handelt sich auch im Folgenden lediglich um eine Abwägungsempfehlung, da die endgültige Abwägung im alleinigen Kompetenzbereich der Hansestadt Attendorn liegt (kommunale Planungshoheit). Da die Ausweisung von Konzentrationszonen für die im Ausschlussbereich liegenden Grundstücke eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Daher erfolgt die Vorabwägung anhand der in Kapitel 4.1 aufgestellten Kriterien. Wenn nicht alle Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, muss zwischen den Flächen eine Abwägung erfolgen.

Es wird empfohlen, für alle Potentialflächen, die generell geeignet erscheinen, eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, um die Liste der Abwägungsaspekte zu ergänzen. Hierüber kann eine verlässliche Einschätzung der Flächen erfolgen.

### 5.1 Bewertung der Potentialflächen

#### Größe

Die Potentialflächen 2, 8d, und 11c, 13, 14 und 15 sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet. Diese werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Darüber hinaus sind die Potentialflächen 6, 7 und 8 deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Auch die Restfläche der Fläche 1, die nach Abzug der aus Artenschutzgründen ausscheidenden Fläche verbleibt, ist deutlich unter 15 ha. Vor dem Hintergrund durch die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergieanlagen möglichst zu bündeln, werden diese Flächen nicht zur Ausweisung empfohlen.

#### Windhöufigkeit

Hinsichtlich der Windhöufigkeit sind keine erheblichen Unterschiede zu erkennen. Grundsätzlich sind in allen ermittelten Potentialflächen ausreichende Windhöufigkeiten vorhanden.

#### Regionalplanung

Grundsätzlich befinden sich alle ermittelten Potentialflächen innerhalb des „Bereiches für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Darüber hinaus befinden sich die Flächen 5, 8, 10, 11 und 12 komplett bzw. teilweise in einem Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

#### Schutzgebiete

Alle ermittelten Potentialflächen liegen innerhalb von Biotopverbundbereichen. Darüber hinaus befinden sich alle Potentialflächen ganz oder teilweise im Wald. Für die Potentialflächen 1 und 7 liegen Laubwaldbestände vor, so dass diese nicht ausgewiesen werden können. Hier würden keine Waldumwandlungsgenehmigungen erteilt werden, so dass keine WEA realisierbar sind.

Lediglich innerhalb der Potentialfläche 12 befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Potentialflächen 8, 9, 10, 11 und 12 befinden sich zum Teil innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III.

Keine der Potentialflächen befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Die Potentialflächen 4, 8, 9, 10, 11 und 12 werden von kleinen Gewässern durchquert.

#### Artenschutz

Die Potentialfläche 1 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Ausweisung für die Windenergie geeignet, da sie ein sehr hohes Konfliktpotential aufweist. Gemäß den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens sind bezüglich der in Rede stehenden Fläche keine CEF-Maßnahmen möglich. Hintergrund ist, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Fläche ein Schwarzstorchhorst befindet. Die Entfernung an der nächstgelegenen

Stelle beträgt lediglich 500 m. Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich empfohlen. Aus diesem Grund wird die Fläche nicht zur Ausweisung empfohlen.

Die Flächen 6, 7 und 11b besitzen ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Artenschutzes. Für die Flächen 6 und 7 ist insbesondere der Fledermauskorridor zu berücksichtigen. Diese Flächen können jedoch mit geeigneten Maßnahmen mit WEA bebaut werden. Ein mittleres Konfliktpotential weisen die Flächen 4, 5a, 8a-d, 10a,b, 11a und 12 auf. Dies stellt keinen Ausschlussgrund dar. Die geringsten Konfliktpotentiale weisen die Flächen 3, 5b, 9a/b und 10c auf.

### Landschaftsbild

Zur Beurteilung der Flächen erfolgte eine erste Einschätzung zum Landschaftsbild. Die Fläche 1 weist im Untersuchungsraum von 3600 m das Landschaftsbild mit der höchsten Qualität auf. Die übrigen Flächen haben hinsichtlich des Landschaftsbildes ein mittleres bis erhöhtes (Fläche 3, 4, 10, 11, 12) Konfliktpotential.

Die Flächen 6 und 7 liegen unmittelbar am Biggensee, der eine bedeutende Funktion für den Tourismus und die Naherholung hat.

### Kulturgüter

Die Fläche 1 befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft gemäß Landesplanung. Regionalplanerisch bedeutsame Kulturlandschaften liegen für die Flächen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 vor.

Innerhalb der Potentialflächen 9 und 11c befinden sich je ein Bodendenkmal, in den Flächen 3, 4, 9, 10 und 12 werden Bodendenkmale vermutet.

Im Umkreis von 3 km um die Flächen 6, 7 und 8 kann eine sensorielle Betroffenheit von Baudenkmalern aufgrund von Sichtbeziehungen vorliegen. Bei der Fläche 5 werden Auswirkungen auf die Burg Schnellenberg als wichtiges und bedeutsames Baudenkmal erwartet, da der Blick von Hügel zu Hügel über ein Tal hinweg erfolgt. Die Burg Schnellenberg wurde 1222 zur Sicherung der Heidenstraße erbaut. Sie befindet sich nach wie vor im Eigentum der Familie des Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Das herausragende westfälische Baudenkmal ist aber auch ein beliebtes Ausflugsziel im Südsauerland. Heute beherbergt sie ein exklusives Hotel und Restaurant. Von den Terrassen ergeben sich weite Blicke in die Landschaft zwischen Ebbe- und Rothaargebirge. Daher wird diese nicht weiterverfolgt.

### Sachgüter

Das nördliche Stadtgebiet mit den Potentialflächen 1, 2, 3, 4 und 5 befindet sich innerhalb des 7 km Radius des Drehfunkfeuers. Die beiden Potentialflächen 3 und 4 befinden sich dabei in unmittelbarer Umgebung des Drehfunkfeuers (1-2 km). Es ist unbekannt, wie sich die Windenergienutzung auf die Belange der Flugsicherheit auswirkt und das Fehlerbudget des DVOR überschritten wird. Eine Klärung ist nur durch eine gutachterliche Untersuchung/ Prüfung anhand konkreter Planungen (Standort, Anlagentyp, Anlagenhöhe etc.) möglich; diese Informationen liegen derzeit noch nicht vor. § 2 Abs. 3 BauGB schreibt vor, dass die Belange zu ermitteln sind, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In materieller Hinsicht verlangt § 1 Abs. 7 BauGB, dass in die Abwägung eingestellt wird, was „nach Lage der Dinge in sie einzustellen ist“. Dies ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Das OVG Münster hat zur Eignung von Konzentrationsflächen ausgeführt, dass nicht im Ungewissen bleiben darf, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Das Zurücktreten der Privilegierung in wesentlichen Teilen des Gemeindegebiet könne nur gerechtfertigt sein, wenn sich in den Konzentrationszonen die Windenergienutzung grundsätzlich durchsetzt (OVG Münster, Urteil vom 24.09.2020 – 7 D 64/18.NE –, juris Rn. 65 ff). Da derzeit nicht offensichtlich ist, dass sich die Windenergie gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann, wird die Berechnung des substantiellen Raums mit und ohne Einberechnung dieser Flächen durchgeführt. Das südliche Stadtgebiet mit den Flächen 6-12 befindet sich

außerhalb des Einwirkungsbereiches. Hier bestehen keine Wechselwirkungen mehr.

### Umsetzbarkeit

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

## **5.2 Überprüfung mittels Gesamtbetrachtung**

Nach Auswahl der geeigneten Potentialflächen anhand der Kriterien der Detailuntersuchung müssen die Flächen in ihrer Zusammenschau bewertet werden (Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2006 - 7 ME 271/04 – juris). Aus der Zusammenschau der Flächen kann es sein, dass auf einzelne Flächen, die im Einzelfall für sich betrachtet geeignet sind, verzichtet werden sollte.

Ein Abwägungsbelang ist die Prüfung der Frage der Umfassung der Siedlungen, auch Umzingelung oder Einkreisung genannt. Dabei ist der Begriff der „Umfassung“ in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher in der (Regional)planung verankert. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen)

Das Gesichtsfeld des Menschen umfasst 180°. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft wird ein Freihaltekorridor in Größe des Fusionsblickfeldes (60°) als erforderlich angesehen. Somit stellen Einschränkungen des Blickfeldes in Größe von über 120° eine Störung dar, die es zu vermeiden gilt (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2013). Eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) wird folglich als zumutbar bewertet (vgl. OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 16.03.2012, DVBl. 2012, Windenergieerlass NRW Nr. 4.3.2).

Die Untersuchung erfolgt in Anlehnung ein Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2013) sowie Regionalpläne aus Hessen. Vorgaben für eine Abprüfung der Thematik in Flächennutzungsplänen existieren nicht.

Untersucht wird, ob für einzelnen Siedlungslagen eine Umzingelung erfolgt. Hierbei wird der geometrische Mittelpunkt der Siedlung als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels definiert. Der Betrachtungsraum umfasst eine Entfernung von 3,6 km um diesen Scheitelpunkt (in Anlehnung an den Prüfradius für die Landschaftsbildbewertung). Dabei können auch 2 hintereinander liegende Potentialflächen in einem Umfassungswinkel fallen. Sofern zwischen 2 Flächen eine Freihaltezone von mindestens 60° liegt, werden diese nicht addiert. Die Gebiete müssen dabei in einem Blickfeld (180°) liegen. Neben den Potentialflächen werden auch bestehende Windparks berücksichtigt. In Abweichung zum oben genannten Gutachten werden auch zwei Störfelder mit weniger als 60° Freihaltewinkel als vertretbar angesehen, sofern diese inklusive des Freihaltewinkels ein Gesamtstörfeld von 120° nicht überschreiten. Denn auch in diesem Fall verbleibt es bei einer Störung von maximal 2/3 des Blickfeldes.

Eine Umfassung führt aber nicht automatisch dazu, dass sämtliche über einen 120°-Winkel hinausgehenden Flächen pauschal „abgeschnitten“ werden, sondern ist Auslöser für ein weiteres Prüfverfahren, in dem ermittelt werden soll, ob tatsächlich mit einer Umfassung im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen wäre. In diesem Prüfverfahren sind Flächen in einem nördlichen Viertel für eine optische Bedrängung nachrangig wirksam, da Wohngebäude in der Regel in südöstlicher bis südwestlicher Richtung ausgerichtet sind. Zudem sind Flächen in einer größeren Entfernung für eine optische Bedrängung schwächer zu bewerten als eine Umfassung im Nahbereich. Zu prüfen ist auch, ob sich unter dem Aspekt der Fokussierung des Blickwinkels ein ausreichend großer Bereich zwischen 2 Windgebieten befindet, wobei Himmelsrichtung und Entfernung erneut eine Rolle spielen. Ergibt sich aus den vorstehenden Kriterien eine Umfassung, die voraussichtlich zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung einer Ortslage führt, ist im Rahmen der weiteren Abwägung zu entscheiden, ob und inwieweit diese ggf. durch Änderung des Flächenzuschnittes oder Streichung von Flächen aufgelöst werden kann. Durch diese Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass auch bei einer maximalen Auslastung der verbleibenden Vorrangflächen mit WEA eine optische Überbeanspruchung von Ortslagen vermieden wird (Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Nordhessen).

In Attendorf ist die Ausweisung der Flächen 9, 10, 11 und 12 empfohlen. Diese befinden sich alle im Südosten des Stadtgebietes. Daneben ist die Ausweisung der Flächen 3 und 4 im Norden des Stadtgebietes empfohlen. Aufgrund der geringen Größe der Zonen sowie der noch offenen Frage, wie viele Anlagen tatsächlich umsetzbar sind, ist hier die Gefahr einer Umfassung geringer.

Folgende Ortschaften im 3,6 km Umkreis dieser Flächen haben Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen in mehreren Himmelsrichtungen und wurden auf eine Umzierung überprüft:

- Sondern: alle geplanten Zonen befinden sich östlich und weiter entfernt, es werden unter  $10^\circ$  des Blickfeldes verstellt → keine Beeinträchtigung
- Unter-, Mittel- und Oberneger: Die geplanten Zonen liegen nördlich der Ortslagen. Die Umfassung liegt bei maximal  $100^\circ$ . Aufgrund dieser beiden Aspekte bestehen keine Beeinträchtigungen.
- Bürberg: Die Zonen 10/ 11 liegen zwar östlich, jedoch über 3,5 km entfernt und sind somit irrelevant. Die Zone 9 liegt südlich der Ortslage, die Umfassung liegt bei  $115^\circ$ . Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.
- Rieflinghausen: Sowohl nach Westen als auch nach Osten sind Konzentrationszonen geplant, allerdings liegt die Blickverstellung bei max.  $80^\circ$ , die Freihaltewinkel liegen über  $60^\circ$ . Es werden keine Auswirkungen erwartet.
- Tecklinghausen: Wie für Rieflinghausen auch liegen die geplanten Zonen östlich und westlich der Ortslage. Auch hier werden die oben getroffenen Vorgaben durch die Freihaltewinkel erfüllt und es erfolgt keine Umzierung.

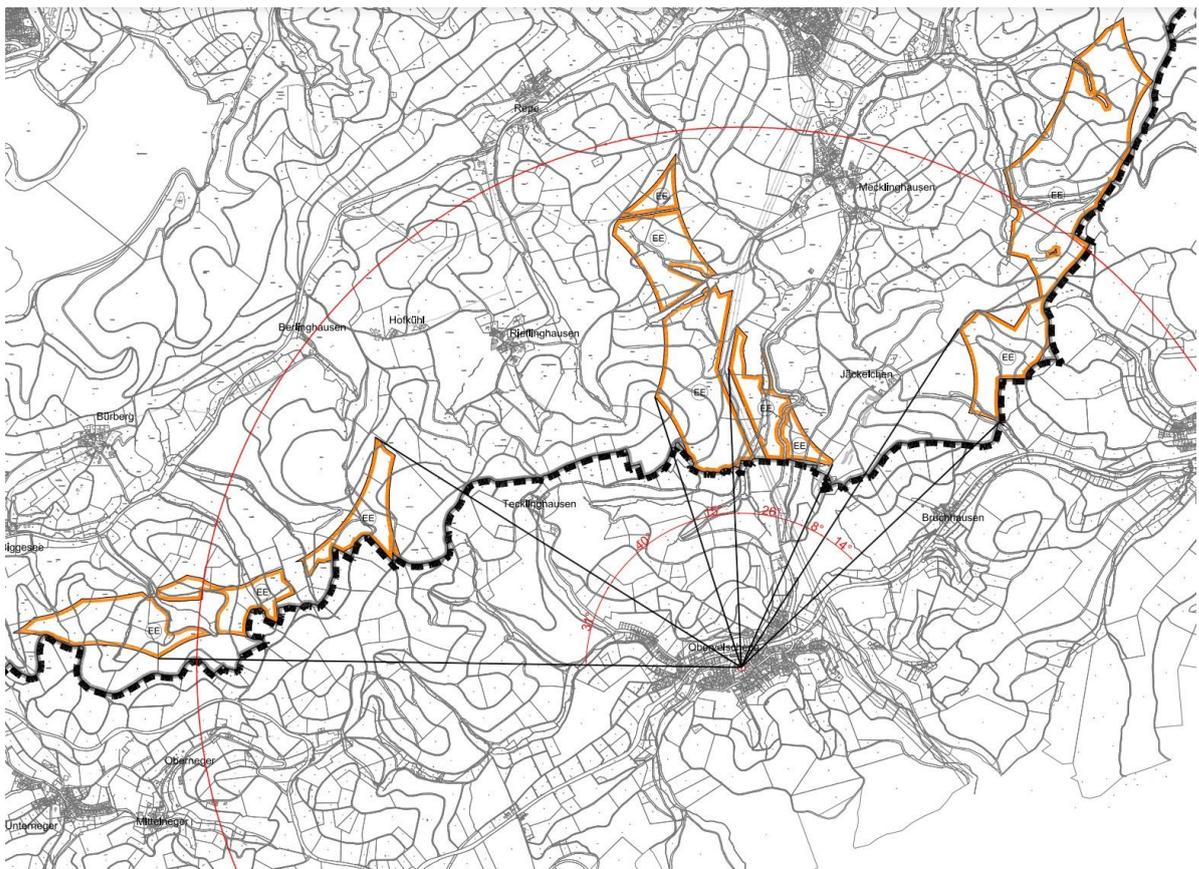


Abbildung 34: Umfassung Oberveischede

- **Oberveischede:** Der gesamte Umfassungswinkel liegt bei  $134^\circ$ . Allerdings befinden sich alle geplanten Anlagen im Norden (Zone 10-12) bzw. Westen (Zone 9) der Ortslage. Die westlich gelegenen Anlagen sind relativ weit entfernt. Unter Gesamtbetrachtung dieser Aspekte wird die Umfassung als vertretbar angesehen.

- Kirschweische/Bilstein: Die Anlagen liegen westlich der Ortslagen, der Umfassungswinkel bei ca.  $100^\circ$ . Hier werden keine Beeinträchtigungen gesehen. Südlich von Kirschweische liegen weiter WEA vor. Allerdings verbleibt zwischen den Attendorner Flächen und der Fläche südlich von Kirschweische ein Freihaltewinkel, der eine Umfassung verhindert.
- Dünschede. Hier ist einzig die Zone 12 im Süden relevant, der Winkel liegt bei unter  $20^\circ$ .
- **Helden:** Der Umfassungswinkel von Südwesten bis Osten beträgt ca.  $125^\circ$ . Er liegt damit knapp oberhalb des Orientierungswertes. Da die WEA nicht in der äußersten Ecke der geplanten Zonen errichtet werden, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen und der Belang des „freien Blickes“ hinter dem der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie zurücksteht.

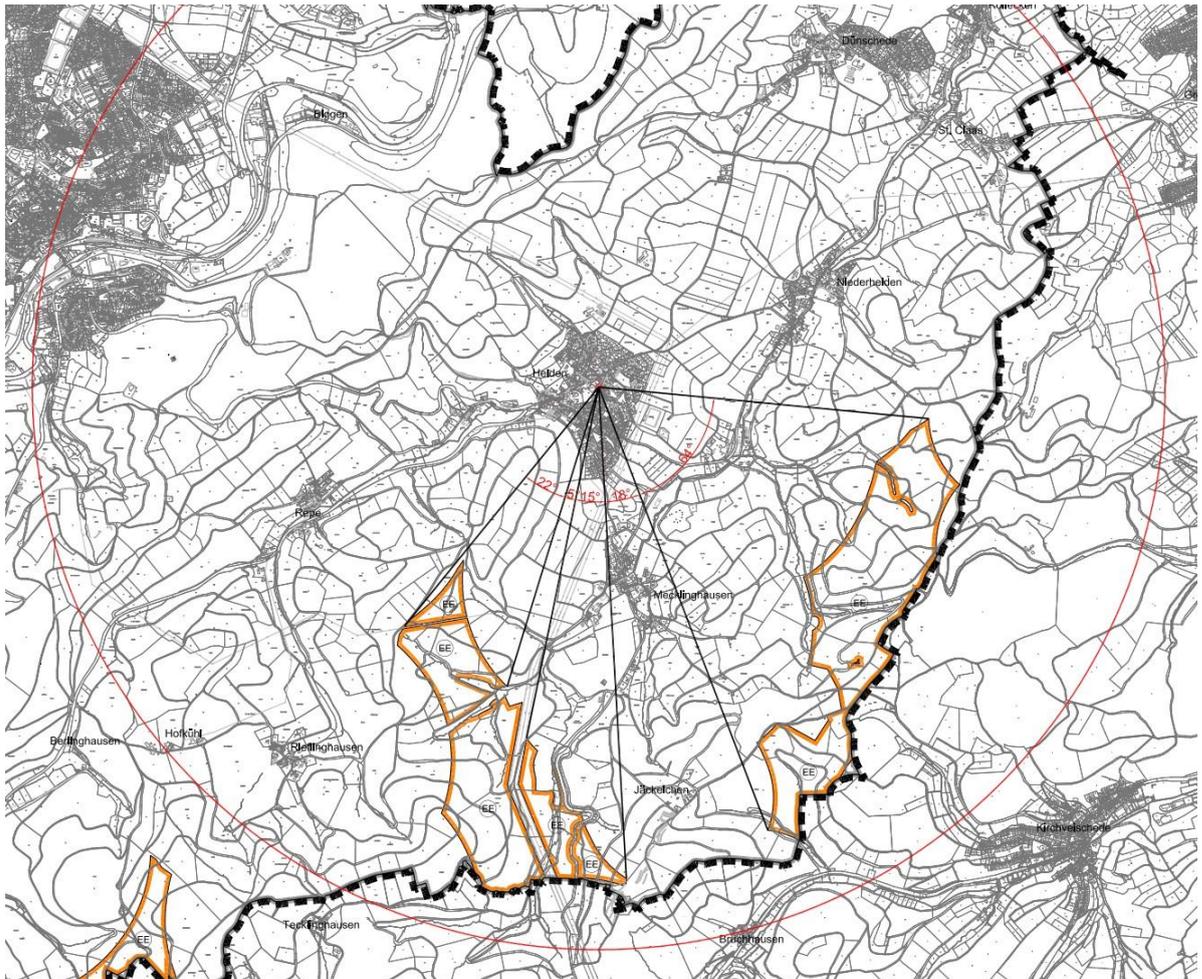


Abbildung 35: Umfassung Helden

- Niederhelden: Der Umfassungswinkel nach Süden beträgt  $85^\circ$ , so dass keine Auswirkungen erwartet werden.
- **Mecklinghausen:** Die Zonen 10/11 liegen unmittelbar westlich der Ortslage, die Zone 12 befindet sich im Osten. Beide Zonen für sich genommen führen nicht zu einer Umfassung (Winkel von ca.  $100^\circ$ ) jedoch beträgt der Freihaltewinkel nach Süden nur  $35^\circ$ . Durch die spätere Anlagenkonstellation kann dieser Freihaltewinkel vergrößert werden, so dass Auswirkungen reduziert werden. Im Rahmen der Abwägung kann der Aspekt der Umfassung mit Hinblick auf das Ziel der Förderung der Windenergie überwunden werden.

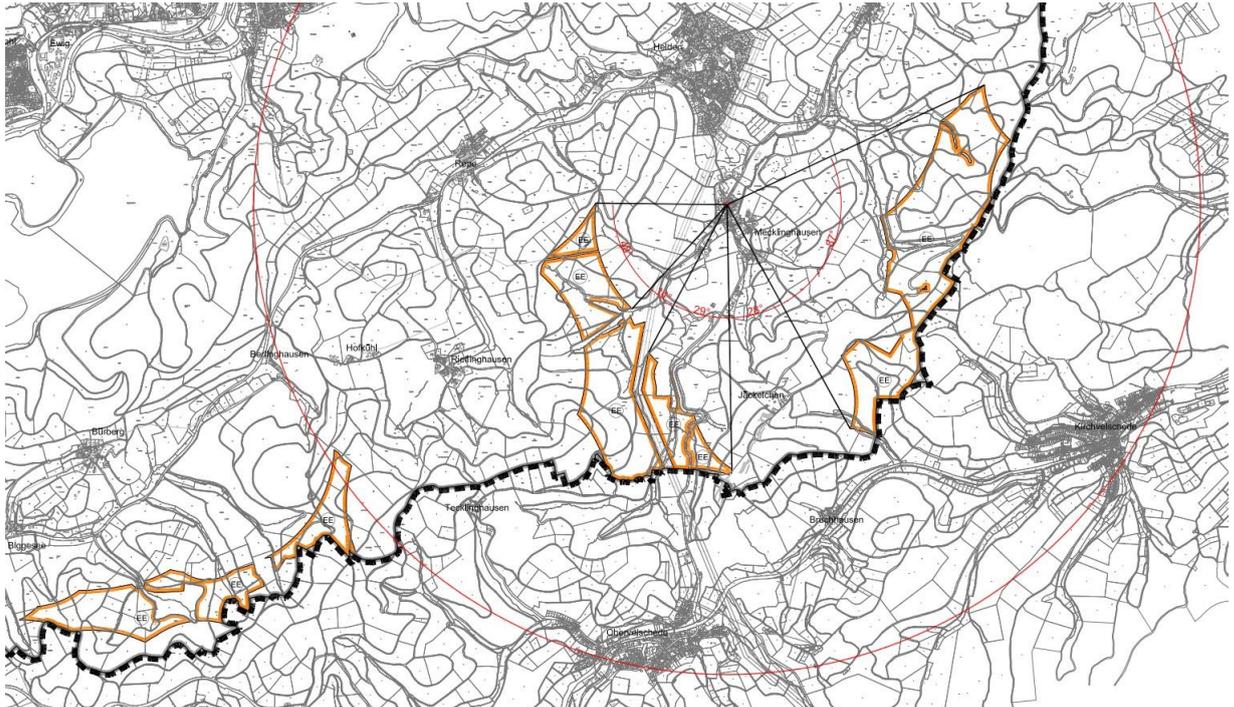


Abbildung 36: Umfassung Mecklinghausen

- **Repe:** Der Gesamtumfassungswinkel beträgt 125° und ist nach Süden bzw. Osten ausgerichtet. Allerdings liegen die Flächen 9 und 12 weiter vom Ort entfernt, durch den Aspekt, dass die WEA nicht in den äußersten Bereichen der Zonen errichtet werden wird der Winkel auf ein unbedenkliches Maß verkleinert.

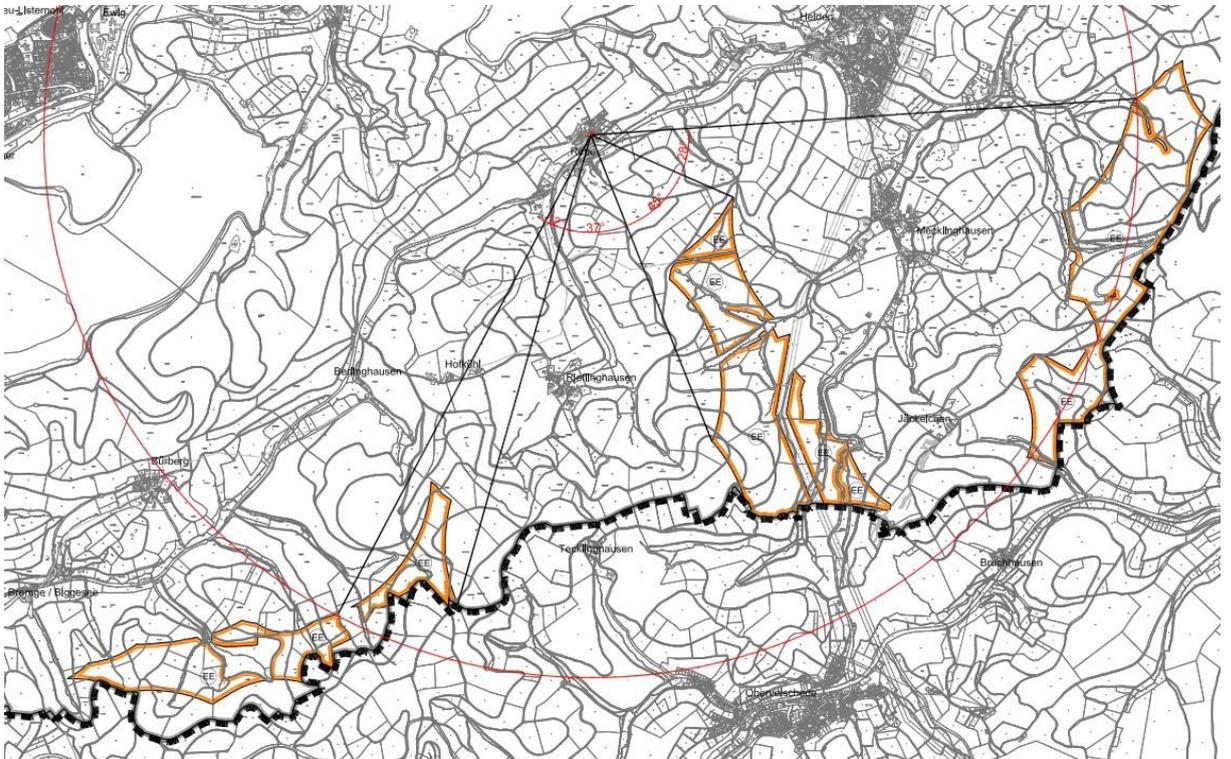


Abbildung 37: Umfassung Repe

- **Jäckelchen:** Die Zone 12 verdeckt das Blickfeld zu 85° nach Osten, die Zone 10/11 zu 95° nach Westen. Die Freihaltewinkel nach Norden und Süden halten aber die Minimalvorgabe von 60° mit 70 bzw. 110° ein. Daher liegt hier keine Umfassung vor.

- Bruchhausen/Schmellenberg: Die geplanten Zonen liegen nördlich in einem Winkel von max. 110°. Es liegt somit keine Umfassung vor.
- Einsiedelei: Die geplanten Zonen liegen allesamt nördlich in über 3 km Entfernung. Daher liegt hier keine Umzierung vor.

Weiterhin sind folgende Planungen zu berücksichtigen:

- Windeignungsbereiche aus dem Regionalplan: Die Windeignungsbereiche sind noch nicht ausgewiesen und somit nur als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Ob eine Ausweisung in der aktuell geplanten Art erfolgen wird, ist aufgrund der neueren Entwicklungen (WaLG) offen. Im Wesentlichen entsprechen die Bereiche jedoch der Planung der Stadt Attendorn (vgl. 5.1.4) und werden nicht zu wesentlich ändern Aussagen zur Umfassung führen.
- Konzentrationszonen der angrenzenden Stadt Olpe: Diese hat zwei Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt (nördlich und südöstlich Rehinghausen): Die nördlichen Zonen liegen 2, 5 km von der Gemeindegrenze entfernt. Die Zonen befinden sich südlich der Ortslagen Ober-, Mittel- und Unterneger, Tecklinghausen und Oberveischede. Sie können für diese Lagen zu einer Umzierung führen. Die geplanten Zonen der Stadt Attendorn sind hier zu vernachlässigen, da sie sich allesamt nördlich dieser Ortslagen befinden. Auswirkungen auf diese Ortslagen könnten durch die Zonen der Stadt Olpe hervorgerufen werden; dies ist für den Flächennutzungsplan der Stadt Attendorn jedoch nicht relevant.
- Konzentrationszonen der angrenzenden Stadt Lennestadt: Diese hat drei Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt:
  - Vorrangzone "Schleewecke" grenzt unmittelbar südlich an den Schlammteich bei Hachen an
  - Vorrangzone "Hamberg", nordwestlich der Ortslage Stöppel im Nahbereich des Hamberges
  - Vorrangzone "Stöppel", ca. 300 m nördlich von Stöppel

Die Zonen in Lennestadt sind über 4 km von der Stadtgrenze zu Attendorn entfernt und somit irrelevant.

### 5.3 Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Bestehende Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption, genau wie bestehende genehmigte Anlagen, Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen von diesen dem neuen Planungskonzept, so ist über deren Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z.B. ein Repowering unzulässig werden kann. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Fall bestehender Konzentrationszonen bereits in der Rechtsprechung detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler, neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept (OVG Magdeburg 2 L 302/06). Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden (VG Minden, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 11 K 2023/10). Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen (BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen

möglich ist, was sich gerade dann besonders anbietet, wenn die Zonen bereits bebaut sind. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, in dem Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche weiche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.4, mit Stand vom 02.10.2021).

*„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Gesamtkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt. Schafft er auf diese Weise für die Windenergie substanziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigeren Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres „Repowering“ zusätzliche Möglichkeiten eröffnen“ (BVerwG, Urt. V. 27.1.2005 – 4 C 5.04 -, BVerwGE 122, 364; Nds. OVG, Urt. V. 15.5.2009 – 12 KN 49/07-, juris Rdn. 21).*

Über den § 2 BauGB AG NRW wurde verbindliche Abstände vom Anlagenmast zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingeführt (vgl. Kapitel 1.3). Diese galten bislang auch für ein mögliches Repowering. Am 08.03.2023 wurde die 4. Änderung dieses Gesetzes beschlossen. Dieses ist am 31.03.2023 in Kraft getreten. Nach dieser Änderung findet die Mindestabstandregelung keine Anwendung für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BauGB-AG NRW). Für bestehende, zum Repowering vorgesehene Standorte ist der Planungsraum daher nicht reduziert. Zudem bestimmt § 245e Abs. 3 S. 1 BauGB, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Ausschlusswirkung) den vorgenannten Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Weder der Mindestabstand nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW noch die hier verfolgte Ausschlusswirkung schließen daher das Repowering innerhalb der Mindestabstände bzw. außerhalb von Konzentrationszonen in jedem Falle aus.

Bestehende Konzentrationszonen sind also stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, die im Ergebnis zu einer der nachfolgenden Vorgehensweisen führen kann:

1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben.
2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden.
3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt.
4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potentiale erweitert.

In der Hansestadt Attendorn sind derzeit zwei Konzentrationszonen für die Windenergie mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zonen liegen im westlichen Stadtgebiet. Die erste Zone befindet sich zwischen Lichtringhausen und Ebblinghagen, die zweite südwestlich von Beukenbeul. In Zone 1 mit einer Größe von ca. 3,9 ha sind keine Windenergieanlagen errichtet worden, Zone 2 mit ca. 1,9 ha ist mit zwei Windenergieanlagen bebaut.

Beide Zonen befinden sich innerhalb des Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden nach § 30, 34 oder 35 Abs. 6 BauGB. Zudem befindet sich die Zone 1 zum Teil innerhalb des harten Schutzabstandes der Ortslage Ebblinghagen und somit in einer Entfernung von weniger als 320 m zu dieser.

Im Hinblick auf ein mögliches Repowering würden für die Windenergieanlagen innerhalb der bisherigen Zone bei Beukenbeul im Hinblick auf § 2 BauGB-AG NRW keine Restriktionen bestehen, da ein Repowering vor diesem Hintergrund grundsätzlich auch innerhalb des 1.000 m Abstandes möglich ist. Allerdings sprechen folgende Gründe gegen eine Beibehaltung der Fläche:

- Die Hansestadt Attendorn hat sowohl für Siedlungsbereiche als auch für FNP-Entwicklungsflächen, Campingplätze, ASB-Flächen etc. einen Schutzabstand von 925 m angesetzt. Dies verdeutlicht die Bedeutung, die dem Schutz der Anwohner beigemessen wird. Dieser soll auch im Hinblick auf ein Repowering Berücksichtigung finden.

- Derzeit beschränkt der Flächennutzungsplan die zulässige Gesamthöhe auf 100 m. Eine reine Beibehaltung der Fläche ermöglicht somit ein wirksames Repowering nicht.
- Innerhalb der Zone könnte maximal eine neue WEA entstehen. In der vorliegenden Untersuchung werden vergleichbare Flächen (z.B. Fläche 6), auf denen nur eine WEA möglich ist, im Hinblick auf die stärkere Gewichtung der Bedeutung des Landschaftsbildes nicht ausgewiesen. Auch bei der vorliegenden Fläche wäre eine starke Beeinflussung des Landschaftsbildes für nur eine Windenergieanlage zu erwarten.
- Die Fläche befindet sich innerhalb mehrere Schutzabstände zu Rotmilan und Schwarzstorchhorsten (vgl. Kapitel 4.1.5). Es kann daher von einem hohen Konfliktpotential ausgegangen werden.

Die Zonen entsprechen somit nicht dem gesamtstädtischen Planungskonzept der Hansestadt Attendorn und sollen im Rahmen der Planung aufgehoben werden. Auch die bestehende Höhenbegrenzung auf 100 m macht eine Aufhebung erforderlich, da Windenergieanlagen inzwischen mit einer deutlich größeren Gesamthöhe verbaut werden.

Aufgrund der o. g. Gründe, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Flächen sprechen, ist auch ein Repowering der Bestandsanlagen während der Geltungsdauer des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bis max. 31.12.2027 nicht möglich.

Zwar gilt gem. § 245e Abs. 3 BauGB die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nicht für Vorhaben zum Repowering von Anlagen gemäß § 16b BImSchG, weshalb ein Repowering bestehender Anlagen auch außerhalb von Konzentrationszonen zulässig sein kann. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die vorliegende Planung mit dem Ziel der kommunalen Steuerung der Windenergie stellt wesentlich auch auf den Schutz der Anwohner ab. Bei einem Repowering der Bestandsanlagen in unmittelbarer Nähe zu angrenzender Bebauung sind die Grundzüge der Planung betroffen. Unter Berücksichtigung der o. g. Gründe wird daher in einer Gesamtinteressenabwägung dem Schutz der Anwohner eine höhere Bedeutung beigemessen als dem Interesse der Betreiber an der Möglichkeit einer kurzfristigen Modernisierung der Bestandsanlagen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass die Geltungsdauer des Teilflächennutzungsplanes und damit die Ausschlusswirkung bis längstens zum 31.12.2027 befristet ist und sich daher durch die Planung keiner dauerhafte Einschränkung von Rechtspositionen der Betreiber ergibt. Die Fortführung des Betriebs der Anlagen ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich.

Eine weitere Windenergieablage befindet sich am Standort der Kreiswerke Olpe nördlich von Sundern. Diese befindet sich ebenfalls innerhalb des Vorsorgeabstandes zu Wohngebäuden nach § 30, 34 oder 35 Abs. 6 BauGB. Als betriebsgebundene Anlage richtet sich die Zulässigkeit nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Aufgrund der o. g. Gründe, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Flächen sprechen, ist auch ein Repowering der Bestandsanlagen während der Geltungsdauer des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bis max. 31.12.2027 trotz der das Repowering begünstigenden Regelungen in § 2 BauGB-AG NRW bzw. § 245e BauGB durch die Nichtaufnahme der Altflächen in die derzeitige Planung nicht möglich.

#### 5.4 Bewertung der Windeignungsbereiche aus dem Regionalplan-Entwurf

Im Regionalplan werden für das Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn drei Teilbereiche von Windeignungsbereichen dargestellt. Die drei Flächen befinden sich alle im Süden des Stadtgebietes.

Der Windeignungsbereich 09.06.WEB.002 liegt im Bereich der weichen Tabuzonen. Er wird vom weichen Schutzabstand zur Ortslage Bremge/Biggesee überlagert, für die in dieser Standortuntersuchung 600 m statt 440 m im Regionalplanentwurf angenommen werden. Weiterhin wird der WEB von einem 1000-m-Abstand überlagert, hier sind Planungen nicht möglich. Harte Tabukriterien liegen nicht vor. Einer Übernahme dieses Windvorrangbereiches in die kommunale Planung, wie es in Ziel 8.1-1 des Regionalplanentwurf formuliert ist, kann daher nicht zugestimmt werden. Die Potentialfläche 14 liegt innerhalb des WEB, diese ist jedoch zur Ausweisung zu klein.

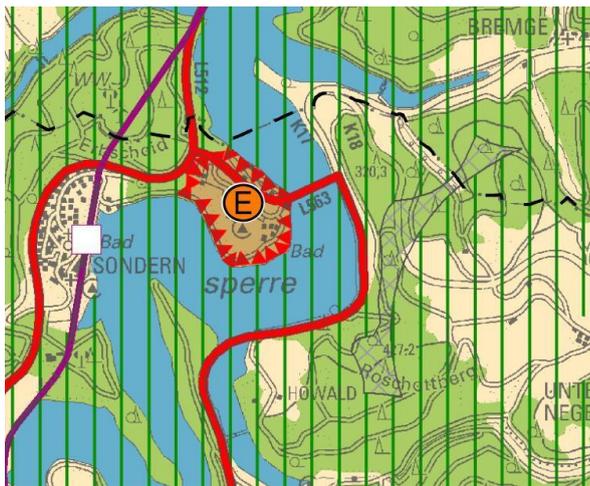


Abbildung 38: geplanter WEB 09.06.WEB.002

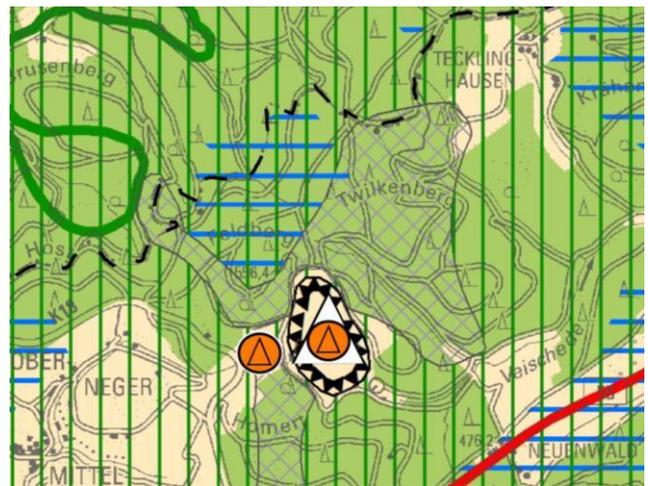


Abbildung 39: geplanter WEB 09-06-WEB.001

Der Windeignungsbereich 09.06.WEB.001 wird in Teilen von der Potentialfläche 9a überlagert, die zur Ausweisung empfohlen wird. Allerdings bleibt der WEB auf Attendorner Stadtgebiet deutlich hinter der Darstellung der Potentialfläche zurück. Die Flächen des WEB, die außerhalb der Potentialfläche liegen, werden vom weichen Schutzabstand zur Ortslage Oberneger (Stadt Olpe) überlagert, für die in dieser Standortuntersuchung 600 m statt 440 m angenommen werden. Zum Schutz der Anwohner von Oberneger kann einer Ausweitung der WEB nicht zugestimmt werden. Harte Tabukriterien liegen nicht vor.

Der Windeignungsbereich 09.01.WEB.001 liegt an der südöstlichen Stadtgrenze. Er deckt sich in Teilen mit der Potentialfläche 12, die zur Ausweisung empfohlen wird. Im WEB liegen keine harten Tabukriterien dieser Standortuntersuchung vor. Allerdings werden Bereiche des WEB von weichen Tabukriterien überlagert. Der westliche Bereich liegt im 600m Abstand zur Ortslage Jäckelchen, hier sieht der Regionalplan nur einen Schutzabstand von 440 m vor. Zum Schutz der Anwohner von Jäckelchen kann einer Ausweitung der WEB hier nicht zugestimmt werden.

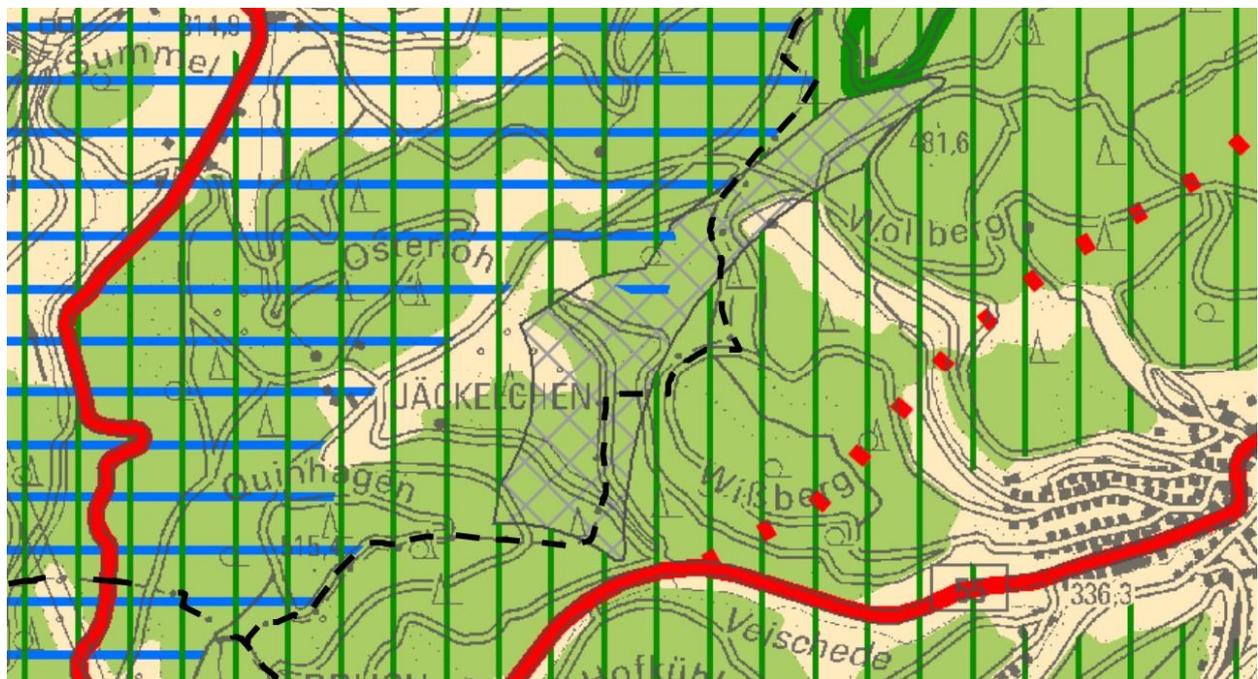


Abbildung 40: geplante WEB 09.01.WEB.001

Einer Übernahme der Windeignungsbereiche in die kommunale Planung, wie es in Ziel 8.1-1 des Regionalplanelntwurf formuliert ist, kann nur für die Bereiche der kommunalen Konzentrationszonen zugestimmt werden.

## 6 SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANTIELLEN RAUM / ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Flächen 3, 4, 9 (a/b), 10 a/b/c, 11 a/b und 12 nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung geeignet sind und somit hinsichtlich der dargelegten Kriterien und mit dem Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, empfohlen werden.

Da derzeit nicht abschließend geklärt werden kann, dass sich die Windenergie für die Flächen 3 und 4 gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann, erfolgt die Berechnung des substantiellen Raums einmal mit und einmal ohne Betrachtung dieser Flächen.

Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
3	(59,27 ha)
4	(23,77 ha)
9 a/b	98,68 ha
10 a/b/c	77,40 ha
11 a/b	20,43 ha
12	110,88 ha
Gesamt 307,39 ha (390,43 ha)	

**Tabelle 7:** Übersicht der zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen

Folgende Flächen kommen nicht in Betracht:

1	Artenschutz, Laubwald
2	Zu klein
5	Abwägung zu Gunsten des Landschaftsbildes und des Umgebungsschutzes der Burg Schnellenberg
6	Lage am Biggensee, geringe Flächengröße (fehlende Konzentration), Kulturlandschaft, Denkmalschutz
7	Laubwald, Lage am Biggensee, geringe Flächengröße, Kulturlandschaft
8	Abwägung zu Gunsten des Landschaftsbildes, Kulturgüter, Artenschutz
13	Zu klein
14	Zu klein
15	Zu klein

**Tabelle 8:** Übersicht der nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen

Im letzten Schritt muss nun eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage erfolgen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht allein die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Frage der Schaffung substantiellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen, nach Abzug der

harten Tabuzonen zu der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handle (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht (OVG Münster) ausgesprochen:

*„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. (...)*

*Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann“ (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 – 81).*

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49/15) inzwischen bestätigt. „Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, ist nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung zugemessen werden.“

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09) aufgegriffen und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substantiellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

*„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ( $88,5/2600 \cdot 100$ ) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht an- satzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“*

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass „eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist, ob substantieller Raum vorliegt (Sog. „Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az: 2 D 46/12.NE).

*„Es spricht einiges dafür, dass ein Flächenanteil der ausgewiesenen Vorrangzonen von weniger als 7,5 % der nach Abzug der harten Tabubereiche verbleibenden Außenbereichsflächen der Windenergienutzung nicht den erforderlichen substantiellen Raum gibt“ (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, AZ: 2 D 100/17.NE, RN 233)*

Gleiches wurde in einer jüngeren Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2021 – 2 D 100/17.NE) nochmals aufgegriffen und bestätigt.

Insgesamt wird in Attendorn eine Fläche mit einer Gesamtgröße von **390,43 ha** zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Attendorn eine Gesamtfläche von ca. 4604 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen von **390,43 ha** werden ca. 8,5 % des Stadtgebietes in Attendorn nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Zieht man die Flächen 3 und 4 nicht in die Betrachtung mit ein, so sind es bei 390,43 ha Fläche 6,7 %.

Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Rechtsprechung ist zunächst nicht klar, ob substantieller Raum gegeben ist. Der anerkannte Richtwert von 10 % wird nicht erreicht, der Wert von 7,5% allerdings bei Mitbetrachtung der Flächen 3 und 4 schon.

Vorliegend wird jedoch davon ausgegangen, dass der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wurde. Unter den weichen Tabukriterien wurde auch solche gefasst, die ggf. im Einzelfall auch als hart zu bewerten gewesen wären, beispielsweise FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck. Große Teile des Stadtgebietes fallen unter naturschutzrechtliche Regelungen und werden aufgrund dessen ausgeschlossen. Daneben besteht eine disperse Siedlungsstruktur. Neben dem Hauptort besteht eine Vielzahl kleinerer Ortschaften, so dass große Teile des Stadtgebietes aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes freigehalten werden. Weiterhin werden in Attendorn 56,3 % aller Potentialflächen (512,55 ha) ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der Detailuntersuchung weniger als die Hälfte der Flächen aus. Bei den ausscheidenden Flächen liegen häufig Gründe vor, die nicht im Rahmen der Abwägung umwunden werden können, wie z.B. das entgegenstehende Denkmalrecht oder Artenschutzrecht, aber auch das Vorhandensein von Laubwaldbereichen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen, dürfte aber ferner das Erreichen der für den Planungsraum relevanten Flächenbeitragswerte eine Indizwirkung für das Vorliegen substanziellen Raumes entfalten. In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage 1 zum WindBG darin, bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie auszuweisen. Mit etwa 3,1 % des Stadtgebiets (von 9795 ha) ist dieses Ziel bereits ohne Mitbetrachtung der Flächen 3 und 4 erfüllt, würde man diese Vorgabe 1 : 1 herunterbrechen. Inklusive der Flächen 3 und 4 werden ca. 4% des Stadtgebiets ausgewiesen. Aber auch für die einschlägige Planungsregion (Regierungsbezirk Arnsberg) wird das im LEP-Entwurf genannte Teilflächenziel von 2,13 % der regionalen Gesamtfläche (= 13.186 ha) deutlich überschritten. Auch wenn vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Ausstattung der Gemeindegebiete im Regierungsbezirk damit zu rechnen ist, dass flächenreichere Kommunen wie die Stadt Attendorn einen höheren Beitrag leisten müssen als Kommunen mit einer hohen Siedlungsdichte, ist davon auszugehen, dass der vorgenannte Wert auch diesem Umstand angemessen Rechnung tragen dürfte.

Aus den o. g. Gründen wird jedoch insgesamt davon ausgegangen, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann.

## 7 PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

### 7.1 Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Die Standortuntersuchung dient als Abwägungsempfehlung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Feststellungsbeschluss eines Flächennutzungsplanverfahrens (§ 214 Abs. 3 BauGB), in welchem eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Daher wird die Analyse anhand der Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren des Bauleitplanverfahrens fortgeschrieben. Die Abwägung obliegt dem Rat im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens.

Die ermittelten Konzentrationszonen sollen in einem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan dargestellt werden. In diesem Teilplan muss ausdrücklich auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hingewiesen werden. Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für den gesamten übrigen Außenbereich zu erreichen, muss die Kommune alle zur Schaffung substantiellen Raums erforderlichen Zonen zeitgleich ausweisen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, wird neben dem Kriterium des substantiellen Raums auch empfohlen, Flächen gleicher Eignung zeitgleich zur Ausweisung gelangen zu lassen.

Die Konzentrationszone kann im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur erfolgen dargestellt werden. Die bestehenden Darstellungen, z.B. als „Fläche für die Landwirtschaft“, bleiben bestehen.

Des Weiteren kann im Flächennutzungsplan unter bestimmten engen Voraussetzungen eine Begrenzung der maximalen Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage erfolgen (OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10D47/10.NE). Dies ist hier nicht erforderlich.

### 7.2 verbindliche Bauleitplanung

Eine detaillierte Steuerung der Planung ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht möglich, da dieser nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung können hier nicht oder nur grob geregelt werden und verbleiben daher im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Kommune bietet sich jedoch die Möglichkeit, die Feinsteuerung der Planung im Rahmen eines Bebauungsplanes zu regeln. In diesem Rahmen treten weitere Prüfkriterien hinzu, die auf der allgemeinen Ebene der Standortuntersuchung aufgrund eines unangemessen hohen Aufwandes nicht bearbeitet werden. In der Regel sind hier zum Beispiel Artenschutz- (ASP 2), Schall- und Schattengutachten beizubringen.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen oder die Anlagenhöhen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden (VG Minden, Urteil vom 30. August 2011 - 11 K 450/11). Hierin können auch Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen werden. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ließen sich darüber hinaus auch weitere Vorgaben treffen, die andernfalls planungsrechtlich nicht zu sichern sind (bis zur Fixierung des Anlagentyps).

### 7.3 Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Bei Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist gem. § 14 LuftVG die luftrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster einzuholen. Diese wird in der Regel mit der Auflage verbunden sein, eine Tages- und Nachtkennzeichnung (Markierung durch Farbfelder / Befeuerung) an der Anlage anbringen zu müssen.

Gemäß 25 StrWG NRW bedarf die Erteilung von Baugenehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 40m zu Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen der Zustimmung

der Straßenbaubehörde. Durch Attendorn verlaufen die L 697 (Nordwest nach Südost), die L 539 (von Ost nach West), die L 708, die L 512 (beide am Biggensee), die L 880 (im östlichen Stadtgebiet) und die L 853 (von Attendorn nach Heggen). Die geplanten Konzentrationszonen werden alleine von der L 880 im Bereich der Zone 11 tangiert. Hier ist ggf., je nach Lage des geplanten Anlagenstandortes, eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich.

Die Erschließung der Windenergieanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Hierzu gehören auch Bestimmungen des Wasserrechts (Gewässerrandstreifen, Querungen, etc.)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind verschiedene immissionsschutzrechtliche Gutachten erforderlich. Der Kreis hat hierzu bereits folgendes mitgeteilt:

„Bei den WEA im Bereich des aufzustellenden Teilflächennutzungsplanes werden keine Schalleistungspegel als Emissionswert mehr genehmigt. Vielmehr müssen bei den gegenwärtigen Genehmigungen bei einem Katalog von Immissionsmesspunkten die Grenzwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Eine Ermittlung der Vorbelastung ist danach unter der genannten Voraussetzung entbehrlich. Die Vorbelastung beinhaltet die Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, ohne den Beitrag der zu genehmigenden Anlage. Hier liegen keinerlei Informationen vor, die belastbare Hinweise darauf bieten, dass der Immissionsrichtwert durch einzelne Betriebsstandorte in den geplanten Vorrangzonen ausgenutzt wird. Es bedarf vielmehr einer Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall, aufgrund der wahrscheinlich relativ geringen und zeitlich begrenzten Emissionen vor Ort. Die Vorbelastung ist aus diesem Grund nicht abzuleiten, sondern tatsächlich zu messen.

Ein weiterer Grund für diese Vorgehensweise ist die Regelung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm selbst: „Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus.“ Der Regelfall ist somit die tatsächliche Bestimmung der Vorbelastung. Ein Abweichen von diesem Regelfall stellt immer eine Ausnahme dar. Die Ausnahme nach der TA-Lärm betrifft immer eine einzelne hinzukommende Anlage. Ein tatsächliches Ermitteln der Gegebenheiten würde gegenüber einen nach Annahmen argumentierenden Gutachten weniger Argumentationsspielraum zulassen. Diese Vorgehensweise ist dem jeweiligen Verfahren nach BImSchG vorbehalten.“

## AUSGEWÄHLTE LITERATUR, RECHTSGRUNDLAGEN

### GESETZE

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Fernstraßengesetz (FernStrG),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land / Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

### LITERATUR

- Agatz, Stephan und Kirschey, Jenny. 2016. Anforderungen der rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Berlin: Fachagentur Windenergie an Land, 2016.
- Bezirksregierung Arnsberg. 2020. Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein -Entwurf-. Arnsberg: s.n., 2020.
- —. 2018. Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe). Arnsberg: s.n., 2018.
- BMVBS. 2013. Nachrichten für Luftfahrer 92/13. 2013.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. 2022. Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktepapier -. Berlin: s.n., 2022.
- Deutscher Ultraleichtflugverband e.V. 2018. DULV-Website. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] <http://www.dulv.de/Flugplatz/details.php?id=650>.
- —. 2007. Merkblatt für Zulassungen von UL-Flugplätzen nach LuftVG § 6 und Außenstart- und Landegelen nach LuftVG § 25. Großerlach-Morbach: s.n., 2007.
- ecoda. 2022. Visualisierungsstudie im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Hansestadt Attendorn. Dortmund: s.n., 2022.
- EnergieAgentur.NRW. 2018. EnergieAgentur NRW: Fachinformationen Windenergie in NRW. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] [https://www.energieagentur.nrw/windenergie/a\\_bis\\_z\\_windenergie\\_in\\_nrw](https://www.energieagentur.nrw/windenergie/a_bis_z_windenergie_in_nrw).
- Gatz, Stephan. 2009. Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Leipzig: vhw, 2009.
- Hansestadt Attendorn. 2018b. Die Attendorner Ortsteile. [Online] 2018b. [Zitat vom: 07. Dezember 2018.] <https://www.attendorn.de/Tourismus-Stadtinfo/Stadtinfo/Ortsteile>.
- —. 2018. Flächennutzungsplan Attendorn 2020. Attendorn: s.n., 2018.
- —. 2018. Hansestadt Attendorn: Tourismus. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] <https://www.attendorn.de/Tourismus-Stadtinfo/Tourismus>.
- —. 2018a. Zahlen, Daten, Fakten. [Online] 2018a. [Zitat vom: 07. Dezember 2018.] <https://www.attendorn.de/Tourismus-Stadtinfo/Stadtinfo/Zahlen-Daten-Fakten>.

- IT NRW. 2018. Kommunalprofil Attendorn, Stadt. Düsseldorf: IT NRW, 2018.
- Kirschey, Jenny. 2017. Windenergienutzung und Gebietsschutz. Berlin: Fachagentur Windenergie an Land, 2017.
- Kreis Olpe. 2013. Landschaftsplan Nr. 1 Biggetalsperre - Listertalsperre - Textband A - Textliche Darstellungen und festsetzungen. Olpe: s.n., 2013.
- Lanuv. 2022. Lanuv. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. [Online] 23. 08 2022. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>.
- LANUV. 2018. LANUV - Kompetenz für ein lebenswertes Land: Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>.
- LANUV NRW. 2017. Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen. s.l.: LANUV NRW, 2017.
- LANUV. 2022b. Potentialstudie Windenergie NRW. 2022b.
- LSC Attendorn-Finntrop e.V. 2018. LSC Attendorn-Finntrop. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] <http://edku.de/anfahrt/>.
- LWL. 2016. kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster: s.n., 2016.
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. 2013. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. s.l.: [https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten\\_Umfassung\\_Endbericht\\_100113.pdf](https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf), 2013.
- MKULNV. 2017. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: s.n., 2017.
- MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBBG NRW. 2018. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). 2018.
- MWIKE. 2019. Landesentwicklungsplan NRW. Düsseldorf: s.n., 2019.
- Tourismusverband Biggeseelistersee. 2018. Natur-Erlebnisgebiet Biggeseelistersee: Hansestadt. [Online] 2018. [Zitat vom: 11. Dezember 2018.] <https://www.biggeseelistersee.com/de/ueberuns/Hansestadt-Attendorn>.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel\\_artenschutz%20und%20windenergienutzung\\_12\\_03\\_29.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf)
- ISE 2020: Nettostromerzeugung im 1. Halbjahr 2020: Rekordanteil erneuerbarer Energien von 55,8 Prozent - Fraunhofer ISE, zugegriffen am 30.11.2020
- „Das neue Artenschutzrecht - Die Verwaltungsvorschrift zur Artenschutzprüfung“ – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2010.

#### GUTACHTEN:

- L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2023: Hansestadt Attendorn, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)
- Ecoda 2022: Visualisierungsstudie im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn (Kreis Olpe)

## ANHANG (DENKMALLISTE)

Ken- nung	Num- mer	Bezeichnung	Lage	Beschreibung	Bauzeit	KLB NR
ohne	1	Fachwerkhaus Zollweg	Albringhausen Alter Weg 8			
	2	Altes Rathaus (Museum)	Attendorn, Alter Markt 1		Mitte 14. Jahrhundert	
	3	Jüdischer Friedhof Attendorn	Attendorn, Am Himmelsberg	33 Grabsteine, letzte Bestattung 1942	1830	
	4	katholisches Pastorat	Attendorn, Am Kirchplatz 4			
	5	katholisches Pfarrheim	Attendorn, Am Kirchplatz 5			
	6	ehemalige Alte Vikarie	Attendorn, Am Kirchplatz 10	erbaut als Schule nach Plänen von Caspar Zumbroich. Heute mit der kath. öffentlichen Bücherei St. Johannes Baptist	nach 1800	
	7	Haus Lindemann	Attendorn, Am Kirchplatz 8			
	8	Pulverturm	Attendorn, Am Kleinen Graben			
	9	Haus Holte	Attendorn, Am Spindelsburggraben 1	ehemaliges Ackerbürgerhaus; erbaut von Franz Maiworm	vor 1787	
	10	Haus Starke	Attendorn, Am Spindelsburggraben 18			
	11	Haus Karsunky (jetzt Lerch)	Attendorn, Am Spindelsburggraben 20			
	12	barocke Figur Heiliger Bischof	Attendorn, Am Wassertor 1		18. Jahrhundert	
	<b>13</b>	<b>katholische Hospitalkirche St. Barbara<sup>22</sup></b>	<b>Attendorn, Am Wassertor 11</b>	<b>Bauzeit: 1306–1317 als Kapelle, 1697–1726 zur Hospitalkirche erweitert und umgebaut</b>		<b>181</b>
	14	schmiedeeisernes Gitter mit Tor	Attendorn, Bahnhofstraße 4			
	15	Bieketurm mit vorgelegertem Stadtmauerrest	Attendorn, Bieketurmstraße 15			
	16	Backhaus Rinscheid	Bremge/Biggese, 12	„Backes“ auf Hof Rinscheid	18. Jahrhundert	
	17	Wohnhaus Maiworm	Attendorn, Breite Straße 2			
	18	Haus Arens	Attendorn, Breite Techt 2		1783	

<sup>22</sup> Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag angeführt und somit besonders bedeutsam auch auf regionalplanerischer Ebene.

	19	Haus Höffer (jetzt Stadt)	Attendorf, Breite Techt 16			
	20	Bildstock (Heilighäuschen) Bremger Weg / Windhauser Straße (nur Kruzifix)	Attendorf, Bremger Weg / Windhauser Straße			
	21	Haus Schneider (Springmann)	Attendorf, Brunnengasse 5	mit Holzschuppen (erste Jugendherberge Attendorns)		
	22	Wohnhaus Schmidt-Finger	Attendorf, Ennes-ter Straße 1			
	23	Wohnhaus Schulte	Attendorf, Ennes-ter Straße 3			
	24	Villa Dingerkus	Attendorf, Finnentropfer Straße 1	ehemalige Villa der Attendorner Unternehmerfamilie Dingerkus		
	25	ehemaliges Amtsgerichtsgebäude	Attendorf, Hohler Weg 1			
	26	Nierhofer Mühle	Listerscheid, Ihnestr. 164	die Mühle, einst mit Bäckerei, gehörte bis 1939 zum Gut Nierhof		
	27	Werkstattgebäude (Turmspeicher)	Attendorf, Kleiner Markt			
	28	ehemaliges evangelisches Gemeindehaus	Attendorf, Klosterplatz 2	Bürgerhaus im Klassizismus-Stil	ab 1844	
	29	Haus Soennecken	Attendorf, Klosterplatz 3	Bürgerhaus im Klassizismus-Stil	ab 1844	
	30	Haus Pütter (jetzt Koslowski)	Attendorf, Klosterplatz 4	Bürgerhaus im Klassizismus-Stil	ab 1844	
	31	Haus Hille einschließlich Wehrturmrest	Attendorf, Klosterplatz 5			
	<b>32</b>	<b>evangelische Erlöserkirche</b>	<b>Attendorf, Klosterplatz 6</b>			<b>180</b>
	<b>33</b>	<b>katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist</b>	<b>Attendorf, Niederste Straße 1</b>			<b>179</b>
	34	Siegessäule 1870/1871	Attendorf, Niederste Straße			
	35	Postgebäude	Attendorf, Niederste Straße 11			
	36	Speckschule	Attendorf, Nordwall 29		1899	
	37	Haus Huhn	Attendorf, Nordwall 8			
	38	Villa Sohler	Attendorf, Nordwall 14	ehemalige Villa der Attendorner Unternehmerfamilie Sohler		
	39	Haus Berghoff	Attendorf, Nordwall 22		1904	
	40	Haus Mennekes	Attendorf, Nordwall 24			
	41	Collegium Bernadinum (Konvikt)	Attendorf, Nordwall 26	gegründet 1886 in Attendorf, einziges Jungeninternat des Erzbistums Paderborn	1906/07	
	42	ehemalige Villa Pletsch	Attendorf, Nordwall 4	ehemalige Villa der Attendorner Unternehmerfamilie Pletsch		
	<b>43</b>	<b>Burg Schnellenberg</b>	<b>Attendorf, Schnellenberg 1</b>		<b>um 1222</b>	<b>175</b>
	<b>44</b>	<b>Schnellenberger Hospital</b>	<b>Attendorf, Schnellenberger Weg 25</b>	<b>gebaut von der Fürstenbergischen Armenstiftung</b>	<b>1745</b>	<b>176</b>

	45	Haus Teipel	Attendorf, Vergessene Straße 2-4		nach 1783	
	46	Haus Klewes	Attendorf, Vergessene Straße 6		nach 1783	
	47	Haus Mertens	Attendorf, Vergessene Straße 26			
	48	Kapelle Waldenburg mit Ausstattung und Sieben-Schmerzen-Stationen	Attendorf, Waldenburger Bucht 29	achteckiger Renaissancebau, Marienwallfahrtsstätte	ab 1712, geweiht 1723	
	49	Heiligenhäuschen	Attendorf, Waldenburger Weg/Heldener Straße			
	50	Kreuzgewölbe unter dem Wohn- und Geschäftshaus	Attendorf, Wasserstraße 2			
	51	Kaufhaus	Attendorf, Wasserstraße 1			
	52	städtisches Gymnasium (ohne Neubau)	Attendorf, Westwall 48	erste humanistische Schule im südlichen Westfalen. Heute Rivius-Gymnasium, benannt nach dem Attendorner Theologen & Pädagogen Johannes Rivius (1500–1553)	Gründung 1825	
	53	ehemaliges Direktorwohnhaus des städtischen Gymnasiums	Attendorf, Westwall 50	heute Wohnhaus mit Praxis		
	54	Kreuzigungsgruppe auf dem katholischen Friedhof	Attendorf, Windhauser Straße 21			
	55	Hofkapelle Heuel	Bremge bei Ennest, Unterbremge 1	Kapelle auf Hof Heuel		
	56	<b>Nikolaus-Kapelle Bremge</b>	<b>Bremge/Biggeseesee, Biggeseestraße</b>		<b>15. Jahrhundert</b>	<b>185</b>
	57	Backhaus Leowald	Bremge/Biggeseesee, Biggeseesee/Bremge 26	„Backes“ auf Hof Leowald	18. Jahrhundert	
	58	Fachwerkhause Rinscheid	Bürberg, Unterdorf 16			
	59	ehemalige Trafostation	Dahlhausen, Gutsweg			
	60	<b>katholische Pfarrkirche St. Martin</b>	<b>Dünschede, Kirchstraße 10</b>		<b>13. Jahrhundert</b>	<b>173</b>
	75	<b>Katholische Kirche Maria Immaculata,</b>	<b>Klippe 17</b>			<b>172</b>
	61	<b>katholische Pfarrkirche St. Margaretha</b>	<b>Ennest, Margarethastraße 2</b>	<b>einschiffiges Langhaus, mit einem Turm in Form eines Dachreiters bekrönt</b>	<b>schon 1506 als Kapelle erwähnt, Pfarrkirche 1914/15</b>	<b>178</b>
	62	Haus Hüsing	Erlen, Erlenstraße 17			
	63	Bildstock / Wegkreuz	Erlen, Höhe Erlenstraße 31			
	64	<b>ehemaliges Augustinerchorherrenkloster Ewig (Altbau)</b>	<b>Ewig, Biggeweg 5</b>		<b>1412–1429</b>	<b>182</b>

	65	katholische Pfarrkirche St. Hippolytus Helden einschließlich Kirchhof und gotisches Vortragekreuz	Helden, Notburgaplatz 8		13. Jahrhundert	174
	66	Kapelle	Lichtringhausen, Am Daßte 1	dient heute als Jugendheim	1788	190
	67	(Ausstattungsgegenstände der) Kirche St. Jacobus in Lichtringhausen	Lichtringhausen, Plettenberger Straße 123			189
	68	zwei Heiligenhäuschen im Bereich der Ortslage Nierhof	Listerscheid, Ihnestr. 1		1760	
	69	Kreuzweg Mecklinghausen	Mecklinghausen, Kreuzberg			
	70	Ausstattungsgegenstände der Kapelle Mecklinghausen	Mecklinghausen, Rieflinghauser Weg			
	71	Hangkeller	Niederhelden, Repetalstraße			
	72	Kapelle St. Hubert	Repe, Zum Dörensborn 3a		1699	
	73	Burgruine Waldenburg	Attendorn, Waldenburger Bucht			184
	74	Vereinshaus Ihnetal	Weschede, Wesetalstraße	Kompositionsformen des Spätbarocks. Feier- und Begegnungsstätte für Listerscheid und Umgebung	1926/27	
	76	Pfarrkirche St. Augustinus in Neu-Listernohl (abgerissen)	Pfarrweg 3	Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag geführt.	1963-65	183
	77	Listertalsperre		Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag geführt.	1912	186
	78	Katholische Kirche St. Josef,	Silbermecke, St.-Josef-Straße			177
	79	Katholische Pfarrkirche St. Josef	Listerscheid, Ihnestr. 139			187
<b>Olpe</b>						
	O 9	Fassaden ehemaliges Pallottinerkloster	Olpe, Im Osterseifen 1			237
	O 14	Kapelle St. Johannes Baptist	Eichhagen, Eichhagener Straße			
	O 15	katholische Pfarrkirche St. Cyriakus	Rhode, Am Rhoder Stein			236
	O 16	Kapelle der 14 Nothelfer	Rhode, Rhoder Hauptstraße			
	O 18	Grabmal Bonzel	Olpe, Kommunalfriedhof Olpe			
	O 19	Kapelle zur schmerzhaften Mutter	Hanemicke, Sonderner Straße			
	O 30	Wohnhaus	Olpe, Winterbergstraße 3			

O	47	Pfarrvikariehaus	Oberveischede, Oberveischer Straße 38			
O	52	Hofhaus	Waukemicke, Apolloniaweg 2			
O	59	Grabplatte Franz Hitze an der Pfarrkirche Rhode	Rhode, Am Frankenhagen			
O	61	Wohnhaus	Eichhagen, Eichhagener Straße 5			
O	65	Wegekreuz Eichhagen	Eichhagen, Dumicker Weg			
O	69	drei Meilensteine im Stadtgebiet Olpe	Griesemert / Olpe, Auf der Griese- mert, Westfälische Straße/Osterseifen			
O	75	Jüdischer Friedhof	Rhode, Auf dem Gäcken			
O	235	<b>Kath. Kirche St. Barbara u. Lucia sw. Kapelle</b>	<b>Zum Tümmelberg 2/4</b>			<b>235</b>
O	241	<b>Pfarrkirche St. Nikolaus</b>	<b>Reringhausen, Isfried-Ohm-Straße o. Nr. (zw. Nr. 29 und Nr. 31</b>			<b>241</b>
O	242	<b>Katholische Kirche St. Lucia</b>	<b>Oberveischede, Oberveischer Straße 40</b>			<b>242</b>
O	243	<b>Katholische Mariae Himmelfahrt Kapelle</b>	<b>Oberveischede, Am Rennenberg o. Nr.</b>			<b>243</b>
O	234	<b>Kath. Talsperrenkirche St. Marien (St. Maria Hilfe)</b>	<b>Franz-Hitze-Str. o.Nr.</b>			<b>234</b>
<b>LenneStadt</b>						
L	7	<b>Höhenburg</b>	<b>Bilstein Ortszentrum</b>	<b>Burg Bilstein, Burganlage mit Vor- und Hauptburg, s. Hauptartikel Burg Bilstein (LenneStadt)</b>	<b>zw. 1202 u. 1225</b>	<b>246</b>
L	8	Fachwerkhaus	Bilstein Freiheit 43	Fachwerkhaus mit durchfensterten Kellersockel und zweiarmiger Treppe zur Haustür (Bauj. um 1900)	um 1900	
L	9	Gedenkstein	Bilstein Bilstein, Ortsausgang Richtung Altenhudem	Gedenkstein Hohe-Bracht-Straße, rechteckige Steele aus Sandstein, erinnert an den Bau der Straße Altenhudem - Bilstein in der Notzeit 1926–1928, Inschrift stark verwittert (Nicht stets gewann, wer kühn gewagt, doch stets verlor, wer bang verzagt). Der Gedenkstein ist ein Werk des Bildhauers Franz Belke	1928	
L	10	Hofhaus	Bilstein Freiheit 56	Ehemaliges Hofhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Fachwerkbau mit massivem Erdgeschoss. Eingang mit in Anlehnung an barocke Formen gestalteter Haustür in der Mittelachse der straßenseitigen Giebelfassade	1766	

L	11	Ehrenmal	Bilstein Am Krähenberg	Kriegerehrenmal, hoher Bruchsteinsockel mit einem Schwert als Relief an der Vorderseite und einem auf dem Sockel sitzenden Steinlöwen mit Inschrifttafeln zum Gedenken an die Kriegsoffer. Das Ehrenmal ist ein Werk des Bildhauers Franz Belke	Ende 1920er	
L	12	Fachwerkhaus	Bilstein Freiheit 45	Fachwerkhaus, zweigeschossig - das Fachwerk erstreckt sich im Wohnteil über beide Geschosse, Erdgeschoss im Wirtschaftsteil massiv gemauert, Satteldach mit Naturschiefer, (Bauj. 1827)	1827	
L	13	Haustür	Bilstein Freiheit 10	Haustür des Hauses Freiheit 10, mit reichen Schnitzereien besetzte doppelflügelige Haustür, im unteren Teil eines jeden Flügels in einer nahezu quadratischen, im oberen Teil in hochstehender rechteckiger Rahmung mit geschwungenem Bogen.	nicht bek.	
L	14	Wohnhaus	Bilstein Freiheit 39	Wohnhaus Freiheit 39, zweigeschossiger Fachwerkbau auf hohem, massivem Kellersockel, der an den straßenseitigen Ecken eine Quaderung aus Putz trägt. Eingang in der Mittelachse der fünfsichtigen Fassade über zweiarmige Freitreppe mit Podest; altes, aufwendig gearbeitetes Treppengeländer aus Gusseisen. Zweiflügelige Haustür. (Bauj. 2. Hälfte 19. Jahrhundert)	nicht bek.	
L	15	Hofhaus	Bilstein Freiheit 41	Hofhaus Freiheit 41, zweigeschossiger Fachwerkbau auf massivem Kellersockel. Die südliche Giebelfassade ist vollständig mit Zierverschieferung verkleidet; der Eingang in der Mittelachse ist über eine zweiarmige Treppe und ein Podest erreichbar. Der rückwärtige Wirtschaftsgiebel mit z. T. alten Fenstern ist im Erdgeschoss massiv gemauert. Eine zweiflügelige Heuboden-tür wurde in die Fassade eingefügt (Bauj. um 1830)	um 1830	
L	16	Wohnhaus	Bilstein Freiheit 54	Wohnhaus Freiheit 54, zweigeschossiger villenartiger Putzbau, typischer Bau seiner Zeit in teilweise romantisierenden Formen. Vermischung bürgerlichen Wohnbaus mit Elementen ländlicher Bau-tradition (Baujahr 1903)	1903	
L	17	Wohnhaus	Bilstein Markt 1	Wohnhaus Bilsteiner Markt 1, zweigeschossiger Putzbau mit verschiefertem Krüppelwalm-dach; vorderes Giebeltrapez in Fachwerk (Bauj. 1783)	17.11.1904	

L	18	Fachwerkbau	Bilstein Freiheit 50	Fachwerkhaus Freiheit 50, imposanter und repräsentativer Fachwerkbau mit schiefergedecktem Krüppelwalmdach, die Vorderfront in fünf Achsen angelegt, die mittlere durch einen flachen Giebel und eine doppelflügelige alte Haustür mit Oberlicht betont, auf dem Dach drei versetzt angebrachte Dachhäuschen. Fenster mit alter kleinformatiger Sprossenteilung (Baujahr zwischen 1821 und 1824)	zw. 1821 u. 1824	
L	96	Villa	Bilstein Knickweg 5	herrschaftlicher Villenbau aus der Blütezeit des Ortes Bilstein um 1900. Charakteristisch sind u. a. der Eckturm mit einem Spitzdach und einer schmiedeeisernen Bekrönung sowie ein Wintergarten	zw. 1890 u. 1910	
L	19	<b>Aussichtsturm</b>	<b>Landstraße Altenhudem - Bilstein Bergkuppe „Hohe Bracht“</b>	<b>Aussichtsturm Hohe Bracht, errichtet im Jahr 1930 im Zuge der Infrastrukturveränderungen durch den ständig anwachsenden Fremdenverkehr</b>	<b>13.04.1905</b>	<b>251</b>
L	20	Hofhaus	Bonzel Mindener Straße 5	Hofhaus, Fachwerkbau mit neugedecktem Pfannendach in den üblichen Formen dieser Gegend.	14.11.1904	
L	21	Hofhaus	Bonzel Am Wasser 1	Hofhaus, stattlicher zweigeschossiger Fachwerkbau (19. Jh.) mit pfannengedecktem Satteldach und verschiefelter vorderer Giebelseite.	nicht bek.	
L	34	Amtshaus	Grevenbrück Kölner Straße 57	Altes Amtshaus, im Jahr 1910 als „Königlich Preußisches Katasteramt Förde“ erbaut. Der Denkmalwert des Gebäudes (ausgenommen der Erweiterungsbau) gründet sich besonders auf der Ornamentik an der Fassade und die rundbogigen Fenster; ab 1939 bis 1969 Sitz der Amtsverwaltung Bilstein; 1969 bis 1984 Stadtverwaltung Lennestadt; 1985 bezieht das Stadtarchiv das „Alte Amtshaus“; 1993 Eröffnung des Museums der Stadt Lennestadt im 2. und 3. Obergeschoss.	24.03.1905	
L	35	Kirchengebäude	Grevenbrück Ortsmitte	<b>Pfarrkirche St. Nikolaus (Baujahr 1887), große neugotische Hallenkirche mit gerade geschlossenem Chor, vorgestelltem quadratischem Westturm mit spitzem Helm und verschieferten Dächern; unverputztes Bruchsteinmauerwerk, s. auch Grevenbrück Religion</b>	<b>01.03.1905</b>	<b>247</b>

L 36	Fachwerkhäuser	Grevenbrück Kölner Str. 20	Hofhausanlage, an der Hauptstraße liegende Gebäudegruppe, die einen geschlossenen Eindruck vermittelt: a) ehem. Hofhaus, 2. Hälfte 18. Jahrhundert.; zweigeschossiger Fachwerkbau mit teils pfannen-, teils schiefergedecktem Satteldach; b) großes Fachwerkhaus, 19. Jahrhundert, mit pfannengedecktem Krüppelwalmdach und Bruchsteinerdgeschoss; vordere Giebelseite im oberen Teil verschiefert; c) zwischen den Gebäuden sind Reste alter kleinteiliger Hofpflasterung erhalten; insgesamt eindrucksvolle Anlage mit Gebäuden verschiedener Entstehungszeit.	zu a) 1782/83	
L 37	Kapelle	Grevenbrück Am Kreuzberg	Kreuzberg Kapelle; kleiner neogotischer Putzbau mit dreiseitigem Chorschluss, zweifach gestuften Strebeböckeln und neu gedecktem Dach mit offenem Glockendachreiter; kleine Spitzbogenfenster und schlichte Tür, s. auch Grevenbrück Religion	nicht bek.	
L 38	Ehrenmal	Grevenbrück Kölner Straße	Kriegerehrenmal „Mälo“, Ehrenmal mit künstlichem Felsaufbau, auf dem sich die große Statue eines hockenden Sugambrefürsten mit Rüstung und Waffen befindet; auf der Inschrifttafel am Sockel wird der Opfer des Krieges 1870/71 gedacht. Die Statue wurde von dem heimischen Bildhauer Franz Belke geschaffen und trägt die Jahreszahl 1904.	18.03.1905	
L 39	Bahnhof	Grevenbrück Bahnhofsgelände	Bahnhofsempfangsgebäude; das Gebäude besteht aus dem zweieinhalbgeschossigen Querhaus von drei Achsen Breite und dem dreiachsigen, eingeschossigen, linksseitig angebauten Längsflügel. Das Bruchsteingebäude ist im sogenannten Tudorstil errichtet. Nach Renovierung wird das Gebäude ab Ende 2013 genutzt als <i>Essbahnhof</i> (Gastronomie), <i>Kulturbahnhof</i> (Veranstaltungen) und <i>Museumsbahnhof</i> (Bildansicht aus März 2014).	1861 (Erweiterung 1904)	
L 39a	Bahngleisüberdachung	Grevenbrück Bahnhofsgelände	Bahnsteigüberdachung; es handelt sich um ein sog. Einstelliges Bahnsteigdach, bestehend aus 11 auf der Mittellinie angeordneten Eisenstützen. Es ist ein frühes Beispiel für eine Überdachung dieser Art.	07.03.1905	

L	40	Fachwerkhaus	Grevenbrück Twiene 29	Hofhaus Baujahr 1764; stattlicher Fachwerkbau mit Pfannendach und abgewalmten und verschieferten Spitzen; Erdgeschoss massiv mit modernem Rauputz versehen; das vordere Giebeltrapez kragt über Balkenköpfen und profilierten Füllhölzern vor.	29.10.1904	
L	41	Hofhaus	Grevenbrück Am Veischedebach	Ehemaliges Hofhaus zum Salzhaus (Arenshof 2), Baujahr 1711; das Hofhaus zählt zu den drei ältesten erhaltenen Hofhäusern in Lennestadt und ist in seinen wesentlichen Strukturen noch erhalten. Rückwärtiger Wohngiebel und die linke Traufseite sind insgesamt in Fachwerk erstellt, die rechte Traufwand im Erdgeschoss wurde massiv errichtet, ebenso der Wirtschaftsgiebel; mit dem Hofhaus Arenshof 1 und der zugehörigen Bruchsteinremise sowie dem sog. Ehemaligen Salzhaus bildet es eine geschlossene Gruppe hinter dem Veischedebach.	06.09.1904	
L	42	Wohnhaus	Grevenbrück Kölner Straße 80	repräsentatives Wohnhaus, zweigeschossiger Bau auf hohem Kellersockel; Erdgeschoss massiv, Obergeschoss aus Fachwerk mit Lehmstakung und Verschieferung. Eingang in der Mittelachse der straßenseitigen Fassade über eine kurze einläufige Treppe erreichbar	nicht bek.	
L	102	Wohnhaus	Grevenbrück Kölner Straße 81	Das Wohnhaus wurde im Jahr 1913 im Reformstil für die Aktiengesellschaft Siegerner Dynamitfabrik in Förde (heute Grevenbrück) errichtet. Das Objekt weist eine anspruchsvolle Gestaltung auf, die u. a. in der Verschieferung der Obergeschosse, der vorspringenden Geschossgesimse und der Gestaltung des Erkers im Erdgeschoss zum Ausdruck kommt	27.03.1905	
L	100	Nepomuk-Figur	Grevenbrück Lennebrücke	Die Nepomuk-Figur wurde im Jahr 1949 aus Muschelkalk von dem heimischen Bildhauer Ewald Büngener als freie Nachbildung der Vorgängerfigur geschaffen. Diese stammte wohl aus dem 16. Jahrhundert und war mit der Sprengung der Lennebrücke im Jahr 1945 untergegangen.	02.05.1905	

L	101	Alter evangelischer Friedhof Auf der Hardt	Grevenbrück Waldgebiet oberhalb der Kreuzung (B55/B236) an der Lennebrücke	Angelegt um 1880 als privater Friedhof der Familie Hüttenhein, seit dem 31. Juli 1920 im Besitz der ev. Kirchengemeinde, eingeweiht am 31. Oktober 1920 als Friedhof der Gemeinde, hier fanden bis 1962 alle Verstorbenen der ev. Kirchengemeinde Grevenbrück ihre letzte Ruhestätte.	22.02.1905	
L	44	Hofhaus	Hespecke Hespecke 18	Hofhaus Hespecke 18; stattlicher Fachwerkbau mit verschiefertem Satteldach, massivem Erdgeschoss und zierverschiefertem Obergeschoss; im vorderen Giebel befindet sich ein eindrucksvolles Deelentor mit geschwungenem Torbalken und geschnitzten Ornamenten	nicht bek.	
L	48	Fachwerkhaus	Kirchveischede Westfälische Straße 41	Fachwerkhaus (Haus Nolting); erbaut 1784 als zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach und massivem Untergeschoss, es zählt zum Grundtyp des niederdeutschen Hallenhauses und wurde als Vierständerhaus errichtet	18.11.1904	
L	49	Pfarrkirche	Kirchveischede Ortsmitte	<b>Pfarrkirche St. Servatius; frühgotische Saalkirche aus dem 13. Jahrhundert, Erweiterung im Jahre 1908, die Barockorgel stammt aus den Jahren um 1758</b>	nicht bek.	244
L	50	Fachwerkhaus	Kirchveischede Westfälische Straße 43	Haus Schlüngermann (Baujahr um 1880), zweigeschossiger Fachwerkbau mit pfannengedecktem Satteldach und umlaufender Grundschwelle, etwas vergrößerte neue Fenster mit kleinformatiger Sprossenteilung.	um 1880	
L	51	Fachwerkhaus	Kirchveischede Westfälische Straße 48	Haus Nolting (Baujahr 1785), zweigeschossiger Fachwerkbau mit massivem Erdgeschoss, Satteldach mit strukturierten Bitumenplatten, jüngere kleinteilige Sprossenfenster.	19.11.1904	
L	52	Fachwerkhaus	Kirchveischede Westfälische Straße 50	Haus Hein (Baujahr 1784), zweigeschossig mit dem Giebel zur Straße und einem Satteldach, in der Achse des Hauses Eingangstür mit fein versprostem Oberlicht.	1784	
L	53	Fachwerkhaus	Kirchveischede Röthe 1	Haus Hardenacke (erbaut 1785), zweigeschossiges Fachwerkhaus mit massivem Erdgeschoss, Satteldach mit schwarzen Wellplatten gedeckt; reich gestaltete Vorderfassade mit langen Inschriften an Schwellen-, Dach- und Kehlbalcken, imposantes Deelentor mit mehrfach geschwungenem Torbalken	1785	

				sowie plastischen und eingritzten Ornamenten.		
L	54	Fachwerkhaus	Kirchveischede, Röthe 4	zweigeschossiges Fachwerkhaus (erbaut 1785) mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Haus Röthe Nr. 1	1785	
L	55	Fachwerkhaus	Kirchveischede Röthe 6	Haus Sondermann (erbaut 1784) ebenfalls zweigeschossiger Fachwerkbau mit ähnlichem Erscheinungsbild wie das Haus Röthe 1	1784	
L	56	Fachwerkhaus	Kirchveischede Zum Kellenberg 2	Fachwerkhaus (Haus Epe); erbaut 1784, zweigeschossiger Fachwerkbau mit massivem Erdgeschoss, Satteldach mit Bitumenplatten gedeckt, lange Inschriften an Schwellen-, Dach- und Kehlbalcken	1784	
L	57	Pfarrhaus	Kirchveischede Zum Kellenberg 6	Pfarrhaus (erbaut 1784, Umbau im Jahr 1929); Fachwerkbau mit zwei Geschossen, unteres Geschoss massiv, Krüppelwalmdach mit Kunstschiefer gedeckt, Obergeschoss der südwestlichen Traufseite mit Naturschiefer verkleidet	1784	
L	58	Fachwerkhaus	Kirchveischede Am Radenberg 1	Fachwerkhaus (Haus Drücke, erbaut 1787); typisches sauerländisches Längsdielenhaus mit Bruchsteinsockel- und Fachwerkobergeschoss, schmuckvolle Giebelfassade mit Inschriften und Ladeluke	1787	
L	98	Sowjetischer Ehrenfriedhof	Maumke (Waldbereich Bachstraße)	Der Friedhof wurde vermutlich im Jahre 1944 nach dem Unglück in der Bergwerksgrube Sachtleben angelegt, weil auf den Friedhöfen in Meggen und Maumke nur katholische Verstorbene beigesetzt werden durften. Der im Juli 1945 auf Weisung der Sowjetischen Militärmission errichtete Gedenkstein erinnert an verstorbene sowjetische Zwangsarbeiter. Insgesamt sind 98 Gräber bekannt.	1944/45	
L	102	Einlaufwerk zum Laufwasserkraftwerk Bamenohl	Neukamp An der Lenne	Einlaufbauwerk zu dem auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Finnentrop liegenden Laufwasserkraftwerk Bamenohl. Es wurde am 2. September 1996 in die Denkmalliste der Stadt Lennestadt aufgenommen. Für die Erhaltung sprechen u. a. technikgeschichtliche Gründe, weil es den Wasserkraftwerkbau der	um 1920	

				1920er Jahre in Westfalen dokumentiert. <sup>[3]</sup>		
L	93	Hofhaus mit Scheune	Sporke Mondscheinstraße 35	Hofanlage an der Mondscheinstraße; Fachwerkbau mit pfannengedecktem Satteldach und massivem Erdgeschoss; sehr reich verzierte vordere Giebelfassade mit langen Inschriften an Schwellen-, Dach- und Kehlbalken, Mittelachse durch aufgemalte Schmuckelemente betont	nicht bek.	
L	94	Hofhaus	Sporke Mondscheinstraße 38	weitere Hofanlage in der Mondscheinstraße (Baujahr 1766); stattlicher Fachwerkbau vom Typ eines niederdeutschen Hallenbaus in der Gestalt eines Vier-Ständer-Baues, mit Kunstschiefersatteldach und reich verzierter Giebelfassade, Inschriften an Schwellen-, Dach- und Kehlbalken, Ornamentmalereien auf der Mittelachse	1766	
L	95	Kapelle	Theten Dorfmitte	Kapelle St. Lorenz und Vinzenz; schlichter Putzbau mit Kunstschieferdach und kleinem Dachreiter mit barockem Helm, Baukörper wegen durchgreifender Veränderungen und Erweiterungen nicht denkmalwert, denkmalwürdige Objekte sind der barocke Altar und die Glocke aus dem 16. Jahrhundert (s. auch Beitrag Theten (Lennestadt), Abschnitt: Kapelle)	nicht bek.	
L	163	<b>Kapelle St. Sebastian und Margaretha</b>	<b>Sporke, Müllerstraße o. Nr. (bei Nr. 2)</b>			<b>163</b>
L	245	<b>Katholische Kirche St. Agatha,</b>	<b>Bilstein, Kirchplatz o. Nr. (neben Nr. 2)</b>			<b>245/ 248</b>
<b>Kirchhundem</b>						
K	12	Fachwerkhaus	Benolpe Im Inken 12			
K	56	<b>Kath. Kirche St. Elisabeth</b>	<b>Benolpe Bundesstraße/Im Inken</b>		<b>1912</b>	<b>294</b>
K	57	ehem. Hofhaus, bez. 1777	Benolpe Im Inken 4			
<b>Finnentrop</b>						
F	3	<b>Schloss Ahausen</b>	<b>Ahausen</b>			<b>171</b>
F	4	<b>Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler Heggen (einschließlich Erweiterungsteil von 1900/01) ohne Inventar</b>	<b>Heggen</b>			<b>170</b>
F	13	<b>Matthiaskapelle Altfinnentrop</b>	<b>Altfinnentrop</b>			<b>169</b>
F	14	Kapelle	Dahm			

F	16	Kapelle St. Nikolaus	Frielentrop			
F	19	Wappensteine	Ahausen An der Ahauser Mühle, Nähe L 539			
F	37	Wegekreuz	Heggen Finnentrop Straße			
F	43	Hochkreuz	Heggen Friedhof Heggen			
F	47	<b>Katholische Pfarr- kirche St. Johannes Nepomuk (Äußeres)</b>	<b>Finnentrop</b>			<b>166</b>
F	48	<b>Katholische Pfarr- kirche St. Joseph (Äußeres)</b>	<b>Bameno hl</b>			<b>165</b>
F	49	Katholisches Pfarr- haus (nur die drei vom unteren Hang sichtbaren Fassaden)	Bameno hl			
F	50	Katholisches Pfarr- haus (Äußeres und Inneres)	Heggen			
F	52	Fassaden (ohne Rückseite) des Wohnhauses	Altfinnentrop Attendorner Straße 58			
F	55	<b>Schloss Bameno hl</b>	<b>Bameno hl</b>			<b>164</b>
F	57	Nördl. giebelseitige Fassade des ehema- ligen Hofhauses	Bameno hl Bameno hler Straße 59			
F	62	Reiterstellwerk Finnentrop (Bahnhof Finnentrop)	Finnentrop			
F	65	Katholische Kapelle St. Apollonia	Weringhausen			
F	68	Bildstock	Hollenbo ck Hollenbo ck Nr. 5			
F	69	Kraftwerk Lenhausen	Frielentrop			
F	70	Kraftwerk Bameno hl	Bameno hl			
F	71	Kraftwerk Ahausen	Ahausen			
F	75	Jupp-Schöttler-Ju- gendherberge Bameno hl (einschl. der Fotodokumenta- tion über die mobile Ausstattung des Hauses, hier insbe- sondere die reiche und vielfältige Sammlung von Kunstwerken sowie die vielen privaten Erinnerungsstücke)	Bameno hl			
F	79	Stellwerk Finnentrop Süd (Fs) (Bahnhof Finnentrop)	Finnentrop			
F	80	Stellwerk Finnentrop Nord (Fn) (Bahnhof Finnentrop)	Finnentrop			
F	167	<b>Katholische Ka- pelle Maria Imma- culata</b>	<b>Hülschotten, Son- neborner Straße 13</b>			<b>167</b>

Plettenberg						
P	3	Ackerbürgerhaus	Grünestraße 30			
P	9	Evangelische Christuskirche	Kirchplatz 9			
P	16	Fachwerkhaus	Kirchstraße 4			
<b>P</b>	<b>20</b>	<b>evangelische Böhler Kapelle</b>	<b>Böhler Weg 1</b>			<b>140</b>
P	23	14 Grabmale	Böhler Friedhof			
P	24	Jüdischer Friedhof	Freiligrathstraße			
P	25	Amtsgericht Plettenberg	An der Lohmühle 5			
P	32	Speicher und Backhaus	Dorfstraße 55			
P	43	Grabmal Schirmer	Böhler Friedhof			
P	44	Grabmal Schulte	Böhler Friedhof			
P	45	Grabmal Segond von Banchet	Böhler Friedhof			
P	46	Grabmal Haape	Böhler Friedhof			
P	47	Grabmal Ohle-Hahnebeck	Böhler Friedhof			
P	48	Grabmal Langenbach	Böhler Friedhof			
P	49	Fachwerkhaus	Kirchstraße 14			
P	50	Bürgerhaus	Kaiserstraße 10 b			
P	51	Fachwerkhaus	Kirchstraße 6			
P	54	Wohn- und Geschäftshaus	Graf-Engelbert-Straße 1			
P	55	Wohnhaus	Schlieffenstraße 7			
P	56	Wohnhaus	Schlieffenstraße 5			
P	57	Wohnhaus	Schlieffenstraße 3			
P	58	Wohnhaus	Schlieffenstraße 6			
P	59	Villa Kühne	Am Wall 11			
<b>P</b>	<b>64</b>	<b>Staumauer Oestertalsperre</b>	<b>Dankelmert</b>			<b>191</b>
P	66	Bürgerhaus	Ebbetalstraße 133			
P	77	Bauernhaus	Ebbetalstraße 183			
P	96	Bahnhof Oberstadt	Herscheider Straße 69			
P	99	Postamt	Maiplatz 3			
P	102	Villa Edlich	Grünestraße 6			
P	103	Ehrenmal	Im Wieden			
P	104	Dorfglocke Himmelmert	Ebbetalstraße			
P	108	ehemaliger Lokschuppen der Plettenberger Kleinbahn	Posensche Straße			
P	112	Villa	Königstraße 34			
P	121	Wohnhaus	Grünestraße 28			
P	122	Wohn- und Geschäftshaus	Maiplatz 10			
P	124	Schmelzhütte	Landemerter Weg 65			
<b>P</b>	<b>144</b>	<b>Evangelische Dreifaltigkeitskirche</b>	<b>Landemert, Kapellenweg 39</b>			<b>144</b>

<b>Herscheid</b>						
H	1	Spieker	Am Kirchplatz 7	Fachwerkgiebelhaus	17. bis 18. Jahrhundert	
H	2	Apostelkirche	Am Kirchplatz	Langhaus und erstes Querschiff 13. Jh.; zweites Querschiff 13. Jh.	Erste Erwähnung 11. Jahrhundert	
H	3	Villa Alberts	Plettenberger Straße 9	Hof- und Wohngebäude	Um 1870	
H	4	Vier Grabdenkmäler	Friedhof, bei der Friedhofskapelle	Gusseisernes Grabkreuz 1787–1863; Gusseisernes Grabkreuz 1783–1830; Grabstein 1848; Grabstein 1853–54		
H	5	Backhaus	Waldmin 4	Auf hängigem Gelände, Backofen aus Bruchsteinen	Um 1800	
H	6	Bauernhaus Schlucht	Schlucht	Bauernhaus	1881	
H	8	Bahnhof Hüinghausen	Elsetalstraße 46	Erinnert an den Eisenbahnbetrieb in der Gemeinde Herscheid [2]	8. Juli 1915 (Inbetriebnahme)	
H	11	Grabstein „Anna von Holzbrinck“	Friedhof, Friedhofskapelle	Der qualitativ gestaltet Grabstein bezeugt die Geschichte der Gemeinde Herscheid		
<b>Meinerzhagen</b>						
M	6	<b>Katholische Kapelle St. Maria Magdalena</b>	<b>Grotewiese</b>			<b>188</b>
M	7	Pfarrhaus an der katholischen Kapelle St. Maria Magdalena	Grotewiese			
M	8	Bürgerhaus	Valbert Ihnestraße 21			
M	9	Kriegerehrenmal 1866 und 1870/71	Valbert Denkmalplatz			
M	27	Knochenmühle	Valbert Mühlhofe 10		1840	
M	31	Wassermühle Bubenzer	Valbert Berlinghausen		1887	
M	34	Ehemaliger Friedhof „An der Kirche“	Ihnestraße 2			
M	35	Verhüttung Echternhagen	Echternhagen			
M	48	Forstdienstgehöft Valbert	Ebbestraße 22			
M	212	<b>Katholische Kirche St. Peter am See,</b>	<b>Überm See o. Nr. (bei Nr.30)</b>			<b>212</b>
<b>Drolshagen</b>						
D	46	Wohnhaus	Fahrenschotten Fahrenschotten 1			
D	213	<b>Katholische Kapelle St. Elisabeth</b>	<b>An der Schlade 3</b>			<b>213</b>
D	214	<b>Katholische Kirche St. Laurentius</b>	<b>Listerstraße 19</b>			<b>214</b>